5

Austr.

37.

Compilationsbuch

Seine kaiserl. königl. Majestät haben das angeschlossene Compilations - Werk über das Steuerwesen Tyrols mit kaiserl. königl. Hofdirektorial Dekret vom 14ten Junius 1793 allergnädigst zu genehmigen, und zugleich anzuordnen geruhet, daß solches für die sämmentlichen in Steuerwesen arbeitenden Behörden, und Beamten zu ihrem Gebrauch, und zur Richtschnur im Drucke herausgegeben werde.

Solchem nach wird der Steuerlokalkommission ein Abdruck von diesem Compilations-Werke mit dem mitgetheilt, daß dieselbe nach den in solchem Werke im Zusammenhange aufgestellten Steuerdirektiven vorgehen, und darnach sich genau achten solle.

Inmittelst hat dieselbe Lokalkommission auch besonders jene Direktiven sich ganz eigen zu machen, und zu befolgen, welche zur Aufrechthaltung des Steuerwesens, und zur Behebung der obwaltenden Steueranstände festgesetzt, und dem gedachten Compilations- Werke angehängt worden sind.

Derselben wird auch zu gleicher Zeit mit Nachdruck aufgetragen den Empfang dieses Werkes an die landschäftliche Aktivität zu Innsbruck schriftlich zu bestättigen, solches mit der Amtsregistratur gehörig zu verbinden, und zum Amtsgebrauch in Bereitschaft zu halten, keineswegs aber solches Werk öffentlich bekannt werden zu lassen.

Schließlich hat man derselben zu bedeuten, daß die erforderlichen Patente, und Edikte wegen des Anni reclamatorii, und überhaupt wegen Berichtigung, und Evidenthaltung des Steuerwesens, zur gehörigen Kundmachung und Befolgung des ehestens dahin werden nachgetragen werden.

Wor-

Wornach sich dann gesammte Obrigkeiten als Lokalkommissaren zu verhalten haben werden. Geschehen Innsbruck den 20ten August 1793.

Von der Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. in Tyroler Steuer Peræquations-Sachen allergnädigst angeordneten gubernial, und landschäftlichen Commission.

Maxmilian Freyherr von Waidmannsdorf, Gouverneur.

Johann Nep. Graf v. Spaur, Landeshauptmann.

Jos. Andreas v. Laicharding.
Karl Maria Edler v. Schenk.

Markus Abt zu Wildau, Verordneter des Prälatenstandes.

Ignatz Graf v. Tannenberg, Verordneter des Herrn u. Ritterstandes.

Joseph von Stadler, Verordneter des Herrn u. Ritterstandes.

Anton von Kolb, Viertelsvertreter im Unterinnthal.

Ant. Leopold v. Roschmann, gubernial Secretarius.

Bartlmä Franz Jos. Mayr, landschäftlicher Secretarius.

1500 K8

Chronologisches systematisches

# Compilations-Werk

über das

# Steuer- und Peräquationswesen

# Tyrols.

Im Jahre 1793.

Innsbruck,

gedruckt bey Michael Aloys Wagner, Hof- und Landschafts Buchdrucker und Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Um das tyrolische Steuer = und Perä=quationswesen in eine seinem Endzwecke immer mehr zusagende Ordnung, und Verfassung zubringen, hat der im Jahre 1792. versammelte Steuerkompromiß es seiner Pflicht erachtet, alle darüber ergangene Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, und Direktiven in ein chronologisches systematisches Compilations - Werk (Sammlung) verfassen, und durch den Druck befordern zu lassen.

Damit aber dieses Werk alle jene Vollständigkeit habe, die zur Erreichung des gewünschten Zweckes erforderlich ist, hat der versammelte Steuerkompromiß sich ferners angelegen seyn lassen, daß dasselbe auch alle jene Direktiven enthalte, und mit zugleich herausgegeben werden, welche zur völligen Berichtigung des Steuerwesens, zur Erledigung, und Beylegung der obwaltenden Steuerbeschwerden, dann zur Evidenthaltung des gegenwärtigen Steuer = Systemes verfassungsmäßig festzusetzen, und zu bestimmen nothwendig ist befunden worden.

Da nun diese Sammlung nebst den angehängten Direktiven von Sr. k. k. Majestät mittelst eingelangten Hofdirektorialdekrets vom 14ten Junius 1793. in seinem ganzen Inhalte allergnädigst genehmiget, und zugleich anbefohlen wurde, daß das Werk sowohl in deutscher, als italiänischer Sprache zum Drucke beförderet werde, so wird dasselbe der allerhöchsten Genehmhaltung, und Anordnung zufolge zum Gebrauch, und zur Richtschnur der im Steuerwesen arbeitenden Behörden, und Beamten hiemit im Drucke herausgegeben.

# Chronologisches systematisches Compilations-Werk über das Steuer- und Peräquationswesen Tyrols.

Kurze Geschichte des Steuerwesens vom Tyrol, und von den beyden durch Confœderation mitverwandten fürstlichen Hochstiften Trient, und Brixen, dann Veranlassung der Herausgabe dieses Werkes.

Die große Absicht, aus welcher das gegenwärtige tyrolische Steuer- und Peræquations-System auf eine der Landesverfassung angemessene Art eingeführt wurde; war nicht nur die Anzahl der fünf tausend steuerbaren Knechte im Lande Tyrol, und in den beyden durch Confœderation mitverwandten fürstlichen Hochstiften Trient und Brixen bey allen Besitzern der steuerbaren Gegenstände nach dem Fuße der mittlern Kaufpreise zuverläßig ausfindig zu machen, und zu ergänzen; sondern unter dieselben auch die Steuer nach einem billigen Fuße mittels der möglichsten individuelen Gleichheit zu vertheilen, und zu erhalten. (*)



(*) Die Steuer im Tyrol unter dem Namen und der Zahl der 5000 Knechte, hat ihren Grund und Ursprung in dem Defensions Fuße. Im Jahre 1511 unter der glorreichen Regierung Kaisers Maxmilian des Ersten, wurde die Landes-Defension mittelst des berufenen Landeslibells dahin regulirt, daß mit Innbegriffe der fürstlichen Hochstifte Trient, und Brixen das Land auf den ersten Aufgeboth zur eigenen Vertheidigung 5000 Kriegsknechte stellen sollte; deren Anzahl dann auf die Geistlichkeit, auf den Adel, auf Städte und Gerichte nach einem aus dem Maaße der Bevölkerung, und aus der Wichtigkeit der Realitäten zusammengesetzten Verhältnisse vertheilet wurden. Als nun im Jahre 1573 zur Bezahlung der von dem dortmaligen höchsten Schutz — und Landesherrn. Erzherzog Ferdinand dem Zweyten bey einem abgehaltenen offenen Landtage von Seite der

kon-

Es liegt demnach äußerst viel daran, diese große, und gemeinnützliche Absicht im Ganzen, und in allen ihren Theilen immer mehr zu erreichen, und die einsmal bezielte möglichste Gleichheit unter den Steuerenden stets zu erhalten.

Einen Fuß, und Maaßstab für die Grundsteuer eines ganzen Landes aufzufinden, wodurch dieselbe nur in eine der Möglichkeit mehr entsprechende individuele Gleichheit gesetzet, und dabey evident gehalten werden könne, ist schon von seinem Wesen aus ohne besonderm noch eintrettenden Umstande immer eine hindernisvolle Finanz = Operation, die aber äußerst schwer wird, und doppelte Sorgfalt in einem Lande erfordert, welches wie Tyrol so gebirgig ist, so viele Abschnitte, so abwechselnde Richtungen der Thäler, so unendlich viele, und verschiedene Abhänge des Erdreichs, so verschiedenes Klima, so verschiedene Gattungen vom Grunde und Boden, und so manichfältige Kultur hat; wo die Bevölkerung im Inneren des Landes so ungleich sich verhält, wo Handel, und Verkehr eben nicht allgmein ist, sondern seine Strassen und Plätze hat, wo der Absatzwerth der Produkte so verschieden, und Grund und Boden durch die immerwiederkehrenden Revolutionen der Flüsse, der Wildbäche, dann der Muhrbrüche so unsicher ist, folglich das Substratum (Grundlage) der Steuer beständigen Veränderungen, und Schmälerungen unterliegt, und wo endlich die Gleba (der Grund und Boden) in Beziehung auf das Verhältniß der Bevölkerung in einem sehr unzulänglichen Verhältnisse existiret, und eben darum in einem so äußerst hohen dem Ertrage nicht zusagenden Werthe bestehet.

Nicht

---

konföderirten Hochstifte und der vier Stände übernommenen 1,600,000 fl. — Schulden auf einen zeitlichen Concurrenzfuß der Bedacht genommen werden mußte; so wurde hiezu der Vertheidigungs, oder Aufgebothsfuß angenommen. Die streitbaren Knechte wurden also zugleich steuerbare Knechte, und daher schreibt sich der Ursprung der 5000 Steuerknechte im Tyrol, und in beyden hochstiftischen Bezirken. Uebrigens hat dieser zeitliche nur auf 20 Jahre damals bestimmte Konkurrenz- oder Steuerfuß bey Eintretung anderer Zeitläufe immer fortgedauert, und die tyrolische Landschaft hat es bey der primitiven Steueranlage nach dem Aufgebothsfuße nie dahin gebracht, daß die 5000 steuerbaren Knechte vollzählig gewesen wären. Denn es wurden bey diesem Fuße nur Aversions-Anlagen gemacht, und wegen der Imunitäten, und Steuerfreyheiten konnten die 5000 Knechte in

den

Nicht nur diese Betrachtungen sondern auch die noch ferners dabey einschreitenden Umstände, daß vom Jahre zu Jahre einige steuerbare Entien (Gegenstände) sich verlieren, andere aber entstehen, daß hie und da auch nur aus irrigen Begriffen Steuer-Beschwerden vorgebracht, und geführet werden, dann daß für die neu angehenden Obrigkeiten, oder Steuerlokalkommissarien das Steuer — und Peræquations-System aus den so vielen einzelnen, binnen so vieler Jahre ergangenen allerhöchsten, und hohen Vorschriften in einem Zusammenhange der Grundsätze, bis zur praktischen Handanlegung sich eigen zu machen, und den Kontribuenten davon zu überzeugen, und zurecht zu weisen, all zu schwer halte; haben den versammelten Steuerkompromiß bewogen, die Direktiven des im Lande Tyrol mit dem Andreas Termin 1784 bereits in Ausübung gebrachten neuen Steuer- und Peræquations-Systemes in einem nach der Zeit, und nach dem Stufengange geordneten und eingetheilten Zusammenhange mit Anschluße aller darüber ergangenen Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften durch den Druck bekannt machen zu lassen, und andurch dem Geschäfte des Steuerwesens nicht nur Erleichterung, sondern auch einiger Maaßen Publizität zu verschaffen. Dabey hat man sich aber auch zum Augenmerk genommen einige Direktiven zur Evidenthaltung dieses Systemes unter einem herauszugeben.



---

den Vorzeiten nie vollzählig gemacht werden, ja vielmehr sind selbst die erhaltenen Steuerknechte wegen der Wasserschäden, und aus Abgang eines Evidenthaltungs-Systemes nach und nach mächtig zusammen geschmolzen, so daß vor Einführung der gegenwärtigen Steuer- Peræquation mehr dann 1000 Knechte gemangelt hatten. Diese unbilligen Imunitäten, und Steuerfreyheiten die ungleiche Vertheilung mittels der Aversions-Anlagen, und der Abgang von mehr dann 1000 steuerbaren Knechten waren demnach die Veranlassung und der Antrieb mittels eines neuen Steuer- und Peræquations-Werkes alle steuerbare Gegenstände gleich secundum æs & libram nach dem mittlern Kaufpreise in das Mitleiden zu ziehen, um dadurch die 5000 Knechte sicher zu erhalten, und zu ergänzen.

# Allgemeine Direktiven
## des tyrolischen Steuer- und Peræquations-Systemes vom Jahre 1784.

§. 1.

Zur Einführung des besagten tyrolischen Steuer- und Peræquations-Systemes wurde schon im Jahre 1770. auf allerhöchsten Befehl eine Hauptkommission aus dem Mittel des oberösterreichischen Guberniums, und aus dem Mittel der tyrolischen Landschaft zusammengesetzet, und derselben die Leitung, und Vollendung dieses Geschäftes aufgetragen.

Unter dem gegenwärtigen Steuer- und Peræquations-System Tyrols verstehet man die Art, nach welcher die steuerbaren Gegenstände nach dem mittlern Kaufpreise geschätzet, belegt, und die Auflagen davon erhoben werden; dasselbe ist daher nichts anders, als der Innbegriff aller jener Gesetze, Verordnungen, und Direktiven, nach welchen diese Grundsteuer eingeführet, geleitet, und mit dem Jahre 1784 vollendet wurde.

§. 2.

Der Fuß, und Maaßstab, welcher diesem Systeme zum Grunde liegt, wurde aus mehreren politischen Größen zusammengesetzet, dann durch mehrere Abstufungen von Operationen herausgehoben, und es ist der mittlere von allen Bürden frey angesehene Kaufpreis, oder der kurrente Werth der steuerbaren Gegenstände.

§. 3.

Das Substratum, oder der Gegenstand, von dem die Steuer unmittelbar erhoben wird, sind die Gleba, (Grund und Boden) dann die Grundzinse, Zehenten, auch andere dergleichen von sich selbst ewigen Giebigkeiten, welche von der Gleba entrichtet werden, da es ganz natürlich, und grundverfassungsmäßig ist, daß nicht nur derjenige, welcher die Gleba, als Dominus utilis, oder Grundhold, sondern auch jener, welcher diese, als Dominus directus, dann Decimator, oder als Grund- und Zehentherr benutzet, dem Steuermitleiden unterliegen soll.

§. 4.

§. 4.

Der Stufengang des tyrolischen Steuer- und Peræquations-Systemes vom Jahre 1784, desselben politische Größen, und dessen Operationen, welche dabey eintreten, bestehen in wesentlichen darinn:

A. In den Selbstbekenntnissen sämmtlicher steuerbaren Gegenstände, und in der damit verbundenen selbst eigenen Aufnahme des Flächenmaaßes, welche Bekenntnisse die Eigenthümer solcher Gegenstände einzustellen hatten.

B. In der Beschätzung sämmtlicher in besagten Selbstbekenntnissen angeführten Gegenstände.

C. In Aushebung des mittleren Kaufpreissatzes von den steuerbaren Gegenständen, oder in Gleichstellung der Beschätzungstaxe nach der ausgehobenen kurrenten Taxe, dann in Liquidierung der kurrenten Summe mittels Absetzung $\frac{5}{8}$tel von derselben.

D. In einer Art von weitrer Gleichstellung der Kaufpreissätze zwischen zerstückten, und kleinen Grundbesitzungen mit jenen Kaufpreissätzen von großen Besitzungen, wodurch erstren ein stufenweiser Absatz, oder eine Detaxation von dem ausgehobenen Kaufpreissatze zu statten kömmt.

E. In der Ausscheidung, Gleichstellung und verhältnißmäßigen Vertheilung des versteuerbaren Vermögens unter die Besitzer des Rusticale, dann unter die Besitzer des Dominicale.

F. In der individuelen Vertheilung der Rustical- oder Grundsteuer, dann in der Repartition der Dominical, oder Adelssteuer, und endlich

G. In der Hebung der Steuer, und der hiebey im Erforderungsfalle anzuwendenden Zwangsmitteln.

§. 5.

Direktiven in Absicht auf die Selbstbekentnisse und in Absicht auf die Aufnahme des Flächenmaaßes.

Anfänglich wurde zwar angetragen, daß Grund, und Boden, dann die Häuser des Landes von den Obrigkeiten in quanto & quali beschrieben, von jenen der Natural, von diesen aber der jährliche Geldertrag untereinst durch die Sachverständigen erhoben, und hienach mit kapitalischer Aufrechnung des Ertrages zu 5 von Hundert die Schätzung, oder die Taxe der steuerbaren Gegenstände ausgeworfen werden soll, wie aus den an sämmtliche Landes-Obrigkeiten ergangenen höchsten Patenten, und Instructionen vom 9ten April 1771, und 22ten Julius 1772, welche rückwärts hier in Abdruck beygeheftet sind, das Mehrere zu ersehen.

Nro. 1. u. 2.

§. 6.

Inmittelst ist aber weder die Beschreibung, noch die Beschätzung nach diesem auf dem reinen Ertrage gegründeten Fuße zu Standen gekommen, sondern es ist unterm 6ten August 1774 die Einstellung der Selbstbekenntnisse anbefohlen worden.

§. 7.

Diese Bekenntnisse haben nun von sämmtlichen Eigenthümern, und Besitzern der steuerbaren Gegenstände ohne aller Ausnahme, und ohne allem Unterschied des Standes um so mehr eingereicht werden müssen, als schon vermöge der allerhöchsten Verordnungen, nämlich des Steuerpatentes vom 22ten September 1746, der Similien vom 31ten May 1748, der höchsten Hofresolution vom 18ten April 1757, und einer andern frühern vom Jahre 1751, dann des Steuer-Peræquations-Patentes vom 22ten July 1772 alle Steuer-Freyheiten für aufgehoben erkläret sind.

§. 8.

Solchemnach mußten über sämmtliche steuerbare Gegenstände, derer es im Lande Tyrol im eigentlichen Verstande nur zwey giebt, als nämlich Grund, und Boden, dann Grundzinse, und Zehenten, Faßionen eingereicht werden, erstre werden Rustikal- und letztere Adelsfaßionen genannt, und nur die Hofburge des allerhöchsten Schutz- und Landesfürstens, und höchst desselben Regalien wurden von solcher Faßionirung

rung als befreyt angesehen: mithin auch in der Folge mit keiner Steuer belegt, wo hingegen von sämmtlichen Domainengütern die Selbstbekenntnisse haben übregeben werden müssen. Wie nun aber diese Bekenntnisse überhaupt zu verfassen, und binnen welcher Zeitfrist zu überreichen waren, dann welche Strafe endlich auf die Verhehlung der steuerbaren Gegenstände verhänget wurde, und stehet, ist aus dem rückwerts im Abdrucke beygehefteten höchsten Patente vom 6ten August 1774, dann dem beygebogenen Faßionsformulare wortdeutlich zu entnehmen. Nro. 3.

§. 9.

Diese Selbstbekenntnisse haben bey der Obrigkeit des Ortes, wo die Realitäten liegen, überreicht werden müssen, welche zu solchem Ende, und überhaupt im Steuerwesen als perpetuierliche Lokalkommissarien ernannt, und auch contra Exemptos in Steuersachen bevollmächtiget wurden, wie dieselben dann auch hierinfalls ex Potestate delegata die erste Instanz stets ausmachen, und ausüben. (*)

§. 10.

Die Eigenthümer vom Grund, und Boden wurden vermöge höchsten Faßionspatentes vom 6ten August 1774. §. 4. unter einem auch angewiesen das Flächenmaaß ihrer Grundstücke nach dem höchsten Patente, und der Instruction vom 9ten April 1771. aufzunehmen, und in den Selbstbekenntnissen anzugeben.



(*) Unter Obrigkeiten verstehet man im Lande Tyrol, die Richter; die im Namen des Landesherren dem Bauern, und Bürgerstande in erster Instanz Recht sprechen, und die entweder unmittelbar von dem Landesfürsten, oder mittelbar von den Gerichtsinnhabern hiezu eingesetzt sind, und diesen ist Kraft Patente vom 6ten August 1774., vom 26ten März 1777, und vom 22ten Hornung 1783, dann 28ten September 1784 die Lokalkommission in Peræquations-Sachen zugetheilt: Gerichtsinnhaber aber sind im Tyrol diejenigen, welche nebst dem Befugnisse dem Bauern und Bürgerstande in erster Instanz Recht zu sprechen, von einigen Unterthanen, die Canones emphyteuticos, Zehenten, und andere dergleichen Realauflagen, was zusammgenommen das Urbarium genannt wird, zu genießen haben. Beyde diese Befugnisse sind ursprünglich von dem Landesherrn, und sind den Gerichtsinnhabern entweder zeitlich, und Pfandschaftsweise titulo pignoratitio, oder ewig Lehensweise titulo feudali, oder endlich auch als wahres Eigenthum titulo veræ proprietatis, & allodii verliehen oder verkaufet worden.

§. 11.

Das Flächenmaaß mag freylich hier, und dort irrig aufgenommen worden seyn, und man würde in der That zu viel wagen, wenn man selbes je verbürgen wollte, denn es gebrach von jeher an einer zureichenden Anzahl tüchtiger, und geprüfter Feldmesser, und man mußte darzu größtentheils ungelehrte Bauersleute gebrauchen, welche auch hie und da bey Ausmessung der Grundstücke damit sich beholfen haben, daß sie aus der ermäßigten Ansaat, die ein Grund ungefähr bedarf, und aus der Masse der Erzeugung, so auf einem Grundstücke gemacht wird, auf den Flächen Innhalt geschlossen, und gefolgert haben; es war auch vor diesem neuen Steuer- Peræquations - Werke ein allgemeines geometrisches Maaß im Lande nicht einmal bekannt.

§. 12.

Inmittelst wurde doch das Flächenmaaß beynahe allgemein nach der Horizontallinie; oder nach der Basis genommen, und berechnet, nur auf dem Nonsberg trientnerischen Bezirkes soll das Flächenmaaß nach der Diagonallinie, oder nach der Hypothenusa genommen worden seyn. Hier wird übrigens von selbst einleuchtend, daß in einem Lande, wo so viele Gebirge, Thäler, und Niveaux, wie im Lande Tyrol sind, ohne unerschwinglichen Kosten-Aufwand, und da noch schwerlich ein durchaus richtiges Flächenmaaß jemals werde erhoben, und bewerkstelligt werden können. Man war also gezwungen andre Maaßstäbe, und solche Maaßregeln nebst zu ergreifen, womit den Gebrechen der Ausmessung in der Regel, wo nicht gänzlich, doch gewiß größtentheils, abgeholfen, und die von daher ansonst auf die Entrichtung der Steuer ungleich hinwirkenden Folgen entfernet, und gehoben werden, von welchen Maaßstäben und Maaßregeln aber bey den Direktiven von der Schätzung und Aushebung des kurrenten Werthes das Mehrere abgehandelt werden wird.

§. 13.

Die Kosten, welche auf die Aufnahme des Flächenmaaßes, und Abfassung der Faßionen sind aufgewandt worden, hat jeder Eigenthümer der steuerbaren Gegenstände aus seinem eigenen Beutel bezahlen müssen.

§. 14.

## §. 14.

So wie die Bekenntnisse nicht nur von den Besitzern der Gleba, sondern auch von den Innhabern der Urbarial-Abgaben, Grundzinse, und Zehenten mittlerweile eingegeben werden mußten, und so wie eben diese Bekenntnisse die Grundlage des gegenwärtigen Steuerwerkes ausmachen; so liegt von selbst am Tage, daß die Faßionen sowohl von der Gleba, als vom Dominikale wesentliche Aktenstücke sind, die noch mit so mehr Sorgfalt in guter Ordnung, und mit Sicherheit aufbewahret werden sollen, als man zur Auseinandersetzung so mancher Steueranstände an solche unumgänglich zurück kommen muß: die Lokalkommissarien, bey welchen solche Faßionen im Original sowohl von der Gleba, als vom Dominikale liegen, haben daher bey schwerer Verantwortung für diese zu haften, und solche bey ihrem Amtsantritte mit Ordnung sich übergeben zu lassen, und bey ihrem Austritte eben so auszuhändigen, während ihrer Dienstleistung aber dieselben in sicherer Verwahrung, und guter Ordnung zu halten.

Sollte aber ein Steuerlokalkommissär sich hierinn fahrläßig betreten lassen, und Unordnungen, und Zerstreuungen bey solchen Aktenstücken sich ergeben, so würde derselbe einer unvermeidlich schweren Verantwortung um so gewisser sich ausgesetzet finden, als man bey keinen erhaltenen gegentheiligen Anzeigen, mit Grunde voraussetzen kann, daß solche Aktenstücke der Zeit in guter Ordnung und Sicherheit beysammgelegt, in den Archiven unter der Sperre, und Aufsicht der Obrigkeiten, als Steuerlokalkommissarien sich vorfinden werden.

## §. 15.

Ganz die nämlichen Vorschriften, und Maaßregeln wurden auch in den fürstlich Trientnerischen und Brixnerischen Bezirken in Absicht des Faßionsgegenstandes, und des Flächenmaaßes angenommen, und beobachtet, so daß alldort die Berichtigung des Flächenmaaßes, und der Bekenntnisse auf die nämliche Art, wie in den unmittelbaren österreichischen Landestheilen zu Stande gekommen, und ausgeführet worden ist.

§. 16.

Auf diese oben aus einander gesetzte Art sind die Gegenstände der Bekenntnisse behandelt, und berichtiget worden, und es ist daher die Vorschrift, daß über alle noch rückständige, oder neu entstehende steuerbare Gegenstände nach dem höchsten Patente und Formulare vom 6ten August 1774, dann nach besagter Richtschnur die Bekenntnisse von den Eigenthümern nachgetragen, und von Zeit zu Zeit an die Lokalkommissare abgegeben, von denenselben aber sohin solche Faßionswerke an die tyrolische Landschaft, welcher die Verwaltung des Steuerwesens vermöge Steuer-Systemes vom Jahre 1573 ist eingeraumet worden, eingesendet werden sollen.

§. 17.

— Direktiven in Absicht auf die Schätzung des Grund und Bodens.

Nachdem einmal die Bekenntnisse sowohl vom Grund und Boden, als von den Grundzinsen, und Zehenten an die Steuerlokalkommissare abgegeben, und das Faßionswerk nach solchem Maaße in Ordnung gebracht war, und nachdem in Ansehung der Beschätzungsrichtschnur die Direktiven gemeinschäftlich festgesetzet waren; so erschiene unter dem 26ten März 1777. das höchste Schätzungspatent, und die darüber verfaßte höchste Instruction, wie solche rückwerts im Abdrucke beygeheftet sind, derer zu Folge nach dem jedes Ortes bestehenden mittlern Kaufwerthe, ohne Rücksicht auf den Zivil- und Natural- Ertrag die Schätzung der Gleba dergestalten vorgeschrieben worden, daß, gleichwie im Lande Tyrol dieselbe wegen ihrer Unzulänglichkeit auf die Bevölkerung äußerst hoch zu stehen kömmt, dieser Kaufwerth nur als ein $2\frac{1}{2}$ pro Cento abwerfendes Kapital, folglich nur zur Hälfte dem Kataster einverleibet werden soll, um andurch einen 5 pro Cento abwerfenden Anschlag zu erheben; wie alles aus obangeführten Patente, und aus der angehängten Instruction klar vor Augen liegt.

Nro. 4.

§. 18.

— Inzwischen wurde in dem nämlichen Patente, und unter einem auch verordnet, daß in Ansehung der auf die Häuser, und Gründe radizirten Real- Beschwerden, und Oblagen, als Grundzinse, Zehenten, und dergleichen ꝛc. bey der Schätzung keine Rücksicht genommen, sondern die Gleba, ut libera, das ist, so hoch geschätzet werden soll,

als hoch sie in einem mittelmäßigen Kaufwerthe an Mann zu bringen seyn würde, wenn sie von allen dergleichen realen Beschwerden ganz befreyet wär.

Die Norma der Schätzung ist also, daß die Gleba secundum æs & libram, das ist, nach dem mittlern kurrenten Werthe, als frey angeschlagen werde, was ganz wider das Beyspiel vorgehender Peræquationen ist, da bey denenselben immer die Gleba mit Rücksicht auf die darauf haftenden Beschwerden geschätzt wurde.

§. 19.

Nach solcher Richtschnur ist also die Beschreibung, und Schätzung der Gleba, und Häuser, dann der reelen Gewerbe unter Leitung der Orts Obrigkeiten, als Lokalkommissarien mit Zuziehung zweyer Schätzmänner, deren einer aus dem Gerichte selbst, wo die Schätzung vorgenommen wurde, der andre aber aus dem nächst anstossenden Gerichte gewählt werden mußte, mit dem im Lande Tyrol vollzogen worden, daß in Folge hoher Verordnung vom 20ten May 1777. auch unbenommen war, womit bey dem Schätzungsakte nebst den zweyen Taxatorn noch ein erfahrner Mann auf eigene Kosten des Gerichts zur Unterrichtung habe zugezogen werden können.

§. 20.

Die realen Gewerbe, und Gerechtsamen wurden nach einem dem Lokalkurrent-Werthe angemessenen Anschlage in die Schätzung gebracht, und alle jene Gewerbe, und Gerechtsamen, die im Allgemeinen, als reele gehalten, und verkaufet werden, wurden also nach solcher Richtschnur behandelt.

§. 21.

Damit aber die Schätzung der Gleba von den Lokalkommissaren sowohl, als von den Peritis im Ganzen, und in allen ihren Theilen nach obbesagtem höchsten Patente, und vorbesagter Instruction vorgenommen, und bewerkstelliget werde, wurden laut höchsten, und hohen Anordnungen vom 27ten Julius 1776, und 20ten May 1777 Obersteuerkommissarien ernannt, und in die Landesviertel zur Aufnehmung

 eini-

einiger Probtaxationen, dann zur Kontrollirung, und allenfallsiger Verbesserung der Taxations-Werke abgeordnet, wie die dießfälligen im
Nro. 5. u. 6. Abdrucke beyliegenden Verordnungen das Mehrere ausweisen.

§. 22.

Unterm 20ten May 1777. erschiene auch die rückwerts angeschlossene
Nro. 7. hohe Erläuterung in Beziehung auf das Taxations-Operatum, durch welche vorzüglich angeordnet wurde, daß die Obrigkeiten als Lokalkommissare bey den in ihrem Wohnungs, oder Hauptorte gelegenen Realitäten, besonders im Anfange selbst gegenwärtig seyn sollen, damit sie den Schätzmännern eine desto genauere, und deutlichere Belehrung der höchsten Instructions-Vorschriften beybringen könnten, die weitere Schätzung könne zwar von den Sachverständigen in Gegenwart eines darzu abgeschickten Schreibers vorgenommen werden; der Schreiber müsse aber die von den erstern über die Schätzung gemachten Bemerkungen schriftlich aufnehmen, und solche den Obrigkeiten zur förmlichen Protokollirung einhändigen.

§. 23.

Wie nun aber die aus den richtig befundenen Bekenntnissen, und aus den geschöpften Taxen, oder Schätzungspreisen zu verfassen gekommenen Steuer-Peræquations-Protokollen einzurichten, und die Steuerkataster einsmal in Absicht auf das Faßions- und Schätzungswerk an-
Nro. 8. zusetzen anbefohlen wurde, ist aus dem rückwerts beygebogenen, und mit der höchsten Taxations-Instruction unterm 26ten März 1777. erschienenen Formulare zu ersehen: aus welchem erhellet, daß zuerst die ganze Besitzung oder ein Hof zusammengenommen geschätzt und der Schätzungswerth davon ausgesetzt: und dann die Schätzung nach den einzelnen Theilen oder Grundstücken, aus welchen so ein Hof bestehet noch einmal vorgenommen und ihr individueller Werth neuerdings im einzelnen angegeben werden müsse.

Die ganze Besitzung, oder ein ganzer Hof in soweit selber entweder eine vertheilbare Wesenheit, oder eine grundherrliche Verbindung hatte, erhielte die laufende Zahl; die dazu gehörigen Stücke aber in so ferne sie Theile von einem numerirten in grundherrlicher Verbindung stehenden Baurechte waren, wurden durch Buchstaben bezeichnet, und

die auf solche Glebalbesitzungen radizirten Grundzinse, und Zehenten, dann andre dergleichen ewigen Giebigkeiten, welche im Lande Tyrol den Gegenstand der Adelssteuer ausmachen, wurden am Rande angemerkt, und spezifize nach der Wiener Maßerey vorzutragen anbefohlen: übrigens wurde laut gedachten Formulars auch angeordnet; daß die Qualität der geschätzten Gründe, und die Wassergefahren mit wenigen Worten von den Sachverständigen sollten an Handen gelassen, und vorgemerkt werden, wo unterdessen nur die Hälfte von der jeder Besitzung, und jedem Grundstücke geschöpften Taxe hätte eingetragen werden sollen, von welcher Anordnung aber in Ansehung der Eintragung der Hälfte von der Schätzungstaxe abgegangen worden ist, wie aus den hinnach aufgeführten Ursachen sohin das Mehrere wird entnommen werden.

§. 24.

Zum Behufe der untertheiligen, und individuelen Schätzung, wozu patentmäßig das Flächenmaß nach dem Jauchert, Graber, Tagmade, Morgen, und nach der Quadrat Klafter in gewisser Art angegeben werden mußte, ist der im Nachgange obbesagter Schätzungsrichtschnur ausgefallene mittlere Kaufpreiß nach der Verschiedenheit der Klassen des Grund und Bodens wie man allerdings wahrnehmen konnte, vertheilt und angewandt worden.

Der Klassen aber sind mehrere nach der großen Verschiedenheit des Erdreichs, und anderer dabey obwaltenden Umstände gemacht worden: immittelst wurden diese für die Taxgleichstellungs-Kommission wiederum in drey Klassen reduzirt, so daß nur eine erste, mittlere und 3te Klasse der Ackerstätte, des Weinbaues, der Fruh- und Spätwiesen, dann der Waldungen sichtbar geblieben sind.

Durch die Formirung des erst besagten Klassenregisters wurde also nicht nur die theilweise Schätzung erleichtert, und geläufiger gemacht, sondern man hat dadurch die Kenntniß zu erlangen in Absicht gehabt, wie nämlich die Gerichte, und Gemeinden gegen einander in der Schätzung stehen, und gleichgekommen sind, und in wie weit selbst in einem Gerichte die Gleichheit in der Schätzung erreicht, und beybehalten worden sey.

§. 25.

Eben darum aber, weil die Güter nach dem mittlern Kaufpreise, und einsmal zusammen zu schätzen die Vorschrift war: so folgert von sich selbst, daß bey solcher wortdeutlichen Taxations-Richtschnur in der Regel das geometrische Maß von Periten nicht zum einzigen und Hauptaugenmerk geradehin habe genommen werden können, weil ein solches geometrisches Maß auch bis zur neuen Steuer-Peræquation unbekannt war, und Niemand darnach seine Kaufs- und Verkaufspreise regulirt hat.

§. 26.

Die Aktenstücke über das aufgenommene Schätzungswerk der Gleba sind übrigens eben so wesentlich, als jene über die Bekenntnisse, es müssen demnach auch die Schätzungsaktenstücke von den Lokalkommissaren, wo sie liegen, mit eben der Sorgfalt, in guter Ordnung, und mit Sicherheit unter ihrer Haftung aufbewahret werden, wie solches in Ansehung der Faßionsakten bereits des Mehrern angeführt worden ist.

§. 27.

Uebrigens wurde durch das allerhöchste Schätzunngspatent vom 26ten März 1777 auch anbefohlen, daß nach vollendeter Schätzung der Gegenstände von der Rustikalsteuer, auch zur Peræquirung der Adelssteuer vor allem die Kaufpreise von den Adelssteuerbaren Gegenständen, als von Grundzinsen, Zehenten, und dergleichen Giebigkeiten nach ihren verschiedenen Gattungen in Capitali vom ganzen Lande erhoben werden sollen, und nebst dem war auch noch ferners zu erheben angeordnet, pro quota parte fundi decimabilis (für den wie vielten Theil des zehentpflichtigen Grundes) der natural Zehent in Anschlag gebracht werden könnte? dieses Erhebungsgeschäft wurde nun zum Theil obgedachten Kommissaren aufgegeben, um dadurch einen individuelen Tariff von den kapitalischen Preisen der adelichen Einkünfte zusammzubringen

§. 28.

§. 28.

Ob die Steuer von den Grundzinsen, Zehenten und dergleichen Giebigkeiten mit der Glebalsteuer consolidirt, oder ob die Adelssteuer unmittelbar von den Besitzern der Adelssteuerbaren Gegenstände gehoben werden soll? war damals noch eine unentschiedene Frage, worüber der höchste Hof damals die Gründe für, und wider, dann ein umständliches Gutachten verlangte, daher über diese wichtige Frage weiters die hier rückwerts beygehefteten Reflexionen im Druck erschienen sind. Allein, von Seite des Landes sahe man jedes Consolidirungs-System für zu drückend für den Glebalbesitzer, und unthunlich in der Ausführung an, denn der klingende Pfenning ist im Tyrol für den Landmann seltne Sache, er hat ohne das, bevor er seine Erzeugnisse in Geld umsetzet die beträchtlichsten Vorauslagen zu machen, und es würde ihm hie, und da, wenn nicht gar unmöglich, doch größtentheils nachtheilig fallen, wenn er auch die Adelssteuer mitentrichten sollte, der Regreß an den Grund und Zehentherrn wäre wegen des Absatzes, und wegen der Preise der Produkte, oft vielen Streittigkeiten ausgesetzet, und die Entwerfung eines tariffmäßigen Normale, welches auch von Zeit zu Zeit nach Umständen in Absicht auf den Quotienten abgeändert, und vor dem Steuerjahre alljährlich hinausgegeben werden müßte, ist, wo nicht ganz für unthunlich, doch für äußerst schwer gefunden worden: Es wurde daher um Entfernung des einmals angetragenen Consolidations-Systemes gebethen. Nro. 9.

§. 29.

Inzwischen sind die auf die Gründe haftenden Real-Abgaben, wie oben angeführt wurde, in den einsmal angesetzten Katastern am Rande angemerkt, und angeführt worden, auch wurden zum Theil von obgedachten Kommissaren, zum Theil aber mittels Correspondenz mit den aufgestellten Lokalkommissaren die gangbaren oder laufenden Preise der adelichen Einkünfte aus den Urbarien, und aus andern offentlichen Urkunden nach dem Mittel von 20 Jahren erhoben, und darnach der hier rückwerts in Druck gelegte kapitalische Grundzins, und Gülten-Anschlagstariff zusammgesetzet. Nro. 10.

§. 30.

Bey diesem Tariff hatte man sich zum Ziel vorgesetzet die Grundzinse, Zehenten und dergleichen Giebigkeiten mit Grund, und Boden in eine möglichst gleiche Werthschätzung zu bringen, und dadurch in der Folge auch zu bewirken, daß die Steuer hievon verhältnißmäßig, wie vom Grund und Boden nach dem mittlern Kurrentpreise ausfallen sollte.

§. 31.

Wie nun durch die Bereisung, und Leitung der Obersteuerkommissaren die Taxation sowohl von der Gleba, als von den adelssteuerbaren Gegenständen von den Lokalkommissarien einmal verfertiget, und die Steuer-Kataster nach obbesagtem Formulare angesetzet waren; so wurde den Steuerlokalkommissaren anbefohlen, solche Kataster an hohe Hauptsteuer-Peræquations-Kommission zur Revision einzusenden.

§. 32.

Das Revisionswerk bestande sodann eigentlich in der Untersuchung, ob bey den Bekenntnissen, bey der Schätzung, und Ansetzung der Rustikal-Katastern nach den gegebenen Vorschriften zu Werke gegangen worden sey? dann wurde der Calcul gezogen, was das steuerbare freygeschätzte Vermögen vom Grund, und Boden in einem ganzen Gerichte, oder in einem städtischen Gerichtsbarkeits Bezirke beträgt. Hat man bey der Revision befunden, daß hie, und da sichtbare Gebrechen, auf welche eigentlich die Revision zu sehen hatte, unterlauffen sind; so hat man selbe entweder auf der Stelle verbessert, oder die Verbesserung den Lokalkommissaren mittels ordentlicher Revisionserinnerungen und Calculations-Entwürfe bey Zurücksendung der Catastter aufgetragen: immittelst wurden aber späterhin die Catastral-Extracte abgefodert, und von den Lokalkommissaren zur Landschaft eingeschickt.

§. 33.

So wie inzwischen die Peræquations-Kosten wegen der Schätzung der Realitäten und Ansetzung der Kataster beträchtlich zu werden anfingen; so daß man solche den partikular Eigenthümern, wie es bey den Bekenntnissen, und Aufnehmung des Flächenmaaßes geschah, und

beste-

bestehet, zu tragen nicht wohl mehr zumuthen konnte; so wurde ganz vorzüglich zur Bestreittung der in der Rede stehenden Schätzungs-Auslagen mit höchster Bewilligung durch mehrere Jahre ein Achtel landschäftlicher Extrasteuer ausgeschrieben, und zur landschäftlichen Kasse eingehoben, von daraus hingegen den Lokalkommissaren nach dem Verhältnisse der alten Struerknechte Geldvorschüsse gemacht, wie aus der rückwerts beygehefteten hohen Verordnung vom 31ten May 1777 erhellet. Nro. 11.

§. 34.

Ferners wurden auch laut hohen Similien vom 16ten August 1777. die Gebühren, und die Taggelder für die Schreiber, und Schätzmänner in Absicht auf das Peræquations-Wesen gleichförmig festgesetzet, und den Obrigkeiten, als Lokalkommissaren wurden ihre dießfälligen Verdienste nach dem Sportularium vom Jahre 1771 bestimmt. Nro. 12. und 13.

§. 35.

Den Gerichten wurden zur Bestreittung der Peræquations-Kosten unter dreymal 21 fl. für jeden alten Steuerknecht von Seite der landschäftlichen Kasse vorgeschossen, und dergestalten vergütet, daß dieselben anfänglich 3 fl. — dann weitere 5 fl. — zusammen 8 fl. — und ferners 13 fl. in allen zusammen also 21 fl. — für jeden alten Steuerknecht baar erhielten, welches für manche Gerichte ganz hinreichend war, wie aus den zwey hier rückwerts in Abdruck beygehefteten Verordnungen vom 14ten September und 3ten December 1779. des Mehrern zu entnehmen ist. Nro. 14. und 15.

In den hochstiftischen Bezirken ist solches Achtel Extrasteuer gleichfalls gehoben, und zur Bestreittung der dortigen Peræquations-Kosten herdanngenommen worden.

§. 36.

Eben darum aber, weil einige Gerichte damit auslangten, und die fernere Hebung einer Achtel landschäftlichen Extrasteuer für den Contribuenten lästig zu werden begonnte, so hat man späterhin keine Vergütungen mehr an die Gerichte hinausgemacht, auch aus Abgange des Fonds damit nicht fortfahren können, sondern jene Gerichte die mit

den Vorschüssen nicht auslangten, mußten gleichwohl die weitern Peræquations-Kosten mittels Anlegung einer Wustungssteuer abtragen.

§. 37.

Dieß sind nun jene Verordnungen, und Direktiven, welche in Ansehung der Schätzung und was damit verbunden ist, herausgegeben, und beobachtet wurden, und welche in Fällen, wo es noch auf Schätzung ankömmt, oder solche erneuert werden müßte, wirklich noch bestehen, und genau zu beobachten wären; wo übrigens vorangeführte Verordnungen, Vorschriften, und Direktiven auch von ~~beyden~~ fürstlichen Hochstiften Trient, und Brixen angenommen stehen, und darnach die Schätzungen des dortigen Grund, und Bodens, und was damit in Verbindung stehet, bewerkstelliget, und ausgeführet worden sind.

§. 38.

Unterdessen hat sich aus dem auf die vorbeschriebene Art berichtigten Schätzungs-Operatum überall, und hie, und da nur gar zu auffallend gezeiget, daß die Schätzungspreise in Ansehung eines Gerichts gegen das andre ungleich ausgefallen, und daß man sich darinn den beabsichteten Kaufpreisen nirgends auf eine befriedigende Weise genäheret hatte, und obschon die Taxationsrichtschnur mit aller Sorgfalt, und Kontrolle angegeben, und geleitet wurde; so hat man am Ende doch nichts weiter dadurch erreicht, als daß zwar durch diese Schätzungs-Operation, in so ferne die Selbstbekenntnisse auch richtig waren, die Gleichheit in einem ganzen Gerichte, keinesweges aber unter den Gerichten selbst hergestellet wurde; denn jedes derselben verfuhr bey der Schätzungs-Operation nach seinem eigenen und folglich alle nach verschiedenen Gesichtspunkten.

§. 39.

Man hat so dann auf eine Operation denken müssen, um den Kurrentpreiß, der mittels der Schätzung hätte gleichförmig erhoben, und zwischen Städten, und Gerichten, dann zwischen dem Gerichte selbst gleichgestellt werden sollen, nach einer anderen Art, und zwar mittels einer sichern und mit Gleichheit wirkenden Controlle aufzufinden, und zu erheben: diese Operation die Schätzung zu kontrolliren, und dabey zu entdecken, in wie weit man sich durch die Schätzung dem Kurrent-

preise

preise sich genähert, oder davon entfernet hatte, und in wie weit der einmal erhobene kurrente Werth in einem Gerichte gegen das andere gleichgestellt werden könnte, bestande darinn, daß man Käufe der Schätzung entgegen gehalten, die Preise von solchen Käufen, den Schätzungspreiß-Daten entgegen gestellt, und letztre nachdem ersten regulirt, und gleichgestellt habe.

§. 40.

Direktiven in Absicht auf die Heraushebung der mittlern Kurrentpreise von den versteuerbaren Gegenständen, u. Gleichstellung derselben, dann Liquidirung der kurrenten Summe.

Nro. 16.

Zur Ausführung dieser höchst wichtigen Operation, und zur Erreichung des damit verbundenen hohen Endzweckes wurde laut der im Abdrucke rückwerts beygehefteten Verordnung vom 16ten May und hierüber erfolgten allerhöchsten Genehmigungs-Rescripts vom 9ten September 1780 ein Commissair ernannt, und in alle Gerichte und Viertel des Landes, dann in die Bezirke der beyden fürstlichen Hochstifte Trient und Brixen zur gemeinschäftlichen Einsicht und Vorlegung der Operationen vom Tyrol, und von den Hochstiften zu dem Ende abgeordnet, daß derselbe aus dem nämlichen unverrückten Gesichtspunkte der mittlern Kurrentwerthe vorgehen, die bestehenden Kurrentpreise am Ort und Stelle in jeder Stadt, und in jedem Gerichte erheben, hienach die Abweichung eines jeden derselben von der vorgeschriebenen Schätzungsnorma bestimmen, und also aus den gehörig verglichenen Theilen, ein in sich selbst harmonirendes Ganzes herstellen sollte. Diesem Commissair wurde auch zugleich aufgetragen jedem Gerichte seinen Dividenten, der demselben zum Maaßstabe der künftigen Steuer-Abgabe sollte dienen, nach dem Fuße des ausgehobenen mittlern Kaufpreises auszuwerfen, und nebst bey noch die Kurrentpreiß der adelichen (Proventuum) Einkünfte genauer zu erheben, damit nach peræquirter Gleba sogleich auch zur gänzlichen Regulirung der Adelssteuer geschritten werden könnte.

§. 41.

Zu richtiger, und verläßiger Erhebung des mittlern Kaufpreises wurde dem gedachten Commissair aufgetragen die aus den öffentlichen Kaufs- und Bestandsinstrumenten von den letztern 20 Jahren, als nämlich vom Jahre 1760. an-mit Einschlusse des 1780. Jahrs erscheinenden und sich ergebenden Kurrentpreise den Schätzungstaxen entgegen zu halten, und letztere nach den erstern zu reguliren, dann nach dem erhobenen

Kurrentpreise das geschätzte steuerbare Vermögen des ganzen Gerichts zu bilanziren. Zu solchem Ende, und zur Beförderung des Geschäftes hatte also gedachter Commissair zur Pflicht, per Circularia die Obrigkeiten anzuweisen, daß dieselben die in ihren Gerichten vom Jahre 1760 einschließlich des Jahrs 1780 vorgefallenen Kauf- und Pachtkontrakte herauszuziehen, und vorbereiten, zugleich aber auch die Real-Auflagen, mit welchen die veräußerten, und verpachteten Grundstücke beladen sind, beysetzen, nicht minder gegenüber sodann die Catastral-Taxe, welche diesen verkauften, und verpachteten Grundstücken bey gegenwärtiger Steuerbereitung von den Sachverständigen geschöpfet worden, sichtbar machen sollen; damit aus dem, zwischen den Käufen- und den Pachtschillingen, dann zwischen den Schätzungsdaten ausfallenden Unterschiede auf die im Gerichte bey der Taxation unterlaufene Abweichung von dem vorgeschriebenen Kaufswerthe, geschlossen werden könnte. Um aber solche Auszüge auch gleichförmig, und zweckmäßig zu
Nro. 17. überkommen, wurde das rückwerts beygeheftete Formular den Obrigkeiten, als Lokalkommissaren zugefertiget.

§. 42.

Die Ursache, warum man in die Nothwendigkeit versetzet wurde eben nur die Jahre vom 1760. einschließlich 1780. für Normal Jahre anzunehmen, und warum man mit Untersuchung der Kaufs- und Pachtkontrakte nicht weiter, als bis auf das Jahr 1760. zuruckgegangen sey, da es doch gerade landkündig ist, daß in dieser letzten Epoque der höchste Preiß der Gleba im Lande Tyrol bestanden, liegt darinn, weil in den meisten Kaufskontrakten gar kein Flächenmaaß, oder doch nur ein sehr unverläßliches angemerkt ist, und die Käufe geschahen nicht ad Mensuram, sondern ad Corpus; je mehr man sich also in den Actis publicis von den gegenwärtigen Zeiten entfernen wollte, je mehr hätte man sich in Gefahr gesetzet, die Identitæt zwischen dem Ente Catastrato zu verkennen; und man wurde durch gemachte Versuche überzeugt, daß mit den Kaufkontrakten ältrer Jahre, von welchen die Käufer oder Verkäufer nicht mehr am Leben waren, und von welchen sich die jetztlebenden Sachverständigen nicht zureichend erinneren konnten; allerdings nicht auszukommen sey.

§. 43.

§. 43.

Inzwischen wär das Land Tyrol aus dieser zufälligen Ursache mit der Steuerbereitung in die höchsten Preis-Jahre verfallen, und in einem allzu hohen Werthe versetzet worden, wenn man nicht durch andre Wege den reelen Mittelwerth der Zeiten näher zu kommen bedacht gewesen wär, und mit allerhöchst Schutz, und landesfürstlichen Genehmigungs-Rescript ex Cancellaria aulica vom 21ten August 1781. von dem erhobenen Kaufswerthe nach den letzten 20er Jahren anstatt der in dem Taxpatente bestimmten Hälfte, fünf Achttheile abgesetzet hätte, wodurch folglich nur drey Achtel von dem, nach dem Kaufpreise regulirten Schätzungsvermögen zur Besteurung einsmal angesehen und liquidirt wurden.

§. 44.

Als nun gedachter Commissar mit einem Gehülfen, und Aktuar auf die Gerichte hinauskam; so hat derselbe vor allem den vorläufig anbefohlenen Auszug sich vorlegen lassen, und begann seine Commissions-Operation sohin mit Untersuchung der vorbereiteten Kaufskontrakte von gedachten 20er Jahren in Gegenwart der Gerichtsobrigkeit, als Lokalkommission, der gebrauchten Schätzmänner, und der Gemeindsvertreter, oder der sogenannten Gerichtsausschüsse mit der beygerückten Warnung, daß, wenn bey der Untersuchung auf solche Kontrakte gestossen würde, bey welchen besondere in den Urkunden nicht ersichtliche, und Spezialumstände unterlauffen sind, die entweder auf ein übertriebenes, oder auch auf ein allzuunieder ausgefallenes Kaufgeld erweißlich gewirket hätten, dieselben davon die Commission pflichtmäßig verständigen sollen, damit dergleichen von dem Laufe der Zeiten aus bloß zufälligen Ursachen übertriebene, und ungewöhnliche, mithin mit den zu einer allgemeinen Schlußziehung erforderlichen Eigenschaften nicht versehene Kontrakte ausgemerzet werden können.

§. 45.

Hieraus folgert sich also von selbst, daß bey den zur Taxgleichstellung angenommenen Käufen, Eigenschaften erfordert werden: diese müssen nämlich und

A. von den Normal-Jahren, das ist, vom Jahre 1760. einschließlich 1780. seyn.

B. Können in der Regel Käufe zwischen Aeltern, und Kindern ꝛc. in so ferne gegen dieselbe die gegründete Vermuthung obwaltet, daß die veräußerten, oder verpachteten Gegenstände um einen geringern Preiß, als der kurrente ist, überlassen wurden, nicht angenommen werden.

C. Wären auch die sogenannten Nothkäufe auszuschliessen, das ist, solche Käufe wo in Konkursfällen Güter von den Gläubigern erweißlich höher angenommen wurden, um nur eher mit ihren Schuldforderungen, zuzulangen, und um so minder zu verlieren.

D. Soll das verkaufte, oder in Bestand gegebene Grundstück ganz das nämliche seyn, welches in dem Catalter mit seiner Schätzung einkömmt, so daß dießfalls circa Identitatem nicht der geringste Zweifel obwalte; über dieß aber muß solches Grundstück auch seit dem Verkaufe in keine Wassergefahr versetzet worden, oder in einen andern Umstand verfallen seyn, der seinen Werth in der Zwischenzeit geändert hätte.

E. Wäre auch dahin zu sehen, ob unter der verkauften Grundbesitzung etwa auch ein städtisches Haus begriffen sey, welches nach dem Kurrentpreise bezahlet worden, und daher, als ein ad Rem agrariam (zum Feldbaue) nicht gewidmetes, sondern als ein Zins tragendes Haus von dem Kaufpreise aus der Ursache abzusetzen ist, weil Grund und Boden hierwegen keine höhre Schätzung zu übernehmen hätte.

F. Wenn bey einem erkauften Hof, oder Gute die Fahrnisse, Vieh, dann die auf der Wurze stehenden Früchte, unter einem, und dem nämlichen Kaufgeld zugleich begriffen sind, so ist der für die Fahrnisse, Vieh, und die Früchte im Kaufskontrakte ausgesetzte Preiß von dem Kaufgelde abzusetzen, oder wenn für solche nicht ein besondrer Preiß ausgesetzet wurde, so sind dieselben nach Ermessen der Periten besonders zu beschätzen, und ist die hiefür ausgefallene Taxe von der Generalen Kaufgelds-Summe abzuschlagen.

G. Sind nur Käufe von solchen Grundstücken anzunehmen, die zur Zeit des Kaufes in einer gut mittelmäßigen Cultur sind, denn, wenn dieselben von schlechter Cultur wären, so sind solche ganz natürlich unter dem Kurrentpreise; mithin nicht mehr anwendbar: endlich und

H. Sind alle Käufe, woraus nicht der kurrente mittlere Preiß erhoben, und darauf gefolgert, und geschlossen werden kann, folglich alle Affections-Käufe zu entfernen.

§. 46.

Wie nun der Commissar nach solch erklärter Untersuchungs-Richtschnur mit der Lokalkommission, Periten, und Ausschüssen eine hinlängliche, und eine Anzahl, Kaufs, und dergleichen Kontrakts Daten ausgeschieden, und herausgehoben hat, so daß aus den darinn enthaltenen Kaufpreisen auf das Ganze ein solider, und richtiger Schluß gezogen werden konnte; so wurde zur Erhebung des mittlern Kurrentpreises eine Vergleichungs-Tabelle zwischen dem Resultat der Beschätzungs- und der Kaufspreise nach folgender Art angesetzt.

# Vergleichungs = Tabelle vom Gerichte N.

## Zwischen der Taxe, und den Käufen.

| Zahl der Daten | Laufende Katastralzahl der beschätzten Gegenstände | Namen der Gemeinde | Ist Auflagen= frey beschätzet worden | Ist aber Kraft öffentlicher obrigkeitlicher Urkunden vom Jahre | Datum | Verkauft worden, detractis detrahendis das ist nach gehörigen Abzügen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | | | fl. |
| 1 | 468 | N. | 195 | 1760 | 2ten Jänner | 250 |
| 2 | 879incl.882 | N. | 490 | detto | 19ten Jänner | 1582 |
| 3 | 104 | — | 325 | —— | 2ten März | 535 |
| 4 | 1087 | — | 650 | —— | 9ten August | 850 |
| 5 | 849½ | — | 160 | —— | 16ten Septemb. | 361 |
| 6 | 1252 | — | 220 | 1762 | 27ten Jänner | 350 |
| 7 | 281 | — | 160 | 1765 | 4ten Februar | 420 |
| 8 | 187 | — | 233 | mehr | 7ten Februar | 500 |
| 9 | 348 | — | 425 | —— | 7ten Februar | 828 |
| 10 | 958 | — | 225 | —— | 13ten März | 583 |
| 11 | 954 | — | 162 | —— | 14ten Oktober | 492 |
| 12 | 810 | — | 2480 | 1766 | 30ten April | 3489 |
| 13 | 1088 | — | 585 | —— | 24ten December | 700 |
| 14 | 924 | — | 1355 | 1767 | 6ten Juny | 2800 |
| 15 | 98 | — | 320 | 1772 | 14ten Oktober | 600 |
| 16 | 405 | — | 875 | —— | 21ten Novemb. | 2052 |
| 17 | 286 | — | 275 | —— | 11ten Decemb. | 660 |
| 18 | 161 | — | 125 | 1773 | 9ten Jänner | 240 |
| 19 | 10 | — | 375 | —— | 22ten Februar | 928 |
| 20 | 44 | — | 520 | —— | 15ten Februar | 1000 |
| 21 | 153 | — | 156 | —— | 5ten März | 300 |
| 22 | 342 | — | 412 | —— | 15ten März | 1087 |
| 23 | 618 & 619 | — | 1191 | —— | 7ten May | 2218 |
| 24 | 307 | — | 728 | —— | 31ten Oktober | 1250 |
| 25 | 934 | — | 162 | 1774 | 10ten Februar | 415 |
| 26 | 854 | — | 220 | 1775 | 31ten März | 575 |
| 27 | 668 | — | 170 | 1778 | 31ten July | 264 |
| 28 | 691 | — | 650 | 1780 | 25ten Juny | 1000 |
| | Summa — | | 13844 | | | 26329 |

§. 47.

§. 47.

Im Lande Tyrol werden inmittelst die Kaufskontrakte auf zweyerley Weise geschlossen, in einigen wiewohl wenigen Gerichten, besonders an wälschen Konfinen werden die Gründe einsmal für luteigen (bürdenfrey) erkauft, das ist, der Käufer sagt, ich gebe für diesen Grund, wenn er mit keinen Real- Auflagen an Grundzinsen beladen ist, 1000 fl. und diese 1000 fl. werden in dem Kaufskontrakte eingeführt; sodann werden alle Real- Abgaben mit den der Grund beladen, in Capitali davon abgezogen, und was über diesen Abzug erscheint, ist eigentlich das Kaufgeld, was der Verkaufer daraus erlöset.

§. 48.

Der Abzug geschieht nach den in den Gerichten angenommenen kapitalischen Tax- Scalen, die aber von darum für das ganze Land nicht verläßlich sind, weil sie in einigen Gerichten ungeachtet der Werth der Onerum von Zeit zu Zeit sich verändert hat, dennoch seit undenklichen Jahren durch Gewohnheit immerfort in dem nämlichen Verhältnisse beybehalten, in andern aber von Zeit zu Zeit gesteigert worden sind. In dem größten Theile des Landes hingegen ist diese Art zu kontrahiren ganz unbekannt, der Käufer erkundiget sich zwar, mit was für Realauflagen das Gut beschwert ist, es werden auch dieselben in dem Kaufsinstrumente meistentheils angezeigt, der Kaufschilling aber wird gleich Anfangs auf das Gut, als beschwert stipulirt, und es geschieht von demselben kein weitrer Abzug, daher dann auch in den wenigsten Gerichten eine kapitalische Tax- Scala der realen Auflagen anzutreffen ist.

§. 49.

In dem zum Beyspiele angeführten Gerichte N. contrahirt man gleichfalls auf diese letztere Weise, es sind demnach die 26329 fl. nicht der luteigene (freye) sondern beschwerte mittlere Kurrentwerth von obangeführten 28 Kaufsdaten, das ist, die in den 28 Käufen vorgekommenen Grundstücke sind mit jährlichen Grundzinsen, und Zehenten beladen, und sind ungeachtet dieser darauf haftenden Auflagen um 26329 fl. erkauft worden; ganz natürlich wurden dieselben beträchtlich höher angebracht worden seyn, wenn sie Auflagen frey gewesen wären; so wie dieselben als Auflagen frey in dem Kataster geschätzet werden mußten. Um also den luteigenen, das ist ganz freyen Kaufswerth zu erheben,

der allein mit der ebenfalls luteigen gemeinten Katastral-Taxe verglichen werden kann, müssen denaus gesetzten 28 Kaufschillingen pr. 26329 fl. noch die kapitalischen Werthe der Realauflagen, mit welchen diese verkaufte zur Billanze genommene Gegenstände beladen sind, zugeschlagen werden.

§. 50.

Diese nach einem kapitalischen Werthe angeschlagenen Auflagen betragen nun vermöge der zu dieser Operation angenommenen, und rückwerts sub Nro. 10. beygehefteten, und verhältnißmäßig durch das ganze Land beybehaltenen Taxskala, welcher zu Folge jeder Gulden baar Geld in Capitali a 26 fl. 36 kr., und nach so einem Verhältnisse auch alle natural Abgaben angeschlagen sind, zusammen 1359 fl. — kr.

§. 51.

Es wurden also obenbesagte 28 Grundstücke, wenn sie als Auflagen frey veräußert worden wären, zustehen gekommen seyn auf 27688 fl. — kr.

und dieses ist also der wahre, und Auflagen freye Kaufswerth des angeführten Grund, und Bodens, welcher der vorliegenden Schätzung pr. 13844 fl. entgegen gehalten, und nachfolgendermaßen billanzirt werden muß.

Die gedachten mit Gegenwärtighaltung besagter Richtschnur gewählten 28 Käufe, machen also die Adelsprästanden eingeschlossen zusammen eine Summa von 27688 fl. — kr.

Die auf diese Kaufschillinge einschlagende Katastral-Taxe aber beträgt nur 13844 fl. — kr.

Es verhält sich also die Katastral-Taxe gegen den mittlern Ankaufspreis in der nächsten Proportion wie Eins gegen Zwey, das ist bey jedem Gulden der incatastrirten Taxe ermangeln der strengsten Berechnung nach 1 fl. — kr.

Aus diesen mit solcher Vorsicht angenommenen 28 Kaufsdaten hat man also den gegründeten Schluß auf das ganze Gericht N. gezogen,

zogen, und gefolgert, daß das Gericht sich in seiner Taxation im Ganzen wie eines gegen zwey unter dem Kaufpreise gehalten: folglich die Katastral Taxe mit zwey zu multipliziren sey: und da daß Gericht seine steuerbaren Gegenstände nach dem in Revisione einsmal ausgefallenen Calculo totali, als luteigen angeschlagen habe auf 200900 fl. — kr.

So ergiebt sich von selbst, daß diese luteigene Taxsumme gegen den wahren mittlern käuflichen, und zugleich Auflagen freyen Werth nur wie Eines gegen Zwey sich verhält, folglich muß das Gericht N. um den in letztern 20 Jahren dem Durchschnitte nach bestandenen billigen Kaufswerth zu erreichen seine Summam totalem mit zwey erhöhen, das ist jedem Gulden der Schätzungs-Taxe einen Gulden zuschlagen; mithin obbesagte 200900 fl. auf 401800 fl. erhöhen. Hievon kommen nun aber abzusetzen $\frac{5}{8}$tel mit 251125 fl. verbleiben also noch $\frac{3}{8}$tel mit 150675 fl. — kr.

Welche ad Massam universalem Provinciæ ~~des~~ vom Gerichts als den luteigenen Werth seines steuerbaren Grund und Bodens zur betreffenden Theilnehmung aus den gesammten 5000 Adels, und gemeinen Steuerknechten einsmal einzuwerfen, angetragen wurde.

§. 52.

Gleichwie aber durch diesen Auflagen freyen Anschlag auch jene Knechte auf die Glebam fallen, welche der Adel, oder die Zins- und Zehentsherren nach dem Maße ihres in diesem Gerichte bestehenden Auflagen-Bezuges zu entrichten hätten; so verstehet sich von selbst, daß der Adel sonderbar belegt, und die auf ihn ausfallende Anzahl Knechte dem Gerichte wiederum abgeschrieben werden müssen, wie solches weiter zurück vorkommen, und in Beyspielen gezeigt werden wird.

§. 53.

Die Lokalkommission, die Periten, und die Gerichtsausschüsse, denen das Resultat einer solchen aktenmäßigen Confrontation, und Untersuchung von dem Commissair vorgelegt worden, konnten dagegen um so weniger was einwenden; als einerseits der solchergestalten aus öffentlichen Urkunden erhobene gangbare, oder laufende Werth, andererseits

seits aber die Abweichung von demselben in der Taxation, welche durch Gegenhaltung des Catastri sich gezeiget hat, nicht wohl hätte geläugnet werden können.

§. 54.

Auf so eine Weise wurde mit der Taxgleichstellungs-Operation in allen Städten, und Gerichten von einem einzigen Commissar, nach dem nämlichen, und unverrückten Gesichtspunkte zu Werke gegangen, und den Lokalkommissaren der einsweil gefundene Abweicher, welchen die Kaufbillanz bewiesen hat, bekannt gemacht, und eine Abschrift von der kapitalischen Taxskala der adelichen Einkünfte, wo der Gulden a 26 fl. 36 in Capitali angeschlagen wird, übergeben, hingegen sind von dem besagten Taxgleichstellungs-Commissar jeder Lokalkommission nach dem Beschluße des Billanzirungs-Operats in einer eigenen Note verschiedene Aufträge zur unverzüglichen Befolgung zurückgelassen worden, denn so wurde der Lokalkommission N. von demselben der Auftrag rückgelassen.

Erstens an Handen zu geben, wie viel die bis dorthin unversteuerten oder unter dem Adelsanschlage begriffenen Stabilien, nun mehr in Summa taxata betragen werden?

Zweytens. Die Taxklassifikation oder den Klassenregister, dessen man sich bey der Schätzung bedienet hat, einzuschicken.

Drittens. Ein Summarium über die adelssteuermäßigen Prästanden dann

Viertens. Einen tabellarischen Extract über das ganze Rustikal-Kataster zu verfassen: nicht minder

Fünftens. Einen verläßlichen Ausweis über die Preise der in Natura zu leistenden Grundzins, und Zehentabgaben, von 50 Jahren herauszuziechen, und

Sechtens. Die Seelen und Viehbeschreibung nachzutragen. Dann wurde

Siebentens. Von der Taxgleichstellungs-Kommission den Lokalkommissarien die Weisung zurückgelassen, bey den Neuräuten nicht auf die dermalige, sondern auf die mittelmäßige Cultur bey der Schätzung Rücksicht zu nehmen.

Achtens.

Achtens. Die Real-Gerechtsammen nicht (in Concreto) sammt dem Hause, sondern abgetheilt, und das Haus nach der Area zu schätzen: wo übrigens, und

Neuntens. Unter den Real-Gewerben, Bräustätte, Wirthstavernen, Bäckerpfister, Metzmühlen, Hausmühlen, Rothgärbereyen, Walchereyen, Huf, Waffen, Hammer, und Nagel, Kupfer, und Pfannenschmieden, dann Sägen, Stämpfe, Oelschläge, Badhäuser, und Hafnerwerkstätte ꝛc. zu zählen wären.

Zehentens. Sey das Kataster nach den Erinnerungen, und Revisions-Bemerkungen zu verbessern, und auch in soweit es noch nicht geschehen, zu publiziren; und endlich —

Eilftens. Sey ein Kontrollprotokoll hierüber zu verfassen, und einzusenden.

Solche abgefoderte Nachträge sind nun auch von den Lokalkommissaren der meisten Gerichte, und größtentheils an den besagten Gleichstellungs-Kommissär, somit an die Landschaft eingesendet worden.

Der Taxklassenregister, und der Katastral-Extract waren inzwischen ungefähr des nämlichen Innhalts, wie die Beyspiele lauten, die rückwerts beygeheftet sind. Nro. 18. und 19.

§. 55.

Indessen ist den allgemeinen Einwendungen wider den so erhobenen kurrenten Kaufswerth, und wider die daraus resultirende Abweichung der von den Gerichten in dem Kataster geschöpften Taxe dadurch vorgebeugt, zumal wie hoch in jedem Gerichte der Boden die letztere 20 Jahre im Durchschnitte nach bezahlt, und wie hoch er hingegen im Cataster geschätzt worden, Res facti sind, und beyde diese facta sind durchaus aus Actis publicis, die nicht so leicht einen Widerspruch leiden, erhoben worden.

§. 56.

Zur Erläuterung der Taxklassifikations-Registern, oder Tabelle ist nothwendig zu erinnern, daß die Gerichte und Gemeinden sich zur Schätzung der Gründe eben nicht nur dreyer Klassen, nämlich der bes-

ten, mittlern, und schlechtesten, sondern wohl mehrerer verschiedener Klassen bedienet haben; denn sie haben ganz natürlich nach der Manigfältigkeit, und den verschiedenen Verhältnissen des Grund und Bodens die Klassen regulirt, unerachtet aber mehrere Klassen zur Grundlage der Schätzung genommen wurden, so hatte man doch von Seite des gedachten Commissar anbefohlen, nur die erste und letzte auszusetzen, die zwischen beyden liegenden mehrern Mittelklassen aber zusammen zu werfen, und den daraus gezogenen Durchschnitt, oder das Mittel für die zweyte Klasse zu bestimmen, welches auch aus dem Grunde hinreichend ist, weil dadurch den Forschenden klar vor Augen liegt, wie hoch in jedem Gerichte, und in jeder Gemeinde das beßte, mittelmäßige, und das schlechteste Jauch im kurrenten Werthe zu stehen kömmt, und durch die Zusammwerfung der Mittelklassen doch immer auch ein billiger Mittelwerth herausgebracht wird.

§. 57.

In den Bezirken der beyden Hochstifte Trient, und Brixen, wurde das Taxations-Geschäft durch dortige Obrigkeiten vorgenommen, und durch dortige besondere General-Commissarien, jedoch immer nach den obangeführten Verordnungen, Vorschriften, und Direktiven untersuchet, und abgeglichen; am Ende wurde aber der nämliche Taxgleichstellungs Commissar auch in beyde fürstliche Hochstifte, Trient, und Brixen in solcher Eigenschaft abgeordnet, um das dortige Operatum cumulative zu untersuchen, und denenselben auch das Operatum von Städten und Gerichten des Landes Tyrol zur Einsicht mitzutheilen: und so wie sich dabey gezeiget, daß im Hochstifte Trient sowohl, als im Hochstifte Brixen auch die nämliche Taxgleichstellungs-Methode, und die dahin einschlagenden Direktiven in der Hauptsache beobachtet worden wären, so wurde gedachter Commissar in Stand gesetzet den beyden Hochstiften ihre Totalsummen mitzuberichtigen, den Steuerdividenten dahin mitauszuschlagen; und dem Ganzen einzuverleiben.

§. 58.

Aus diesen angeführten, und auch praktisch vorgelegten Daten in Beziehung auf das Taxgleichstellungs-System liegen zwar die Vorzüge, und Vortheile von selbst vor den Augen, unter welchen der kurrente Ankaufswerth des Bodens zur Vertheilung der Grund-Steuer-

Con-

Contribution dabey eine der Gleichheit nächstkommende Richtschnur erhalten habe, und es läßt sich im Gegentheile daraus ersehen, daß im Lande Tyrol eine Gleichstellung nach dem alleinigen Naturalertrage hie, und da ganz offenbare Ungleichheiten hervorbringen würde.

## §. 59.

Es hat seine gute Ursachen, warum der Boden von den nämlichen Eigenschaften der Fruchtbarkeit an einem Orte höher, als in einem andern Orte des Landes, und sogar in einigen Bezirken der schlechtere Boden höher, als in andern Bezirken der fruchtbarste bezahlt werde, und diese Ursachen sind meistentheils von der Eigenschaft, daß aus dem höheren Ankaufswerthe auf die mehrere, aus dem mindern, auf die mindere Contributions-Fähigkeit geschlossen werden kann.

## §. 60.

Die Fruchtbarkeit eines im Gerichte A. liegenden Jauchertgrundes ist nun nach gemachter Erfahrung zwar die nämliche, wie von einem Jauchertgrunde des Gerichts B., in beyden Gerichten ist also der Natural-Ertrag ganz gleich, allein im Gerichte A. können die Produkte hoch, und sogleich ins baare Geld umgesetzet werden, auch fordert dort die Cultur ebenfalls keine außerordentlich kostspielige Auslagen, wo hingegen im Gerichte B. dieselbe erhaltene Masse von Produkten nicht nur für einen niedern Werth hindangegeben; sondern überdieß noch so hohe Vorauslagen auf Cultur, Archen, und Wasserverbauungs-Kosten gemacht werden müssen. Es würde also sehr unbillig seyn, wenn man hier diese zwey Jauchert-Grund und Boden nach dem gleichen Natural-Ertrag mit einer gleichen, und mit der nämlichen Steuersumme belegen würde. Werden hingegen diese zwey Jauchert-Grund, und Boden nach dem kurrenten Werthe angesehen, so kontribuiret letzteres Jauchert minder, und das ist billig, folglich führt der Kurrentwerth im Lande Tyrol, wenn er gehörig angewendet wird, weit näher zur Billigkeit, und Gleichheit als der Natural-Ertrag.

§. 61.

Der Ankaufswerth zeiget alle auf die Contributions-Fähigkeit mehr oder minder wirkende Umstände, und giebt ein nicht unbilliges Ebenmaß, das man entweder in der physischen Lage des Ortes in dem Natural-Ertrage, und in der Beschaffenheit des Bodens vergeblich suchen, oder doch nicht anders, als durch unzählige wiederholt vorgenommene Schätzungen finden würde: hätte man aber im Lande Tyrol den Natural-Ertrag erheben, und denselben zu Geld anschlagen wollen; so wäre die Erhebung desselben in einem gebirgigen Lande, in dem so verschiedene Gattungen der Feldbaus-Wirthschaften, und bey denselben so manigfältige Anstalten bestehen, nicht nur ein sehr komplizirtes, und betrügliches Werk gewesen, sondern man hätte auch nach richtig erhobenem Ertrage die Anlags-Skala eben so manigfältig machen müssen, als die Umstände der Orte sind, welche auf den gangbaren Kaufpreiß (pretium currens) so verschieden wirken, was am Ende weit mehreren Schwierigkeiten unterworfen gewesen ware, und doch auf nichts weiters als auf den mittlern kurrenten Ankaufspreiß würde hinausgelaufen seyn.

§. 62.

Der kurrente Werth hingegen schließet die verschiedene Kultur-Kosten im Lande Tyrol, und die unendlich vielen Wassergefahren, dann die damit verbundenen Auslagen, und selbst den Natural-Ertrag mit ein, indem der Käufer doch alles kalkulirt, und am richtigsten darnach in der Regel seinen Kaufs-Darboth bestimmt: es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß diese Kaufs-Darbothe im Allgemeinen äußerst überspannt sind, und solche überspannte Darbothe die Bevölkerung, und die damit sogar in keinem Verhältnisse stehende und so höchst sparsam vorhandene Gleba vorzüglich bewirket, auch daß hiezu der Umstand viel beyträgt, daß der Bauersmann der größtentheils Eigenthümer des Grund, und Bodens ist, bey dessen Ankaufe nicht so sehr auf den reinen Ertrag, als auf seinen Unterhalt Rücksicht nimmt, und sich damit ohne allen weitern Gewinn begnüget: allein! da in eben dieser Rücksicht $\frac{5}{6}$tel von dem herausgehobenen kurrenten Werthe abgesetzet wurden, so kann auch von dieser Seite der Kurrentpreiß nicht anders, als billig angesehen werden. (*)

§. 63.

Der kurrente Werth, oder die Ausgleichung nach solchem Fuße verbindet noch den weitern bedeutenden Vorzug, daß die unterlaufenen Gebrechen der Ausmessung dadurch größtentheils abgewogen werden, indem die Gleichstellung nicht auf die Ausmessung gegründet, sondern nach dem kurrenten Werthe abgeschlossen worden ist: man folgerte und schlosse nämlich also. Im Gerichte wurden die Käufe der letztern 20 Jahre durchgangen, aus solchen nach Vernehmung des Lokalkommissärs, der Periten, und der Gerichts-Ausgeschossenen nur jene gewählt, bey den kein von dem Laufe der Zeiten aus bloß zufälligen Umständen ausschweifender Ankaufspreiß unterlaufen, und diese Kaufgelder zusammen genommen, haben für luteigen berechnet, betragen 27688 fl. dargegen betruge die auf diese 27688 fl. einschlagende dermalige Katastraltax nur 13844 fl. also ist das Gericht bey der Taxation im Ganzen um die Hälfte zurückgeblieben, und muß seine Summam totalem Taxationis verdoppeln, um den mittlern Kurrentwerth zu erreichen. Dadurch kann also über die Bündigkeit dieses Schlusses der von der Ausmessung, sie mag vorgenommen worden seyn, wie sie will, ganz präsindirt, in der Regel nicht viel eingewendet werden, wenn anderst das Gericht nach was immer für einer Richtschnur in sich gleichgestellt ist, welche Gleichstellung aber im Gerichte mit Grunde vorausgesetzt werden kann, da in einem ganzen Gerichte die nämlichen Periten unter der Leitung der nämlichen Lokalkommission wohl auch nicht anderst, als aus dem nämlichen Gesichtspunkte vorgehen konnten.

§. 64.

Diese Operation der Taxgleichstellung ist offenbar die wichtigste Stuffe des ganzen vorliegenden Steuer- und Peræquations-Systemes, es regulirt die Schätzung, verbessert größtentheils die Gebrechen des Flächenmaßes, wenn anders das Gericht in sich selbst gleich gestellt ist,



(*) Unerachtet des Absatzes der $\frac{5}{8}$tl von dem kurrenten Werthe, und unerachtet, daß nur $\frac{3}{8}$tl in das Steuermitleiden gezogen werden, so kann man doch mit allem Grunde behaupten, daß der kurrente Werth des tyrolischen Grund, und Bodens zu $\frac{3}{8}$tl noch höher stehet, als der volle kurrente Werth von Grund und Boden andrer Provinzen der k. k. Erbstaaten, daher auch der Absatz von $\frac{5}{8}$tl vom allerhöchsten Hofe, als gerecht, billig, und nothwendig anerkannt, und in solcher Rücksicht genehm gehalten wurde.

und bestimmt den eigentlichen Steuerfuß, der nämlich in dem aus den Käufen erhobenen mittlern kurrenten Preise bestehet, bey Aufnehmung oder Revidirung dieser Operation wird demnach immer doppelte Sorgfalt und Vorsicht erfordert, denn ein dabey unterlaufender Fehler könnte wohl zwölf und noch mehrfach entweder zum Schaden des ganzen Landes, oder des einzelnen Gerichts ausfallen: weil nämlich von einer hinlänglichen Zahl Kaufsdaten auf das Pretium currens des ganzen Gerichts geschlossen, und gefolgert wird: indessen handelt es sich dabey nur immer um die Gleichstellung des Landes Tyrols in sich selbst, und nicht um die Gleichstellung Tyrols gegen andere Länder, auf welchen letzteren Fall der Fuß nach dem mittlern kurrenten Ankaufs-Werthe allerdings gar nicht passend seyn könnte.

§. 65.

Die auf die Taxgleichstellungs-Kommission verwendeten Kosten wurden von der Landschaft aus dem Fond der eingehobenen $\frac{1}{8}$tl Extrasteuer bestritten. Da übrigens von einigen Städten und Gerichten über die erhaltenen Vorschuß- und Vergütungs-Gelder pr. 21 fl. alten Steuerknechtes noch weitere Vergütungen zur Bestreitung der Peræquations-Kosten angesuchet wurden, so erschiene dessentwegen unterm 10ten Jänner 1783. die rückwerts im Abdrucke beygeheftete hohe Verordnung, wodurch die Gerichte, und Städte zur Ausweisung ihrer dießfälligen Kosten und der Verwendung über die erhaltenen landschäftlichen Vorschuß, und Vergütungs-Gelder vorläufig angewiesen wurden.

Nro. 20.

§. 66.

So wie bey der Taxgleichstellungs-Operation in einem auffallenden Maße, sich gezeigt hat, und es im Lande Tyrol ohnehin ein erwiesenes und richtiges Factum ist, daß die kleinen Grundstücke immer höher, als große untheilbare Körper, und diese je größer sie sind, immer wohlfeiler erkaufet werden, so hätte der zur Richtschnur genommene bloße Kurrentwerth offenbare Unbilligkeiten darinnen veranlasset; man hat daher auf Maßregeln denken müssen, um auch das Misverhältniß zwischen den Ankaufswerthen von kleinen und großen Gütern in eine gleiche, und billige Proportion um so mehr zusetzen: als es bekannt ist, daß im Lande Tyrol nach der Verschiedenheit der Landesviertel, der Verfassung, der Population, und des Komerzes; hie, und da, beynahe

nahe die Gleba ganz in kleinen Stücken vertheilt sey, in andern, und in den wenigern Vierteln, und Gerichten hingegen, besonders, wo Grundhöfe, und Grundgüter, auf denen erbzinsliche Verpflichtungen haften, folglich die mit dem Vinculo Emphyteutico verstricket sind, die Gleba größtentheils nur in großen Gütern, und Höfen besessen werde.

§. 67.

Direktiven in Absicht auf die weitere Gleichstellung der Kaufpreise zwischen den zerstückten kleinen Grundbesitzungen, und zwischen den Kaufpreisen von großen Grundbesitzungen.

Um demnach ein billiges Verhältniß zwischen diesen beyden Kaufpreisen zu bewirken, wurde jenen Gerichten, deren Taxations-Abweichung von dem kurrenten Kaufswerthe nach kleinen Käufen bestimmet worden, von ihrer Totalsumme ein Mehrers, jenen, welchen sie nach großen, ein Minderes, und jenen, den sie nach den größten bestimmet worden, gar nichts abgezogen.

§. 68.

Es folget hieraus von selbst, daß diese Gleichstellung mittels einer stuffenweisen Detaxation geschah, und angetragen wurde, wobey zwar nicht so viel darauf ankömmt, ob ein Gericht aus vielen großen Höfen, oder aus kleinen Grundbesitzungen bestehet, sondern der unverrückte Augenmerk war dabey vorzüglich nur dahin zu richten, und ist daher genommen worden, ob das Gericht nach kleinen, oder nach großen Käufen gleichgestellt, und bilanzirt wurde.

§. 69.

Allerdings würde diese Detaxation gar nicht nöthig seyn, und hätte dieselbe platterdings weggelassen werden können, wenn man überall ein mittelmäßiges Kaufs-Quantum zum Beyspiel von 1500 fl. pro Norma Peræquationis angenommen, und alle Kontrakte, die dieses Mittel beträchtlich übersteigen, oder merklich nicht erreichen, ausgeschieden hätte. Allein dieß war, und ist nicht thunlich, oder ausführbar, besonders da man in einem Gerichte von letzten 20 Jahren eben nicht so viele Kontrakte von solchen beyläufig gleich hoch steigenden Kaufgeldern haben konnte, welche hinlänglich wären einen richtigen Schluß auf das ganze Taxatum zu ziehen: auch sind in einigen Gerichten nur allein kleine, in anderen aber wiederum größtentheils nur große Käufe zu finden, die Detaxation wurde also aus diesen Ursachen unausweichlich nothwendig.

§. 70.

Man theilte zur Erreichung einer billig und verhältnißmäßig wirkenden Detaxations-Scala die Gerichte in neun verschiedene Klassen ein, in der ersten derselben kommen jene zu stehen, derer bilanzirte Käufe im Durchschnitte hundert Gulden nicht erreichen, und allen diesen wurden zwey Fünftheile von ihrer nach dem kurrenten Werthe erhöchten Totalsumme, oder von jedem Gulden 24 kr. abgezogen. In die letzte Klasse kommen jene zu stehen, derer bilanzirte Käufe im Durchschnitte 3500 fl. übertreffen, und diesen wird nichts mehr, jenen aber, die zwischen diesen Klassen sich befinden, nach Unterschied ihres Kaufsmittels mehr, oder minder abgezogen.

§. 71.

Diese zwey Extrema der Abzugs-Scala gründen sich auf die durch die Erfahrung bestättigte Beobachtung, daß nämlich die Gleba in den kleinsten einzelnen Grundstücken beynahe mehr, als um den dritten Theil theurer, als in den größten Höfen, und Besitzungen erkauft zu werden pflegt, wovon man sich durch Beyspiele überweisen kann: die zwischen diesen Extremitäten befindlichen Klassen hingegen halten in Progressione inversa das Verhältniß, daß je größer die Mittelzahl der mit der Taxe bilanzirten Käufe in einem Gerichte ausfällt, je minder demselben abgezogen werden soll, wie aus der hiernach festgesetzten, und hier folgenden Detaxations-Scala des Mehrern zu entnehmen ist.

| Klassen. | Wenn die Mittelzahl der bilanzirten Käufe nicht erreichet. | Werden von dem Totali eines Gerichtes von jedem Gulden abgezogen | Oder was das nämliche ist, es werden von dem Totali des Gerichts abgezogen Theile |
|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | |
| 1 | 100 | 24 | $\frac{2}{5}$ tl |
| 2 | 500 | 20 | $\frac{1}{3}$ tl |
| 3 | 1000 | 18 | $\frac{3}{10}$ tl |
| 4 | 1500 | 15 | $\frac{1}{4}$ tl |
| 5 | 2000 | 12 | $\frac{1}{5}$ tl |
| 6 | 2500 | 9 | $\frac{3}{20}$ tl |
| 7 | 3000 | 6 | $\frac{1}{10}$ tl |
| 8 | 3500 | 3 | $\frac{1}{20}$ tl |
| 9 | Sobald aber das Kaufsmittel die 3500 fl. erreichet, wird dem Gerichte nichts mehr nachgelassen. | | |

§. 72.

Nach solchen vorausgesetzten Grundsätzen der Detaxation hat man nun bey dem Gerichte N. die Detaxation folgendermassen anzusetzen, und zu berechnen.

§. 73.

Die Kaufssumme, welche die 28 Kaufsdaten abwerfen, betraget alldort ohne der Zuschlagung der adelichen Prästanden von 1359 fl. obenausgesetztermaßen nur 26329 fl. In diese letztere Summe pr. 26329 —

ist nun mit der Anzahl der Käufe nämlich mit 28 zu dividiren, und der hiebey ausfallende Divident pr. 940 fl. giebt die Mittelzahl der Detaxation. Da also der mit Anwendung der obbesagten Detaxations-Richtschnur bey dem Gerichte N. ausgefallene Divident 940 fl. betraget; folglich 1000 fl. nicht erreicht, so trift vermöge der festgesetzten Detaxations- Scala dem Gerichte N. auf jeden Gulden der nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tl in obenaufgeführter Bilanz verbliebenen kurrenten Summe pr. 150675 fl. ein Absatz von 18 kr. oder $\frac{3}{10}$ Gulden zu machen, und

| | |
|---|---|
| solcher Absatz steigt auf | 45202 fl. — kr. |
| Wenn also von der besagten verbliebenen kurrenten Summe von | 150675 fl. — kr. |
| der Absatz mit | 45202 fl. — kr. |
| abgeschlagen wird, so verbleibt noch für das Gericht N. eine liquide steuerbare Summe mit | 105473 fl. — kr. |

Welche Summe das Gericht ad Massam universalem Provinciæ als den (bürdenfreyen) luteigenen Werth seines steuerbaren Bodens zur betreffenden Theilnehmung aus den gesammten 5000 Adels, und gemeinen Steuerknechten reel, und baar einzuwerfen hat, und diese Summe wird die liquide Steuersumme genannt.

## §. 74.

Auf diese bisher beschriebene Weise wurde also der mittlere kurrente Werth sämmtlicher im Lande Tyrol, und in den beyden Bezirken der Hochstifte Trient, und Brixen befindlichen steuerbaren Gegenstände herausgehoben, und dieser hat einsmal 46,606,296 fl. betragen, worauf nicht nur die 5000 Steuerknechte angewiesen, und vertheilt, sondern noch eine Anzahl von 178 $\frac{17}{54}$ vorläufige oder einstweilige Provisional Steuerknechte angelegt wurden: die aber zur Abschreibung der Steuer für bewährte Steuer Peræquations-Beschwerde, welche auch noch während des Anni reclamatorii vorgebracht werden, und zur Steuererleichterung bey Wasser, und andern Wetter Schäden einstweilen bestimmt worden sind.

## §. 75.

Gleichwie aber die tyrolische, und hochstiftische Gleba auf diese Summa pr. 46,606,296 fl. nur darum steiget, weil sie für bürdenfrey,

das ist also geschätzet, und bilanzirt worden, als wenn sie von Grundzinsen, und Zehenten durchaus befreyt, und nach dem hier Landes angenommenen Ausdrucke luteigen wär; so ist es ferners darauf angekommen auszuscheiden, und festzusetzen, was aus gedachter Summe von 46,606,296 fl. die Zins- und Zehentherrn in jedem Gerichte zur billigen Erleichterung der mit diesen Zinsen, und Zehentsgiebigkeiten beladenen Gleba, als eine sogenannte Adels- oder eigentlich zu reden, als eine Zins- und Zehentssteuer zu übernehmen haben.

§. 76.

Direktiven in Absicht auf die Ausscheidung, Gleichstellung u. verhältnißmäßige Vertheilung des versteuerbaren Vermögens unter den Besitzern der Gleba, und der Grundzinse, und Zehente.

Die Gegenstände der Adel- oder Zins, und Zehentsteuer wurden schon bey dem Faßionsoperatum separat gehalten, und haben daher von den Besitzern solcher Gegenstände sonderbare Bekenntnisse eingestellt, und ihre adelichen Einkünfte bey Ansetzung des Glebal Katasters ad Marginem (am Rande) gegenüber der Grundstücke worauf sie radiziret sind, und ausgehen einsweilen so, wie selbe die Schuldner, die Glebalbesitzer in ihren Faßionen selbst angegeben, individuel vorgemerkt, und ohne solche noch mit den Adelsfaßionen kontroliret zu haben, sichtbar gamacht werden müssen. Als adelsteuerbare Gegenstände aber wurden Grundzinse, und Zehenten dann andere dergleichen in ihrer Art ewige Giebigkeiten ausgeschieden, es gehören solchem nach die Livelli, oder Erbpachte (Locazioni perpetuæ), welche im engsten Verstande die Erbzinse (Canones emphyteutici) sind, und in einer jährlichen Erkenntlichkeit des Grundeigenthumes (Dominii directi) bestehen, allerdings zur Adelssteuer, wie solches auch vermöge Hofresolution vom 21ten April 1785. nachträglich anbefohlen wurde, die livelli infrancabilli, wovon der kontraktmäßige Grundzins im Gelde, oder in Naturalien, von dem Grundbesitzer, ohne hievon sich entledigen zu können, jährlich geleistet werden muß, und so lange dieser Zins bezahlt wird, von dem Livellatore das Grundstück nicht zurück genommen, noch hierauf ein Anspruch, oder ein Recht gemacht werden kann, gehören ebenfalls in so ferne zur Cathegorie der Grundzinse, und adelsteuerbaren Gegenstände, als sie auf immer unablößbar sind, wenn sie aber nur auf gewisse Jahre unablößbar wären, und also mehr die Eigenschaft der Libelli francabilli in sich haben, welche immer ablößbar sind, so würde es nicht nur schwer halten, solche Livelli wegen der beständigen Abänderungen zur Adelssteuer zu ziehen, sondern sie gehören auch eigentlich nicht dahin, überhaupt aber ist, der billige Wunsch; daß die

Livellatori, und Livellarii über den Gegenstand der Steuer sich in Fällen eines Anstandes wechselseitig einverstehen möchten.

§. 77.

Nach solcher schon anfänglich eingeleiteten Ausscheidung wäre es darauf angekommen, daß man auch von den Urbarialbezügen wie bey der Gleba den mittleren Kurrentpreiß in Ansehung aller der verschiedenen Gattungen herausgehoben, und hierüber ein-en kapitalischen Taxtariff, oder eine Tax-Scala gemacht hätte: Es ist zwar schon früher so ein Tariff und so eine Tax-Scala obbesagtermassen herausgehoben und angesetzet worden, um hienach nicht nur die adelichen Einkünfte bey der Taxgleichstellungs-Bilanz in kapitalischen Anschlag zu bringen, und der Kaufschilling-Summe zuzusetzen, sondern auch um sämmtliche Bezüge der Zins und Zehentherren, es bestehen diese sodann im Gelde, oder in Naturalien, nach ihren zerschiedenen Gattungen, und nach dem Maßstabe gedachten Tariffs kapitalisch im Werthe anschlagen zu können.

§. 78.

Zu diesem letzteren Ende wurde von dem Taxgleichstellungs-Kommissär sämmtlichen Lokalkommissaren diese einsmalige Tax-Scala zurück gelassen, und wornach dieselben sodann die adelichen Einkünfte zu Kapital angeschlagen, und hierüber an die Landschaft eingestellt hatten, wie von einem dergleichen Anschlage, und Adelssummarium rückwerts ein
Nro. 21. Beyspiel im Abdrucke beyliegt. Allein! da bey diesem ersten kapitalischen Tariff auf die Absetzung der $\frac{5}{8}$tl nicht nur kein Bedacht genommen, sondern vielmehr dafür gesorget werden mußte; daß die Adelsprästanden nach dem vollen kurrenten Werthe indessen herausgehoben werden, so hat man ganz natürlich auf einen zweyten kapitalischen Taxtariff, wobey auch auf Absetzung der $\frac{5}{8}$tl Rücksicht genommen worden, denken müssen.

§. 79.

Indessen wurde aber mittels eines unterm 22ten Hornung 1783.
Nro. 22. u. adNum. 22. erschienenen und rückwerts im Abdrucke beygehefteten Patents, nicht nur die Berichtigung der noch rückständigen Adelsfaßionen, und die

Ein-

Einschickung der Adelssummarien mit der Berechnung nach dem ersten kapitalischen Tax- Tariffe betrieben, sondern es wurde darinn auch anbefohlen, daß die Lokalkommissaren die Adelsfaßionen mit den marginal (Rand- Vormerkungen) kontrolliren, und hierüber Controll-Protocollen einschicken sollten, wo inmittelst, wenn zwischen Grundherrn, und Grundholden über die Größe der Grundabgaben, oder über den damit belegten Grund ein wirklicher Streit sich ergeben sollte, das, was der Unterthann eingestehet, als das liquidum Præstationis mit Vorbehalte des Rechtes zur Richtschnur genommen werden soll.

§. 80.

So wie der Taxgleichstellungs- Kommissar die Berichtigung, und Ergänzung eines zweyten kapitalischen Taxtariffes in seinem Geschäfte mit zum Auftrage hatte, so ist von demselben auch zur Befolgung des dießfalls mitgehabten Auftrages der 20 jährige Kaufpreiß jener Körner, und Viktualien- Gattungen, die im Lande Tyrol, als Grundzinse, und Zehente gereicht zu werden pflegen, aus den Urbarien und aus anderen öffentlichen Urkunden erhoben, dann nach dem gewöhnlichen Ankaufe, mit demselben Absatze der $\frac{5}{8}$tl, welcher der Gleba von dem kurrenten Werthe nachgelassen worden, aufgerechnet, und der rückwerts im Abdrucke beygeheftete kapitalische Taxtariff hienach für Zins- und Zehendtherren dergestalten entworfen worden, daß vermöge desselben ein Gulden im baaren Gelde im Capitali a 32 fl. und nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tl zu 12 fl. dann gemäß der hienach genommenen Proportion auch die Viktualien angeschlagen wurden, wo hingegen bey dem ersten kapitalischen Taxtariffe der Gulden zu 26 fl. 36 kr. in Capitali gerechnet worden ist. (*) Nro. 23.



(*) Nach solchem ausgehobenen Pretio currenti kömmt der Gulden baar Geld im kapitalischen Werthe zu 32 fl., und nach solchem Verhältnisse die Viktualien in Natura zu stehen, es wirft also das darauf ausgelegte Kapital 3 und $3\frac{1}{2}$ per Cento ab. Immer werden auch die Urbarien theurer, als die Gleba bezahlt; theils wegen mindrer Wag und Gefahr, theils wegen der Laudemial- Bezüge, und wegen des bestimmten Einkommens, wenn man den Natural- Feldzehent ausnimmt. In solchem Betrachte steht also das Dominikale mit dem Rustikale auch in einer verhältnißmäßigen, billigen, und gleichen Belegung um so mehr, als die Laudemial- Bezüge gar nicht einmal angeschlagen, und belegt sind: Uebrigens, und da die Bezüge von Zinsen und Zehenten von kleinen Gütern wie von großen in gleichem Werthe gekauft werden, so kann hiebey eine weitere Detaxation nicht Platz greifen.

§. 81.

Dieser Tariff wurde auch in einer engern Ausschußhandlung, wo die Grund und Zehentherrn und die Zins- und Zehentpflichtigen mittels ihrer Vertreter erschienen, und gegen einander zur Sprache kommen, genauest geprüft, und befunden worden, daß dieser Tariff nach dem vom allerhöchsten Schutz, und Landesfürsten vorgeschriebenen, und höchst billigen Grundsatze, womit nämlich die Zins, und Zehentherrn in gleichen Verhältnisse, wie die Grundbesitzer, in das steuerbare Mitleiden eingezogen werden sollen, verfasset wär.

§. 82.

Nach dieser kapitalischen Tax-Scala wurden demnach alle Adelssummarien, und Berechnungen über den kapitalischen Werth der adelichen Einkünfte von der Taxgleichstellungs-Kommission ganz umgearbeitet, und dabey gedachte neue Scala angewandt. Nun war in der zum Muster oben aufgeführten Taxgleichstellungs - Billanze nach der bewirkten Detaxation die Gleba des Gerichts noch in einem liquiden kurrenten Werthe von 105,473 fl. stehen verblieben, welche Summe zwar die Gleba des Gerichts allein zu versteuern hätte, wenn sie luteigen, das ist, mit Zinsen, und Zehenten nicht beladen wär: so wie aber dieselbe laut des von der Steuerlokalkommission inzwischen nach Innhalte der Addlsfassionen eingestellten Summariums mit adelichen Abgaben beschwert ist, und diese von der Taxgleichstellungs-Kommission nach dem zweyten kapitalischen Taxtariffe mittels eines ordentlich hierüber verfaßten Adelssummariums 15,173 fl. betragen; so kommen solche von der Gleba abzusetzen. Uebrigens wird rückwerts ein Muster von einem solchen berechneten Adelssummarium beygeheftet.

Nro. 24.

§. 83.

Wenn demnach von dem mittlern Kurrenten-Werthe der Auflagen freyen Gleba des Gerichts N. von 105473 fl. — kr.
abgezogen werden solche 15173 fl. — kr.
so bleibt für die Gleba nur noch eine Summe von 90300 fl. — kr.
diese Summe pr. 90,300 fl. wird die depurirte Summe genannt, und jene der 15,173 fl. haben die Zinse, und Zehentherrn des Gerichts N. nach Maße ihrer Bezüge, und nach dem Satze des zweyten Tariffs zur

Be-

Besteuerung zu übernehmen; auf solche Weise ist folglich die zweyte kapitalische Tax-Scala von der Taxgleichstellungs-Kommission angewandt, jeder Stadt, und jedem Gerichte hienach das Adelssummarium ohne noch ein individueles Adelskataster vor Handen zu haben, angesetzet, berechnet, und der Adelssteuer-Ziffer untertheilig, und im ganzen regulirt worden.

§. 84.

Wie also dadurch der herausgehobene mittlere kurrente Werth von sämmtlichen im Lande Tyrol, und in den beyden Bezirken der Hochstifte Trient, und Brixen existirenden steuerbaren Gegenständen auf eine Summe von 46,606,296 fl. liquidirt, und zwischen der Gleba, dann zwischen den Zins, und Zehentherrn verhältnißmäßig, und nach einem gleichen Fuße, aus einem unverrückten Gesichtspunkte, und durch einen einzigen Commissar einmal vertheilt, und depurirt war: so wurde ohne Verzuge die Einleitung zur Ausmessung, und Repartirung der Steuer, sowohl für die rustikal- als dominikal-steuerpflichtigen Partheyen um so mehr getroffen, als vermöge höchsten Hofdekrets vom 14. Heumonats 1783. von dem sogenannten Consolidations-Systeme der adelichen mit der gemeinen Steuer abzugehen, folglich diese beyde Steuern abgesöndert einzuheben anbefohlen wurde, wie aus der rückwerts im Abdrucke beygehefteten höchsten Verordnung des Mehrern erhellet. Nro. 25.

§. 85.

Direktiven in Absicht auf die Vertheilung der Steuer nach dem Fuße des liquidirten, und depurirten mittlern Kaufpreises.

Auf dieses liquide totale des Landes pr. 46,606,296 fl. fallen nun nicht nur die 5000 Steuerknechte, sondern noch weitre $178\frac{17}{54}$ provisional Steuerknechte hin: Jeder Steuerknecht aber hat dermal im Ordinario auf zwey Termine, oder ein volles Steuer-Jahr zu übernehmen 36 fl., und wenn sohin das landesfürstliche Postulatum pr. 70,000 fl. vorkömmt, und von den beyden fürstlichen Hochstiften, und von den vier Ständen bewilliget wird, so wird zum Fond desselben die 3te Friste, oder eigentlich eine Halbe-Extrasteuer gewidmet, und steigt im solchen Falle der Steuerknecht in Ordinario, und extra ordinario auf 54 fl., welche 54 fl. von den 5000 Steuerknechten zusammen 270,000 fl. betragen, und zur Abführung des Postulats, und des landschäftlichen Oeconomici dermal erforderlich sind. (*)

§. 86.

Auf das Gericht N. dessen eigene Vermögens-Schätzung sich mittelst der Kaufsbilanze auf 105,473 fl. liquidiret hatte, fallen demnach $11\frac{38}{54}$ Steuerknechte aus, folglich kömmt die Steuer hievon auf ein volles Steuerjahr, wenn der Knecht zu 54 fl. geht, zu stehen auf 632 fl. 50 kr. 1 V. 4 Pr., wovon die Urbarialbesitzer, Zins, und Zehentherren in Ansehung ihrer kapitalischen Summe pr. 15173 fl. zu ihren Antheil zu 6 von tausend Gulden übernehmen 91 fl. 2 kr. 1 V. 4 Pr., oder Knechte $1\frac{37}{54}$ so, daß für die Gleba des Gerichts N. in Ansehung ihrer depurirten Summe pr. 90,300 fl. noch verbleiben 541 fl. 48 kr. folglich Knechte $10\frac{1}{54}$.

§. 87.

Ob nun gleich die Operation, wie der mittlere Kurrent-Preiß in einem Gerichte auszuheben, wie dem Gerichte demnach sein ganzes versteuerbares Kurrent-Vermögen zu liquidiren, und mit dem ganzen Lande gleichzustellen, nicht minder wie dieses versteuerbare Vermögen zwischen Gleba, und Adel zu vertheilen, und selbst wie die Steuerknechte hierauf ausfallen, und die Steuer darnach auszumessen, und zu vertheilen sey, schon in dem Beyspiele des Gerichts N. gezeiget, worden: so findet man dennoch zur grösserer Deutlichkeit erforderlich, die Steuerbilanze des Gerichts N. nach ihren verschiedenen Abstuffungen im Zusammenhange, und mit einer verketteten Uebersicht nochmal im Ganzen darzustellen.

Total

(*) Um die Steuersätze auf die 5000 Knechte auszumessen, und zu vertheilen, wurde das heutige landschäftliche Oeconomicum, oder die dermalige Erforderniß von jährlichen 270,000 fl. erwogen, und befunden, daß man selbe allerdings bedecken würde, wenn auf jedes 1000 Gulden des ganzen liquiden Steuer-Vermögens pr. 46,606,296 fl. ein Quantum von 6 fl. angeschlagen, und hierüber ein ordentlicher Steuerknecht formirt würde, vermöge desselben jeder Gulden 60 kr., jeder Kreuzer 5 Pfenning, und jeder Pfenning 10 Perner gelten müßte, so, daß der Gulden Steuer-Vermögen sohin an jährlicher Steuer 18 Perner zu übernehmen hätte.

# Total Steuerbillanze

**Ueber das Glebale, und über das Dominicale des Gerichts N.**

| | |
|---|---|
| Die 28 Käufe enthalten in sich eine mittlere Kurs-rent-Summe von | 26329 fl. — kr. |
| Dieser Summe kommen beyzusetzen die Præstanden mit | 1359 fl. — kr. |
| Macht also der freye mittlere Kaufswerth | 27688 fl. — kr. |
| Die eigene Schätzung von 28 Daten des Gerichts N. belaufen sich auf eine Summe pr. | 13844 fl. — kr. |

Es verhält sich also die Katastraltaxe des Gerichts N. gegen den dortigen mittlern Ankaufspreiß wie Eines gegen Zwey, das ist: bey jedem Gulden der inkatastrirten Taxe ermangelt der strengsten Berechnung nach ein Gulden. Aus diesen mit den vorgeschriebenen Vorsichten angenommenen 28 Kaufsdaten, wird nun der solide Schluß auf das ganze Gericht N. gezogen, und gefolgert, daß das Gericht N. in seiner Taxation universim, wie Eines gegen Zwey unter dem Kaufswerthe sich gehalten habe, und da im Gerichte N. sämmtliche steuerbare Gegenstände nach dem in Revisione einsmalen ausgefallenen Calculo totali, als Auflagen frey angeschlagen wurden auf 200,900 fl. — kr. so ergiebt sich von selbst, daß diese freye Schätzungssumme gegen den ebenfalls freyen wahren mittlern Kaufswerth nur wie Eines gegen Zwey sich verhalte; folglich hat das Gericht N. um den in letztern 20 Jahren dem Durchschnitte nach bestandenen billigen freyen Kaufswerth zu erreichen seine totale Summe mit zwey zu erhöhen, das ist, jedem Gulden der Schätzungstaxe einen Gulden zuzuschlagen, mithin obbesagte 200,900 fl. auf 401,800 fl. zu erhöhen. Hievon kommen aber abzusetzen fünf Achtel mit betreffenden 251,125 fl. — kr.

| | |
|---|---|
| verbleiben also noch drey Achtel mit | 150,675 fl. — kr. |
| von dieser Summe kömmt ferners abzuschlagen die Detaxation pr. 18 kr. ab jedem Gulden mit betreffenden | 45,202 fl. — kr. |
| verbleibt also für das Gericht N. noch eine finale liquide Summe von | 105,473 fl. — kr. |

Auf welche Summe also $11\frac{38}{54}$ Knechte, und 632 fl. 50 kr. 1 V. 4 P. Steuer auf ein volles Jahr ausfallen, wenn nämlich der Knecht zu 54 fl. gehoben wird. Von dieser totalen Summe hat sohin das Dominicale

cale des Gerichts N. laut rektifizirten Adelssummariums zu übernehmen 15,173 fl. — kr.

mithin Knechte $1\frac{37}{54}$ und Steuer auf ein Jahr 91 fl.

2 kr. 1 V. 4 Pr. verbleibt also für die Gleba 90,300 fl. — kr.

folglich Steuerknechte $10\frac{1}{54}$ und Steuer auf ein Jahr 541 fl. 48 kr. – V. – P.

Zusamen $11\frac{38}{54}$ Knechte u. Steuer 632 fl. 50 kr. 1 V. 4 P.

Liquides Vermögen — — — — 105,473 fl. — kr.

Der General-Absatz des Gerichts N. ist also auf jeden Gulden der eigenen Schätzung 28 kr. 2 V.

§. 88.

Nro. 26. Nachdem also von der Taxgleichstellungs-Kommission über jede Stadt, und Gericht des Landes Tyrols, und der beyden hochstiftischen Bezirke die totale Steuerbilanze solchermaßen gezogen, und von hoher Behörde genehmiget war, so wurden unterm 24ten May 1784. auch jeder Stadt, und jedem Gerichte mittels der im Abdrucke rückwerts beygehefteten Verordnung die endlichen liquiden Auflagen freyen Kurrent-Summen, die darauf ausfallenden Steuerknechte, und die Steuerbeträge bekannt gemacht, zugleich aber auch denselben durch die Steuerlokalkommissare eröffnet, welcher Antheil hievon auf das Dominikale fällt und wie viel noch von der totalen liquiden Summe für die Gleba verbleibt.

§. 89.

Nro. 26½. Wie aber die auf ein ganzes Gericht, oder auf eine ganze Stadt ausgefallene volle Dominikal, und Rustikal-Steuer auf jeden einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen sey: hierwegen wurde den Lokalkommissaren zugleich mit oben allegirter Verordnung vom 24ten May 1784. eine vollständige Instruction mitgetheilet.

§. 90.

Vid. Beyl. sub Nr. 23. In Ansehung der individuelen Dominikalsteuer sind dieser Instruction zu Folge den Lokalkommissaren vor allen die von der Taxgleichstellungs-Kommission nach dem zweyten Taxtariffe berichtigten Adelssummarien nebst einem Abdrucke des Taxtariffs selbst zu gefertiget worden, in welchen Adelssummarien für jeden dominikal Contribuenten die individuele Steuergiebigkeit ausgemessen stehet.

§. 91.

§. 91.

Was hingegen die individuele Repartition der Rustikal-Steuer betrift, so ist hierwegen den Lokalkommissaren ein in Druck gelegter Steuerraitknecht, und ein Formular, wie in den Glebal Catastern die individuele Steuer-Repartition einzutragen sey, unter einem zugefertiget, und ferners denenselben der General-Ab- oder Zusatz-Ziffer zur geläufigen individuelen Repartition der Rustikal-Steuer eröffnet worden. Nro. $26\frac{1}{3}$. u. Nro. $26\frac{1}{4}$.

§. 92.

Der Geneal Ab- oder Zusatz ist das abweichende Verhältniß, oder Divario dem Gulden nach berechnet, welches zwischen der eigenen Taxation, und zwischen der liquiden Summe eines jeden Gerichtes sich zeiget, bey dem Gerichte N. hat sich dieses abweichende Verhältniß, oder Divario mit dem gezeiget, daß mittels Abschlagung der $\frac{5}{8}$tl und der Detaxation die liquide mittlere kurrente Summe auf jeden Gulden der eigenen Schätzung mit $31\frac{1}{2}$ Kreuzer ausgefallen ist, mithin jedem Gulden der eigenen Schätzung bey dem Gerichte N. $28\frac{1}{2}$ Kreuzer Absatz gebühre; wenn also zum Beyspiel des Peter Riedeggers Gleba in Gerichte N. 1000 fl. geschätzet wäre, so sind hievon abzusetzen 475 fl., und kömmt daher, wenn diese Gleba Auflagen frey wär, dieselbe in einer liquiden versteuerbaren kapitalischen Summe mit 525 fl. in Catastro des Gerichts N. anzusetzen, und die Steuer hievon betrüge demnach auf ein volles Steuer-Jahr 3 fl. 9 kr., sollte hingegen diese liquide Summe pr. 525 fl. nicht Auflagen frey, sondern z. B. mit 100 fl. Prästanden beladen seyn, so verbliebe die depurirte Glebalsteuer-Summe nur mehr im kapitalischen Werthe von 425 fl. und der Adel hätte an Steuer 36 kr., die Gleba aber nur 2 fl. 33 kr. zu entrichten.

§. 93.

Aus diesem Beyspiele liegt nun die Folgerung von selbst vor Augen daß nämlich je mehr die eigene Schätzung von dem liquiden kurrenten Werthe in einer Stadt, oder in einem Gerichte sich entfernet habe, desto kleiner auch der General-Absatz habe ausfallen müssen, je mehr aber im Gegentheile dem kurrenten Werthe dabey sich genähert wurde, desto ergiebiger mußte der General-Absatz sich zeigen, in Fällen aber, wo eine Stadt, oder ein Gericht sich auffallend bey der Schätzung von

dem Kurrentwerthe gehalten hätte, da würde, und kann nicht nur allein kein General-Absatz auf die eigene Schätzung ausfallen, sondern es muß für so eine Stadt, oder für so ein Gericht ein Zusatz auf die eigene Schätzung sich ergeben, daher ist geschehen, daß aus der natürlichsten, und richtigsten Rechnungsfolge für jede Stadt, für jedes Gericht, ein anderer, und verschiedener General-Absatz, und für manches sogar ein General-Zusatz ausgefallen ist.

§. 94.

Mittels Anwendung des General-Ab- oder Zusatzes wurden demnach die Lokalkommissare in Stand gesetzet, jedem Glebal Steuerpflichtigen mit einen einzigen Rechnungssatze die eigene Schätzungs-Summe nach dem mittlern Kurrentpreise zu reguliren, und mit der Steuer zu belegen.

§. 95.

Vermöge des zu dieser Steuer-Repartition gemachten Raitknechts, hat man einen Steuer-Gulden in 60 Kreuzer, einen Kreuzer in 5 Pfenninge, und einen Pfenning in 10 Perner gebrochen, daß also auf einen Steuer-Gulden 60 Kreuzer oder 300 Pfenning, oder 3000 Perner gerechnet werden. Durch diese Dezimalzahl hat man die Absicht erreicht, allen ungleichen Brüchen, und ungeläufigen Rechnungssätzen, auszuweichen.

§. 96.

So klar nun auch die Vorschriften der Steuer-Repartition gegeben wurden, so entstunden doch in der Folge mehrere Anfragen über die praktische Methode dieser in Erfüllung zu setzen anbefohlenen Steuer-Vertheilung, denn einige Steuerlokalkommissare konnten sich nicht den vollständigen Begriff machen, wie die eigene Kataftral-Taxe auf die liquide Final-Steuersumme mit Vermeidung der Erhöhung der Kataftral-Taxe auf seine kurrente; dann nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tl, und der Detaxation auf die liquide Steuer-Summe reduzirt werden könne; andere fanden bey vornehmender Stener-Repartition, daß manche Grundstücke des gemeinen, oder rustikal Katasters nicht allein in der Gemeinde A. sondern auch in der Gemeinde B. mithin doppelt eingetragen waren;

andere

andere Lokalkommissare zeigten an, daß, da der Adel weniger, dort aber mehr, als was in dem eingestellten Adelssummarium berechnet ist, beziehe. Wiederum Einige verstunden nicht den Satz, wie der Abzug des unbestimmten Natural-Feldzehents bey jenen Grundstücken zubewerkstelligen sey, wo es am Rande des im Rustikal-Kataster niedergeschriebenen Grundstückes, nur heißet, beziehet an Feldzehent den ganzen, halben, dritten, und vierten Theil; und schließlich hat sich bey den nur nach der Area geschätzten Dorfhäusern gezeiget, daß die darauf haftenden Adelsgiebigkeiten das Pretium fundi liberum in dem Grade übersteigen, daß von Einigen dieser steuerbaren Gegenstände nicht allein gar nichts zu steuern, sondern daß vielmehr von dem Grundherrn eine Art Vergütung, und Ausgleichung der Grundhold fordern könnte.

§. 97.

Zur Hebung all dieser Anstände wurde unterm 28ten September 1784 die hier rückwerts im Abdrucke beygeheftete Erläuterung mit 4 Beylagen hinausgegeben, die erste Beylage enthaltet das Formulare eines Controlle-Protokolls über den Zuwachs, und Abgang des Adels-Summariums, die zweyte Beylage ein anderweites Formular eines Controll-Protokolls über die in dem gemeinen Kataster annoch gefundenen Veränderungen, die dritte Beylage begreift in sich einen exemplificativen Entwurf über den Abzug des Natural-Feldzehents, und die vierte Beylage endlich hat eine Erläuterung zum Gegenstand, wie sich bey der Steuer-Repartition jener Entien (Gegenstände) zu benehmen sey, allwo die Præstanda das Pretium fundi übersteigen. Nro. 27 1/2. 1/3. 1/4. 1/5.

§. 98.

Ueber die Operation eines Controll-Protokolls, ist hier der schicklich e Ort einige Aufschlüsse zu geben. So eine Operation ist im eigentlichen Verstande eine genaue Untersuchung des einmal festgesetzten liquiden Steuer-Kalkuls, und in dieser Untersuchung muß sich zeigen, ob der Kalkul mit den eingereichten Faßionen, und Einlagen also harmonire, daß dieser, so wie er niedergeschrieben ist, zu verbleiben habe, oder ob derselbe wegen neuer steuerbaren Gegenstände zu steigen, oder wegen verminderten Entien und Dupplikaten zu fallen habe: Kurz! die Operation einer Controlle ist der Weg, und das direktivmäßige

Mittel, dergleichen Fehler, und Gebrechen zu heben, und alle Veränderungen, sie schreiben sich woher sie wollen, aufzunehmen, so weiter die Steuer- Ab- und Zuschreibungen mit Ordnung einzuleiten, und auszuführen, dann den liquiden Steuer- Kalkul nach den sich ergebenden Fällen zu rektifiziren, und evident zu halten. Wie aber die Operation einer Controlle zu bearbeiten ist, zu solchem Ende findet man in den zweyen rückwerts beygehefften Controlle- Protokolls Formularien Beyspiele angeführet.

§. 99.

Inzwischen wurden den beyden Hochstiften Trient, und Brixen ebenfalls ihr Steuerquota zur Einleitung der Steuer- Repartition eröffnet, und da von denselben in Ansehung der individuelen Steuer- Repartition die erschienenen Vorschriften, und Direktiven angenommen wurden, so ist auch in gedachten beyden hochstiftischen Bezirken darnach unverweilt zur Repartirung der Steuer- Hand angelegt worden.

§. 100.

So wie übrigens die Ausarbeitung des Steuer- Repartitions-Werkes ganz natürlich noch große Kosten und Auslagen in jeder Stadt, und in jedem Gerichte verursachen mußte, so wurde am Ende der Verordnung vom 28ten September 1784. anbefohlen, daß von den Lokalkommissaren Verzeichnisse über dießfällige Kosten angeschlossen werden sollen, damit die landschäftliche Peræquations- Commission hieraus ersehen könne, ob wohl die Taggelder nach der Arbeit, und nach den Vorschriften ausgesetzt worden wären.

§. 101.

Indessen wurde von Seite der Landschaft den Gerichten, und Städten keine Vergütungen mehr, weder auf die Steuer- Repartition, noch auf andere Peræquations- Auslagen bewilliget, da einerseits so manche Städte, und Gerichte mit den bewilligten 21 fl. für jeden alten Steuerknecht überhaupt auslangten, andrerseits aber der Landschaft auch nicht mehr möglich gewesen war, weitre Vergütungen zu machen, da der Fond des durch einige Jahre zur einstmaligen Bestreitung der Peræquations- Kosten gehobenen Achtels landschäftlicher Extrasteuer schon

größtentheils erschöpfet war, und auf längere Einhebung dieses Achtels ohne Ungleichheit, und Nachstand des Contribuenten nicht hätte gedrungen werden können: Es wurden demnach alle Peræquations-Kosten auf die Wustungskasse jeder Stadt, und jedes Gerichts in so ferne angewiesen, als die den Städten, und Gerichten gemachte landschäftliche Vergütungs-Summe pr. 21 fl. auf jedem Knecht des alten Steuerfußes zur gänzlichen Bestreitung der Peræquations-Kosten nicht hinlänglich war. Die vorgelegten, und eingesendeten Rechnungen, oder Ausweise über die Peræquations-Kosten, aber wurden von der Landschaft nur dann in genauere Revision, und Zensurirung genommen, wenn eine Stadt oder Gericht darüber sich beschwert fande, in welchen Fällen sodann diese Konten nach den Vorschriften, und der Billigkeit genau adjustirt wurden.

§. 102.

Zur Bestreitung solcher aus der Wustungskasse baar abzuführenden Peræquations-Kosten, sind die Besitzer der Dominikal-Gegenstände, nämlich die Grund- und Zehentherren ebenfalls nach einem gleichen Fuß, und Maßstab in das Mitleiden zum Theil um so billiger gezogen worden, als der Adel auch schon anfänglich, wo zur Bestreitung der Peræquations-Kosten ein Achtel landschäftliche Extrasteuer nachdem alten Steuerfuße gehoben wurde, mittels seiner Aversions-Anschläge dahin verhältnißmäßig gezogen worden ist.

§. 103.

Die Berichtigung der Dominikal-Faßionen, und Ansetzung der Adelssummarien, die Bearbeitung der Marginal-Vormerkungen haben sicher verhältnißmäßig eben so viele Mühe, und Arbeit, als die Berichtigung der Glebal-Steuer, und der Rustikal-Kataster gebraucht, und die Vortheile der neuen landschäftlichen Steuer, womit man nebst Ergänzung der 5000 Knechte auch noch die möglichste individuele Gleichheit unter den Steuerenden herzustellen bedacht ist, fallen auf die Besitzer der Gleba, und des Dominikale im gleichen Maße zurück, es ist also um so billiger, daß von beyden die zur Erreichung eines so gemeinschäftlichen Endzweckes auszulegen kommenden Kosten nach der möglichsten individuelen Gleichheit getragen werden, als die Zins- und Zehentherren durch die neue Steuer eine legale Bereitung ihrer Urbarien zu-

gleich erhalten haben, indem der Grundhold die realen Auflagen, und Giebigkeiten in seinen Bekenntnissen anzugeben angewiesen wurde, und diese Angaben sodann mit den Faßionen der Zins- und Zehentherren kontrolirt, und darnach die Marginal-Vormerkungen, und die Adelssummarien rektifizirt worden sind, daher auch eine aus dem Mittel des hohen Guberniums, und der Landschaft zusammgesetzte Hauptsteuer-Peræquations-Commission in einer unterm 7ten April 1788. abgehaltenen Sitzung über das Gesuch des Gerichts Schönegg um den Adel zur Bestreitung solcher Peræquations-Kosten einziehen zu dürfen, zu entscheiden geruhte, daß der Adel, oder die Zins- und Zehentherren nach dem Verhältnisse ihres Kapitals, und Steuerbetrages gegen jenes vom Grund, und Boden einzuziehen wären, wo hingegen diese die Eigenschaft eines Wustungsbeytrages beyhabenden Kostenkollekte nicht von dem Steuereinnehmer, sondern von den Gemeindssteuer-Treibern befolget werden müßte, da die Gerichtswustungen, worunter Peræquations-Kosten zu rechnen, durch die Gemeinden selbst einzutreiben sind.

Hiebey versteht sich aber von selbst, daß der Adel nur in soweit zu solchen Kosten nach dem neuen Steuerfuße einzuziehen ist, als die landschäftliche Vergütung zur Bestreitung der Peræquations-Auslagen nicht hinlänglich war, und daß sodann dem Adel auch über die Richtigkeit und Berichtigung dieser Auslagen auf Verlangen Einsicht gegeben werden müsse.

§. 104.

Das nach solchen politischen Größen, und angenommenen Direktiven ausgearbeitete Steuer- und Peræquations-System Tyrols wurde endlich dem allerhöchsten Schutz, und Landesfürsten vorgelegt, und es erfolgte hierüber mit k. k. Hofdekret vom 11ten Oktober 1784. die allerhöchste Schutz- und landesfürstliche Genehmigung mit dem, daß dem Gleichstellungskommissär, und nunmehrigen Gubernial-Rath Herrn Johann von Strobl zum Stain, und Wieseneg das besondere allerhöchste Wohlgefallen hierüber zu erkennen gegeben werden sollte.

§. 105.

Wenn auch gleich dieses Steuer-System das Schicksal mit allen menschlichen Steuer-Systemmen noch gemein hat; daß nämlich eine mit der Goldwagschale ziehende volleste individuele Gleichheit damit nicht erzielet wurde, so ist doch nebst allen politischen und physischen Verschiedenheiten, die im Lande Tyrol obwalten, und ein Steuer-System noch mehr erschweren, die hieraus gefolgerte Steuer-Belegung im allgemeinen der Gleichheit sehr nahe gebracht, und für die Entfernung einer Bedrückung jeder Klasse-Contribuenten durch die Absetzung der 5tl und vorzüglich durch die Detaxation im Ganzen gesorget worden, auch ist das gegenwärtige Steuer-System von der Art, wo aufgedeckten Irrungen ohne Zuhülfnehmung willkührlicher Maßregeln, sondern ganz nach den primitiven Grundregeln billig, und mit Gleichheit gesteuert werden könne: welche Eigenschaft ein für Tyrol anwendbares Steuer-System auch von darum unumgänglich haben muß, da wegen den Revolutionen der Flüsse, Wildbäche, und Muhrbrüche, dann wegen der Consolidations-Fälle die Steuerrektifikaturen immerwährend sind.

§. 106.

Hier wird in einem tabellarischen Ausweise noch sichtbar gemacht, wie jede Stadt, jedes Gericht, und beyde hochstiftische Bezirke in der liquiden Steuer-Summe, und in der Steuer dermalen, das ist, mit dem Schluße des Militar-Jahrs 1792. stehen: nicht minder wird darinnen die Detaxations-Klasse, und der General Ab- oder Zusatz, welchen jede Stadt, und jedes Gericht erhalten hat, angedeutet, und zugleich die Anzahl der sämmtlichen 5000, dann der noch verhandenen $85\frac{28}{34}$ Provisional-Steuerknechte angeführt. Nro. 28.

§. 107.

Die liquide Steuer-Summe, die Steuerknechte, und den General Ab- und Zusatz hat jede Lokalkommission, und jedes Steuereinnehmeramt zu ihrem Amtsgebrauch nöthig, daher solche Daten bekannt zu machen um so nothwendiger befunden wurde.

§. 108.

Da nun im Lande Tyrol das gegenwärtige Steuer-System schon eingeführt, und in Ausübung gesetzet war, so erschiene unterm 30ten August 1785. eine allerhöchste Verordnung; daß jene Gründe, die zu den Kirchhöfen, Pfarr- und Schulgebäuden gewidmet sind, oder in Zukunft nach allerhöchster Vorschrift neuerlich hiezu gewidmet werden, von der landschäftlichen Steuer befreyet seyn sollen, hingegen hätten vermöge hierüber erfolgter hohen Erläuterung vom 7ten Oktober 1785. zur Erhaltung der vollzähligen Steuerknechte die Städte und Gerichte für solche von der Steuer loßgezählte Gegenstände die darauf ausgefallene Steuer zu entrichten.

§. 109.

Ferners wurde laut allerhöchst landesfürstlicher Verordnung vom 27ten December 1785. anbefohlen, daß jene Klöster, und Kirchengebäude, welche zu öffentlichen Staatsanstalten, als zu allgemeinen Versorgungs-Häusern, Militar-Kasernen, und dergleichen schon gewidmet worden, oder noch dazu bestimmt werden dürfen; mithin keine Gattung von Privat-Nutzen bringen, außer Steuer gesetzet werden sollen, weil solche dem Universo Nutzen verschaffen, mithin auch die Steuer von dem Universo laut hoher Erläuterung dd. 21ten Februar 1786. hievon entrichtet werden muß.

§. 110.

Direktiven in Absicht auf die Hebung der Steuer, und der hiebey im Erfoderungsfalle anzuwendenden Zwangsmitteln.

Die zur Abführung des bewilligten Postulats, und zur Bedeckung des landschäftlichen Oeconomici erforderliche Steuer wird nach der von Hochstiften und Ständen angesuchten, allerhöchsten Steuer-Mandaten in zwey Terminen nämlich um Andreas und Georgi, welche zwey Termine das Steuer-Jahr ausmachen, gehoben.

§. 111.

Die nach Vorschrift des in der Rede stehenden Steuer-Systemmes angelegte neue Steuer, wurde laut hoher Verordnung vom 28ten September 1784. mit dem Andreas Termin 1784. zum erstenmal kollektirt; das Steuer-Jahr beginnt nun also mit dem Andrei Termin, und endiget

sich

sich nach dem Georgi Termin, folglich läuft das dermalige Steuer-Jahr gleichsam mit dem Militar-Jahre.

§. 112.

Zur Einhebung der Steuer wurde das Land mit Einbegriffe der beyden hochstiftischen Bezirke in 8 Steuerviertl, oder Kreise eingetheilt, und in jedem solchen Viertel wurde ein Steuereinnehmer aufgestellt. Diese 8 Steuerviertel, oder Kreise sind folgende; als nämlich das Steuerviertel im Oberinthale, im Unterinthale, am Eissack, und im Hochstifte Brixen, im Pusterthale, an der Etsch, im Viertel Burggrafenamt, und Vinschgau, im Hochstifte Trient, und endlich an untern wälschen Konfinen.

## Steuerviertel im Oberinthale.

Dazu gehören die Stadt Innsbruck, die Gerichte Sonnenburg, Ambras, Wildau, Axams, Ehrenberg, Aschau, Hörtenberg, Schloßberg, Petersberg, Stams, und Imst.

## Steuerviertel im Unterinthale.

Dahin wurden zugetheilt die Städte Hall, Rattenberg, Kufstein, und Kitzbichl, dann die Gerichte Kitzbichl, Kufstein, Rattenberg, Mariastein, Thierberg, Matzen, Schrone Breitenbach, Hofmarkt Stum, Hofmarkt Lichtwerth, Gericht Rottenburg, Freundsberg und Schwatz, Burgfrieden Tratzberg, Gericht Rettenberg, Gericht Thaur, Stainach, Markt Matrey, Burgfrieden Matrey, Burgfrieden, Hall, und Gericht Stubay.

## Steuerviertel im Hochstifte Brixen, und am Eissack.

Dieses Steuerviertel bestehet im Hochstift brixnerischen Bezirke, dann am Eissack, im Gerichte Deutschenofnen, Karneid, Völs, Kastellruth, Burgfrieden Trostburg, Hauenstein, Aichach, Gericht Rittten, Gufidaun, Villanders, Wolkenstein, Neustift, Wangen, Kollmann, Störzing Stadt, Störzing Landgericht, Burgfrieden, Reifenstein, und Sprechenstein.

## Steuerviertel im Pusterthale.

Dahin gehört die Stadt Lienz, das Gericht Lienz, Lienzner Klausen, Kals, Virgen Defereggen, Heimfels, Innichen, Welsberg, Altrassen, Schloß und Burgfrieden Welsberg, Uttenheim, Michaelsburg, Schönegg, Ehrenburg, Burgfrieden Neuhaus, Ennenberg, Ampezzo, Hofgericht Sonnenburg, Taufers, Rodenegg, und Mülbacher-Klausen.

## Steuerviertel an der Etsch.

Begreift in sich die Stadt, und das Landgericht Botzen, Adel und Gemeinde Grieß, Gemeinde Leifers, Gericht Terlan und Neuhaus, Burgfrieden Sigmundskron, Gericht Spor, Flavon, Bellfort, Castelfondo, Altenburg, Hocheneppan, Kaltern, Leimburg, Kurtatsch, Tramin, Tysens, Lanna, Stein unter Löwenberg, Mölten, Deutschmetz, Jenesien, Gericht Flaß und Kompodell, Gericht Sarnthein.

## Steuerviertel im Burggrafenamt, und Vinschgau.

Dahin wurden zugetheilt die Stadt und das Landgericht Meran, Burgstall, Gargazon, Forst, Ulten, Passeyer, Schöna, Kastelbell, Schlanders, Montani, Schnals, Glurns, und Mals, Mariaberg, Matsch, Naudersberg, Burgfrieden Finsterminz, Pfunds, Laudegg, Landegg.

## Steuerviertel im Hochstifte Trient.

Bestehet lediglich in dem hochstiftisch trientnerischen Bezirke.

## Steuerviertel an untern wälschen Konfinen.

Hiezu gehört die Stadt und Prätur Roveredo, Gericht Königsberg, Grameis, Salurn, Enn und Kaldif, Gericht Nomi, Gresta, Arco, Penede, Drena, Folgaria, Castell-Pietra, Levico, Castelalto, Telvana, Ivano, und Primör.

§. 113.

§. 113.

Jeder Steuereinnehmer hat demnach in seinen Amtspflichten in diesen Terminen die volle Rustikal, und Dominikalsteuer unter zweymal in seinem Steuerviertel zu kollektiren, und seinen Steuerkreis zu solchem Ende zu bereisen, und zwar dergestalten, daß die Gerichte von der Steuerkollecte vorläufig benachrichtiget werden. Die Glebal = oder Rustikalsteuer hat sodann jedes Gericht aus einer Hand, und zwar bey jedem Termin die Hälfte dem Steuereinnehmer zu erlegen, wie aus der hohen gedruckten Verordnung vom 28ten September 1784. das Mehrere erhellet: die Dominikalsteuer hingegen wird eigentlich besonders bey geringen Posten, nur bey dem zweyten oder Georgi Termin kollektirt, diese Kollekte liegt dem Steuereinnehmer ob: er hat bey jeder Adelsparthey entweder selbst, oder durch seinen aufgestellten Untersteuereinnehmer solche einzuheben, und die quittirten Adelsscheine den Partheyen auszuhändigen. Die eingehobenen Steuergelder haben die Steuereinnehmer sodann an das Generaleinnehmeramt zu Innsbruck und an das landschäftliche Filialkassieramt zu Botzen einzusenden; und zu verrechnen.

§. 114.

In dem Hochstift trientnerischen Bezirke ist vermöge Vertrags vom 24ten Julius 1777. §.vo 3. die Einhebung der Steuer dem zeitlichen Herrn Fürst Bischof mit dem überlassen, daß der ganze Steuerbetrag vom hochstiftischen Bezirke von Hochdemselben in zweyen Terminen an die landschäftliche Kasse unfehlbar abgeführet werde, daher hat der Herr Fürst Bischof seine eigenen Stenereinnehmer, und Steuertreiber zu bestellen, wo hingegen die tyrolische Landschaft Hochdemselben so viel, als sonst die trientnerischen Steuerhebungskosten betrügen vergütet.

§. 115.

Im Hochstifte brixnerischen Bezirke wird die Steuer durch den hochstiftischen, und zugleich landschäftlichen Steuereinnehmer des Viertel Eisack gehoben, und zur landschäftlichen Kassa abgeführt.

§. 116.

Die Steuer ist zufolge k. k. Hofdekrets vom 21ten April 1784. seit dem Termin Andreas 1784. aller Orten nach der neuen Peræquation einzuheben, jedoch kömmt in Fällen, wo dagegen Beschwerde geführt würde, den Beschwerdführenden zu statten, daß sie die Faßion, und Belegung jener Grundbesitzer ordentlich, und authentisch einsehen können, durch derer Erleichterung sie Rekurrenten sich zu hart gehalten zu seyn behaupten wollen.

§. 117.

Der Steuereinnehmer darf sich also wegen einer obwaltenden Peræquations-Beschwerde in der Hebung der Steuer nach dem neuen Fuße nicht irre machen lassen, und jede steuerpflichtige Stadt, jedes Gericht, und jeder einzelne Kontribuent ist solche unerachtet einer angehängten Beschwerde unverweigerlich, und bey Vermeidung der Zwangsmittlen zu entrichten schuldig: wo hingegen zugleich von der Landschaft zur Richtschnur angenommen, und als ein Direktiv festgesetzet worden ist, daß den Beschwerdführern in so ferne dieselbe ihre Beschwerden in der Zeitfolge direktivmäßig erweisen, und denenselben eine Erleichterung, oder eine einstheilige Abnahme in der ihnen einsmal ausgemessenen landschäftlichen Steuer zuerkannt würde, all das jenige, was sie seit den Termin Andreas 1784 bis zur Zeit der erhaltenen Erleichterung zu viel, oder indebite bezahlt haben, wiederum baar, oder mittels Steuer-Ausgleichung aus der landschäftlichen Kassa zurückersetzet werden soll, und diese auch höchsten, und hohen Maßregeln sind unumgänglich nothwendig um die Steuergelder terminlich flüßig zu erhalten, welche, da sie zur Bezahlung des Postulats, und zur Bedeckung der landschäftlichen Haushaltung ihre Bestimmung haben, folglich auf derselben reinen Erlag Rechnung gemacht ist; der Landschaft ohne aller Verzögerung unentbehrlich sind; hingegen wird auch billig, daß die Steuerpflichtigen das an Steuer unbillig, und zu viel Bezahlte bey erwiesener, und erledigter Beschwerde zurückerhalten, wie dann auch in dergleichen Fällen mehrere Städte, und Gerichte, dann einzelne steuerpflichtige Parteyen beträchtliche Steuer-Rückersätze erhalten haben.

§. 118.

So wie jede Stadt, und jedes Gericht das ausgemessene neue Steuer-Tangens (Betreffniß) von der Gleba dem Steuereinnehmer in zwey Terminen zu bezahlen und dafür zu haften hat; so liegt jeder Stadt, und jedem Gerichte auch ob, die Glebal-Steuer selbst bey dem einzeln Glebal steuerpflichtigen Parteyen kollektiren zu lassen; sollte nun eine, oder andere solche Partey nach gemachten Erinnerungen saumselig oder wohl gar widersetzlich in Abführung der Grundsteuer sich zeigen, und befahren lassen: so hat die Stadt, oder das Gericht solche widersetzliche und saumselige Renitenten, und morose Parteyen der Steuerlokalkommission, oder selbst der tyrolischen Landschaft anzuzeigen, damit von der Lokalkommission, oder von der tyrolischen Landschaft zur Vorkehrung schleuniger Zwangs- und Executions-Mitteln geschritten, und der Stadt, und dem Gerichte, welche für die dahin ausgemessene volle Rustikalsteuer zu haften hat, nach Erforderniß der Umstände prompte Assistenz geleistet werden könne.

§. 119.

Die vollkommene Executions-Gewalt ist zum beßten des Steuerwesens gegen Jedermänniglich der tyrolischen Landschaft von dem allerhöchsten Schutz und Landesfürsten Leopold dem Ersten kaiserl. königl. Majestät auf dem im Jahre 1704. zu Innsbruck gehaltenen offenen Landtage ertheilt, vom Kaiser Joseph dem Ersten, und Kaiser Karl dem Sechsten laut gedruckten und rückwerts beygehefteten allerhöchsten Steuer-Mandats dd. Wien den 17ten März 1722. dann von Seiner kaiserl. königl. Majestät Leopold dem Zweyten glorwürdigsten Gedächtnißes mit allen übrigen Privilegien, Rechten und Freyheiten der tyrolischen Landschaft bestättiget, und von derselben ununterbrochen in Erforderungs-Fällen ausgeübet worden. Daher die Lokalkommissär ex potestate delegata solche Execution in Steuerwesen auch contra exemptos vorzunehmen angewiesen werden, wie dann denenselben auch vermöge der im gegenwärtigen Steuer-Systeme erflossenen allerhöchsten Faßions, und Schätzungspatente die Gewalt und Vollmacht contra Exemptos ertheilet wurde.

Nro. 29.

§. 120.

Sollte aber eine ganze Stadt, oder Gericht sich weigern die schuldige Steuer abzuführen, und die ordentlichen Zwangsmittels nicht mehr hinreichen, so tritt der Nothfall ein, wo gegen die saumseligen und widersetzlichen steuerpflichtigen Städte, und Gerichte in Folge des allerhöchst Schutz und landesfürstlichen Steuer- Mandats dd. Wien den 17ten März 1722. auch sogar mit der militarischen Execution vorgegangen werden müßte, wie dann auch vermöge k. k. Hofdekrets von 27ten Februar 1784. Nro. 228. in der Sammlung der Josephinischen Justiz-Gesetze verordnet ist, daß, wenn es auf die Eintreibung einer rückständigen Landesanlage ankömmt; die Sache keineswegs in gerichtliche Klage, oder in ein rechtliches Verfahren eingeleitet, sondern von den Obrigkeiten die Assistenz geleistet, und in Fällen auch der militarischen Execution Platz gegeben werden soll.

§. 121.

Wenn Städte, und Gerichte Wetter- Schäden erlitten haben, oder ganz besondere Umstände eintreten, die ihnen die Bezahlung der Glebalsteuer auf die vorgeschriebene Zeit platterdings unmöglich machen, so werden in Fällen, wo solche Umstände der tyrolischen Landschaft belegt vorläufig angezeiget werden, den verunglückten Städten, und Gerichten immer kurze Fristen zur Zahlung der Steuer bewilliget, und wegen erlittenen Wasserschäden die Steuernachlässe oder Gegengänge nach der Normalvorschrift vom 23ten Jäner 1790. bewilliget werden.

§. 122.

Die Dominikalsteuer, welche der Steuereinnehmer nicht aus einer Hand in Summa totali von den Grund und Zehentherren eines Gerichts, sondern von jedem einzelnen Dominikal- Steuerpflichtigen separat zu kollektiren hat, betreffend, so hat der Steuereinnehmer laut k. k. Hofdekrets dd. 1ten Oktober 1787. an den letzt catastrirten Besitzer der Steuer halber sich so lange zu halten, bis es sich erweiset, daß seine Besitzung an Jemand andern übergangen sey, doch verstehet sich dabey von selbst, daß dadurch der Steuer das Recht nicht erlösche, wenn der Besitzer mit der Zahlung nicht zuhält, sich die Steuerentrichtung durch Executirung der steuerbaren Realitäten, oder steuerbaren Zinse, und

Zehente selbst zu verschaffen, ohne sich an die indessen erfolgte Besitz-Veränderung zu kehren.

§. 123.

Sollten aber die Adelssteuerpflichtigen auch exemte Parteyen in Abführung der Steuer ungeachtet der von dem Steuereinnehmer gemachten Erinnerungen, sich saumselig befahren lassen, oder wohl gar dieselbe zu bezahlen sich weigern; so hat der Steuereinnehmer gleich nach seiner Steuerkollekte solche saumselige und widersetzliche Adelssteuer Parteyen an die Landschaft, oder an die Lokalkommissaren anzuzeigen, und zu geben, damit gegen dieselben von den Lokalkommissaren die schleunige Execution eingeleitet, und vollzogen werden könne, wo übrigens die Lokalkommissaren schon laut hoher gedruckten Verordnung vom 28ten September 1784. angewiesen sind den Steuereinnehmern nicht nur wider die saumselige alle mögliche Assistenz zu leisten, sondern auch in Ausfindigmachung verschiedener neuen besonders kleinen, mithin schwerer einbringlichen Adelssteuergiebigkeiten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 124.

Ungeachtet der allenfalls hie und da vorwaltenden, und angehängten Steuerbeschwerden von den dominikal Steuerpflichtigen, so ist die Steuer von denenselben dennoch nach dem einmal festgesetzten neuen Steuerfuße, und daraus resultirten Ziffer einzuheben, und bey Vermeidung der Execution abzuführen, wo hingegen gedachten dominikal steuerpflichtigen Parteyen, wenn sie mit ihren Steuerklagen in der Zeitfolge auslangen, und ihnen eine Erleichterung einmal zuerkannt ist, der Rückersatz des an Steuer zu viel und indebite bezahlten Quantums ebenfalls baar, oder mittels Steuerausgleichung aus der landschäftlichen Kassa vergütet werden soll, und zugesichert stehet.

§. 125.

Sollte es hingegen eine Stadt, oder Gericht, oder auch eine einzelne steuerpflichtige Partey dem ungeachtet noch auf Execution ankommen lassen, so verstehet sich von selbst, daß so eine saumselige, und widersetzliche Stadt, Gericht, oder einzelne Partey auch alle Executionskosten zu tragen habe, und daß ein Steuerklage nie in eine gericht-

liche Einklagung, oder in ein rechtliches Verfahren eingeleitet werden könne.

§. 126.

In Konkursfällen ist endlich der Steuerrückstand nach den rückwerts
Nro. 30. beygehefteten allerhöchen Gesetzen von 12ten April 1756., und 28ten
und 31. November 1764., welche vermöge der neuen Konkursordnung §vo. 16. in iyrer vollen Kraft gelassen werden, fortan zu klassifiziren.

§. 127.

So ferne ganze trientnerische Gemeinden, oder auch einzelne von der trientnerischen Gerichtsobrigkeit exemte Steuerparteyen die Abführung des ausgemessenen Steuerbetrages verweigerten, so ist vermöge Convention vom 24ten Julius 1777 §vo. 6. auch von dem höchsten Landesfürsten der Grafschaft Tyrol einem jeweiligen Herrn Fürst Bischof zu Trient alle Hülfe zugesichert.

§. 128.

In diesen Direktiven bestehet nun das tyrolische Steuer, und Peræquations-System, nach welchem die Steuer wirklich schon sowohl im Lande, als in den hochstiftischen Bezirken Trient und Brixen seit dem Andreas Termin 1784. an gehoben wird. Es kömmt nun also darauf an, einige Direktiven zur Aufrechthaltung dieses Systemes festzusetzen, und hier anzuhängen.

# Direktiven in Absicht auf die Aufrechthaltung des Tyroler Steuer- und Peræquations-Systemes vom Jahre 1784.

§. 129.

Zur Aufrechthaltung des in der Rede steheneen Steuer- und Peræquations-Systemes hat man demnach bey der vorwaltenden Lage der Sachen vorzüglich über zwey Hauptgegenstände allgemeine Direktiven festzusetzen für gut gefunden; wie nämlich



Erstens

Erstens die in einigen wenigen Gerichten noch unberichtigten Peræquations-Gegenstände, und die damit verbundenen Klagen, dann die anderweitigen Steuer, und Peræquations-Beschwerden ganzer Gerichte und Gemeinden, dann auch einzelner Kontribuenten auf eine zusagende Art schleunig berichtiget, und erlediget werden sollten, und

Zweytens wiedann das einmal berichtigte Peræquations-Wesen auf die mindest kostspielige, und einfachste Art für die Zukunft evident gehalten werden könne?

§. 130.

Was nun den ersten Hauptgegenstand, und die volle Berichtigung der Peræquations-Gegenstände, dann die Abfertigungen der Steuer-Prægravations-Klagen betrift, so sind bereits alle jene Städte und Gerichte, welche ihre Controll-Protokollen über das gemeine Kataster, und über die Adelssummarien noch nicht eingestellt, oder die Steuer-Repartition noch nicht in volleste Ordnung gebracht haben, binnen einer Zeitfrist von 6 Monaten erstere an die Landschaft einzusenden, und letztere vorschriftmäßig zu Stande zu bringen angewiesen worden.

§. 131.

Unter einem hat man auch für zweckmäßig gefunden, den Annum Reclamatorium von welchem in mehrern in Steuersachen erflossenen allerhöchsten, und hochen Verordnungen schon Erwähnung gemacht; folglich dasselbe darinn in seiner Art schon vorläufig angekündet wurde, mit dem festzusetzen, daß solches mit dem Ausgange des Monats Oktober 1796. zu Ende gehen, und sich schliessen sollte, daher die Frist des Anni Reclamatorii im Lande Tyrol, und in den beyden hochstiftischen Bezirken Trient, und Brixen allgemein kundgemacht, und Jedermann davon durch die behörigen Wege in ein zusagendes Kenntniß gesetzet werden soll.

§. 132.

Unter dem Annus Reclamatorius wird jene gesetzliche Fallfrist verstanden, binnen welcher Städte, Gerichte, und Gemeinden, dann die

einzelnen Kontribuenten mit ihren Klagen gegen die denenselben nach dem neuen Steuer- und Peræquations-Systeme ausgemessenen Steuerschuldigkeiten noch gehört, und darüber Untersuchungen angeordnet werden sollen; wo hingegen nach Verlaufe dieser Fallfrist weder Städte noch Gerichte, noch einzelne glebal- und adels-steuerbare Parteyen, weder vom Lande Tyrol, noch von den beyden hochstiftischen Bezirken mit ihren nachgängigen Peræquations-Klagen respectu universi mehr anzuhören, sondern geradezu mit ihren verjährten Klagen als præcludirt zurückzuweisen sind.

§. 133.

Inzwischen erstrecken sich diese Wirkungen des Anni Reclamatorii auf jene einzelne glebalsteuerpflichtigen Parteyen nicht, welche gegründete Prægravations-Klagen gegen innerliche Ungleichheiten, und innerliche Steuer-Repartitions-Gebrechen auch nach solcher Fallfrist noch anbringen, in welchen Fällen, diesen Prægravationen, wenn sie gegründet anerkannt werden, allerdings von der Stadt, oder von dem Gerichte um so mehr noch abgeholfen werden muß, als den einzelnen Kontribuenten eine dergleichen Prægravation auf immer auf einer Seite zu sehr drücken würde; auf der andern aber den Städten, und Gerichten zur Erhaltung eines Steuerüberschusses für dieselben vermöge Verordnung vom 24ten May 1784. gestattet ist, die nach der Area geschätzten Häuser in Proportione des übrigen Grund, und Bodens in das allgemeine Mitleiden einzuziehen; mithin durch solch einen Ueberschuß so füglich, als billig dergleichen innerlichen Ungleichheiten immer gesteuret werden könne.

§. 134.

Steuerbeschwerden, die wegen offenbaren Duplikaten, oder Rechnungsfehlern nach Verlaufe des Anni Reclamatorii sich noch erheben, und bewiesen werden können, werden noch angehört, und denenselben auf Rechnung des universi abgeholfen, wobey sich auch von selbst verstehet, daß mit den Rektifikaturen wegen der Wetter-Schäden, wegen der Consolidationen, und wegen der neuen steuerbaren Gegenstände auch nach dem Anno Reclamatorio wie ehedem fortzufahren sey.

§. 135.

Im gleichen verstehet sich von selbst, daß bey einer erfolgenden Hauptrevolution in Absicht auf den mittlern Kurrentpreiß der Gleba, und der adelichen Einkünfte z. B. durch eine gänzliche Veränderung des Strassen- Gewerbes, des Komerzes, des Transito (Durchzugshandels) der Annus Reclamatorius nicht wirken könne, sondern daß in solchen Fällen vielmehr eine neue Rektifikatur, oder Peræquation in Beziehung eines beglückten Landestheiles, oder Bezirkes gegen den gekränkten immer Platz haben, und offen verbleiben müsse.

§. 136.

Auf die Festsetzung des Anni Reclamatorii zur Abschneidung der Reklami ist man dermal mit desto bessern Grunde gekommen, da nun die Direktiven des tyrolischen Steuer, und Peræquations-Systemes mit allen Verordnungen, und Vorschriften den Lokalkommissaren bekanntgemacht sind, wodurch dieselben also jene Kontribuenten, welche ohne Grunde, Anstände und Beschwerden gegen die Peræquation führen sollten, mit vollester Ueberzeugung, und Beruhigung einerseits zu Rechte zu weisen, andrerseits aber für solche beschwerdführende Parteyen, welche auf eine Steuerabschreibung gleichwohl gegründeten Anspruch zu machen hätten, die Sache mit den erforderlichen Beweisen, und Daten unschwer berichtlich aufzuschliessen im Stande gesetzet sind.

§. 137.

Alle Steuerbeschwerden einzelner Kontribuenten, welche auf Fehler, und Gebrechen der geometrischen Ausmessung, und der Beschätzung hinauslaufen, und in keinen zur Taxgleichstellungs-Bilanze genommenen Daten enthalten sind, folglich durch die Taxgleichstellungs-Bilanze auf das Universum unmittelbar nicht wirken, sind immer nur als Gegenstände der innerlichen Ungleichheit, und Ausgleichung anzusehen, und mit dem von der Hand zu weisen, daß, wenn so eine steuerpflichtige Partey gleichwohl erweißlich machen könnte, über den mittlern Kurrentenwerth dadurch besteuert, und beschwert zu seyn, derselben mittels innerlicher Ausgleichung aus dem Steuerüberschusse der Stadt, oder des Gerichts durch die Lokalkommission um so mehr Abhülfe verschaffet werden soll, als vermöge hoher Verordnung vom 24ten May

1784. Beylage Nro. 1. §vo. 6. gestattet ist, in kleinen Städten, Märkten, und Dörfern die nach der Area geschätzten Häuser in Proportione des Grund und Bodens in das allgemeine Steuermitleiden zur Eroberung eines kleinen Steuerüberschusses für die Stadt, oder für das Gericht selbst einzuziehen, wie dann auch jedes Gericht ein entdeckendes größeres Flächenmaß zur billigen innerlichen Ausgleichung für sich um so mehr belegen solle, und könne, als von Seite der Landschaft das steuerbare Vermögen nicht nach der Ausmessung, sondern nach dem kurrenten Kaufswerthe angeschlagen, und ad Massam universalem Provinciæ eingeworfen worden ist; mithin auch in dergleichen Fällen von dem Universo keine Steuerabschreibung mehr Platz greifen kann.

## §. 138.

Würde hingegen in einer Stadt, in einem Gerichte, oder in einer ganzen Gemeinde das Flächenmaß, und die Schätzung im Ganzen irrig, und nebstbey auch in sich ungleich aufgenommen, und gemacht worden seyn, so, daß also das irrige ungleiche Flächenmaß, und die irrige ungleiche Schätzung wirklich auf die Taxgleichstellungs-Bilanz universim hingewirket, und einen andern Abweicher bey der Taxgleichstellungs-Operation in Absicht auf den kurrenten Werth hervorgebracht hätte; so wird so einer Stadt, so einem Gerichte, so einer Gemeinde, wenn dieselben die durchaus ungleiche Operation über Aufnehmung des Flächenmaßes, und der Schätzung durch spezifike, und von der Lokalkommission bestättigte Fälle erweißlich gemacht, anbey aber auch durch Mehrheit der Stimmen den Wunsch, und Bitte zu einer generalen Steuer Revision geäußert haben; allerdings gestattet werden, daß auf derselben eigenen Kosten die Verbesserung der Faßionen, der Ausmessung, und der Schätzung nach den bestehenden Direktiven unter Leitung der Lokalkommission vorgenommen werden könne.

## §. 139.

Nach solcher Operation aber, und wenn eine Stadt, oder Gericht dadurch sich nicht gleichstellen könne, und mit dem primitiven Steuer-Tangens nicht befriediget seyn, sondern auf eine neue Taxgleichstellungs-Bilanze, oder auf Untersuchung, und Revidirung der alten dringen sollte, so wird in so einem Falle allerdings bewilliget, und verfüget werden, daß durch einen landschäftlichen Commissar, der immer in Folge

der höchsten, und hohen Vorschriften aus dem nämlichen unverrückten Gesichtspunkte dabey vorgehen soll, die Taxgleichstellungs-Bilanze reassumirt, revidirt, oder nach Umständen auch ganz neu mit dem aufgenommen werden möge, daß die Stadt, das Gericht, oder die Gemeinde sodann gleichwohl sich gefallen lassen müsse, jenes Steuer-Tangens, welches durch die neue in derselben Gegenwart aufgenommene Taxgleichstellungs-Operation zu Erleichterung, oder Erhöhung der vormaligen Steuerschuldigkeit ausfallen, und von der Oberbehörde genehmiget würde, anzunehmen, und zu entrichten: ob aber in solchen Fällen die Taxgleichstellungs-Bilanze von allen Gemeinden eines Gerichtes zusammen geworfen, oder ein und andre Gemeinde separat bilanzirt werden wolle; hängt von dem Ermessen des landschäftlichen abgeordneten Kommissars, von dem Erklären, und von dem Einverständnisse der Gemeinden unter sich noch ferners ab, so wie solches auch in solchem Maße bey der ersten Taxgleichstellungs-Operation beobachtet worden ist.

## §. 140.

Nur die auf so eine landschäftliche Commission, welche eine Stadt, Gericht, oder Gemeinde, mit dem Universo gleichzustellen hat, ausgelegten Kosten werden, wie anfänglich aus dem landschäftlichen zur Peræquation bestimmten Geldern hergenommen, wo hingegen alle übrige auf das Universum mittelbar keinen Bezug habende Peræquations, und Commissions-Kosten von den Städten, Gerichten, und Gemeinden stets aus der Wustungskasse bestritten werden müssen.

## §. 141.

Sollten in einer Stadt, oder in einem Gerichte allgemeine Fehler von Duplicaten, dann von zwar fatirten, aber ad Catastrum zu ziehen unterlassenen steuerbaren Gegenständen, dann Differenzien in Ansehung der adelichen Bezüge vorwalten; so sind dieselben durch die Lokalkommissare mittels Controll-Protokolle zu verbessern, und kommen zu dem Ende im ganzen Gerichte, und in jeder Gemeinde jene Contribuenten, bey welchen solche Fehler haften, oder welche davon Kenntniß haben per Edictum aufzufodern, daß sie solche der Lokalkommission, oder dem dazu von ihr bestellten Amtsschreiber zu Protokoll geben sollen, damit aber dergleichen Fehler um so sicherer entdecket werden, so sind ferners

die Steuer Catafter, die ohnehin publici Juris sind, in die Gemeinden wo diese Fehler haften, zu Jedermanns Einsicht auf eine ganz kurze Zeit entweders in Urschrift, oder in verläßlicher Abschrift zu Handen der Gemeindsvorsteher hinauszugeben, die über die gemeldeten Fehler zu Stande gebrachten Controlle-Protokollen aber sind sodann von den Lokalkommissaren an die Landschaft zur Rektifikaturs-Verfügung mit Berichte zu übermachen.

§. 142.

Alle Beschwerden, welche wider das von Hochstiften, und Ständen angenommene, und von dem allerhöchsten Schutz und Landesfürsten genehmigte Steuer und Peræquations-System, und desselben Direktiven unmittelbar hinauslaufen, sind mit Ueberzeugung von dem mit wohl geprüften Grunde angenommenen hiesigen Steuerwerke durch die Lokalkommissare von der Hand zu weisen.

§. 143.

Die Peræquations-Kosten belangend, so sind solche, in so ferne sie mit der von der landschäftlichen Kasse an Städte, und Gerichte gemachten Vorschußsumme von 21 fl. ab jeden alten Steuerknechte nicht gänzlich bestritten werden können, oder in so ferne solche während der Zeit, und auch in Zukunft zur Aufrechthaltung des Steuerwesens bey Städten und Gerichten gemacht werden müssen, und unausweichlich sind, aus der Gerichts- und Gemeinds-Wustungskasse mit dem abzutragen, daß jedoch auch die Besitzer der adelichen versteuerbaren Gegenstände, nämlich die Grund- und Zehentsherren ebenfalls nach dem Fuße, und Maßstabe der neuen Steuer in das Mitleiden, das ist in Proportione ihres Kapitals- und Steuerbetrages gegen jenes von Grund, und Boden einzuziehen sind, wo hingegen diese die Eigenschaft eines Wustungs-Beytrages habende Kostenkollekte nicht dem landschäftlichen Steuereinnehmer aufgedrungen werden kann, sondern solche von den Gemeinds-Steuerhebern wie andere Wustungen einzulangen sind, es wäre dann Sache, daß der landschäftliche Steuereinnehmer gegen eine billige Erkäntlichkeit auch die Kollekte der Peræquations-Kosten unter einem auf sich nehmen wollte.

§. 144.

Die auf Peræquations = Arbeiten ausgelegten Kosten, sollen nach den gedruckten hohen Verordnungen vom 16ten August 1777. und 10ten Jäner 1783. in Aufrechnung gebracht werden, und in so ferne der Adel zur Bezahlung derselben miteingezogen wird; so sind solche Auslagen Konti an die Landschaft einzusenden, damit solche sohin mit Ordnung von der Landschäftlichen Buchhaltung adjustirt werden, wobey es in Absicht auf die verwendeten Arbeitstäge, und Stunden, auf die Rechtschaffenheit, und Bestättigung der Lokalkommissare, und auf die billige Beurtheilung des revidirenden landschäftlichen Individiums allerdings auch anzukommen hat.

§. 145.

Ist es Pflichtsache der Lokalkommissare die neu beurbarten Gründe, in soweit dieselben zur Zeit der Bereitung, und der Bilanzirung wegen des noch nicht verstrichenen Decenniums in das steuerbare Mitleiden nicht eingezogen wurden, folglich mit der landschäftlichen Steuer nach dem Fuße des mittlern kurrenten Preises dermal noch nicht belegt sind, hievon an die Landschaft die umständliche Anzeige zu machen, damit auf solche bey dem Verlaufe der 10 Jahre, sogleich die direktivmäßige Steuergebühre ausgemessen werden könne.

§. 146.

In Beziehung auf den zweyten Hauptgegenstand, und zur Aufrechthaltung des berichtigten Peræqrations = Werkes wird hiemit allen Lokalkommissaren aufgetragen, daß dieselben, die ihnen anvertrauten dominikal = und rustikal Faßionen sowohl, als die Schätzungsakten in sicherer Verwahrung, und in guter Ordnung halten sollen, da gerade diese original Akten die Grundlage des Steuerwesens ausmachen, und öfters Fälle sich ereignen, wo man zur Auseinandersetzung der Gegenstände unmittelbar auf diese zurückgehen muß, daher die Lokalkommissare nicht nur für erwähnte, sondern überhaupt für alle Peræquations = Akten ihres Bezirkes zu haften haben, und denenselben hiemit wiederholt bey schwerer Verantwortung auferlegt wird solche Akten bey ihrem Amtsantritte mit Ordnung sich übergeben zu lassen, und bey ihrem Austritte eben so auszuhändigen, während ihrer Dienstleistung aber selbe sicher, und bestens zu verwahren.

 §. 147.

§. 147.

Werden die gegenwärtigen Direktiven über das Steuer, und Peræquations-System den Lokalkommissaren auch in der Absicht zu ihrem Amtsgebrauche mitgetheilt, daß sie darnach die Contribuenten zurechtzuweisen, und in billigen, und gegründeten Klagen mit entsprechenden Berichten und Daten dieselben zu unterstützen in Stand gesetzet sind; wo hingegen solche Direktiven doch nicht förmlich kund, sondern davon nur obbesagter Gebrauch gemachet, und der Empfang derselben der Landschaft von den Lokalkommissaren bestättiget werden soll.

§. 148.

Inmittelst findet man auch den Lokalkommissaren zur Aufrechthaltung des Steuerwesens aufzutragen, daß sie die ihnen von Seite der Landschaft zukommenden Rektifikaturen in einem besondern Faszikul halten, und wenn mehrere derselben vorhanden sind, zusammheften lassen sollten, indem solche Rektifikaturen den Hauptsteueranschlag des Gerichts sowohl quo ad Rusticale als quo ad Dominicale enthalten, und diese Rektifikaturen also, da sie in einem hienach zusagenden Maße hinausgegeben werden, das rektifizirte Hauptsteuer-Anschlagsbuch für Gerichte und Städte ausmachen.

§. 149.

Nebst dem, daß die landschäftliche Buchhaltung angewiesen ist, ordentliche Hauptsteueranschlags-Bücher über die Steueranschläge vom Rustikale sowohl, als vom Dominikale anzusetzen, und mit Eintragung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Rektifikaturen den Stand der Steuerpflichtigen sowohl, als derselben individuelen Dominikalsteuer-Anschläge evident zu halten, so ist derselben damit die Aufrechthaltung des Steuerwesens im Ganzen und mit dem beabsichteten vollen Erfolge zu erzielen, doch nicht möglich, wenn nicht auch von Steite der Steuereinnehmerämter, und der Lokalkommissare mitgewirket, und bey denenselben ebenfalls der Stand der Contribuenten, und die Steuerbeyträge in Vormerkung, und Evidenz gehalten werden.

§. 150.

§. 150.

Die Mittel aber, wodurch die Lokalkommissare, und Steuereinnehmerämter die Evidenzhaltung des Standes der Contribuenten und individuelen Steuerschuldigkeiten sowohl beym Dominikale, als Rustikale auf die einfachste Art, und mit zuverläßlicher Ordnung bewirken können, sind die Transporto Bücher, welche hierwegen von denselben angesetzet werden sollen, worüber man aber die Lokalkommissare von Seite der Landschaft noch vorläufig zu vernehmen beschlossen hat, um die Vorschriften der Transporto-Bücher sohin desto zweckmäßiger, und mit einer entsprechenden Praktik ertheilen zu können.

§. 151.

Inmittelst findet man aber den Lokalkommissaren schon dermal aufzutragen, daß die Veränderungen der Rustikalkontribuenten, und derselben Giebigkeiten, bis zur Ansetzung der Transporto-Bücher mittelst Strazen vorgemerkt, und daß immer in den Kauf-Tausch-Uebergabsund in andern dergleichen Instrumenten die Katastralnumer angeführt werden sollen, wodurch in seiner Art zur Bezielung der Evidenthaltung schon wesentliche Vorbereitung und ein nicht unbedeutender Beytrag geschieht.

§. 152.

Für die Umschreibung, und Eintragung eines veränderten steuerbaren Besitzers hat die Lokalkommission das Befugniß 6 kr. von dem neuen Besitzer abzufordern, und zwar als eine Belohnung für die Evidenthaltung der Rustikalsteuer, und Kataster, wo es inzwischen den Lokalkommissaren nicht schwer fallen sollte, zur Kenntniß der geänderten Besitzer durch die gemeine Steuertreiber von Zeit zu Zeit zu kommen, und hierüber die Evidenzhaltung zu bewerken.

§. 153.

Wenn hingegen wichtige Steuerbeschwerden erhoben werden, welche mittels Aufnehmung neuer Bekenntnisse, des Flächenmaßes, der Schätzung, Controllirung, oder Repartirung gemacht werden müssen; folglich besondre Bemühungen für die Lokalkommissare damit verbunden

sind, sollen die dießfalls belaufenden Kosten aus dem Wustungssäckel der Städte, Gerichte, und Gemeinden um so mehr getragen werden; als jede Stadt, und jedes Gericht für die volle Glebalsteuer zu haften, und aus einer Hand solche der Landschaft abzuführen hat; mithin denenselben daran liegen muß, die Kontribuenten, und die steuerbaren Gegenstände evident zu halten, und so wie mit der Evidenthaltung der Glebalbesitzer mittelst der Marginal-Vormerkungen auch zum Theil das Adelssummarium, oder Dominicale in Evidenz gebracht wird, so hat in die gedachten Kosten auch der Adel nach dem obbesagten Fuße, und Maßstabe beyzutragen.

§. 154.

Um aber auch die adelsteuerbaren Parteyen, und ihre Steuer-Beträge evident halten zu können, so sind dieselben verbunden, den Obrigkeiten, als Lokalkommissaren, und den Steuereinnehmern die dießfälligen Veränderungen anzuzeigen, nicht minder haben die Grundherren auch die Consens-Urkunden den Obrigkeiten schriftlich um solche de Actis zu machen, zu bestellen, die Steuerlokalkommissarn, und die Steuereinnehmerämter aber haben sodann solche Veränderungen in Beziehung auf das Dominikale von Zeit zu Zeit an die Landschaft zur Recktifikatur, und Evidenzhaltung anzuzeigen.

§. 155.

Reele Steuerabschreibungen auf Rechnung des Universi wegen Wetter-Schäden z. B. wenn Grundstücke durch das Wasser, oder Muhrbrüche ganz weggeführt, oder zu Grunde gerichtet sind, können geradezu, und sogleich dennoch nicht bewilliget werden; sondern von solchen einmal ganz irreparabl anscheinenden, und anerkannten Grundstücken werden von Seite der Landschaft den Eigenthümern solcher irreparablen Grundstücke die Steuern einsmal auf 10 Jahre nach gemachten Ausweisen vorschriftmäßig erlassen, und auf die Hand vergütet: dadurch also der 23te Absatz des von Hochstiften und Ständen unterm 23ten Jänner 1790. gefaßten, und von dem allerhöchsten Landesfürsten genehmigten Systemes, in Betreff der Wetter-Schäden und Vergütungen der Steuer seine Erläuterung erhält.

§. 156.

Sollten hingegen nach Verlaufe der 10 Jahre die Eigenthümer solcher ruinirter Grundstücke darauf beharren, daß ihre Grundstücke ganz irreparabl sind, und sie zur Entrichtung der darauf liegenden landschäftlichen Grundsteuer sich nicht herbeylassen wollten, so müßten solche Eigenthümer gleichwohl solche ganz irreparable Grundstücke, oder anderweite Realitäten dem Grundherrn gegen Entrichtung der landschäftlichen Steuer anheimstellen, und überlassen; wollte aber auch der Grundherr solche ganz unwiderbringliche und zu Grund gerichtete Realien, und Entien gleichfalls gegen Entrichtung der landschäftlichen Steuer nicht beybehalten, so hat der Grundherr solche Entien gleichwohl der Landschaft Loco der Steuer-Schuldigkeit förmlich zu überlassen: welche Verfügung, und Ueberlassung auch schon in dem primitiven landschäftlichen Steuer-Systeme durch Gewohnheit und Herkommen gegründet ist.

§. 157.

Eben so ist auch das Recht auf die adelichen Bezüge von dem Grund- und Zehentherren der Landschaft wegen der Steuerrechte zu überlassen; sobald dieselben wegen der erlittenen Wetter-Schäden von den Gütern und Realien, worauf solche Bezüge radizirt sind, die ausgemessene Steuer nicht mehr entrichten wollten, und man glaubt dermalen auf die herkommensmäßige genaue Behandlung bey dergleichen reellen Steuerabschreibungen sich mit desto bessern Grunde zu fussen, da nicht nur von Seite der Landes-Casse wegen der Wasser- und Feuerschäden die Steuer nach dem Verhältnisse der Beschädigung ohnehin auf 3, 6 und 10 Jahre vergütet, und durch kapitalische Vorschüsse Unterstützung verschaffet wird, sondern weil auch dem Lande nicht gleichgültig seyn könnte, wenn durch dergleichen gar zu unbeschränkte Abschreibungen all zuviel Steuerknechte wiederum verlohren giengen, und am Ende wohl gar die übrige Gleba und steuerbaren Gegenstände den Ersatz dem Universo für solche reele Steuerabschreibungen machen, und die Zahl der 5000 Steuerknechte ergänzen müßten.

§. 158.

Sobald aber nach dem Verlaufe der 10 Jahre die Eigenthümer solcher ganz irreparablen steuerbaren Gegenstände darauf dringen, daß

die durch elementar Schäden ganz verheerten, und zu Grund gerichteten Theile von ihren übrigen steuerbaren Entien ausgeschieden, und ihnen davon die Steuer reel, und auf ewige Zeit abgeschrieben werden soll, so trift der Fall ein, wo die Eigenthümer diese Theile dem Grundherrn gegen Entrichtung der landschäftlichen Steuer, oder wenn solche Theile oder Gegenstände keinen Grundherrn haben, sondern lut, ledig, und eigen sind, der Landschaft der Streuerrechte, und Schuldigkeit wegen überlassen müssen, und zwar hat diese Ueberlassung in legaler Form an die Lokalkommission zu geschehen, von dieser aber muß das Erklären der Ueberlassung nebst dem Flächenmaße, der Schätzung, der liquiden kapitalischen Summe, dann der Steuer-Summe von den rückgelassenen irreparablen Theilen und steuerbaren Gegenständen ordentlich aufgenommen werden, wo sodann dieselbe erst über alle solche Daten der irreparablen Entien einen Ausweiß zu machen, und mit Anzeig- und Bestättigungs-Berichte an die Landschaft zu reelen Steuerabschreibungen einzusenden hat.

§. 159.

Wenn nun solche Zurücklassung der rustikal oder dominikal steuerbaren Gegenstände nach Vorschrift geschehen, und ausgewiesen ist; so erfolgt zwar von der Landschaft die reele Steuerabschreibung in Beziehung auf die Eigenthümer, welche solche irreparable Gegenstände zurücklassen; hingegen tritt die Landschaft der Steuerrechte wegen als Eigenthümerin solcher rückgelassenen Gegenstände ein, und sind solche auf dieselbe in den rustikal und dominikal Steuerbüchern gehörig umzuschreiben.

§. 160.

Es wird sodann die Sache der Landschaft solche zurückgelassene und derselben angefallene irreparable steuerbare Gegenstände öffentlich feilzubiethen, ob Niemand solche gegen gänzliche, oder einstheilige Entrichtung der darauf haftenden landschäftlichen Steuer übernehmen wolle, finden sich Liebhaber, so werden solche denenselben gegen Abführung der landschäftlichen Steuer ordentlich eingeraumt: im entgegen gesetzten Falle aber bleibt die Landschaft Eigenthümerin davon, und es werden sodann über solche der Landschaft zugefallene, und verbleibende irreparable steuerbare Gegenstände bey der landschäftlichen Buchhaltung

separate Vormerkbücher gehalten werden, zumal auch mit so einer fehlgeschlagenen Feilbiethung irreparabler steuerbaren Gegenstände nach Jahren und Umständen wiederum ein neuer Versuch gemacht werden kann.

§. 161.

Bey solcher öffentlichen Feilbiethung sollten jedoch immer den ehemaligen Eigenthümern die rückgelassenen irreparablen Entien vor allen andern gegen die nämliche Entrichtung der ganzen, oder einstheiligen Steuer wiederum eingeraumt, und rückgestellt werden, wie dann auch bey ganz besondern Umständen die Steuernachlässe, und Gegengänge von solchen irreparablen Gegenständen nach Verlaufe der 10 Jahre, auf noch mehrere Jahre zu bewilligen vorbehalten wird.

§. 162.

So wie übrigens die provisional Steuerknechte nicht nur wegen Behebung so mancher begründeten Peræquations-Beschwerden, sondern auch wegen der elementar Schäden sich von Zeit zu Zeit mehr verlieren, und der Fall vorzusehen ist, daß bey zusammen geschmolzenen Provisionalknechten die durch reele Steuerabschreibungen abfallende Steuerbeträge den übrigen steuerbaren Gegenständen zur Ergänzhaltung der 5000 Steuerknechte aufgebürdet werden müßten, wenn nicht die von Zeit zu Zeit erscheinenden neuen steuerbaren Gegenstände direktivmäßig eingezogen, und mit Steuer beleget würden; so wird demnach den sämmtlichen Steuer-Lokalkommissaren der ernstgemeßneste Auftrag insbesondere gemacht: damit dieselben mit Ende jedes militar Jahres die in ihren Bezirken erscheinenden neuen steuerbaren Gegenstände, als nämlich neue Häuser, reele Gewerbe, Novalien, oder beurbarte Gründe ꝛc. in ein Verzeichniß bringen, und die dießfälligen Eigenthümer zur ordentlichen Faßionirung allervorderst anhalten sollen, sodann aber haben die Lokalkommissare solche neue steuerbare Gegenstände auch nach der Schätzungs-Norma vom Jahre 1777. bewerthen zu lassen, und in die Cataster nach der fortlaufenden Zahl einzusetzen, nicht minder nach dem General-Ab- oder Zusatze des Gerichts die Steuer darauf zu repartieren, und endlich die ausgefallene Steuergebühr der Landschaft anzuzeigen; damit hierüber die Rektifikatur herausgegeben, und die Verbuchung gehörig gemacht werden könne; wobey sich immittelst von

selbst verstehet, daß von den Novalien, und beurbarten neuen Grundstücken die Landschaft Steuer nicht eher, als immer erst nach Verlaufe der 10 Jahre abgefordert werden soll.

§. 163.

Diese direktiven hat man demnach zur Erledigung der Peræquations-Klagen, und zur Aufrechthaltung des in der Rede stehenden Steuer, und Peræquations-Systemes für dermalen festzusetzen, und bekannt zu machen für nöthig gefunden, wo übrigens nach den bey verschiedenen Ereignissen eintretenden Umständen die noch weiters nöthig fallenden Direktiven werden bestimmt, und nachgetragen werden. Ex Commissione Steurali. Innsbruck den 20ten August 1793.

# Alphabetisches Register

## Ueber das chronologische systematische Compilations-Werk von dem Steuer- und Peræquations-Wesen Tyrols.


| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| **A** | | |
| **Adelsteuer**, derselben Gegenstände werden in Capitali geschätzet . . | 27 29 | 16 17 |
| —— ob dieselbe mit der Grundsteuer zu consolidiren . . . | 28 | 17 |
| —— zur Ausmessung derselben wird ein kapitalischer Tariff in Absicht auf die adelsteuerbaren Gegenstände entworfen . . . . . | 77 78 | 42 |
| —— zur Hebung derselben wird ein zweyter Tariff entworfen, und gutgeheißen | 80 81 | 43 44 |
| —— soll besonders ausgemessen, und einzeln gehoben werden . . | 84 122 | 45 62 |
| —— ist sich hierwegen an den letzt cataſtrirten Besitzer zu halten . . | 122 | 62 |
| **Adelsfaßionen** werden betrieben, und mit den Randvormerkungen kontrollirt | 79 | 41 42 |
| **Adelssummarien** werden abgefordert . . . . . | 79 | 41 42 |
| **Adelssteuerbare Parteyen**, wann solche in Entrichtung der Steuer moros, oder renitent sind . . . . . | 123 | 63 |
| —— wann gegen solche die Execution vorzunehmen ist . . . | 124 125 | 63 64 |
| —— sind schuldig die Veränderungen anzuzeigen . . . . | 154 | 74 |
| **Annus reclamatorius** in Beziehung auf die Steuerklagen wird festgesetzet . . . . . | 131 | 65 |
| —— was darunter verstanden wird . . . . . | 132 | 66 |
| —— dessen Wirkungen . . . . . | 133 134 135 136 | 66 67 |
| **B** | | |
| **Brixen** Hochstift hat das tyrolische Steuersystem angenommen . . | 15 37 57 99 | 11 20 32 52 |
| —— macht einen Steuerkreis . . . . . | 112 | 57 |
| —— wie alldort die Steuer gehoben wird . . . . . | 115 | 59 |
| **Burggrafenamt** macht mit Vinschgau ein Steuervierti . . . | 112 | 58 |
| **C** | | |
| **Cataſter** in Steuerwesen, wie solche anzusetzen sind . . . | 23 | 14 |
| —— wurden zur Revision eingesendet . . . . . | 31 32 | 18 |
| **Consolidations-System** der Adelsteuer mit der Grundsteuer . | 28 | 17 |
| —— wird abgeschaffen . . . . . | 84 | 45 |
| **Controlle Protokoll** wie solches zu führen . . . . | 97 98 | 51 52 |
| **Concurs und Cridæ Fälle**, wie die Steuer dabey zu klassifiziren | 126 | 64 |

| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| **D** | | |
| **Direktiven** allgemeine über das Steuerwesen Tyrols . . . | 1 | 6 |
| —— in Absicht auf die Selbstbekenntnisse, und Aufnahme des Flächenmaßes | 5 | 8 |
| —— in Absicht auf die Schätzung . . . . . | 17 | 12 |
| —— in Absicht auf die Heraushebung des mittlern Kauf- oder kurrenten Preises | 40 41 | 21 |
| —— wegen Gleichstellung der Kaufpreise zwischen kleinen und großen Gütern | 67 69 71 | 37 38 39 |
| —— wegen Vertheilung der Steuer auf die Gleba, und ewige Zinse . | 76 85 | 41 45 |
| —— wegen der Steuer-Peræquationskosten . . . . | 100 102 | 52 53 54 |
| | 103 | |
| —— wegen Hebung und exekutiver Betreibung der Steuer . . | 110 | 56 |
| —— wegen Aufrechthaltung des Steuerwesens . . . . | 129 146 | 64 71 |
| —— in Betreff der reelen Steuerabschreibungen, und Steuergegengänge wegen Wasserschäden . . . . . | 155 156 | 74 75 |
| **Detaxations-System** zur Gleichstellung der Kaufpreise zwischen kleinen und großen Gütern . . . . . | 67 69 71 | 37 38 39 |
| | 72 73 | 40 |
| **Detaxations-Satz, oder Ziffer** wird ausgewiesen . . | 106 | 55 |
| **E** | | |
| **Eisack** macht einen Steuerkreis aus . . . . . | 112 | 57 |
| **Etsch** macht einen eigenen Steuerkreis aus . . . . . | 112 | 58 |
| **Executions-Gewalt** in Steuerwesen ist der Landschaft eingeraumt . | 119 120 | 61 62 |
| **Execution** wann, und wie solche in Steuerwesen vorzukehren . . | 124 125 | 63 |
| **F** | | |
| **Faßionen** hierüber bestehende Direktiven . . . . . | 5 | 8 |
| —— werden in rustikal und dominikal Faßionen untergetheilt . . | 8 | 8 |
| —— müssen bey der Obrigkeit des Ortes, wo die Realitäten liegen eingereichet werden . . . . . | 9 | 9 |
| —— hierauf ausgelegte Kosten . . . . . | 13 | 10 |
| —— müssen von den Obrigkeiten ordentlich aufbewahret werden . . | 14 | 11 |
| —— wurden im Hochstifte Trient, und Brixen ebenfalls eingereicht . | 15 | 11 |
| —— wie selbe in Zukunft einzurichten sind . . . . . | 16 | 12 |
| **Flächenmaß** die hierüber festgesetzten Direktiven . . . . | 5 | 8 |
| —— muß in den Selbstbekenntnissen angegeben werden . . . | 10 | 9 |
| —— wie selbes aufgenommen, und den Gebrechen abgeholfen worden . | 11 12 | 10 |
| —— hierauf ausgelegten Kosten . . . . . | 13 | 10 |
| —— wurde im Hochstift Trient, und Brixen ebenfalls aufgenommen . | 15 | 11 |
| —— wie solches in Zukunft aufzunehmen ist . . . . | 16 | 12 |
| —— wenn dagegen Klagen geführt werden . . . . . | 137 138 | 67 68 |

| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| **G** | | |
| **Gubernium** aus dessen Mittel, und aus dem Mittel der Landschaft wird eine Steuerkommission zusammengesetzt . . . . . | 1 | 6 |
| **General-Ab oder Zusatz**, was darunter verstanden wird . . | 92 | 49 |
| —— wird ausgewiesen . . . . . | 106 | 55 |
| **H** | | |
| **Häuser** die nach der Area geschätzet sind, können zu einen Steuerüberschuß weiters eingezogen werden . . . . . | 137 | 67 68 |
| **K** | | |
| **Klassen** werden gemacht, und Grund und Boden darnach geschätzet . | 24 56 | 15 31 |
| **Kauf- oder kurrent Preiß**, wird dem Schätzungspreise entgegengesetzet, und gleichgestellt . . . . . | 39 | 20 |
| —— hiezu wird ein Kommissar ernennt . . . . . | 40 | 21 |
| —— wie derselbe erhoben worden . . . . . | 40 42 43 44 45 46 | 21 22 23 24 25 26 |
| —— hievon werden 5 Achtel abgesetzet . . . . . | 43 | 23 |
| —— diesem sind die realen Auflagen zuzuschlagen . . . . | 49 50 | 27 28 |
| —— mittlere; darnach wird der Schätzungspreiß regulirt . . . | 51 | 28 29 |
| —— mittlere giebt den Fuß, und Maßstab zur Steuer . . . | 58 59 60 62 63 67 69 71 | 32 33 34 35 37 38 39 |
| —— wie solcher gleichzustellen zwischen kleinen und großen Gütern der sammentlichen steuerbaren Gegenstände in Tyrol, und in den beyden Hochstiften | 74 75 | 40 41 |
| **Kauf- und Pachtkontrakte** zur Heraushebung des mittlern Kaufpreises müssen von gewissen Jahren seyn . . . . . | 42 | 22 |
| —— müssen ihre Eigenschaften haben . . . . . | 45 | 23 24 25 |
| —— werden auf zweyfache Art geschlossen . . . . . | 47 48 | 27 |
| —— diesen sind die realen Auflagen zuzuschlagen: . . . . | 49 50 | 27 28 |
| **Kirchhöfe** die dazu gehörigen Gründe sind von der Steuer frey . . | 108 | 56 |
| **L** | | |
| **Landschaft** aus derselben Mittel, und aus dem Mittel des Gubernii wird eine Steuerkommission zusammgesetzet . . . . . | 1 | 6 |
| —— derselben ist vollkommene Executions-Gewalt in Steuerwesen ertheilt | 119 120 | 61 62 |
| **Liquide Steuersumme**, was darunter verstanden wird . . | 73 | 39 |
| —— bestimmt das Verhältniß zwischen Schätzungs, und Kaufpreiß . | 92 93 94 | 49 50 |
| **Livelli infrancabili** sind mit der Adelsteuer zu belegen . . | 76 | 41 |

| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| —— francabili sind mit keiner Steuer zu belegen . . . . | 76 | 41 |
| **M** | | |
| **Militar-Kasernen** werden außer Steuer gesetzet . . . | 109 | 56 |
| **Militarische Execution**, damit wird im Nothfalle bey Steuerrückständen vorgegangen . . . . . | 120 | 62 |
| **N** | | |
| **Neugründe** sind anzuzeigen, und in das steuerbare Mitleiden einzuziehen . | 145 | 71 |
| **O** | | |
| **Obrigkeiten**, sind im Steuerwesen perpetuirliche Lokalkommissare . | 9 | 9 |
| —— was darunter im Lande Tyrol verstanden wird . . . . | 9 | 9 |
| —— haben die Faßionen aufzubewahren . . . . . | 14 | 11 |
| —— haben die Schätzung zu leiten . . . . . | 19 22 | 13 14 |
| —— haben die Schätzungsakten aufzubewahren . . . . | 26 | 16 |
| —— derselben Taggeld bey der Schätzung . . . . . | 34 | 19 |
| —— wird die Steuersumme, die Detaxation, General-Ab und Zusatz bekannt gemacht . . . . . | 107 | 55 |
| —— exequiren in Steuersachen im Namen der Landschaft, und als Steuerlokalkommissare . . . . . | 119 | 61 |
| —— sollen die Peræquations-Akten, und Cataster in Ordnung, und evident halten . . . . . | 146 149 | 71 72 |
| —— haben für die Umschreibung der veränderten Besitzer der steuerbaren Gegenstände 6 kr. zu fordern . . . . . | 152 | 73 |
| —— haben die neuen steuerbaren Gegenstände anzuzeigen, und in die Steuer einzuziehen . . . . . | 162 | 77 |
| **Oberinnthal** macht einen Steuerkreis . . . . . | 112 | 57 |
| **P** | | |
| **Provisional** Steuerknechte werden ausgewiesen . . . . | 106 | 55 |
| **Pfarrgebäude** die dazu gehörigen Gründe sind von der Steuer frey . | 108 | 56 |
| **Pusterthal** macht einen besondern Steuerkreis . . . . | 112 | 58 |
| **Peræquations-Klagen** ungeachtet muß die Steuer ununterbrochen bezahlt werden . . . . . | 117 | 60 |

| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| **R** | | |
| **Reale** Gerechtsame, und Gewerbe, wie solche zu schätzen sind . . | 20 | 13 |
| **Raitknecht** zur Vertheilung der Steuer wird entworfen . . . | 95 | 50 |
| **S** | | |
| **Steuer, und Peræquations-Wesen Tyrols** hierüber wird ein chronologisches systematisches Compilations-Werk verfasset . . | —— | 1 |
| —— vom allerhöchsten Landesfürsten genehmiget . . . . | —— | 2 |
| —— von Hochstiften, und Ständen zur Richtschnur der in Steuersachen arbeitenden Beamten zum Druck befördert, und herausgegeben . . | —— | 2 3 |
| —— Geschichte, und Veranlassung des hierüber zum Druck beförderten Compilations-Werkes . . . . . | —— | 3 4 |
| —— desselben allgemeine Direktiven . . . . . | 1 | 6 |
| —— wie solches immer mehr zu berichtigen ist . . . . | 130 | 65 |
| —— wie solches aufrecht zu erhalten . . . . . | 146 150 151 152 | 71 73 |
| **Steuer, und Peræquations** Direktiven allgemeine . . | 1 | 6 |
| —— in Absicht auf die Faßionen, und Flächenmaß . . . | 5 | 8 |
| —— in Absicht auf die Schätzung . . . . . | 17 | 12 |
| —— wegen Heraushebung des mittlern Kaufpreises . . . . | 40 41 | 21 |
| —— wegen Gleichstellung der Kaufpreise zwischen kleinen, und großen Gütern | 67 69 71 | 37 38 39 |
| —— wegen Vertheilung der Steuer auf die Gleba, und Grundzinse, und Zehenten . . . . . | 76 85 96 | 41 45 51 |
| —— wegen der Peræquations-Kosten . . . . . | 100 102 103 | 52 53 54 |
| —— wegen Hebung und Exequirung der Steuer . . . . | 110 | 56 |
| —— wegen Betreibung der Adelsteuer . . . . . | 122 | 62 |
| —— wegen Aufrechthaltung des Steuerwesens . . . . | 129 146 | 64 71 |
| **Steuer, und Peræquations-Hauptkommission** . . | 1 | 6 |
| **Steuer und Peræquations-System Tyrols**, was darunter verstanden wird . . . . . | 1 | 6 |
| —— desselben Fuß und Maßstab . . . . . | 2 | 6 |
| —— desselben Gegenstände . . . . . | 3 | 6 |
| —— desselben Stuffengang . . . . . | 4 | 7 |
| —— wird vom Hochstifte Trient, und Brixen angenommen, und befolgt . | 15 37 57 | 11 20 32 |
| —— wird genehmiget . . . . . | 104 | 54 |
| **Steuer Freyheiten** haben aufgehört . . . . . | 7 | 8 |
| **Selbstbekenntnisse**, die hierüber festgesetzten Direktiven . . . | 5 | 8 |
| —— werden in rustikal- und dominikal Bekenntnisse untergetheilt . . | 8 | 8 |
| —— müssen, wo die Realitäten liegen, eingereicht werden . . . | 9 | 9 |
| —— hierauf ausgelegte Kosten . . . . . | 13 | 10 |
| —— müssen von den Steuerlokalkommissaren aufbewahrt werden . . | 14 | 11 |
| —— werden in beyden Hochstiften auf die nämliche Art behandelt . . | 15 | 11 |

| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| —— wie solche in Zukunft einzurichten sind | 16 | 12 |
| **Steuer Gegenstände** sind zwey, Grund, und Boden, dann ewige Zinse | 8 | 8 |
| —— wie solche sollen geschätzet werden | 17 | 12 |
| —— neue sind anzuzeigen, und in die Landessteuer einzuziehen | 162 | 77 |
| **Steuerlokalkommissare** sind die Obrigkeiten | 9 | 9 |
| —— haben die Faßionen aufzubewahren | 14 | 11 |
| —— haben die Schätzung zu leiten | 19 22 | 13 14 |
| —— haben die Schätzungsakten aufzubewahren | 26 | 16 |
| —— derselben Taggelder bey der Schätzung | 34 | 19 |
| —— welche Aufträge dieselben von der Taxgleichstellungskommission erhalten | 54 | 30 31 |
| **Schätzung** der steuerbaren Gegenstände, wie solche zu geschehen hat | 17 18 19 20 21 22 23 24 | 12 13 14 |
| —— hierzu werden Oberkommissäre ernannt | 21 | 13 |
| —— bey derselben wird das geometrische Maß nicht zum einzigen Augenmerk genommen | 25 | 16 |
| —— derselben Aktenstücke sind aufzubewahren | 26 | 16 |
| —— hierauf kommen Kosten zu machen, und zu bestreiten | 33 34 35 | 18 19 |
| —— durch dieselbe wird der Kurrentpreis nicht erhoben, und solcher fiel ungleich aus | 38 | 20 |
| —— wird mit dem Kaufpreise kontrollirt | 39 | 20 |
| —— wird gleichgestellt | 40 51 | 21 28 |
| —— soll nach dem mittlern Kaufpreise geschehen | 50 51 | 28 29 |
| —— nach dem Ertrage ist nicht anwendbar in Tyrol | 60 | 33 |
| —— derselben Verhältniß gegen den Kaufpreise | 92 | 49 |
| —— wenn dagegen Klagen geführt werden | 137 138 | 67 68 |
| **Schätzmänner** sind zwey beyzuziehen | 19 | 13 |
| —— wie solche zu bezahlen sind | 34 35 | 19 |
| **Steuerkataster**, wie solche anzusetzen sind | 23 | 14 |
| —— wurden zur Revision eingesendet | 31 32 | 18 |
| **Steuer = Peræquations = Kosten** wegen wird ein Achtel Extrasteuer gehoben | 35 | 19 |
| —— werden nachhin aus den Wustungssäckel bestritten | 36 | 19 |
| —— werden hierüber Vorschriften festgesetzet | 100 102 103 | 52 53 54 |
| —— wenn sichs um Gleichstellung eines Gerichts mit dem Universo handelt | 142 | 69 |
| —— wie solche pro futuro zu tragen, und zu bestreiten sind | 143 144 153 | 70 71 73 |
| —— wie solche aufzurechnen sind | 144 | 71 |
| **Steuer** wird nach dem Fuße des mittlern Kaufpreises ausgemessen | 58 59 60 | 32 33 |
| —— derselben Betrag wird Städten, und Gerichten hinausgegeben | 88 | 48 |
| —— wie selbe zu vertheilen sey | 89 90 | 48 49 |
| —— wie bey Vertheilung derselben die Hindernisse zu heben | 96 97 98 | 50 51 |
| —— derselben Betrag wird ausgewiesen | 106 | 55 |


wie

| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| —— wie selbe zu heben ist | 110 113 | 56 59 |
| —— wurde nach dem neuen System mit Andreas 1784 gehoben | 111 116 | 56 60 |
| —— muß fortan bezahlt werden | 117 | 60 |
| —— wie selbe zu betreiben | 118 120 | 61 62 |
| **Steuerknechte** werden Städten, und Gerichten hinausgegeben | 88 | 48 |
| —— werden ausgewiesen | 106 | 55 |
| **Steuerbillanze totale**, wie solche aufzunehmen, wird im Beyspiele gezeiget | 87 | 46 47 |
| **Steuerraitknecht** wird entworfen | 95 | 50 |
| **Schulgebäude** die dazu gehörigen Gründe sind steuerfrey | 108 | 56 |
| **Staatsgebäude**, die keine Gattung von Privat-Nutzen bringen, werden außer Steuer gesetzet | 109 | 56 |
| **Steuerviertl, oder Kreise** sind acht | 112 | 57 |
| **Steuereinnehmer** sind acht | 112 113 | 57 59 |
| —— wie, und wann solche die Steuer zu heben haben | 113 | 59 |
| —— haben sich in Hebung der Steuer wegen obwaltenden Steuerbeschwerden, oder Klagen nicht irre machen zu lassen | 117 | 60 |
| **Steuer Contribuenten**, wenn solche moros, oder renitent sind | 118 | 61 |
| **Steuerklagen, und Beschwerden** ungeachtet muß die Steuer stäts bezahlt werden | 117 | 60 |
| —— können nie in eine gerichtliche Klage, oder in ein rechtliches Verfahren eingeleitet werden | 125 | 63 64 |
| —— wie solche zu unterscheiden, zu untersuchen, und abzuthun sind | 137 141 142 | 67 69 70 |
| **Steuernachlässe, oder Gegengänge** werden wegen ausgewiesener Wasserschäden bewilliget | 121 | 62 |
| **Steuerrevision**, wann, und wie solche bewilliget werden kann | 138 139 | 68 69 |
| **T** | | |
| **Tyrolisches Steuer, und Peræquationswesen** hierüber wird ein chronologisches Compilations-Werk verfasset | —— | 1 |
| —— vom allerhöchsten Landesfürsten genehmigt | —— | 2 |
| —— von Hochstiften, und Ständen zur Richtschnur der in Steuersachen arbeitenden Beamten zum Druck befördert, und herausgegeben | —— | 2 3 |
| —— Geschichte, und Veranlassung des hierüber zu Druck beförderten Compilations-Werkes | —— | 3 4 |
| —— desselben allgemeine Direktiven | 1 | 6 |
| —— Steuer und Peræquations-System | 1 | 6 |
| —— desselben Fuß, und Maßstab | 2 | 6 |
| —— desselben Gegenstände | 3 | 6 |
| —— desselben Stuffengang | 4 | 7 |
| —— Steuer Executions-Wesen ist der Landschaft eingeraumt | 119 120 | 61 62 |

| | Nro. des Paragraphs. | Seite. |
|---|---|---|
| **Trient Hochstift** hat das tyrolische Steuersystem angenommen . . | 15 37 57 | 11 20 32 |
| | 99 | 52 |
| —— macht einen eigenen Steuerkreis aus . . . . . | 112 | 57 58 |
| —— wie alldort die Steuer gehoben wird . . . . . | 114 | 59 |
| —— wie alldort die Steuer einbringlich gemacht wird . . . | 127 | 64 |
| **Targleichstellungs Kommission** wird ernannt derselben Operation bestimmt . . . . . | 40 41 42 | 21 22 23 |
| | 43 44 45 | 24 25 26 |
| | 46 50 51 | 28 29 |
| —— wie von derselben vorgegangen worden . . . . . | 54 | 30 |
| —— welche Aufträge dieselbe den Lokalkommissaren rückgelassen . . | 54 | 30 31 |
| —— operirt auch in beyden Hochstiften Trient und Brixen . . . | 57 | 32 |
| —— die hierauf gemachten Kosten werden von der Landschaft bezahlt . | 65 140 | 36 69 |
| —— erhebt den mittlern Kaufpreiß von den urbarial Giebigkeiten . . | 80 | 43 |
| —— entwirft hierüber Taxtariff . . . . . | 80 | 43 |
| **Taxklassen** werden gemacht, und die steuerbaren Gegenstände darnach geschätzet | 24 56 | 15 31 32 |
| **Targleichstellungs Operation** ist wichtig . . . | 64 | 35 |
| —— besonders um die kleinen Grundstücke mit den großen in Gleichheit, und billige Bewerthung zu setzen . . . . . | 66 | 36 |
| **Targleichstellungs Bilanze**, wie solche aufzunehmen . . | 87 | 46 47 |
| —— wann und wie selbe zu revidiren, auch ganz neu aufzunehmen ist . | 139 | 68 69 |
| **Tyrol** mit Einschluße der beyden hochstiftischen Bezirke Trient, und Brixen wird in 8 Steuerkreis getheilt . . . . . | 112 | 57 |

## U

| | | |
|---|---|---|
| **Unterinnthal** macht einen Steuerkreis . . . . . | 112 | 57 |
| **Urbar** gemachte Grundstücke sind anzuzeigen, und in das steuerbare Mitleiden einzuziehen . . . . . | 145 | 71 |

## V

| | | |
|---|---|---|
| **Vinschgau** macht mit dem Burggrafenamt ein Steuerviertl . . | 112 | 58 |

## W

| | | |
|---|---|---|
| **Wälsche Konfinen** machen ein eigenes Steuerviertl aus . . | 112 | 58 |
| **Wetterschäden** hierwegen werden Fristen zur Bezahlung der Steuer, oder Steuernachlässe bewilliget . . . . . | 121 155 | 62 74 |
| —— hierwegen werden auch reele Steuerabschreibungen bewilliget . . | 155 | 74 |
| —— wie hierwegen die Steuergegengänge, und Steuerabschreibungen beschehen | 156 157 | 75 76 |
| | 158 159 | 77 |
| | 160 161 | |

## Z

| | | |
|---|---|---|
| **Zehente** wie auf dieselben die dominikal Landessteuer auszumessen . . | 97 | 51 |

# Sammlung

der im

Steuerwesen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Direktiven

als

# Beylage

zu dem chronologischen systematischen

# Compilationswerke

über das

Steuer- und Peräquationswesen

# Tyrols.

# V

# W

# Z

# Nro. 1.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittwe, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Siebenbürgen; Markgräfinn zu Mähren; Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Wirtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guastalla; Fürstinn zu Schwaben; gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca; Markgräfinn des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Barr; Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Pfand- Kauf- und Lehensinnhabern, auch Pflegern, Verwesern, Berg- und Landrichtern, Räthen, und allen andern Amtleuten, Dienern, Unterthanen, und getreuen geist- und weltlichen, was Würden, Standes, und Wesens die sind, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben denselben allergnädigst zu vernehmen: Nachdem bis anher verschiedentlich vorgekommen, und Wir theils selbst wahrgenommen, daß durch die auf ergangene allerhöchste Befehle de anno 1746. in Städten und Gerichtern des Landes Tyrol erfolgte Güterbeschreibungen das von Uns geführte landesmütterliche Absehen, zu Einführung einer Gott gefälligen Gleichheit in dem Steuerwesen keineswegs erreichet, auch die im gehörten Patent vorgeschriebene Maaßregeln nicht

beobachtet worden; so haben Wir Uns auf beschehenen gehorsamsten Vortrag, und nach vorläufiger Anhörung der tyrolischen Landschaft, gnädigst entschlossen, dieses so allgemein nützliche Werk neuerlich vorzunehmen, und durch sogenannte Fassiones, oder Selbstbekänntnisse der steuerbaren Güter- und Effetten-Besitzer nach dem obgemeldt Anno 1746 festgesetzten Maaßregeln in behörige Ordnung bringen zu lassen, zu welchem Ende Wir den gesammten Obrigkeiten im Lande Tyrol nachstehende Instructions- und Verhaltungs-Puncta mitgetheilet, und sie zugleich als Commissarien wider alle einer Steuer-Exemption sich bisher angemaßte Städte, Gerichter, Gemeinden, urbarsmässige Innsassen, und überhaupt jedermänniglich benennet, und bevollmächtiget, und zwar

Erstlich ist jedes Haus nebst der Numero, Ort, und Gericht deutlich zu beschreiben, dessen Größe und Lage, worzu man auch die kleinen Kraut- oder Bießgärteln schlagen kann, wohl zu bemerken, sodann nicht allein die demselben anklebende Real-Gerechtigkeiten, oder Gewerbe, als Taferne, Schmiedten, Sägen, Mühlen ꝛc. was Namen sie immer haben mögen, fleißig beyzusetzen, sondern auch die jeglichen Ortes vorhandene unangesessene Handelsleute, Professionisten, und andere Gewerbe treibende Personen zuverläßig zu specificiren, und darbey, welchergestalt dieselben nach Proportion des hierbey gewinnenden Verdienstes, oder Einkünfte, mit einer jährlichen Abgabe, oder leidentlichen Gewerbsteuer beleget, und beygezogen werden könnten? auszuwerfen, hierbey die dermalen schon bestehende zum Grunde zu legen, und die billig findende Erhöhung auszuwerfen, von jenen Städten und Gerichtern hingegen, welche mit der Gewerbsteuer belehnet, solche zwar allerdings noch weiters fortzubehalten, von einer dergleichen Stadt, oder Gerichtsherrn jedoch ein zuverläßiger Ausweis, was sothane Steuer durch Verlauf von zehn Jahren bis anher alljährlich betragen? um hiernach auf Zuwend- und Ersetzung des daran percipirten Empfangs reflectiren, und den aus Herstellung einer bessern Proportion fließenden Ueberschuß in das landschäftliche Steueramt abführen zu können, vorzulegen, die Gattung derley Personen aber keineswegs in das Catastrum, oder die Landsteuer mit einzuziehen, oder das für selbe ausmessende Steuer-Quantum, als ein stabile, oder perpetuum festzusetzen, sondern vielmehr wegen des bey dem Handel und Wandel sich äußernden Ab- und Zugangs deren Beschreibung durch die Kreishauptleute von Jahr zu Jahr vorzunehmen, und hiernach der

proportionirte Betrag nach den hierüber zu formirenden Classen, um diese Leute mit ihrem Steuer-Quanto sowohl unter sich selbst, als in Absicht auf die übrigen von Grund und Boden contribuirenden Unterthanen in behörige Gleichheit zu versetzen, zu bestimmen.

2do: Sind die darauf haftenden Beschwerden, als Grund-Vogtey- Lehen- und andere unablösliche Nach- oder Afterzinse mit dem Tauf- und Schreibnamen, auch allenfalls den Aufenthalt des Grund- Lehen- Vogtey- und Zinsherren ausführlich zu entwerfen; hiernach

3tio: alle Aecker nach den Jaucherten ad 1000 6schuhigen Klaftern; die Madstätte, worunter auch die Baum- und Ziergärten zu rechnen, à 500; die Weingärten nach dem Graber zu 150; die Eigenthumswaldungen nach den Morgen zu 500 Klafter; die Alpen aber nach den Grasrechten, nebst dem durchaus die Real-Beschwerden, wie bey den Häusern, doch also und dergestalten einzutragen, daß

4to: jene Aecker, Wiesen, ꝛc. ꝛc. so lut, ledig, und eigen, oder unter einem Grundherrn stehen, zwar zusammen, jene aber, so zum Theil frey, zum Theil verschiedenen Grundherren unterworfen sind, jederzeit Stuck für Stuck, so wie es die verschiedenen Dienstbarkeiten erfordern, beschrieben, folglich ein Bauernhof, der unter 6 verschiedenen Grundherren stehet, eben so vielfach abgetheilet werde.

5to: Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Zehend, worbey der Unterschied zwischen der Zehendbar- und Zehendfreyen, wie auch die Qualität des Zehends, wie bey den Grund- Vogtey- und Lehenzinsen ꝛc. zu beobachten kommet, nebst dem ein beyläufiger Ueberschlag, was der Natural-Zehend ein Jahr dem andern zu Hülf nach einem 10jährigen Mittel getragen haben dörfte, beyzusetzen, und noch dieses zu beobachten ist, daß bey den Zehend, Zins, und andern Naturalien nicht allein die Quantität und Qualität, sondern auch wie viel ein so anders an Maaß und Stuck betrage? dann in was für Sorten bestehe? und wie hoch sich dessen Preis jeglichen Ortes in mittlern Jahren, da sich solcher wegen so großen Unterschied der Landesviertel, und darinnen cursirenden Werth nicht füglich in Classen einschränken ließ, belaufe? benennet, und sodann allererst von der aus dem Gubernio und der Landschaft zusammen gesetzten Peræquations-Commission, ob der Preis ohne besorgende Ungleichheit und Prægravation in gewisse Classen ab-

zutheilen möglich und nützlich? überleget, und festgestellet werden solle.

6to: Die Reduction der Gründe von dem alten auf den neuen Fuß ist in den Gegenden, wo es thunlich, nach den wahren Maaßen, in gebirgigen Gegenden aber, und wo es nicht wohl möglich, nach einem billigen und vernünftigen Auge zu nehmen.

7mo: So viel es aber die nasse und trockne Maaßerey bey den in Naturalien bestehenden Zinsen und Zehenden betrifft, sind selbe abzugießen, und zu schütten, und hiernach reducirtermassen einzuschreiben.

8vo: Sind über die sogenannten Gemeindengüter mit den darzu gehörigen Gründen separirte Beschreib- und Schätzungen zu verfassen, und selbe keineswegs unter die andern Grundbesitzern zugehörige Effekten einzuziehen: Desgleichen kommen

9no: die Teiche und Fischwässer, mit was für Fische erstere besetzet sind, und darvon, wie auch den letztern jährlich an Nutzen eingehoben werden könnte? namentlich zu specificiren, und überhaupt alle vorhandene Realitäten, oder Einnahmen, welche einen Nutzen abwerfen, sie bestehen worinnen sie immer wollen, ungeacht sie in diesem Patent nicht enthalten, als Bierbräuen und dergleichen, getreulich anzuzeigen. Nicht minder

10mo: das jeglichen Ortes oder Gutes vorhandene Nutzvieh an Kühen, Kälbern, oder Galden, Schafen, Ziegen oder Geißen, Zuchtschweinen ꝛc. wie viel dessen gehalten wird, mit dem Beysatz, was für einen Nutzen ein Stuck jährlich abwerfe? oder wie hoch solches im Bestand verlassen werden könnte? zwar besonders zu specificiren, die Schätzung der Güter aber, ohne Rücksicht einer für das Nutzvieh etwo auszumessenden Steuer vorzunehmen, somit die Güter in diesem Anbetracht nicht geringer anzuschlagen.

11mo: Wenn nun die Häuser und Gründe nebst ihren Zugehörden und Oblagen beschrieben worden, so müssen zween Taxatores, einer von der Stadt, Markt, oder Gericht, so geschätzt wird, der andere aber von dem nächstanstossenden Gericht genommen, mit Eid und Pflicht verstricket werden, welche von Ort zu Ort, von Gemeinde zu

Gemeinde in jedem Gericht die Schätzung sowohl der Häuser nach ihrer Situation, und Größe, und keineswegs nach den best- oder schlechtesten, sondern nach mittlern Bau, als auch der Güter, und dieser ebenfalls weder nach der beßten, noch nach der schlechtesten, sondern lediglich nach der mittlern Cultur, nebst dem der darauf haftenden Zinsen und Zehenden ꝛc. nach dem reinen Ertrag a 5 per Centum gewissenhaft zu verfassen, und der Obrigkeit jedes Orts vorzulegen haben, welche sodann selbe der allgemeinen Gerichtsbeschreibung beysetzen muß.

12mo: Damit aber diese verpflichten Taxatores desto leichter und förderſamer vorgehen können, wird bey den Häusern in Städten und Gerichtern auf besondere Classen, da hieraus der abzielende Endzweck, nämlich den neu einführenden Steuerfuß nach der jeglichen Ortes vorhandenen Beschaffenheit, und wahren Ertragniß zu proportioniren, und festzustellen, nicht zu erreichen, nicht zu reflectiren, sondern statt deren die einhabenden Bestandzinse zu beansagen, und nach diesen, vornehmlich in den Städten, die eigene Wohnungen der Hausbesitzer anzuschlagen. Desgleichen

13tio: die Häuser auf den Dörfern, welche zu einem Bauernhof einverleibet, und keine besondere Grundherrlichkeit auf sich haben, keineswegs mit den darzu gehörigen Gründen zusammen zu schlagen, und zu vermischen, sondern separatim, gleichwie jene in Städten und Märkten, oder auch in Dörfern, so nicht eigentlich zu den Gründen gehörig sind, zu schätzen, oder die einhabenden Bestandzinse auszuwerfen seyn.

14to: Ist wohl zu beobachten, daß bloß jene Oblagen, welche einem dritten gereichet, folglich in eine besondere Steuer gebracht werden können, nämlich Grund-Lehen-Vogteyzinse, Zehend-Lehennutzbarkeiten ꝛc. dem Tax der Effecten abgezogen, jene aber, so die Wassergefahr und Wöhren, auch übrige besondere, oder gemeinsame zum Genuß und Erhaltung der Güter erforderliche Bürden, oder Anlagen betreffen, bey der Schätzung in Betracht genommen, und diese deßhalben geringer ausgemessen, die Ursachen hievon jedoch umständlich, um daraus, ob sie hinlänglich, und begründet? zuverläßig beurtheilen zu können, angeführet werden sollen.

15to: Diese Beschreibungen und Taxation sind in jeder Gemeinde, so bald sie zusammen beschrieben worden, abzulesen, Jedermann mit seiner Einwendung anzuhören, diese ad Protocollum zu nehmen, entwe-

der gütig abzumachen; oder zur Endscheidung an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft eigens zusammengesetzte Commission einzuschicken, und seiner Zeit die obrigkeitliche Urkund, daß diese Ablesung anfänglich in jeder Gemeinde, endlich so bald die Taxation des ganzen Gerichts geendet gewesen, auch bey versammeltem Gericht beschehen sey, dem Libell unnachläßlich beyzusetzen.

16to: Muß die Steuer, mit welcher jeder Effet nach der Peræquation de anno 1746 beleget worden, beygerucket, jene aber, welche pro futuro zu entrichten seyn wird, offen gelassen. Ferners

17mo: die Neuräuthe, welche seit dieser Peræquation entstanden, und die seit dem durch das Wasser weggerissene, und untauglich gemachte Gründe mit Anführung der Quantität und Qualität, auch, wie erstere, gleich andern nutzbringenden Realitäten zu schätzen, und letztere, wie hoch sie vorher beansaget, und mit Steuer beleget gewesen? nicht minder, ob selbe für beständig unbrauchbar, und niemals mehr zu einem Fruchtgenuß zu bringen wären, besonders angemerket werden.

18vo: So bald eine Conscription von einem halben Viertel, oder ganzen Dorf verfasset worden, muß sie von der Obrigkeit an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio und der Landschaft eigens zusammen gesetzte Commission eingeschicket werden, damit die Fehler, so sich ergeben, in Zeiten erinnert, und in der ferneren Arbeit vermieden, folgsam das Werk, so viel möglich, vollkommen gemacht werde.

19no: Eben diese vorläufige Einstellung der Arbeit, mit welcher auch der darüber ergangene Kosten einberichtet werden muß, wird nicht allein den Fuß, die Belohnung der Obrigkeit und Taxatorn zu bestimmen, sondern auch bey der Untersuchung jenes, was der Instruction nachzutragen, nöthig seyn dörfte, an Handen lassen.

20mo: Den Obrigkeiten ist Eingangs gemeldtermassen die Commission contra Exemptos, was Standes und Würde sie immer seyn, mit dem gegeben worden, daß sie bey Beschreibung solchadelicher, oder andern Exempten zuständigen Realitäten, auch den Umstand, daß sie der Adelssteuer unterworfen, oder unter einem andern Aversions-Anschlag dermalen begriffen seyn, beysetzen sollen; wo annebst

21mo: die Obrigkeiten, oder Gerichtsherrn, und urbarmässige Innsassen über alle, von ihren eigenen, oder fremden Unterthanen percipirende, der Adelsteuer unterliegende, oder hiervon bisher befreyt gewesten Geld- und Natural-Zinse, Zehend, Frohnen ꝛc. und was sonst immer dahin einschlägt, nichts davon ausgenommen, ebenfalls besondere Beschreib- und Schätzungen zu entwerfen, und einzureichen, und darinnen deren wahren Werth bey den mit Zug oder Hand zu prælitiren ausgemessenen Frohnen an Geld, und in Natura aber, wie hoch letztere jeglichen Ortes anzuschlagen? desgleichen das abzuliefern obliegende Bau- und Brennholz, nicht minder die Bauständighaltung der Schlösser, Keller ꝛc. und unentgeltlicher Abgabe verschiedener Materialien mit Betrag der Kosten, und überhaupt alles, was von den Unterthanen nutzbringendes percipiret wird, richtig und zuverläßig anzusagen haben werden, welche sodann die aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzte Commission mit den durch die Unterthanen angegebenen Oblagen zu combiniren, auch allenfalls durch Producirung der Original-Urbarien bestärken zu lassen sich angelegen halten wird.

22do: Die geflissener Dingen verschwiegene Effetten werden hiemit mit der Confiscation beleget, wovon der dritte Theil dem Denuncianten zugemittelt, der Ueberrest aber zu den Conscriptions-Kösten in dem Gericht, wo man sie betreten hat, verwendet werden sollen. Ueberhaupt aber, und schließlich

23tio: haben Wir gesammte nachgesetzte Obrigkeiten des Landes Tyrol in der denenselben insbesondere mitgetheilten Instruction alles Ernstes erinnert, hierinfalls nach Pflicht und Gewissen, ohne einige Partheylichkeit, zu verfahren, auch daß ein gleiches von den Taxatorn geschehe, genaue Obsicht zu tragen, im übrigen aber sowohl mit dem Kosten, als in der Zeit möglichst einzuziehen, und zu dessen allen unnachbleiblicher Beobacht- und Befolgung einen 6monatlichen Termin anberaumet; welches Wir allhier mit dem Beysatz wiederholen, daß nach dessen fruchtloser Verstreichung von der Peræquations-Commission auf Unkosten der in mora verbleibenden Städte, Gerichter, und Obrigkeiten eine eigene Local-Commission abgeschicket, und durch selbe die anbefohlene Beschreib- und Schätzung vorgenommen werden solle.

Und gleichwie all dieses bloß zu Einführung einer Gott gefälligen billigen Gleichstellung der Steueroblagen aus landesmütterlicher Sorg-

falt angesehen, als versehen Wir Uns zu gesammten Unsern getreuesten Unterthanen, auch Besitzern einiger im Lande steuerbaren Effecten, daß selbe allem demjenigen, was hieob enthalten, gehorsamlich und getreu nachkommen, und die auf geflissenes Verschweigen obgesetzte Confiscations-Strafe auszuweichen, von selbst sorgsamst bedacht seyn.

Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Hauptstadt Innsbruck den 9ten Monatstag April des 1771sten, Unsrer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

# MARIA THERESIA.

## Caßian Ignaz Graf von Enzenberg.

L. S.

## Commissio Sacr. Cæsar. Regiæ Apost. Majestatis in Consilio Gubernii Sup. Austr.

## Johann Ferdinand von Freysing.

## Ad Num. 1.

# INSTRUCTION.

## Ordnung und ausführliche Erklärung, auf was Weise in der ganzen Grafschaft Tyrol gesammte Obrigkeiten kraft der ihnen hiermit ertheilenden Gewaltsvollmacht, und Commission bey den zu Erfindung neuerlicher Beschreib- und Taxirung aller steuerbaren Güter und Effekten im ganzen Land vorhabenden Fassionen sich zu verhalten, und was selbe zu beobachten haben.

---

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. wahrgenommen, daß die durch offentlich erlassenen Patent vom 22sten Sept. 1746 kundgemachte allerhöchste Willensmeynung zu angetragener Steuer-Peræquation, und Gleichstellung des allgemeinen Mitleidens mittelst den von der tyrolischen Landschaft veranlaßt- und eingeschickten Güterbeschreibung hauptsächlich von darumen keineswegs erfüllet worden, weil die anbefohlene Schätzung außer Acht gelassen, und weder auf Erforsch- Beyzieh- und Belegung der unsteuerbaren Effekten, noch auf Ausgleichung eines Viertels, oder Gerichts gegen den andern fürgedacht, sondern die Unrichtigkeit und Bedruckung eines Ortes von dem andern beständig beybehalten worden; so hätten Allerhöchstdieselbe zwar allerdings hinlängliche Ursache gehabt, in dieses Peræquations-Geschäfft selbst Hand einzuschlagen, einfolglich denen bey dem alten Steuerfuß offenbar vorhandenen Gebrechen durch ein eigenes abgeschickten Peræquations-Commissarium abhelfen, und eine Menschenmögliche Gleichheit einführen zu lassen, wollten jedoch deren Fortsetz- und Beendigung in allermildester Betrachtung, daß damit viele Zeit verstrichen, und große Unkosten anlaufen, auch die vorder-österreichischen Maaßregeln nicht durchgehends applicabl seyn würden, die tyrolische Landschaft aber sich erbiethe, sothane Peræquation nach den im Jahr 1746 festgestellten Maaßregeln, mit Anwendung äußerster Kräften fortzusetzen, und zu beschleunigen, nicht minder dasjenige, was hierbey zu verbessern nöthig, zu emendiren, auch die bisher zurück gebliebene Taxationes,

und Beschreibung der Grundgülten, Zinsen, Zehend, Neuräuthe ꝛc. zum Nachtrag, und die Specification deren durch die Wasserergießung völlig weggerissener Gründe ausgiebig zu betreiben, anmit aber die so nöthig- als billige Ausgleichung von Gericht zu Gericht zu bewirken, dermalen noch gänzlich zurück halten, und den bereits angelangten Commissarium wieder abberufen, in der gnädigsten Zuversicht, die tyrolische Landschaft würde dasjenige, was sie neuerdings angelobet, pflichtmäßig zu vollziehen, einfolglich nunmehr nach den in anno 1746 concertirten per Patentes publicirten Maaßregeln die Peræquation eifrigst fortzusetzen, und baldigst zu beendigen sich angelegen seyn lassen, zu dessen sicherer Vollziehung aber dießfällige Operation der landschäftlichen Activität nicht allein anzuvertrauen, sondern solche einer unter dem Præsidio Dero wirklich geheimen Raths, Kammerers, und oberösterreichischen Gubernial-Præsidentens aus dem Gubernio und der Landschaft eigens niedergesetzten Commission aufzutragen, und annebst auszumessen befunden, daß selbe die abgängigen Auskünften und Erläuterungen, wie auch vorschriftmäßige Taxationes der vorhandenen Effetten ad 5 per Cento, dann Nachtragung der bisher zu fassioniren nachgebliebenen Grundgülten, Zinsen, Zehend, Neuräuthen, unsteuerbaren Gründen, wie auch zuverläßige Reducirung der so sehr unterschieden vorhandenen Massereyen, und Specificirung des jeglichen Ortes als den größten Wirthschaftstrieb haltenden Nutzviehes, desgleichen Anmerk- und Bestärkung der durch Wassergüsse völlig weggerissenen und unbrauchbar gemachten Felder, Wiesen, und andern Realitäten ausgiebig betreiben, über ihre Operation ordentliche Protocolla führen, und solche monatlich zur allerhöchsten Einsicht einsenden, auch über die vorfallenden Anstände jedesmal umständlich berichten, und behörige Belehrung einholen solle, mit dem Beysatz, daß bey verspürender Verzögerung und Saumsal, oder unstandhafter Ausflüchten, Ihre Majestät ꝛc. ꝛc. ohne mindeste Ruckficht einen fremden Peræquations-Commissarium in das Land abzuschicken, und durch selben die erforderliche Gleichheit in dem Steuerfuß introduciren zu lassen sich unumgänglich gemüssiget finden würden.

Da nun bey den von der zusammen gesetzten Peræquations-Commission gehaltenen Zusammentret- und gepflogenen reiflichen Ueberlegungen, daß die von den Gerichtern eingeschickte Güterbeschreibungen wegen vieler darinnen befindlicher Gebrechen, Mängel, und Unterlassungen zu einem ordentlich verläßigen Fuß der künftig allgemeinen

Steuer-

Steuergleichstellung, oder Peræquation nicht wohl brauchbar, auch die so viele vorschriftmäßige Zusätz und Anmerkungen das ganze Geschäfft in Unordnung, Dunkelheit, und Verwirrung setzen dörften, mithin unumgänglich nothfalle, auf eine neue Conscription, jedoch dergestalten fürzudenken, daß selbe ohne besondern großen Kösten und in einer nicht gar zu langen Zeitfrist möge zu Stand gebracht werden, befunden, und mit Einfluß der tyrolischen Landschaft, und derselben Deputirten die Erfindung aller steuerbaren Effetten durch Fassiones, wie schon ehedem im Jahr 1675 der schlüssige Antrag gewesen, nach beygehendem Plan oder Tabelle zu erheben sich gemeinschäftlich einverstanden, darüber auch, damit solche Jedermann begreiflich gemacht, und die Art, wie selbe mit gedeihlicher Wirkung zu gebrauchen, behörig erläutert werde, nachstehende mit ermeldter tyrolischen Landschaft concertirte Instructions-Puncta für die gesammten Obrigkeiten des Landes Tyrol entworfen, und zur allerhöchsten Approbation allerunterthänigst eingesendet worden;

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. gnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß hierauf gesammten Obrigkeiten zu genauer Beobacht- und Befolgung angefüget werden solle: und zwar

Primo: ist jedes Haus nebst der Numero, Ort, und Gericht deutlich zu beschreiben, dessen Grösse und Lage, worzu man auch die kleinen Kraut- oder Bießgärteln schlagen kann, wohl zu vermerken, sodann nicht allein die demselben anklebende Real-Gerechtigkeiten, oder Gewerbe, als Taferne, Schmiedten, Sägen, Mühlen ꝛc. was Namen sie immer haben mögen, fleißig beyzusetzen, sondern auch die jeglichen Ortes vorhabenden unangesessenen Handelsleute, Professionisten, und andere Gewerbe treibende Personen zuverläßig zu specificiren, und dabey, weichergestalt dieselben nach Proportion des hierbey gewinnenden Verdienstes, oder Einkünfte mit einer jährlichen Abgabe, oder leidentlichen Gewerbsteuer beleget, und beygezogen werden könnten? auszuwerfen, hierbey die dermalen schon bestehende zum Grunde zu legen, und die billig findende Erhöhung auszuwerfen: von jenen Städten und Gerichtern hingegen, welche mit der Gewerbsteuer belehnet, solche zwar allerdings noch weitershin fortzubehalten, von einer dergleichen Stadt, oder Gerichtsherrn jedoch ein zuverläßiger Ausweis, was sothane Steuer durch Verlauf von zehn Jahren bis anher alljährlich getragen? um hiernach auf Zuwend- und Ersetzung des daran percipirten Empfangs

reflectiren, und den aus Herstellung einer bessern Proportion fließenden Ueberschuß in das landschäftliche Steueramt abführen zu können, vorzulegen: die Gattung derley Personen aber keineswegs in das Catastrum, oder die Landsteuer mit einzuziehen, oder das für selbe ausmessende Steuer-Quantum als ein stabile, oder perpetuum festzusetzen, sondern vielmehr wegen des bey dem Handel und Wandel sich äußernden Ab- und Zugangs deren Beschreibung durch die Kreishauptleute von Jahr zu Jahr vorzunehmen, und hiernach der proportionirte Betrag nach den hierüber zu formirenden Classen, um diese Leute mit ihrem Steuer-Quanto sowohl unter sich selbst, als in Absicht auf die übrigen von Grund und Boden contribuirenden Unterthanen, in behörige Gleichheit zu versetzen, zu bestimmen.

Secundo: Sind die darauf haftende Beschwerden, als Grund-Vogtey-Lehen- und andere ewige unablösliche Nach- oder Afterzinse mit dem Tauf- und Schreibnamen, auch allenfalls dem Aufenthalt des Grund-Lehen-Vogtey- und Zinsherrn ausführlich zu entwerfen; hiernach

Tertio: alle Aecker nach den Jaucherten a 1000 sechsschuhigen Klaftern; die Madstätte, worunter auch die Baum- und Ziergärten zu rechnen, a 500; die Weingärten nach dem Graber a 150; die Eigenthumswaldungen nach dem Morgen a 500 Klafter; die Alpen aber nach den Grasrechten, nebst dem durchaus die Real-Beschwerden, wie bey den Häusern, doch also, und dergestalten einzutragen, daß

Quarto: jene Aecker, Wiesen, ꝛc. so lut, ledig, und eigen, oder unter einem Grundherrn stehen, zwar zusammen, jene aber, so zum Theil frey, zum Theil verschiedenen Grundherrn unterworfen sind, jederzeit Stuck für Stuck, so wie es die verschiedenen Dienstbarkeiten des Hofes erfordern, beschrieben, folglich ein Bauernhof, der unter sechs verschiedenen Grundherrn stehet, eben so vielfach abgetheilet werde.

Quinto: Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Zehend, wobey der Unterschied der Zehendbar- und Zehendfreyen, wie auch die Qualität des Zehends, wie bey den Grund-Vogtey- und Lehenzinsen ꝛc. zu beobachten kommt, nebst dem ein beyläufiger Ueberschlag, was der Natural-Zehend ein Jahr dem andern zu Hülf nach einem 10jährigen Mittel getragen haben dörfte, beyzusetzen, und noch dieses zu beobachten ist, daß bey den Zehend- Zins- und andern Naturalien nicht allein die

Quantität und Qualität, sondern auch wie viel ein so anders an Maaß und Stück betrage? denn in was für Sorten bestehe? und wie hoch sich dessen Preis jeglichen Ortes in mittlern Jahren, da sich solcher wegen so großem Unterschied der Landesvierteln, und darinnen cursirenden Werth, nicht füglich in Classen einschränken ließ, belaufe'? benennet, und sodann allererst von der aus dem Gubernio und der Landschaft zusammen gesetzten Peræquations-Commission, ob der Preis ohne besorgende Ungleichheit und Prægravation in gewissen Classen abzutheilen möglich, und nützlich? überleget, und festgestellet werden solle.

Sexto: Die Reduction der Gründe von dem alten auf den neuen Fuß ist in den Gegenden, wo es thunlich, nach den wahren Maaßen, in gebirgigen Gegenden aber, und wo es nicht wohl möglich, nach einem billigen und vernünftigen Auge zu nehmen.

Septimo: So viel es aber die nasse und trockne Maaßerey bey den in Naturalien bestehenden Zinsen und Zehenden betrifft, sind selbe abzugießen, und zu schütten, und hiernach reducirter massen einzuschreiben.

Octavo: Sind über die sogenannten Gemeindengüter mit den darzu gehörigen Gründen separirte Beschreib- und Schätzungen zu verfassen, und selbe keineswegs unter die andern Grundbesitzern zugehörige Effetten einzuziehen; Desgleichen kommen

Nono: Die Teiche und Fischwässer, mit was für Fische erstere besetzet sind, und darvon, wie auch den letztern jährlich an Nutzen eingehoben werden könnte? namentlich zu specificiren, und überhaupt alle vorhandene Realitäten, oder Einnahmen, welche einen Nutzen abwerfen, sie bestehen, worinnen sie immer wollen, ungeacht sie in dem publicirten Patent nicht enthalten, als Bierbräuen und dergleichen, getreulich anzuzeigen. Nicht minder

Decimo: das jeglichen Orts oder Gutes vorhandene Nutzvieh an Kühen, Kälbern, oder Galden, Schafen, Ziegen oder Geißen, Zuchtschweinen ꝛc. wie viel dessen gehalten wird, mit dem Beysatz, was für einen Nutzen ein Stuck jährlich abwerfe? oder wie hoch solches im Bestand verlassen werden könnte? zwar besonders zu specificiren, die Schätzung der Güter aber, ohne Ruckficht einer für das Nutzvieh et-

wo auszumessenden Steuer vorzunehmen, somit die Güter in diesem Anbetracht nicht geringer anzuschlagen.

Undecimo: Wenn nun die Häuser und Gründe nebst ihren Zugehörden und Oblagen beschrieben worden, so müssen 2 Taxatores, einer von der Stadt, Markt, oder Gericht, so geschätzt wird, der andere aber von dem nächstanstossenden Gericht genommen, mit Eid und Pflicht verstricket werden, welche von Ort zu Ort, von Gemeinde zu Gemeinde in jedem Gericht die Schätzung sowohl der Häuser nach ihrer Situation, und Größe, und keineswegs nach den best- oder schlechtesten, sondern nach mittlern Bau, als auch der Güter, und dieser ebenfalls weder nach der beßten, noch nach der schlechtesten, sondern lediglich nach der mittlern Cultur, nebst dem der daranf haftenden Zinsen, und Zehenden ꝛc. nach dem reinen Ertrag a 5 per Centum gewissenhaft zu verfassen, und der Obrigkeit jedes Orts vorzulegen haben, welche sodann selbe der allgemeinen Gerichtsbeschreibung beysetzen muß.

Duodecimo: Damit aber diese verpflichten Taxatores desto leichter und förderſamer vorgehen können, wird bey den Häusern in Städten und Gerichtern auf besondere Classen, da hieraus der abzielende Endzweck, nämlich den neu einführenden Steuerfuß nach der jeglichen Ortes vorhandenen Beschaffenheit, und wahren Ertragniß zu proportioniren, und festzustellen, nicht zu erreichen, nicht zu reflectiren, sondern statt deren die einhebenden Bestandzinse zu beansagen, und nach diesen, vornehmlich in den Städten, die eigene Wohnungen der Hausbesitzer anzuschlagen. Desgleichen

Decimo 3tio: die Häuser auf den Dörfern, welche zu einem Bauernhof einverleibet, und keine besondere Grundherrlichkeit auf sich haben, keineswegs mit den dazu gehörigen Gründen zusammen zu schlagen, und zu vermischen, sondern separatim, gleichwie jene in Städten und Märkten, oder auch in Dörfern, so nicht eigentlich zu den Gründen gehörig sind, zu schätzen, oder die einhebenden Bestandzinse auszuwerfen seyn.

Decimo 4to: Ist wohl zu beobachten, daß bloß jene Oblagen, welche einem dritten gereichet, folglich in eine besondre Steuer gebracht werden können, nämlich Grund-Lehen-Vogteyzinse, Zehend- und Lehennutzbarkeiten ꝛc. dem Tax der Effetten abgezogen, jene aber, so die Wassergefahr und Wöhren, auch übrige besondere oder gemeinsame zum

Genuß und Erhaltung der Güter erforderliche Bürden, oder Anlagen betreffen, bey der Schätzung in Betracht genommen, und diese deßhalben geringer ausgemessen, die Ursachen hiervon jedoch umständlich, um daraus, ob sie hinlänglich, und begründet? zuverläßig beurtheilen zu können, angeführet werden sollen.

Decimo 5to: Diese Beschreibungen und Taxation sind in jeder Gemeinde, so bald sie zusammen beschrieben worden, abzulesen, Jedermann mit seiner Einwendung anzuhören, diese ad Protocollum zu nehmen, entweder gütig abzumachen, oder zur Entscheidung an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft eigens zusammengesetzte Commission einzuschicken, und seiner Zeit die obrigkeitliche Urkunde, daß diese Ablesung anfänglich in jeder Gemeide, endlich so bald die Taxation des ganzen Gerichts geendet gewesen, auch bey versammeltem Gericht beschehen sey, dem Libell unnachläßlich beyzusetzen.

Decimo 6to: Muß die Steuer, mit welcher jeder Effet nach der Peræquation de anno 1746 beleget worden, beygerucket, jene aber, welche pro futuro zu entrichten seyn wird, offen gelassen. Ferners

Decimo 7mo: die Neuräuthe, welche seit dieser Peræquation entstanden, und die seit dem durch das Wasser weggerissene, und untauglich gemachte Gründe mit Anführung der Quantität und Qualität, auch, wie erstere, gleich andern nutzbringenden Realitäten zu schätzen, und letztere, wie hoch sie vorher beansaget, und mit Steuer beleget gewesen? nicht minder, ob selbe für beständig unbrauchbar, und niemals mehr zu einem Fruchtgenuß zu bringen wären, besonders angemerket werden.

Decimo 8vo: So bald eine Conscription von einem halben Viertel, oder ganzen Dorf verfasset worden, muß sie von der Obrigkeit an die in Peræquation-Sachen aus dem Gubernio und der Landschaft eigens zusammen gesetzte Commission eingeschicket werden, damit die Fehler, so sich ergeben, in Zeiten erinnert, und in der ferneren Arbeit vemieden, folgsam das Werk, so viel möglich, vollkommen gemacht werde.

Decimo 9no: Eben diese vorläufige Einstellung der Arbeit, mit welcher auch der darüber ergangene Kosten einberichtet werden muß, wird nicht allein den Fuß, die Belohnung der Obrigkeit und Taxa-

torn zu bestimmen, sondern auch bey der Untersuchung jenes, was dieser Instruction nachzutragen, nöthig seyn dörfte, an Handen lassen.

Vigesimo: Den Obrigkeiten wird kraft dieß die Commission contra Exemptos, was Standes und Würde sie immer seyn, mit dem gegeben, daß sie bey Beschreibung solch-adelicher, oder andern Exemten zuständigen Realitäten, auch den Umstand, daß sie der Adelssteuer unterworfen, oder unter einem andern Aversions-Anschlag dermalen begriffen seyn, beysetzen sollen; wo annebst

Vigesimo imo: die Obrigkeiten, oder Gerichtsherrn, und urbarmäßige Innsassen über alle, von ihren eigenen, oder fremden Unterthanen percipirende, der Adelsteuer unterliegende, oder hiervon bisher befreyt gewesten Geld- und Natural-Zinse, Zehend, Frohnen ꝛc. und was sonst immer dahin einschlägt, nichts darvon ausgenommen, ebenfalls besondere Beschreib- und Schätzungen zu entwerfen, und einzureichen, und darinnen deren wahren Werth bey den mit Zug oder Hand zu præstiren ausgemessenen Frohnen an Geld, und in Natura aber, wie hoch letztere jeglichen Ortes anzuschlagen? desgleichen das abzuliefern obliegende Bau- und Brennholz, nicht minder die Bauständighaltung der Schlösser, Keller ꝛc. und unentgeltlicher Abgabe verschiedener Materialien mit Betrag der Kosten, und überhaupt alles, was von den Unterthanen nutzbringendes percipiret wird, richtig und zuverläßig anzusagen haben werden, welche sodann die aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzte Commission mit den durch die Unterthanen angegebenen Oblagen zu Combiniren, auch allenfalls durch Producirung der Original-Urbarien bestärken zu lassen sich angelegen halten wird.

Vigesimo 2do: Die gefliessener Dingen verschwiegene Effetten werden hiemit mit der Confiscation beleget, wovon der dritte Theil dem Denuntianten zugemittelt, der Ueberrest aber zu den Conscriptions-Kösten in dem Gericht, wo man sie betreten hat, verwendet werden solle. Ueberhaupt aber, und schließlich

Vigesimo 3tio: werden gesammte Obrigkeiten des Landes Tyrol kraft dieß alles Ernstes erinnert, hierinfalls nach Pflicht und Gewissen, ohne einige Partheylichkeit, zu verfahren, auch daß ein gleiches von den Taxatorn geschehe, genaue Obsicht zu tragen, im übrigen aber sowohl mit dem Kosten, als in der Zeit möglichst einzuziehen, folglich dießfälli-

lige Beschreibungen möglichst zu beschleunigen, und längstens binnen eines Termins von 6 Monaten unfehlbar und so gewiß zu Stande zu bringen, und bey der Peræquations- Commission einzureichen, als im widrigen, und bey längerer Nachbleib- oder Verzögerung nach dessen fruchtloser Verstreichung auf Unkosten der in mora sich befindenden Städte, Gerichter, und Obrigkeiten eine eigene Local- Commission abgeschicket, und durch selbe die anbefohlene Beschreib- und Schätzung vorgenommen werden würde.

Wornach sich dann selbe in allem und jedem, was hievb mit mehrern ausgeführet, gehorsamst zu verhalten, und Ihrer kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. allerhöchste Willensmeynung allerunterthänigst zu vollziehen sich angelegen halten werden. Innsbruck den 9ten April 1771.

## Nro. 2.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittwe, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Siebenbürgen; Markgräfinn zu Mähren; Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Wirtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guastalla; Fürstinn zu Schwaben; gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca; Markgräfinn des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Barr; Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Pfand- Kauf- und Lehensinnhabern, auch Pflegern, Verwesern, Berg- und Landrichtern, Räthen, und allen andern Amtleuten, Dienern, Unterthanen, und getreuen Geist- und Weltlichen, was Würden, Stand, und Wesens die sind, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben denselben allergnädigst zu vernehmen: Nachdem bis anher verschiedentlich vorgekommen, und Wir theils selbst wahrgenommen, daß durch die auf ergangene allerhöchste Befehle de anno 1746. in Städten und Gerichtern des Landes Tyrol erfolgte Güterbeschreibungen das von Uns geführte landesmütterliche Absehen, zu Einführung einer Gott gefälligen Gleichheit in dem Steuerwesen keineswegs erreichet, auch die im gehörten Patent vorgeschriebene Maaßregeln nicht

beobachtet worden; so haben Wir Uns auf beschehenen gehorsamsten Vortrag, und nach vorläufiger Anhörung der tyrolischen Landschaft, gnädigst entschlossen, dieses so allgemein nützliche Werk neuerlich vorzunehmen, und durch sogenannte Fassiones, oder Selbstbekänntnisse der steuerbaren Güter- und Effetten-Besitzer nach dem obgemeldt Anno 1746 festgesetzten Maaßregeln in behörige Ordnung bringen zu lassen, zu welchem Ende Wir den gesammten Obrigkeiten im Lande Tyrol nachstehende Instructions- und Verhaltungs-Puncta mitgetheilet, und sie zugleich als Commissarien wider alle einer Steuer-Exemption sich bisher angemaßte Städte, Gerichter, Gemeinden, urbarsmässige Innsassen, und überhaupt jedermänniglich benennet, und bevollmächtiget, und zwar

Primo: ist jedes Haus nebst der Numero, Ort, und Gericht deutlich zu beschreiben, dessen Größe und Lage, worzu man auch die kleinen Kraut- und Baumgärteln schlagen kann, wohl zu bemerken, und die demselben anklebende Real-Gerechtigkeiten, oder Gewerbe, als Tafferne, Schmiedten, Sägen, Mühlen ꝛc. was Namen sie immer haben mögen, beyzusetzen.

Secundo: Sind die darauf haftenden Beschwerden, als Grund- Vogtey- Lehen- und andere ewige unablösliche Nach- oder Afterzinse mit dem Tauf- und Schreibnamen, auch allenfalls den Aufenthalt des Grund- Lehen- Vogtey- und Zinsherren ausführlich zu entwerfen, anbey aber auch in gleicher Maaße die darauf haftende ablösliche Afterzinse, jedoch mit dem vorzumerken, daß in Absicht der Afterzinse der ausdrückliche Beysatz, ob selbe ablöslich, oder unablöslich seyen, beygesetzet werde; hiernach

Tertio: alle Aecker nach den Jaucherten à 1000 sechsschuhigen Klaftern; die Madstätte, worunter auch die Baum- und Ziergärten zu rechnen, à 500; die Weingärten nach dem Graber à 150; die Eigenthumswaldungen nach den Morgen zu 500 Klafter; die Alpen aber nach den Grasrechten, nebst dem durchaus die Real-Beschwerden, wie bey den Häusern, doch also und dergestalten einzutragen, daß

Quarto: jene Aecker, Wiesen, ꝛc. so lut, ledig, und eigen, oder unter einem Grundherrn stehen, zwar zusammen, jene aber, so zum Theil frey, zum Theil verschiedenen Grundherren unterworfen sind,

jederzeit Stuck für Stuck, so wie es die verschiedenen Dienstbarkeiten des Hofes erfordern, beschrieben, folglich ein Bauernhof, der unter sechs verschiedenen Grundherren stehet, eben so vielfach abgetheilet werde.

Quinto: Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Zehend, worbey der Unterschied zwischen der Zehendbar- und Zehendfreyen, wie auch die Qualität des Zehends, wie bey den Grund- Vogtey- und Lehenzinsen ꝛc. zu beobachten ist, auch bey den Zehend, Zins, und andern Naturalien nicht allein die Quantität, sondern auch, wie viel ein so anders an Maaß und Stuck betrage? dann in was für Sorten bestehe? benennet werden muß.

Sexto: Die Reduction der Gründe von dem alten auf den neuen Fuß ist in den Gegenden, wo es thunlich, nach den wahren Maaßen, in gebirgigen Gegenden aber, und wo es nicht wohl möglich, nach einem billigen und vernünftigen Auge zu nehmen.

Septimo: So viel es aber die nasse und trockne Maaßerey bey den in Naturalien bestehenden Zinsen und Zehenden betrifft, sind selbe abzugießen und zu schütten, und hernach reducirtermassen einzuschreiben.

Octavo: Sind über die sogenannten Gemeindengüter mit den darzu gehörigen Gründen separirte Beschreibungen zu verfassen, und selbe keineswegs unter die andern Grundbesitzern zugehörige Effecten einzuziehen: desgleichen kommen

Nono: die Teich- und Fischwässer, mit was für Fische erstere besetzet sind, und darvon, wie auch den letztern jährlich an Nutzen eingehoben werden könnte? namentlich zu specificiren, und überhaupt alle vorhandene Realitäten, oder Einnahmen, welche einen Nutzen abwerfen, sie bestehen worinnen sie immer wollen, ungeacht sie in dem publicirten Patent nicht enthalten, als Bierbräuen und dergleichen, getreulich anzuzeigen. Nicht minder

Decimo: das jeglichen Ortes oder Gutes vorhandene Nutzvieh an Kühen, Kälbern, oder Galden, Schafen, Ziegen oder Geißen, Zuchtschweinen ꝛc. wie viel dessen gehalten wird, mit dem Beysatz, was für einen Nutzen ein Stuck jährlich abwerfe? oder wie hoch solches im Bestand verlassen werden könnte? zwar besonders zu specificiren, die



Schä-

Schätzung der Güter aber, ohne Rücksicht einer für das Nutzvieh etwo auszumessenden Steuer vorzunehmen, somit die Güter in diesem Anbetracht nicht geringer anzuschlagen.

Undecimo: Wann nun die Häuser und Gründe nebst ihren Oblagen beschrieben worden, so hat es auf die Schätzung der Häuser und Gründe anzukommen. Der hierinfällige capitalische Anschlag ist allerhöchsten Ortes nach dem reinen Ertrag à 5 per Centum anbefohlen worden; gleichwie aber ein solcher capitalischer Anschlag nicht anders, dann einestheils durch eine vorläufige Erhebung des jährlichen Nutzens, und desselben Werthes, und anderntheils durch den eigentlichen Betrag der im Abzug auszuwerfenden Oblagen und Bürden bestimmet, und festgesetzet werden kann; so haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. kraft allerhöchsten Resoluti dd. 13ten Juny anni currentis bey gegenwärtiger Universal-Peræquation von derjenigen Taxations-Art, welche bisher bey den Particular-Gerichtsbereitungen beobachtet worden, um so mehr abzugehen allergnädigst beschlossen, als selbe niemals zureichen würde, einen uniformirlichen, jedoch nach Verhältniß eines jeglichen Ortes, und dessen Beschaffenheit billigen Anschlag zu erreichen; weßwegen dann die allerhöchste Verordnung dahin ergangen, daß einsmals, und allvorderst der jährliche Nutzen sämmtlicher Häuser und Gründe, wie hinnach folgen wird, durch die aller Orten anzustellende Taxatores in natura erhoben, solcher aber seiner Zeit, neben dem eigentlichen Werth der in Abzug kommenden Oblagen und Bürden von der in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzten Commission nach Verhältniß eines jeden Ortes, und in Conformität der allenthalben zu erhebenden mittlern Preisen mit einer uniformirlich-respectiven Billigkeit im Geld ausgeworfen, von dem Nutzensbetrag hingegen der Betrag der Beschwerden, und übriger Deducenden nach allerhöchster Vorschrift abgezogen, somit der sich zeigende Ueberling als ein reiner Ertrag ausgesetzet, und das hieraus à 5 per Centum resultirende Capital als das Pretium Fundi dem Catastro inseriret werden solle;

Als hat die Obrigkeit einsmals zween Taxatores, einen von der Stadt, Markt, oder Gericht, so geschätzet wird, den andern aber von dem nächstanstossenden Gericht zu nehmen, mit Eid und Pflicht zu verstricken, welche von Ort zu Ort, von Gemeinde zu Gemeinde in jedem Gericht, sowohl die Häuser nach ihrer Situation, und Größe, und

keineswegs nach dem beßt- oder schlechtesten, sondern nach dem mittlern Bau, als auch die Güter, und diese ebenfalls weder nach der beßten, noch schlechtesten, sondern lediglich nach der mittlern Cultur in Betrachtung zu ziehen.

Was nun die Häuser betrifft, so haben die Taxatores den Ertrag, oder Bestandzins, der hieraus von Jahr zu Jahr eingehoben werden kann, im Geld, wie hinnach folgen wird, zu bestimmen, und solchen der Obrigkeit jedes Ortes vorzulegen, welche sodann selben der allgemeinen Gerichtsbeschreibung beysetzen muß.

Im Betreff aber aller übrigen Gründe, als Aecker, Wiesmad, Gärten, Weingüter, Alpen, Waldungen, und anderer liegenden Effekten müssen die Taxatores solche ebenfalls weder nach der beßten, noch schlechtesten, sondern mittlern Cultur in eine genaue Betrachtung ziehen, die hierinnen von Jahr zu Jahr, oder ein Jahr gegen das andere, anmit in einem mittlern Jahr erzüglende Nutzbarkeiten nach ihrem jährlichen Natural-Ertrag in quanto & quali ermessen, und solchen, wie oben gemeldet worden, der Obrigkeit anzeigen.

Damit aber seiner Zeit bey Festsetzung des Steuerfußes die billigkeitmögliste Gleichstellung erreichet werde, so sind die Taxatores von den allseitigen Obrigkeiten anzuweisen, daß selbe bey den Aeckern allvorderst auf die Ansaat, in Anbetracht aber der dießfälligen Erzeugniß auf nachstehende 4 Hauptgattungen, als Weizen, Rocken, Gersten, und Haber, nach jedes Terrains besserer Bequemlichkeit, ohne Rucksicht, daß jezuweilen statt obiger auch andre Getreidsgattungen angesäet werden, zu reflectiren, folglich sowohl die Ansaat, als den jährlichen Nutzen nach diesen vier Gattungen zu bestimmen haben.

Indem aber bey den Gründen, und liegenden Effekten alle Nutzbarkeiten, besonders in den Gärten, Alpen, Waldungen, ꝛc. nicht nach der Natural-Erzeugniß, sondern vielmehr nach dem jährlichen Geldsertrag, in der Maaß, wie die Realität ohne Schmälerung der Substanz wirthschäftlich benutzet werden kann, zu consideriren sind; als haben die Taxatores diese Umstände genau zu überlegen, und den hierinnfälligen jährlichen Nutzen nach einem mittlern Jahrsgang in Geld auszuwerfen.

Es müssen aber die Taxatorës überhaupt in Absicht auf sammentliche liegende Effecten, und deren Benutzungen die pflichtmäßige Obsicht dahin tragen, daß alle und jede Nutzbarkeiten, welche sonst nach jedes Ortes Brauch und Beschaffenheit bey Bestimmung des capitalischen Anschlags in der Taxation consideriret werden, auch dermalen bey Bestimmung des jährlichen Ertrags in Natura, oder, da dieses nicht wohl thunlich, in Geldeswerth ausgeworfen werden müssen.

Duodecimo: Damit aber diese verpflichteten Taxatores desto leichter und förderſamer vorgehen können, ist bey den Häusern in Städten und Gerichtern auf besondere Classen, da hierdurch die Proportionir- und Festsetzung des neu einführenden Steuerfußes nach der jeglichen Ortes vorhandenen Beschaffenheit, und wahren Erträgniß nicht erreichet werden mag, nicht zu reflectiren, sondern statt deren die einhabende Bestandzinse, wie oben gemeldet worden, zu beansagen, und nach diesen vornehmlich in den Städten, auch jene Bestandszinse, so die eigene Wohnungen der Hausbesitzer bey einem dritten abwerfen könnten, zu bestimmen. Desgleichen sind

Decimo tertio: die Häuser auf den Dörfern, welche zu einem Bauernhof einverleibet, und keine besondere Grundherrlichkeit auf sich haben, keineswegs mit den darzu gehörigen Gründen zu vermischen, sondern deren jährlichen Ertrag, oder einhebende Bestandzinse, separatim, gleichwie jene in Städten und Märkten, oder auch in Dörfern, so nicht eigentlich zu den Gründen gehörig sind, auszuwerfen.

Decimo quarto: Gleichwie jene Oblagen, welche einem dritten gereichet, folglich in eine besondere Steuer gebracht werden können, nämlich Grund- Lehen- Vogteyzinse, Zehend- und Lehennutzbarkeiten ꝛc. seiner Zeit von der in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzten Commission den Tax der Effecten abzuziehen, und jene, so die Wassergefahr und Wehren, auch übrige besondere, oder gemeinsame zum Genuß und Erhaltung der Effecten erforderlichen Bürden, und Anlagen betreffen, ebenfalls von obgedachter Gubernial- und landschäftlichen Commission bey dem capitalischen Auswurf in Betracht zu nehmen sind, und dieser deßhalben geringer seiner Zeit ausgemessen werden muß; als haben die Taxatores bey Erheb- und Bestimmung des jährlichen Zins- und Natural-Ertrages, auch Hauszinses, auf sothane Oblagen, Bürden, und Anlagen nicht zu reflecti-

ren; sie müssen aber dennoch die mehrere, oder mindere Wassersgefahr, daferne eine vorhanden, die gute, mittlere, oder schlechtere Bearbeitung, und die übrige in eine bessere, oder schlechtere Aernte und Nutzen einschlagende Umstände, wie überhaupt sowohl die besondere, als gemeinsame zum Genuß und Erhaltung der Effecten erforderliche Bürden und Anlagen specificiren, solche der Obrigkeit anzeigen, welche sodann diese der Beschreibung beyzusetzen hat.

Decimo quinto: Diese Beschreibungen sind in jeder Gemeinde, so bald sie zusammen beschrieben worden, abzulesen, Jedermann mit seiner Einwendung anzuhören, diese ad Protocollum zu nehmen, entweder gütig abzumachen, oder zur Endscheidung an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft eigens zusammengesetzte Commission einzuschicken, und seiner Zeit die obrigkeitliche Urkund, daß diese Ablesung anfänglich in jeder Gemeinde, endlich so bald die Erhebung des jährlichen Zinses, oder Natural-Ertrages im ganzen Gericht geendet gewesen, auch bey versammeltem Gericht beschehen sey, dem Libell unnachläßlich beyzusetzen.

Decimo sexto: Muß die Steuer, mit welcher jeder Effett nach der Peræquation de anno 1746 beleget worden, beygerucket, jene aber, welche pro futuro zu entrichten seyn wird, offen gelassen. Ferners

Decimo septimo: die Neuräuthe, welche seit dieser Peræquation entstanden, und die seit dem durch das Wasser weggerissene, und untauglich gemachte Gründe mit Anführung der Quantität und Qualität, auch, wie erstere, gleich andern nutzbringenden Realitäten zu schätzen, und letztere, wie hoch sie vorher beansaget, und mit Steuer beleget gewesen? nicht minder, ob selbe für beständig unbrauchbar, und niemals mehr zu einem Fruchtgenuß zu bringen wären, besonders angemerket werden.

Decimo octavo: So bald eine Conscription von einem halben Viertel, oder ganzen Dorf verfasset worden, muß sie von der Obrigkeit an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio und der Landschaft eigens zusammen gesetzte Commission eingeschicket werden, damit die Fehler, so sich ergeben, in Zeiten erinnert, und in der ferneren Arbeit vermieden, folgsam das Werk, so viel möglich, vollkommen gemacht werde.



Decimo

Decimo nono: Eben diese vorläufige Einstellung der Arbeit, mit welcher auch der darüber ergangene Kosten einberichtet werden muß wird nicht allein den Fuß, die Belohnung der Obrigkeit und Taxatorn zu bestimmen, sondern auch bey der Untersuchung jenes, was dieser Instruction nachzutragen, nöthig seyn dörfte, an Handen lassen.

Vigesimo: Den Obrigkeiten wird kraft dieß die Commission contra Exemptos, was Standes und Würden sie immer seyn, mit dem gegeben, daß sie bey Beschreibung solch Adelicher, oder andern Exempten zuständigen Realitäten, auch den Umstand, daß sie der Adelssteuer unterworfen, oder unter einem andern Aversions-Anschlag dermalen begriffen seyn, beysetzen sollen; wo annebst

Vigesimo primo: die Obrigkeiten, oder Gerichtsherrn, und Urbarseinhaber über alle, von ihren eigenen, oder fremden Unterthanen percipirende, der Adelsteuer unterliegende, oder hiervon bisher befreyt gewesten Geld- und Natural-Zinse, Zehend, Frohnen ꝛc. und was sonst immer dahin einschlägt, nichts darvon ausgenommen, ebenfalls besondere Beschreibungen zu entwerfen, und einzureichen, auch darinnen das Quantum und Quale der bey den mit Zug oder Hand zu præstiren ausgemessenen Frohnen in Geld, und in Natura, desgleichen das abzuliefern obliegende Bau- und Brennholz, nicht minder die Bauständighaltung der Schlösser, Keller ꝛc. und unentgeltlicher Abgabe verschiedener Materialien mit Betrag der Kosten, und überhaupt alles, was von den Unterthanen nutzbringendes percipiret wird, richtig und zuverläßig anzusagen haben werden, welche sodann die aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzte Commission mit den durch die Unterthanen angegebenen Oblagen zu combiniren, auch allenfalls durch Producirung der Original-Urbarien bestärken zu lassen sich angelegen halten wird.

Vigesimo secundo: Die geflissener Dingen verschwiegenen Effecten werden hiemit mit der Confiscation beleget, wovon der dritte Theil dem Denuncianten zugemittelt, der Ueberrest aber zu den Conscriptions-Kösten in dem Gericht, wo man sie betreten hat, verwendet werden solle. Ueberhaupt aber

Vigesimo tertio: werden gesammte Obrigkeiten des Landes Tyrol kraft dieß alles Ernstes erinnert, hierinfalls nach Pflicht und Gewissen ohne einige Partheylichkeit, zu verfahren, auch daß ein gleiches von den Taxatorn geschehe, genaue Obsicht zu tragen, im übrigen aber sowohl mit dem Kosten, als in der Zeit möglichst einzuziehen, folglich dießfäl-

lige Beschreibungen möglichst zu beschleunigen, und längstens binnen eines Termins von 6 Monaten unfehlbar, und so gewiß zu Stande zu bringen, und bey der Peræquations-Commission einzureichen, als im widrigen, und bey längerer Nachbleib- oder Verzögerung nach dessen fruchtloser Verstreichung auf Kosten der in Mora sich befindenden Städte, Gerichter, und Obrigkeiten eine eigene Local-Commission abgeschicket, und durch selbe die anbefohlene Beschreib- und Schätzung vorgenommen werden würde. Wo übrigens

Vigesimo quarto: im Betreff der jeglichen Orts vorhandenen unangesessenen Handelsleuten, Professionisten, und andrer Gewerbe treibenden Personen, das weitere seiner Zeit nachkommen wird. Es werden aber

Vigesimo quinto: die Obrigkeiten von selbst bedacht seyn, und kraft dieses angewiesen, bey den allseitigen Häuser- und Güterbeschreibungen sowohl in der Zeile von einem Stück zum andern einen hinlänglichen Raum offen zu lassen, um seiner Zeit sowohl den eigentlichen Betrag der Benutzung, als der beschriebenen Bürden und Oblagen einschreiben zu können; wie dann überhaupt drey besondere Rubriquen an dem Rande eines jeden Blattes offen zu lassen sind, damit in der ersten der capitalische Auswurf, in der zweyten die bisherige, und in der dritten die künftige Steuer inseriret werden könne; welches auch im Betreff derjenigen Beschreibungen, welche sonderbar wegen der, der Adelssteuer unterliegenden Geld- und Natural-Zinsen, Zehend, Frohnen, und dergleichen verfertiget werden müssen, zu beobachten ist.

Und gleichwie alles dieses bloß zu Einführung einer Gott gefälligen billigen Gleichstellung der Steueroblagen aus landesmütterlicher Sorgfalt angesehen, als versehen Wir Uns zu gesammten Unsern getreuesten Unterthanen, auch Besitzern einiger im Lande steuerbaren Effetten, daß selbe allem demjenigen, was hieob enthalten, gehorsamlich und getreu nachkommen, und die auf geflissenes Verschweigen obgesetzte Confiscations-Strafe auszuweichen, von selbst sorgsamst bedacht seyn.

Daran

Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unsrer k. k. Hauptstadt Innsbruck den 22sten Monatstag July, im 1772sten, Unsrer Reiche im zwey und dreyßigsten Jahre.

# MARIA THERESIA.

## Caßian Ignaz Graf v. Enzenberg.

L. S.

Commissio Sacr. Cæs. Reg. Apost. Majestatis in Consil. Gubernii Sup. Austr.

Johann Ferdinand von Freysing.

Ad Num. 2.

# INSTRUCTION,

## Ordnung und ausführliche Erklärung, auf was Weise in der ganzen Grafschaft Tyrol gesammte Obrigkeiten kraft der ihnen hiermit ertheilenden Gewaltsvollmacht, und Commission bey den zu Erfindung neuerlicher Beschreib- und Taxirung aller steuerbaren Güter und Effekten im ganzen Land vorhabenden Fassionen sich zu verhalten, und was selbe zu beobachten haben.

---

Nachdem Ihre kaiserl. königl. apost. Majestät ꝛc. ꝛc. wahrgenommen, daß die durch offentlich erlassenen Patent vom 22sten September 1746 kundgemachte allerhöchste Willensmeynung zu angetragener Steuer-Peræquation, und Gleichstellung des allgemeinen Mitleidens mittelst der von der tyrolischen Landschaft veranlaßt- und eingeschickten Güterbeschreibung hauptsächlich von darumen keineswegs erfüllet worden, weil die anbefohlene Schätzung außer Acht gelassen, und weder auf Erforsch- Beyzieh- und Belegung der unsteuerbaren Effetten, noch auf Ausgleichung eines Viertels, oder Gerichts gegen den andern fürgedacht, sondern die Unrichtigkeit und Bedruckung eines Ortes von dem andern beständig beybehalten worden; so hätten Allerhöchstdieselben zwar allerdings hinlängliche Ursache gehabt, in dieses Peræquations-Geschäfft selbst Hand einzuschlagen, einfolglich denen bey dem alten Steuerfuß offenbar vorhandenen Gebrechen durch einen eigens abgeschickten Peræquations-Commissarium abhelfen, und eine Menschenmögliche Gleichheit einführen zu lassen, wollten jedoch deren Fortsetz- und Beendigung in allermildester Betrachtung, daß darmit viele Zeit verstreichen, und große Unkosten anlaufen, auch die vorder-österreichischen Maaßregeln nicht durchgehends applicabl seyn würden, die tyrolische Landschaft aber sich erbiethe, sothane Peræquation nach den im Jahr 1746 festgestellten Maaßregeln, mit Anwendung äußerster Kräften fortzusetzen, und zu beschleunigen, nicht minder dasjenige, was hierbey zu verbessern nöthig, zu emendiren, auch die bisher zurück gebliebene Taxationes,

und

und Beschreibung der Grundgülten, Zinsen, Zehend, Neuräuthe ꝛc. zum Nachtrag, und die Specification deren durch die Wasserergießung völlig weggerissener Gründe ausgiebig zu betreiben, anmit aber die so nöthig- als billige Ausgleichung von Gericht zu Gericht zu bewirken, dermalen noch gänzlich zurück halten, und den bereits angelangten Commissarium wieder abberufen, in der gnädigsten Zuversicht, die tyrolische Landschaft würde dasjenige, was sie neuerdings angelobet, pflichtmäßig zu vollziehen, einfolglich nunmehr nach den im Jahr 1746 concertirten per Patentes publicirten Maaßregeln die Peræquation eifrigst fortzusetzen, und baldigst zu beendigen sich angelegen seyn lassen, zu dessen sicherer Vollziehung aber dießfällige Operation der landschäftlichen Activität nicht allein anzuvertrauen, sondern solche einer unter dem Præsidio Dero wirklich geheimen Raths, Kammerers, und oberösterreichischen Gubernial-Præsidentens aus dem Gubernio und der Landschaft eigens niedergesetzten Commission aufzutragen, und annebst auszumessen befunden, daß selbe die abgängigen Auskünften und Erläuterungen, wie auch vorschriftmaßige Taxationes der vorhandenen Effekten ad 5 per Cento, dann Nachtragung der bisher zu fassioniren nachgebliebenen Grundgülten, Zinsen, Zehend, Neuräuthen, unsteuerbaren Gründen, wie auch zuverläßige Reducirung der so sehr unterschieden vorhandenen Mässereyen, und Specificirung des jeglichen Ortes als den größten Wirthschaftstrieb haltenden Nutzviehes, desgleichen Anmerk- und Bestärkung der durch Wassergüsse völlig weggerissenen und unbrauchbar gemachten Felder, Wiesen, und andern Realitäten ausgiebig betreiben, über ihre Operation ordentliche Protocolla führen, und solche monatlich zur allerhöchsten Einsicht einsenden, auch über die vorfallenden Anstände jedesmal umständlich berichten, und behörige Belehrung einholen solle, mit dem Beysatz, daß bey verspürender Verzögerung und Saumsal, oder unstandhafter Ausflüchten, Ihre k. k. Majest. ꝛc. ꝛc. ohne mindeste Rucksicht einen fremdem Peræquations-Commissarium in das Land abzuschicken, und durch selben die erforderliche Gleichheit in dem Steuerfuß introduciren zu lassen sich unumgänglich gemüssiget finden würden.

Da nun bey den von der zusammen gesetzten Peræquations-Commission gehaltenen Zusammentret- und gepflogenen reiflichen Ueberlegungen, daß die von den Gerichtern eingeschickte Güterbeschreibungen wegen vieler darinnen befindlicher Gebrechen, Mängel, und Unterlassungen zu einem ordentlich verläßigen Fuß der künftig allgemeinen

Steuergleichstellung, oder Peræquation nicht wohl brauchbar, auch die so viele vorschriftmäßigen Zusätz und Anmerkungen das ganze Geschäfft in Unordnung, Dunkelheit, und Verwirrung setzen dörften, mithin unumgänglich nothfalle, auf eine neue Conscription, jedoch dergestalten fürzudenken, daß selbe ohne besondern großen Kosten und in einer nicht gar zu langen Zeitfrist möge zu Stand gebracht werden, befunden, und mit Einfluß der tyrolischen Landschaft, und derselben Deputirten die Erfindung aller steuerbaren Effecten durch Fassiones, wie schon ehedem im Jahr 1675 der schlüssige Antrag gewesen, zu erheben sich gemeinschäftlich einverstanden, darüber auch, damit solche Jedermann begreiflich gemacht, und die Art, wie selbe mit gedeihlicher Wirkung zu gebrauchen, behörig erläutert werde, nachstehende mit ermeldter tyrolischen Landschaft concertirte Instructions-Puncta für die gesammten Obrigkeiten des Landes Tyrol entworfen, und zur allerhöchsten Approbation allerunterthänigst eingesendet worden;

So haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. gnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß hierauf gesammten Obrigkeiten zu genauer Beobacht- und Befolgung angefüget werden solle; und zwar

Primo: ist jedes Haus nebst der Numero, Ort, und Gericht deutlich zu beschreiben, dessen Größe und Lage, worzu man auch die kleinen Kraut- oder Baumgärteln schlagen kann, wohl zu bemerken, und die demselben anklebende Real-Gerechtigkeiten, oder Gewerbe, als Taferne, Schmiedten, Sägen, Mühlen ꝛc. was Namen sie immer haben mögen, beyzusetzen.

Secundo: Sind die darauf haftende Beschwerden, als Grund-Vogtey-Lehen- und andere ewige unablösliche Nach- oder Afterzinse mit dem Tauf- und Schreibnamen, auch allenfalls dem Aufenthalt des Grund-Lehen- Vogtey- und Zinsherrn ausführlich zu entwerfen, anbey aber auch in gleicher Maase die darauf haftende ablösliche Afterzinse, jedoch mit dem vorzumerken, daß in Absicht der Afterzinse der ausdrückliche Beysatz, ob selbe ablöslich, oder unablöslich seyen, beygesetzet werde; hiernach

Tertio: alle Aecker nach den Jaucherten à 1000 sechsschuhigen Klaftern; die Madstätte, worunter auch die Baum- und Ziergärten zu

rechnen,

rechnen, à 500; die Weingärten nach dem Graber à 150; die Eigenthumswaldungen nach dem Morgen à 500 Klafter; die Alpen aber nach den Grasrechten, nebst dem durchaus die Real-Beschwerden, wie bey den Häusern, doch also, und dergestalten einzutragen, daß

Quarto: jene Aecker, Wiesen, ꝛc. so lut, ledig, und eigen, oder unter einem Grundherrn stehen, zwar zusammen, jene aber, so zum Theil frey, zum Theil verschiedenen Grundherrn unterworfen sind, jederzeit Stuck für Stuck, so wie es die verschiedenen Dienstbarkeiten des Hofes erfordern, beschrieben, folglich ein Bauernhof, der unter sechs verschiedenen Grundherrn stehet, eben so vielfach abgetheilet werde.

Quinto: Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Zehend, wobey der Unterschied, zwischen der Zehendbar, und Zehendfreyen, wie auch die Qualität des Zehends, wie bey den Grund- Vogtey- und Lehenzinsen ꝛc. zu beobachten ist, auch bey den Zehend, Zinß, und andern Naturalien nicht allein die Quantität, sondern auch, wieviel ein so anders an Maaß, und Stück betrage? dann in was für Sorten bestehe? benennet werden muß.

Sexto: Die Reduction der Gründe von dem alten auf den neuen Fuß ist in den Gegenden, wo es thunlich, nach den wahren Maaßen, in gebirgigen Gegenden aber, und wo es nicht wohl möglich, nach einem billigen und vernünftigen Auge zu nehmen.

Septimo: So viel es aber die nasse und trockne Maaßerey bey den in Naturalien bestehenden Zinsen und Zehenden betrifft, sind selbe abzugießen, und zu schütten, und hernach reducirter massen einzuschreiben.

Octavo: Sind über die sogenannten Gemeindengüter mit den darzu gehörigen Gründen separirte Beschreibungen zu verfassen, und selbe keineswegs unter die andren Grundbesitzern zugehörige Effecten einzuziehen; Desgleichen kommen

Nono: die Teich und Fischwässer, mit was für Fische erstere besetzet sind, und darvon, wie auch den letztern jährlich an Nutzen eingehoben werden könnte? namentlich zu specificiren, und überhaupt alle vorhandene Realitäten, oder Einnahmen, welche einen Nutzen abwerfen, sie bestehen, worinnen sie immer wollen, ungeacht sie in dem pub-

licirten Patent nicht enthalten, als Bierbräuen und dergleichen, getreulich anzuzeigen. Nicht minder

Decimo: das jeglichen Orts oder Gutes vorhandene Nutzvieh an Kühen, Kälbern, oder Galden, Schafen, Ziegen oder Geißen, Zuchtschweinen ꝛc. wie viel dessen gehalten wird, mit dem Beysatz, was für einen Nutzen ein Stuck jährlich abwerfe? oder wie hoch solches im Bestand verlassen werden könnte? zwar besonders zu specificiren, die Schätzung der Güter aber l, ohne Ruckſicht einer für das Nutzvieh etwo auszumessenden Steuer vorzunehmen, somit die Güter in diesem Anbetracht nicht geringer anzuschlagen.

Undecimo: Wann nun die Häuser und Gründe nebst ihren Oblagen beschrieben worden, so hat es auf die Schätzung der Häuser und Gründe anzukommen. Der hierinnfällige capitalische Anschlag ist allerhöchsten Ortes nach dem reinen Ertrag à 5 per Centum anbefohlen worden; gleichwie aber ein solcher capitalischer Anschlag nicht anders, dann einestheils durch eine vorläufige Erhebung des jährlichen Nutzens, und desselben Werthes, und anderntheils durch den eigentlichen Betrag der im Abzug auszuwerfenden Oblagen und Bürden bestimmet, und festgesetzet werden kann; so haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. kraft allerhöchsten Resoluti dd. 13ten Juni anni currentis bey gegenwärtiger Universal-Peræquation von derjenigen Taxations-Art, welche bisher bey den Particular-Gerichtsbereitungen beobachtet worden, um so mehr abzugehen allergnädigst beschlossen l, als selbe niemals zureichen würde, einen uniformirlichen, jedoch nach Verhältniß eines jeglichen Ortes, und dessen Beschaffenheit billigen Anschlag zu erreichen; weßwegen dann die allerhöchste Verordnung dahin ergangen, daß einsmals, und allvorderst der jährliche Nutzen sämtlicher Häuser und Gründe, wie hinnach folgen wird, durch die aller Orten anzustellende Taxatores in Natura erhoben, solcher aber seiner Zeit, neben dem eigentlichen Werth der in abzukommenden Oblagen und Bürden von der in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio und der Landschaft zusammen gesetzten Commission nach Verhältniß eines jeden Ortes, und in Conformität der allenthalben zu erhebenden mittlern Preißen mit einer uniformirlich-respectiven Billigkeit im Geld ausgeworfen, von dem Nutzensbetrag hingegen der Betrag der Beschwerden, und übriger deducenden nach allerhöchster Vorschrift abgezogen, somit der sich zeigende Ueberling als ein reiner Ertrag ausgesetzet und das hieraus

à 5 per Centum resuldirende Capital als das Pretium Fundi dem Catastro inseriret werden solle;

Als hat die Obrigkeit einsmals zween Taxatores, einen von der Stadt, Markt, oder Gericht, so geschätzet wird, den andern aber von dem nächstanstossenden Gericht zu nehmen, mit Eid und Pflicht zu verstricken, welche von Ort zu Ort, von Gemeinde zu Gemeinde in jedem Gericht, sowohl die Häuser nach ihrer Situation, und Größe, und keineswegs nach dem beßt- oder schlechtesten, sondern nach dem mittlern Bau, als auch die Güter, und diese ebenfalls weder nach der beßten, noch nach der schlechtesten, sondern lediglich nach der mittlern Cultur in Betrachtung zu ziehen.

Was nun die Häuser betrifft, so haben die Taxatores den Ertrag, oder Bestandzins, der hieraus von Jahr zu Jahr eingehoben werden kann, im Geld, wie hinnach folgen wird, zu bestimmen, und solchen der Obrigkeit jedes Ortes vorzulegen, welche sodann selben der allgemeinen Gerichtsbeschreibung beysetzen muß.

Im Betreff aber aller übrigen Gründe, als Aecker, Wiesmad, Gärten, Weingüter, Alpen, Waldungen, und anderer liegenden Effekten müssen die Taxatores solche ebenfalls weder nach der beßten, noch schlechtesten, sondern mittleren Cultur in eine genaue Beobachtung ziehen, die hierinnen von Jahr zu Jahr, oder ein Jahr gegen das andere, anmit in einem mittlern Jahr erzüglende Nutzbarkeiten nach ihrem jährlichen Natural-Ertrag in quanto & quali ermessen, und solchen, wie oben gemeldet worden, der Obrigkeit anzeigen.

Damit aber seiner Zeit bey Festsetzung des Steuerfußes die billigkeitmöglichste Gleichstellung erreichet werde, so sind die Taxatores von den allseitigen Obrigkeiten anzuweisen, daß selbe bey den Aeckern allforderst auf die Ansaat, in Anbetracht aber der dießfälligen Erzeugniß auf nachstehende 4 Haupt-Gattungen, als Weizen, Rocken, Gersten, und Haber, nach jedes Terrains bessere Bequemlichkeit, ohne Rücksicht daß je zu weilen statt obiger auch andere Getreidsgattungen angesäet werden, zu reflectiren, folglich sowohl die Ansaat als den jährlichen Nutzen nach diesen vier Gattungen zu bestimmen haben.

Indem aber bey den Gründen, und liegenden Effetten alle Nutzbarkeiten, besonders in den Gärten, Alpen, Waldungen, ꝛc. nicht nach der Natutal-Erzeugniß, sondern vielmehr nach dem jährlichen Geldsertrag, in der Maaß, wie die Realität ohne Schmälerung der Substanz wirthschäftlich benutzet werden kann, zu consideriren sind; als haben die Taxatores diese Umstände genau zu überlegen, und den hierinnfälligen jährlichen Nutzen nach einem mittlern Jahrsgang in Geld auszuwerfen.

Es müssen aber die Taxatores überhaupt in Absicht auf sammentliche liegende Effetten, und deren Benutzungen die pflichtmäßige Obsicht dahin tragen, daß alle und jede Nutzbarkeiten, welche sonst nach jedes Ortes Brauch und Beschaffenheit bei Bestimmung des capitalischen Anschlags in der Taxation consideriret werden, auch dermalen bey Bestimmung des jährlichen Ertrags in Natura, oder, da dieses nicht wohl thunlich, in Geldeswerth ausgeworfen werden müssen.

Duodecimo: Damit aber diese verpflichteten Taxatores desto leichter und fördersamer vorgehen können, ist bey den Häusern in Städten und Gerichtern auf besondere Classen, da hierdurch die Proportionir- und Festsetzung des neu einführenden Steuerfußes nach der jeglichen Ortes vorhandenen Beschaffenheit, und wahren Erträgniß nicht erreichet werden mag, nicht zu reflectiren, sondern statt deren die einhebenden Bestandzinse, wie oben gemeldet worden, zu beansagen, und nach diesen, vornehmlich in den Städten, auch jene Bestandzinße, so die eigene Wohnungen der Hausbesitzer bey einem dritten abwerfen könnten, zu bestimmen. Desgleichen sind

Decimo 3tio: die Häuser auf den Dörfern, welche zu einem Bauernhof einverleibet, und keine besondere Grundherrlichkeit auf sich haben, keineswegs mit den dazu gehörigen Gründen zu vermischen, sondern deren jährlichen Ertrag, oder einhebenden Bestandzinße separatim, gleichwie jene in Städten und Märkten, oder auch in Dörfern, so nicht eigentlich zu den Gründen gehörig sind, auszuwerfen.

Decimo 4to: Gleichwie jene Oblagen, welche einem dritten gereichet, folglich in eine besondre Steuer gebracht werden können, nämlich Grund-Lehen-Vogteyzinse, Zehend- und Lehennutzbarkeiten ꝛc. seiner Zeit von der in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und

der Landschaft zusammen gesetzten Commission den Tax der Effetten abzuziehen, und jene, so die Wassergefahr und Wöhren, auch übrige besondere oder gemeinsame zum Genuß und Erhaltung der erforderlichen Effetten, Bürden, und Anlagen betreffen, ebenfalls von obgedachter Gubernial- und landschäftlichen Commission bey dem capitalischen Auswurf in Betracht zu nehmen sind, und dieser deßhalben geringer seiner Zeit ausgemessen werden muß; als haben die Taxatores bei Erhebund Bestimmung des jährlichen Zins- und Natural-Ertrages auch Hauszinses, auf sothane Oblagen, Bürden, und Anlagen nicht zu reflectiren; sie müssen aber dennoch die mehrere, oder mindere Wassergefahr, daferne eine vorhanden, die gute, mittlere, oder schlechtere Bearbeitung, und die übrige in eine bessere oder schlechtere Aerndte und Nutzen einschlagende Umstände, wie überhaupt sowohl die besondere, als gemeinsame zum Genuß, und Erhaltung der Effetten erforderliche Bürden und Anlagen specificiren, solche der Obrigkeit anzeigen, welche sodann diese der Beschreibung beyzusetzen hat.

Decimo 5to: Diese Beschreibungen sind in jeder Gemeinde, so bald sie zusammen beschrieben worden, abzulesen, jedermann mit seiner Einwendung anzuhören, diese ad Protocollum zu nehmen, entweder gütig abzumachen, oder zur Entscheidung an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft eigens zusammengesetzte Commission einzuschicken, und seiner Zeit die obrigkeitliche Urkunde, daß diese Ablesung anfänglich in jeder Gemeinde, endlich so bald die Erhebung des jährlichen Zinses, oder Natural-Ertrages im ganzen Gericht geendet gewesen, auch bey versammeltem Gericht beschehen sey, dem Libell unnachläßlich beyzusetzen.

Decimo 6to: Muß die Steuer, mit welcher jeder Effet nach der Peræquation de anno 1746 beleget worden, beygerucket, jene aber, welche pro futuro zu entrichten seyn wird, offen gelassen. Ferners

Decimo 7mo: die Neuräuthe, welche seit dieser Peræquation entstanden, und die seit dem durch das Wasser weggerissene, und untauglich gemachte Gründe mit Anführung der Quantität und Qualität, auch wie erstere, gleich andern nutzbringenden Realitäten zu schätzen, und letztere, wie hoch sie vorher beansaget, und mit Steuer beleget gewesen? nicht minder, ob selbe für beständig unbrauchbar, und niemals mehr zu einem Fruchtgenuß zu bringen wären, besonders angemerket werden.

Decimo 8vo: So bald eine Conſcription von einem halben Viertel, oder ganzen Dorf verfaſſet worden, muß ſie von der Obrigkeit an die in Peræquation-Sachen aus dem Gubernio und der Landſchaft eigens zuſammen geſetzte Commiſſion eingeſchicket werden, damit die Fehler, ſo ſich ergeben, in Zeiten erinnert, und in der ferneren Arbeit vermieden, folgſam das Werk, ſo viel möglich, vollkommen gemacht werde.

Decimo 9no: Eben dieſe vorläufige Einſtellung der Arbeit, mit welcher auch der darüber ergangene Koſten einberichtet werden muß, wird nicht allein den Fuß, die Belohnung der Obrigkeit und Taxatorn zu beſtimmen, ſondern auch bey der Unterſuchung jenes, was dieſer Inſtruction nachzutragen, nöthig ſeyn dörfte, an Handen laſſen.

Vigeſimo: Den Obrigkeiten wird kraft dieß die Commiſſion contra Exemptos, was Standes und Würde ſie immer ſeyn, mit dem gegeben, daß ſie bey Beſchreibung ſolch-adelicher, oder andern Exempten zuſtändigen Realitäten, auch den Umſtand, daß ſie der Adelsſteuer unterworfen, oder unter einem andern Averſions-Anſchlag dermalen begriffen ſeyn, beyſetzen ſollen; wo annebſt

Vigeſimo 1mo: die Obrigkeiten, oder Gerichtsherrn, und Urbarseinhaber über alle, von ihren eigenen, oder fremden Unterthanen percipirende, der adelſteuer unterliegende, oder hiervon bisher befreyt geweſten Geld- und Natural-Zinſe, Zehend, Frohnen ꝛc. und was ſonſt immer dahin einſchlägt, nichts darvon ausgenommen, ebenfalls beſondere Beſchreibungen zu entwerfen, und einzureichen, auch darinnen das quantum und quale der bey den mit Zug oder Hand zu præſtiren ausgemeſſenen Frohnen in Geld, und in Natura, desgleichen das abzuliefern obliegende Bau- und Brennholz, nicht minder die Bauſtändighaltung der Schlöſſer, Keller ꝛc. und unentgeltlicher Abgabe verſchiedener Materialien mit Betrag der Koſten, und überhaupt alles, was von den Unterthanen nutzbringendes percipiret wird, richtig und zuverläßig anzuſagen haben werden, welche ſodann die aus dem Gubernio, und der Landſchaft zuſammengeſetzte Commiſſion mit den durch die Unterthanen angegebenen Oblagen zu conbiniren, auch allenfalls durch Producirung der Original-Urbarien beſtärken zu laſſen ſich angelegen halten wird.

Vigesimo 2do: Die gefliessener Dingen verschwiegene Effetten werden hiemit mit der Confiscation beleget, wovon der dritte Theil dem Denuncianten zugemittelt, der Ueberrest aber zu den Conscriptions-Kösten in dem Gericht, wo man sie betreten hat, verwendet werden solle. Ueberhaupt aber

Vigesimo 3tio: werden gesammte Obrigkeiten des Landes Tyrol kraft dieß alles Ernstes erinnert, hierinfalls nach Pflicht und Gewissen, ohne einige Parteylichkeit, zu verfahren, auch daß ein gleiches von den Taxatorn geschehe, genaue Obsicht zu tragen, im übrigem aber sowohl mit dem Kosten, als in der Zeit möglichst einzuziehen, folglich dießfällige Beschreibungen möglichst zu beschleunigen, und längstens binnen eines Termins von 6 Monaten unfehlbar und so gewiß zu Stande zu bringen, und bey der Peræquations-Commission einzureichen, als im widrigen, und bey längerer Nachbleib- oder Verzögerung nach dessen fruchtloser Verstreichung auf Kosten der in mora sich befindenden Städte, Gerichter, und Obrigkeiten eine eigene Local-Commission abgeschicket, und durch selbe die anbefohlene Beschreib- und Schätzung vorgenommen werden würde. Wo übrigens

Vigesimo 4to: im Betreff der jeglichen Orts vorhandenen unangesessenen Handelsleuten, Professionisten, und andrer Gewerbe treibender Personen, das weitere seiner Zeit nachkommen wird. Es werden aber

Vigesimo 5to: die Obrigkeiten von selbst bedacht seyn, und kraft dieses angewiesen, bey den allseitigen Häuser- und Güterbeschreibungen sowohl in der Zeile von einem Stück zum andern einen hinlänglichen Raum offen zu lassen, um seiner Zeit sowohl den eigentlichen Betrag der Benutzung, als der beschriebenen Bürden und Oblagen einschreiben zu können; wie dann überhaupt drey besondere Rubriquen an dem Rande eines jeden Blattes offen zu lassen sind, damit in der ersten der capitalische Auswurf, in der zweyten die bisherige, und in der dritten die künftige Steuer inseriret werden können; welches auch im Betreff derjenigen Beschreibungen, welche sonderbar wegen der, der Adelssteuer unterliegenden Geld- und Natural-Zinsen, Zehend, Frohnen, und dergleichen verfertiget werden müssen, zu beobachten ist.

Wornach dann selbe in allem und jedem, was hieob mit mehrern ausgeführet, gehorsamst zu verhalten, und Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. allerhöchste Willensmeynung allerunterthänigst zu vollziehen sich angelegen halten werden. Innsbruck den 22sten July 1772.

## Nro. 3.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittwe, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien, Lodomerien ꝛc. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Siebenbürgen; Markgräfinn zu Mähren; Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Wirtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guastalla; zu Auschwitz, und Zator; Fürstinn zu Schwaben; gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca; Markgräfinn des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Barr; Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Pfand- Kauf- und Lehensinnhabern, auch Pflegern, Verwesern, Berg- und Landrichtern, Räthen, und allen andern Amtleuten, Dienern, Unterthanen, und getreuen Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes, und Wesens die sind, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben denselben allergnädigst zu vernehmen.

Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Universal-Steuer-Peraquation.

Nachdem Wir seit dem Antritte Unsrer Regierung die billige Gleichheit in dem tyrolischen Steuerwesen herzustellen, auch die in Unrichtigkeit verfallene 5000 Knechte auszufinden, und zu ergänzen, auch dieses heilsame Ziel einsmals im Jahre 1746 durch die aller Orten an-

befohlene Particular-Gerichtsbereitungen, und hinnach im Jahre 1770 und 1771 mit den deßhalb zur Einführung der Universal-Steuerbereitung und Peræquation erlassenen Patenten zu erreichen getrachtet, die in selben vorgeschriebene Maaßregeln aber, besonders in Absicht auf die Taxation, wie es aus den eingegangenen Proben, und aus dem beygefügten Gutachten der aus dem Gubernio, und der tyrolischen Landschaft zusammen gesetzten Steuer-Peræquations-Deputation, und dem hierüber von Unserm O. Oest.en Gubernio erstatteten Bericht zu ersehen war, nicht wohl eingesehen, und beobachtet worden;

Statt der gerichtlichen Beschreibung u. Ausmessung sind, zur Ersparung der Kösten, Fassiones, oder Selbstbekentnissen zu verfasse.

Als haben Wir allen Misverstand, und vergebliche Zeit und Kösten, welche die Gerichter darauf verwendet, und noch mehr verwenden müßten, zu beheben, anmit dieses gemeinnützliche Werk desto mehr zu erleichtern, statt der anfangs angeordneten gerichtlichen Beschreibung und Ausmessung die Fassiones, das ist, bey jedem Innhaber die Selbstbekenntniß seiner innhabenden Realitäten einzuführen, wegen der Taxation selbst aber seiner Zeit das Weitere nachzutragen Uns veranlasset gesehen;

Wie diese Fassiones einzurichten sind?

1) Mit Beschreibung der liegenden Realitäten.

2) Ob sie eigen, lehenbar, oder einer Pfandschaft unterliegen?

Comissions-Vollmacht der Oberkeit des Orts contra Exemptos.

Wie mit den Fatenten, so des Lesens und Schreibens unkündig zu verfahren.

Wiemit den Vormündern, Kirchpröbst und Administratorn?

Befehlen hiemit allergnädigst, daß jeder Innhaber in einer von Publicirung dieses Patents zu berechnen kommenden Zeitfrist von 6 Monat alle seine liegende Realitäten, als Schlösser, Palläste, Ansitze, Burgfrieden, Häuser, Höfe, Städel, Stallungen, Gärten, Aecker, Aenger, Wiesen, Weinbau, Fischweyer, Teiche, Gemeind- und Heimwaldungen, Auen, Alpen, und alle übrige Stabilia, wessen Namens und Gattung sie immer seyn, mit dem ausdrücklichen Beysatze, ob selbe eigen, lehnbar, oder einiger Pfandschaft unterliegen, schriftlich und specifice entwerfe, mit unterschrift und Fertigung bestättige, und der zu dem Ende auch contra Exemptos begwältigten Oberkeit des Ortes, wo die Realitäten liegen, gebührend einstelle; Jene Proprietarii aber, so des Lesens und Schreibens nicht kündig, ersagter Oberkeit mündlich anzeigen, und durch selbe verzeichnen lassen; und sind solche Fassionen auch von den Vormundern, Curatorn, Kirchpröbsten, und andern verpflichteten Administratorn über die ihrer Principalschaft zugehörigen Efferten zu verfassen, und, wie oben ersichtlich, einzureichen.

Gleichwie nun die wirkliche Einstellung dieser allseitigen Fassionen unfählbar innerhalb 6 Monate, anmit längstens bis inclusive Märzen 1775 geschehen muß; als hat die Orts-Oberkeit einem jeden Faten-

ten

ten bey Einhändigung seiner Fassion ein Recepisse mit dem Dato der beschehenen Einhändigung hinauszugeben.

Inner welcher Zeit die Fassiones einzureichen sind.

Nicht minder haben die Fatenten, welche über die Art, nach welcher die Fassiones einzurichten sind, noch einen Anstand oder Zweifel hätten, sich bey ihrer betreffenden Oberkeit zu melden, und diese dem Fatent die weitere Weisung zu geben; Wie dann auch den Ortsobrigkeiten oblieget, in jenen Fällen, da die bey ihnen eingereichte Fassionen den zur Richtschnur und Nachricht dienenden Formularien, wie hinnach folget, nicht gleichförmig sind, solche denen Fatenten in Zeiten zurück zu geben, und, wie die Fassionen zu verbessern, und einzurichten seyn, die nähere Anleitung zu geben.

Die Fatenten haben sich inzweifelhaften Fällen bey der Oberkeit anzumelden.

Wie die Oberkeit zu verfahren habe.

Da nun der Fatent seine Fassion oder Selbstbekenntniß und Beschreibung derjenigen Ortsoberkeit, allwo seine Realitäten gelegen sind, einzustellen hat; so giebt sich andurch, daß jene, welche dergleichen Realitäten in mehreren Gerichtern besitzen, auch hievon besondre Fassiones zu verfassen, und einzeln, auch abgesöndertermassen den betreffenden Ortsoberkeiten einzureichen haben, damit seiner Zeit jede Realität demjenigen Gerichts-Catastro, wo sie liegt, einverleibet werde.

Wenn die Realitäten in mehrern Gerichtern liegen, so sind auch besondre Fassiones zu verfassen.

Dem zufolge ist denn die selbstige Bekenntniß folgendermassen zu verfertigen.

Primo: ist jedes Haus, nebst dem Ort, Gemeinde, und Gericht, wo es befindlich ist, nach seinem Numero deutlich zu beschreiben, dessen Größe und Lage nebst den Confinen wohl zu bemerken, sodann

Wie die Häuser zu beschreiben.

Secundo: die demselben anklebende Real-Gewerbsgerechtigkeiten, als Tafern, Bräustätte, Schmidten, Sägen, Mühlen ꝛc. was sie immer Namen haben mögen, fleißig beyzusetzen;

Anführung der Real-Gewerbsgerechtigkeiten.

Tertio: es sind anbey die darauf haftenden Real-Beschwerden, als Grund-Vogtey-Lehen- und andre unablösliche Zinse mit dem Tauf- und Schreibnamen, auch allenfalls dem Aufenthalt des Grund-Lehen-Vogtey- und Zinsherrn specifice zu entwerfen.

Wie hiebey die Real-Beschwerden, als Grund- und dergleichen unablösliche Zinse anzuführen.

Quarto: auf gleiche Weise sind alle Grundstücke sowohl ihrer Gattung nach, als wie selbe genennet zu werden pflegen, und hierinnen deren Oberfläche, oder Mässerey, und zwar letztere nach Maßgab des

Beschreibung der Güter.



alls

allschon im Jahre 1771 ergangenen Patents, in die Fassions-Formul einzutragen, anmit in solcher alle Aecker nach dem Jauchert a 1000: die Madstätte oder Wiesen, worunter auch die Baum- Kraut- und Ziergärten zu berechnen, nach dem Tagmaad a 500: die Weingärten nach dem Graber a 150: die Eigenthumswaldungen nach den Morgen a 500 neuen sechsschuhigen Klaftern, die Alpen aber nach den Grasrechten, und zwar jedes Grundstuck mit seinen Confinen, nebst dem durchaus die Real-Beschwerden, wie bey den Häusern, jedoch also, und dergestalt einzutragen, daß

Nach dem Jauchert a 1000 sechsschuhige Klafter. Tagmaad a 500. Graber a 150. Morgen a 500. Mässerey der Alpen.

Jedes Grundstuck mit den Confinen, und seinen Real-Beschwerde

Quinto: jeder Acker, Wiesen, Weinstuck, ꝛc. wie selbes seine besondern Confinen, Grund- und Zehendherren, oder andern Dienstbarkeiten auf sich hat, auch besonders beschrieben werde; wobey

Die Real-Beschwerden sind in quanto, & quali sowohl nach ihren gewissen als ungewissen Abgaben anzuzeigen.

Sexto: die Qualität und Quantität der Dienstbarkeit, und wie viel ein- so anders an Maaß und Stuck sowohl an jährlichen, als ungewissen bey der Veränderung, oder sonst üblichen Abgaben betrage, genauest angezeiget werden muß.

Reduction der alten nach der neuen Mäßerey.

Septimo: Daferne der Eigenthümer seine Gründe nach der oben entworfenen neuen Mässerey nicht anzugeben wußte; so hat er es der Oberkeit des Ortes anzuzeigen, und diese die Reduction des alten auf das neue Maaß mit möglichster Einziehung der Kösten vorzunehmen.

Mässerey in den bergichten u. härtern Gegenden.

Octavo: Es ist aber diese Mässerey vornehmlich in den ebenen und thunlichen Orten, wo solche ohne viele Kösten erfolgen kann, vorzunehmen, und in der Fassions-Tabelle einzusetzen; in den bergichten und härtern Gegenden aber kann solche von dem Fatent nach einem vernünftigen Augenmaaß eingetragen werden.

Die Masserey der nassen u trocknen Zinse nach dem neuen Fuß.

Nono: Die nassen und trocknen Mässereyen sind bey den in Naturalien bestehehenden Zinsen und Zehenden ebenfalls nach dem neu reducirten Fuß einzuschreiben.

Beschreibung der Gemeindgründe.

Decimo: Ueber die den Städten, Märkten, und Gemeinden zuständigen Häuser, Gründe, Alpen, und anderweiten Stabilia müssen von den Gemeindvorstehern besondre Fassiones eingestellet, und der Oberkeit des Ortes übergeben werden; wie dann diese gemeinen Gründe keineswegs unter die, andern Grundbesitzern zuständige, Effetten ein-

gezo-

gezogen, sondern in der Folge in einem besondern Catastro fürgetragen werden müssen.

Undecimo: Teiche und Fischwässer sind nach ihrer Größe, und nach der Qualität der Fische, mit welchen sie besetzet sind, mit dem Beysatze zu beschreiben, ob die Teiche durch Natur oder Kunst gebildet worden, und in größern Flüssen mit kleinem, oder großem Fischzeuge, allein oder mit andern, auch wie weit gefischet werden dörfe? Wie dann

Beschreibung der Teiche und Fischwässer.

Duodecimo: überhaupt alle Realitäten, welche einen Nutzen, oder Einnahme verschaffen, sie mögen hier benennet seyn, oder nicht, getreulich angezeiget werden müssen.

Decimo tertio: Jedes Orts Oberkeit hat Eingangs gemeldetermassen die Commission contra Exemptos, wessen Standes und Würden sie immer seyn; und diese haben ebenfalls inner 6 Monat ihre Fassionen daselbst einzustellen; welche sodann zu den übrigen hinterleget, und wenn sie von der ganzen Stadt, Gericht, oder Dorf beysammen sind, an die in Innsbruck angeordnete Steuerbereitungs-Commission eingeschicket werden müssen.

Die Fassiones sind der Oberkeit innerhalb 6 Monat einzureichen.

Die Oberkeit hat solche der in Innsbruck angeordnete Peræquation-Commission einzuschicken.

Decimo quarto: Wie die Fassionen in Absicht auf die liegenden Gründe zu verfassen, und einzustellen sind; also haben auch die Oberkeiten, oder Gerichtsherren, und urbarmäßigen Innsassen, oder wer immer einen Grund- oder Herren-Vogtey-Zehend- und dergleichen ewige Zinse, Frohnen, ꝛc. besitzet, über alle von ihren eigenen oder fremden Unterthanen, auch anderweiten Zins- und Zehendsparteyen einhabende, ihrer Gattung nach zur Adelssteuer gehörige Geld- und Natural-Zinse, Zehend, Frohnen, ꝛc. und was sonst immer dahin einschlägt, nichts davon ausgenommen, auch ohne Unterschied, ob von solchen Nutzbarkeiten bisher einige Adelssteuer abgeführet worden, oder nicht, ebenfalls besondere Beschreibungen zu entwerfen, und einzureichen, desgleichen das abzuliefernde Bau- und Brennholz, nicht minder die Bauständighaltung der Schlösser, Keller, und unentgeltliche Abgabe zerschiedener Materialien, und überhaupt alles, was von den Unterthanen, oder Zinsparteyen nutzbringendes percipiret wird, richtig und zuverläßig anzusagen, und die dießfälligen Fassiones ebenfalls der betreffenden mit der Commissions-Vollmacht respectu der Exempten

Fassiones der Grundherrn-Zehend- und Vogteyzinse, auch Frohnen ꝛc.

Auch dießfällige Commission der Oberkeiten contra Exemptos.

versehenen Oberkeit des Ortes, wo diese Nutzbarkeiten ausgehen, einzureichen, welche dann solche der aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammengesetzen Peræquations-Commission mit den vorstehenden die Stabilia betreffenden Fassionen einzusenden hat, damit selbe seiner Zeit mit den von den Zinsparteyen angegebenen Oblagen combiniret, auch allenfalls durch Producirung der Original-Urbarien bestärket werden können; und verstehet sich auch hier, wie oben, daß jene urbarmäßigen Innsassen, und Zinsinnhaber, welche dergleichen Proventus, oder Nutzbarkeiten aus mehrern Gerichtern beziehen, auch hievon besondere Fassiones zu verfassen, und der betreffenden Gerichtsoberkeit einzureichen haben, mit der ebenmäßigen Vormerkung, ob dergleichen Proventus, und Nutzbarkeiten eigen, lehenbar, oder einiger Pfandschaft unterliegen.

Strafen wider die Uebertreter.

Decimo quinto: Gleichwie nun diese von Uns allergnädigst angeordnete Universal-Bereitung die billige Gleichstellung sämmtlicher steuerbaren Güter zum Absehen hat; als finden Wir Uns allergerechtest bewogen, allen denjenigen Gefährlichkeiten, Betrug, und Bevortheilungen, welche von einigen Privatis, oder ganzen Gemeinden zum Schaden des Landes sowohl, als der übrigen Steuer-Contribuenten entweder mit Unterlassung der gebührenden Anzeige, und Fatirung ihrer Einhabungen, oder in andre Wege verübet werden dörften, auf das schärfeste zu begegnen; zu diesem Ende haben Wir daher die Vorsehung gemacht, daß alle und jede Personen, welche aus den unvogtbaren Jahren sind, wessen Standes, Geschlechtes, und Wesens sie immer seyn, dafern sie einiges Gut und Recht, Gülten, Zehend, Frohnen, Dienstbarkeiten, Häuser, Aecker, Wiesen, Weingüter, oder was immer unter dem Namen unbeweglicher Güter, oder Real-Nutzbarkeiten verstanden wird, oder etwas hievon gefährlich verschweigen sollten, solches verschwiegenes Gut, oder Recht ipso facto mit der Confiscation beleget, und hievon der dritte Theil Unserm oberösterreichischen Fisco, ein Drittel demjenigen Gericht, wo das verschwiegene Gut oder Recht liegt, zu den Bereitungsköften, und ein Drittel dem Denuncianten zugewendet werden sollte; wurde aber dieses von Gerhaben, Kirchpröbsten, Gemeind- und Gerichtsvorstehern, oder andern verpflichteten Administratorn und Beamten geschehen, sollen selbige in die Strafe so vielen Werthes, als das verschwiegene Gut oder Recht betrifft, auch ipso facto verfället, und diese Strafe an ihrem eigenen Vermögen Stylo Camerali eingebracht, und in obiger Maaß vertheilet werden.

Wie die Fassiones kund zu machen sind.

Decimo sexto: **Damit aber jeder ungetreue Patent früh oder spät entdecket, und von seinem Mit-Contribuenten gleichsam controlirt zu werden der Gefahr sich ausgesetzet sehe; so befehlen Wir weiters allergnädigst, daß das aus den Particular-Fassionen zusammengesetzte Catastrum seiner Zeit in jedem Gerichte, so viel hievon dahin einschlägt, publici juris gemacht, und jedem Contribuenten, oder wer es auch immer sey, unentgeltlich, und zu jeder Zeit gestattet seyn soll, die Angabe, oder Fassion eines jeden Contribuenten einzusehen, und wenn er solche, wie oben, unächt zu seyn fände, folglich eine Verschweigung darzuthun vermöchte, solches ohne alle Hinderniß und Gefährde anzeigen zu können; in welchem Falle ihm sodann mit Verschweigung seines Namens, von dem Werthe des verschwiegenen Grundes das Drittel, wie oben vorgemerket worden, ausgefolget werden sollte.**

Strafe wider diejenigen, welche ihre Fassiones nicht einreichen.

Decimo septimo: **Wie nun Unser ernstlichster Befehl dahin gehet, daß sämmtliche Fassionen längstens bis Ende Märzen 1775 zu Handen der ordinari Oberkeiten, als Unsern Commissarien, in der anbefohlenen Maaß ganz unfehlbar eingestellet seyn müssen; als ordnen Wir, und setzen, daß diejenigen, welche über dieses Unser öffentliches Mandat nicht würden Gehorsam geleistet, und die Fassionen, wie oben vorgeschrieben ist, nicht eingereichet haben, ipso facto in eine von dem O. Oest.en Gubernio nach Verhältniß des Vermögens zu bestimmenden Geldstrafe von 50 bis 100 Ducaten gegen Unsern O. Oest.en Fisco verfallen, anbey auch schuldig seyn, die Kösten der eigens zur Beschreib- und Ausmessung der nicht zu rechter Zeit fatirten Vermögenheiten abzuschickenden Local-Commission zu entrichten.**

Schuldigkeiten der Obrigkeiten

Decimo octavo: **Ueberhaupt aber, und schließlich werden sämmtliche nachgesetzte Oberkeiten des Landes allen Ernstes erinnert, innerhalb der anberaumten 6 monatlichen Frist die Fassiones, oder Selbstbekenntnissen von den in ihrem Gerichtsbezirke begüterten, oder mit einem adelsteuerbaren Recht vorgesehenen Unterthanen und Exempten eifrigst zu betreiben, und solche von Monat zu Monat der in Innsbruck angeordneten Steuer-Peræquations-Commission um so gewisser einzuschicken, als widrigenfalls wider die saumseligen, oder in andere Wege mit behöriger Anweisung und Belehrung der Fatenten unachtsamer Oberkeiten mit aller Schärfe fürgeschritten werden würde; dargegen soll seiner Zeit nach jeder Oberkeit sich zeigenden Mühe und Arbeit die gebührende Recompens geschöpfet werden.**

Und gleichwie alles dieses bloß zur Einführung, einer gottgefälligen billigen Universal-Ausgleichung der Steueroblagen, und zu Herstellung der in Unrichtigkeit verfallenen 5000 Steuerknechte gemeynet, und angesehen ist;

Als versehen Wir Uns zu gesammten Unsern getreuesten Unterthanen, auch allen andern Besitzern einiger im Lande gelegenen Effecten, es mögen sodann diese bisher mit einiger Steuer beleget gewesen seyn, oder nicht: daß selbe allem demjenigen, was oben enthalten, gehorsam und getreu nachkommen, und die angesetzte Confiscations- und Geldstrafe auszuweichen von selbsten sorgsamst bedacht seyn werden.

Formularien der Fassionen

Wie dann allem Misverstande vorzukommen, neben den in Albis gelassenen Formularien, auch andre idealiter sowohl in Absicht auf die liegenden Güter, als zur Adelssteuer gehörige Zins und Nutzbarkeiten, angefüllte Formularien, nach welchen die Fassionen zu verfassen sind, beygeschlossen werden.

A. B. C. D.

Indem aber nicht wohl thunlich ist, einen jeden Patent mit einem besondern Abdruck zu versehen; als werden von diesem Patente und Formularien mehrere Abdrücke jeder Gerichtsoberkeit angeschlossen, welche dann zur Verständigung der Gemeinde sowohl, als eines jeden Individui nebst der gewöhnlichen Kundmachung, welche von Monat zu Monat bis inclusive Märzen 1775 zu wiederholen ist, öffentlich in der Gerichts- und Kanzleystube zu affigiren, und auf jeweiliges Verlangen hievon Abschriften, daferne die Abdrücke nicht zureicheten, hinauszugeben hat.

Vorbehalt des weitern Patents wegen der Taxation.

Wo sodann seiner Zeit, nachdem nämlich sämmtliche Fassionen verfasset, berichtiget, und dem allseitigen Gerichts-Catastro einverleibet seyn werden, auch in Betreff der vorzunehmenden Taxation das allerhöchste Normale nachgetragen werden solle. Daran geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung.

Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Hauptstadt Innsbruck den 6ten August 1774sten Jahres.

# MARIA THERESIA.

L. S.

## Johann Gottfried Graf von Heister.

## Leopold Franz Graf von Kinigl.

## Michael Joseph Conforti.

## Commissio Sac. Cæs. Reg. Apost. Majest.

## in Consilio Gubernii Super. Austriæ.

## Johann Ferdinand von Freysing.

Ad Num. 3.

# Lit. A.

# FORMULARE IN ALBIS.

## Ueber die liegenden Realitäten.

Ich N. seßhaft zu Höttingen Landgerichts Sonnenburg besitze alldorten

1) Ein Haus mit Nro. . . . Stadel und Stallung ꝛc. wird genennt N. mit oder ohne
Wirthstaferne,
Schmiedte,
Mühle,
Garten,
Säge,
Bräustatt,
Bäckenpfister ꝛc.
Gränzet 1. 2. 3. 4.
Ist frey eigen, oder Lehenbar an N.
Hat diesem bey jeder Veränderung an Lehentax zu zahlen . . . fl. kr.
Ist grundrechtbar an N.
Zahlt Grundzins jährlich fl. kr.
Bey dem Verkauf, Auf- und Abzug . . . fl. kr.
Zahlt Vogteyzins an N.
Unablöslichen Zins an N.

2) Einen Acker von 1½ Jauch zu 1000 Quadratklafter nennet sich . . .
Gränzet . . .
Ist frey
lehenbar
grundrechtbar
Zahlt Grundzins
Vogtey
Zehend
} wem, wieviel, was?

3) Eine Madstatt oder Wiese, die Größe zu 500 Klafter
Namen . . .
Gränzen . . .
Beschwerden, wie oben.

4) Ein Stuck Weinbau, die Größe zu 150 Klafter
Namen . . .
Gränzen . . .
Beschwerden, wie oben.

5) Eigenthumswaldung, die Größe zu 500 Klafter
Namen . . .
Gränzen . . .
Beschwerden, wie oben.

6) Eigenthumsalpen, liegt in . . .
Gränzet . . .
Nennet sich . . .
Tragt 5 Grasrechte.
Beschwerden . . .

7) Fischteuche, Fischwässer,
Nennt sich . . .
Liegt in . . .
Gränzet . . .
Ist ein natürlicher } Teich,
oder künstlicher }
Besetzet mit Karpfen, ꝛc.
Die Größe betragt beyläufig . . .

8) Das Recht zu fischen am Ynn
Auf 2 Stunde
Links und rechts,
Privative oder cumulative.
Mit großem oder kleinem Zeuge.

# Lit. B.

# Fassions-Formulare in Albis.

## Ueber die sogenannten Adels-Effekten.

Ich N. seßhaft zu Meran besitze daselbst

1) Die Grundherrlichkeit auf dem Hof N.
An Grundzins
Most,
Weizen,
Roggen,
Haber,
Gerste ꝛc.
} wieviel? wann?

Kapáun,

Kapäun, Henne, Huhn, Eyer 2c. } wie oben.

Geld ) wie oben.

An Auf- und Abzug Geld, Pfeffer, doppelten Zins } wieviel? wann? in welchem Grad?

2) Die Lehenherrlichkeit auf dem Hof N.
An Lehenzins, An Briefgelder, An Lehentax, } wieviel? wann? in welchem Fall?

3) Das Vogteyrecht auf dem Hof N.
An Vogteyzins ) was? wann?

4) Den nassen Zehend aus dem Weingut N.
Ob dieser ganz? ob der 10te, 11te, 30ste oder 40ste Eymer?
Ob er benannt und bestimmet? wie viel?

5) Den trocknen Zehend aus dem Gut N.
Ob von der völligen Erzeugniß, oder nur von einigen bestimmten Nutzungen?
Ob die 10te, 11te, 30 oder 40ste Garb?
Ob er benannt? wieviel?

6) An Sterbfälligkeit, ) von wem? was?
An Eheschatz 2c. ) wann?

7) An Frohndiensten
in Fuhren, in Handrobaten, } von wem? wieviel? wie oft? ob selbe bestimmet oder nicht?

8) An Bau- und Brennholz 2c. ) von wem? zu
An Zaunstecken 2c. ) was? wie oft?

NB. Ob diese Nutzungen
Lehenbar,
Pfandbar,
Eigen?
Auf diese Art müssen alle dergleichen und anderweite, besonders von den Gerichtsinnhabern, Städt, Märkt, und Gerichter beziehende Nutzungen angezeigt werden

# Lit. C.

## Fassions - Exemplare in Extenso.

### Ueber die liegenden Realitäten.

Ich Peter Lindheim zu St. Michael Gerichts Altenburg seßhaft besitze in diesem Gericht

1) Ein Haus mit Stube, Kuchel, Kammer, Keller, Torgel, Stadel, Stallung, und Hofstatt, bezeichnet Nro. 3000, die Eisenburg genannt, darbey ein Kraut- oder Frubgarten von 30 neuen sechsschuhigen Klaftern; mehr ein Anger, oder Stuck Erdreich Wiesmad mit Reben und Obstbäumen besetzt von ½ Tagmad, oder 250 neuen Klaftern.

Diese 3 Stücke stehen beysammen, und gränzen gegen Morgen an die Landstrasse, gegen Mittag an Peter Waldreichs Haus, gegen Abend an Mühlbach, und gegen Mitternacht an das Insamische Weingut. Das Haus giebt Grundzins dem Herrn Anton von Friedmann Geld 1 fl. 30 kr., und bey dem Veränderungsfall über den 4ten Grad an Auf- und Abzug ein Pfund Pfeffer.

Der Krautgarten ist luteigen. Der Anger hingegen giebt Grundzins dem Kloster Wiltau Most 1 Eymer, und Auf- und Abzug als einem Gulden Kaufschilling 2 Kreuzer.

2) Ein Stuck Erdreich Wiesfeld und Weinbau, die Gablwies genannt, von 2½ Tagmad, oder 10 Star Land à 100 alte Klafter, macht nach der neuen Masserey . . .

NB. Bey dem Wies- und Weinfeld muß die Reduction entweder nach dem Tagmad à 500 sechsschuhigen Klaftern, oder nach dem Graber à 150 dergleichen Klafter von der Ortsoberkeit, daferne der Patent nur die alte Masserey anzeigte, bemerket, und in Margine ausgeworfen werden.

Gränzet 1. 2. 3. 4.

Giebt Grundzins dem Gerichts-Lehens-Urbario Most 2 Ybrn, und Auf- und Abzug von einem Gulden 4 kr.

Ist Zehendfrey.

3) Ein Stuck Erdreich Acker- und Weinbau im langen Wege von 8 Star Land à 100 alte Klafter, macht neue Masserey . . .

NB. Bey dem Acker- und Weinbau muß die Reduction, wie oben, entweder nach dem Jauchert à 1000 sechsschuhigen Klaftern,



oder

oder nach dem Graber à 150 dergleichen Klaftern, in Margine ausgeworfen werden.

Gränzet 1. 2. 3. 4.
Giebt Grundzins ꝛc.
Giebt auch ganzen Zehend, und zwar den nassen dem Hrn. von Buchheim, und den trocknen dem Pfarrwidum.
Auf- und Abzug von einem Gulden Kaufschilling 2 kr.
Ist ein landesfürstliches Leben.

4) Ein Stuck Erdreich Acker in der Rigelstraße, der Weißacker genannt von einem Jauchert à 1000 sechsschuhigen Klaftern.

NB. Die Aecker müssen nach dem Jauchert à 1000 sechsschuhigen Klaftern fatiret, oder hiernach von der Oberkeit reduciret werden. Bey dem Wies- und Ackerfeld aber muß die Fatirung oder Reduction entweder nach dem Jauchert à 1000 oder nach dem Tagmad à 500 dergleichen neuen Klaftern gemacht werden.

Gränzet 1. 2. 3. 4.
Giebt die 20ste Garbe Zehend dem Kloster Grieß.

5) Ein Stuck Erdreich Heumoos zu Frankgarten von 3 Star Land á 100 Klafter, macht neue Masserey Klafter . . .

NB. Die Wiesen werden nach dem Tagmad à 500 Klafter fatiret oder reduciret.

Gränzet 1. 2. 3. 4.
Ist luteigen, und zehendfrey.

6) Ein Eigenthumswaldung auf dem Hohenberg, mit Buchen, Forchen und Tannen besetzt, im Umfange bey 100 Star Land à 100 alte Klafter, macht neue Masserey . . .

NB. Die Waldungen werden nach den Morgen à 500 sechsschuhigen Klaftern fatiret oder reduciret.

Gränzet 1. 2. 3. 4.
Muß der Gemeinde das Laub oder Reisholz gestatten.
Giebt Grundzins dem Oberamt zu Botzen an Geld jährlich 2 fl.
Auf- und Abzug von einem Gulden 4 kr.

7) Eine Eigenthumsalpe auf dem sogenannten Laubberg.
Gränzet 1. 2. 3. 4.
Tragt 100 Grasrechte, und muß dem Schloß Kronstadt 10 Robaten verrichten lassen.

NB. Bey den Robaten muß angezeigt werden, ob selbe in Fuhren, Handarbeiten, oder in andere Wege bestehen.

8) Ein Stuck Erdreich Wiesmad, die Schönwies genannt, von 3 alten Tagmaden; macht nach neuer Masserey . . .
NB. Wie unter Nro. 5.

Gränzet ꝛc. Giebt Grund- und Lebenzinse ꝛc. An Auf- und Abzug den doppelten Zins.

9) Ein Fischteich mit Hechten und Schleichen, nennt sich die Krotenlack im Mitterberg gelegen, hält im Umfange 2000 alte Klafter, macht neue Klafter . . .
Ist von allen Beschwerden frey, und ein natürlicher Teich.

10) Die Fischweidsgerechtigkeit von der Sigmundskronbrücke an bis zum Pfätnergrabe, dieß- und jenseits der Etsch mit kleinem und großem Zeuge, cumulative mit dem Hrn. Franz von Kleinheim.

Ist ein fürstlich trientnerisches Afterleben, und zahlt bey jeder Veränderung Lehentax 2 Pfund Perner.

11) Die Wirthsbehausung an dem Löwen, bezeichnet Nro. 22, mit allem Zu- und Inngebäu, auch einem kleinen Krautgarten von 30 alten Klaftern, macht neue . . .
Muß der Gerichtsherrschaft jährlich eine Holzfuhr verrichten, oder in Geld bezahlen 36 kr.
Ist im übrigen luteigen.
Gränzet 1. 2. 3. 4.

12) Eine Mühlbehausung bey dem kleinen Bach ober der St. Johannes Kapelle mit 2 Gäng, auch Stampf und Wohnung für den Müller, sammt Stadel und Stallung, bezeichnet mit Nro. 600.
Gränzet ꝛc. Giebt Grundzins ꝛc.
Ist ein landesfürstliches Leben.

13) Ein Bäckenpfister am Platz mit Stuben, Kuchel, Kammer, Keller, Backofen, und aller Wohnungsnothwendigkeit, bezeichnet Nro. 98.
Gränzt ꝛc. Zinset ꝛc.

14) Eine Behausung ꝛc. mit einer Sägmühle von 2 Gängen ꝛc.

Item: mit einer Bierbräustatt, Kesseln ꝛc.
Item: eine Schmiedbehausung ꝛc.
Bezeichnet Nro. . . . Gränzet 1. 2. 3. 4.
Zinset ꝛc.

15) Ein Stuck Erdreich Weinleiten, die Großleiten genannt, von 20 Star Land à 100 alte Klafter, macht neue Masserey . . .

NB. Die Weingüter müssen nach dem Graber von 150 sechsschuhigen Klaftern fatiret, oder von der Ortsoberkeit reduciret werden.

Gränzet 1. 2. 3. 4.
Zinset Grundzins dem Beneficio St. Blasi zu St. Paul Kapauner 3.
Ist zehendfrey.

16) Eine andere Weinleite, die Hochleite genannt, von 3 Graber neuer Masserey.
Gränzet 1. 2. 3. 4.
Ist luteigen und zehendfrey.
Ist ein landesfürstliches Lehen.

17) Die Alpengerechtigkeit auf der gemeinen Schwarzalpe auf 3 Kühe, 4 Ochsen und 1 Pferd.

NB. Es wird zwar die Alpen von der Gemeinde selbst in ihrer besondern Gemeindes-Fassion fatiret; dessen ungeachtet muß der theilnehmende Patent diese Alpengerechtigkeit auch in seiner Fassion anzeigen.

Wenn die Effekten in mehrern Gerichtern liegen, so sind hievon besondere Fassionen zu verfassen, und den betreffenden Gerichtsoberkeiten einzureichen.

Also und auf solche Weise müßen alle Stabilia, Häuser, Güter, Gewerbe ꝛc. was Namens und Gattung sie immer sind, genau fatiret, auch in jeder Fassion zur Einsetzung der neuen Masserey, daferne der Patent in seiner Fassion nur die alte ansetzet, ein hinlänglicher Raum in Margine gelassen werden, und hiernach die Reduction von der Ortsoberkeit in Folge des Haupt-Patents bewerket werden.

Ingleichen ist das nasse und trockne Maaß bey den in Naturalien bestehenden Zinsen nach dem neu reducirten Fuß zu fatiren; und obgleich denen Patenten erlaubet wird, auch das alte Maaß anzugeben: so muß dennoch in den gehörigen Orten ein Raum offen gelassen werden, damit die Oberkeit des Ortes bey den fatirten Natural-Zinsen das neue Maaß in Folge des Patents auswerfen könne, und müsse.

# Lit. D.

## Ein gleiches Fassions-Exemplare in extenso

### zu einer adelichen Fassion.

Ich Anton von Löwenburg in Innsbruck wohnhaft besitze nachstehende Grund- und Vogteyzinse, Weißater, Zehend, und andere Herrlich- und Nutzbarkeiten, als:

Franz Albert Landgerichts Botzen zinset mir jährlich ewigen Grund- und Herrnzins von seinem innhabenden Stuck Erdreich Acker- und Weinbau in Kurzenfeld daselbst 2000 alte Klafter groß.

| | | |
|---|---|---|
| Most | 2 | Yhrn. |
| Weizen alte Maaß | 1 | Star. |
| Roggen | ½ | Star. |
| Gersten | 1 | — |
| Pollenten | ¾ | — |

3 Kapäun.
1 Henne.
3 Huhn.

Auf- und Abzug bey jedesmaliger Veräußerung außer dem 4ten Grad von 1 fl. Kaufschilling 2 kr., und Brief- und Siegelgeld sonderbar 7 fl. Ist eigen.

Georg Hilber zu Terla Gerichts Neuhaus zinset mir jährlich Vogteyzins von seinem besitzenden Stuck Acker bey dem Zigelstadel daselbst 8 Star Land, oder 800 alte Klafter groß

| | | |
|---|---|---|
| Haber | 4 | Star. |
| Nussen | 1 | — |

Geld 36 kr.

Ist ein landesfürstliches Lehen.

Andre Greiner zu Auer Gerichts Enn- und Kaldif besitzt ein Weingut von 3 Graber, im kleinen Feld genannt, und zinset mir jährlich Grundzins

| | | |
|---|---|---|
| Most | ½ | Yhrn. |

Ist eigen.

Zerschiedene Höfe und Güter zu Lana zum Stein unter Löwenberg reichen mir jährlich den nassen und trocknen Zehend, und ertragt ein Jahr dem andern zur Hülf, ersterer bey 100 Eymer Praschlet, und letzterer bey 40 Metzen Weitzen, 50 Metzen Roggen, 30 Metzen Gersten, 10 Metzen Haber.

Ist eine landesfürstliche Pfandschaft.

---

Der Braunhof zu St. Martin in Passeyr giebt Sack- oder benannten Zehend

| | | |
|---|---|---|
| Weizen | 10 | Metzen. |
| Roggen | 8 | — |
| Gersten | 2 | — |

Ist eigen.

---

Anton Kleinhanns besitzt den sogenannten Mayrhof zu Salurn, so ein fürstlich trientnerisches Afterleben ist, und bey jedem Falle oder Veränderung sowohl des Lehenherrn, als des Vasalli an Leben und Briefereyen zu bezahlen hat.

Baar Geld 16 fl.

Zwanzig benannte Häuser im Dorf St. Pauls Gerichts Altenburg müssen jährlich bey dem Heu- und Grumatmad meiner lehenbaren Hofwiese eine dergleichen Fuhr verrichten, macht jährlich 20 Fuhren.

Item von verschiedenen andern Häusern und Gütern in erdeutem Dorfe habe ich jährlich 50 Holzfuhren, oder für jede in Geld 36 kr. zu beziehen.

Ist ein landesfürstliches Leben.

---

Also und dergestalt müssen alle Nutzbarkeiten, was Namens und Gattung sie immer sind, genau fatiret werden.

Wegen Einsetzung des neuen nassen und trocknen Maaßes bey den Natural - Zinsen wird jenes zu beobachten seyn, was bereits bey Lit. C. erinnert worden.

NB. Wenn diese Grundzinse und Nutzungen aus mehreren Gerichtern ausgeben, so müssen auch besondere Fassionen verfasset, und den betreffenden Gerichtsoberkeiten, wie bey den liegenden Realitäten, eingereichet werden.

## Num. 4.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Witte, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien Lodomerien ꝛc. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, und zu Kärnten, zu Crain; Großfürstinn zu Siebenbürgen; Markgräfinn zu Mähren; Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Wirtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla, zu Auschwitz, und Zator; Fürstinn zu Schwaben; gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca; Markgräfinn des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Barr; Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Pfand-Kauf- und Lehensinnhabern, auch Pflegern, Verwesern, Berg- und Landrichtern, Räthen, und allen andern Amtleuten, Dienern, Unterthanen, und getreuen geist- und weltlichen, was Würden, Standes, und Wesens die sind, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben denselben allergnädigst zu vernehmen.

Nachdem Wir bereits unterm 16ten Jänner 1774 allergnädigst anbefohlen, daß zu gänzlicher Zustandebringung des Tyrolischen Steuerbereitungsgeschäfftes nicht nur die richtige Erheb- und Beschreibung sämmtlicher steuerbarer Entium ratione Quantitatis, vel Areæ, und

aller übrigen steuerbaren Nutzungen in Vollzug gesetzet, sondern auch die Art und Weise, wie die quoad Quantitatem anscheinende steuerbare Entia und Nutzungen zu schätzen, und in dem Peræquations-Catastro einzutragen sind, in genaue Ueberlegung gezogen, und hiernach der Vorschlag gemacht werden solle, um die im Lande Tyrol bestimmte 5000 Steuerknechte unter sämmtlichen Contribuenten nach der möglichsten Gleichheit ein- und auszutheilen;

So haben Wir nun auch aus den seither in Sachen eingelangten Berichten allergnädigst entnommen, daß sothane Erheb- und Beschreibung der steuerbaren Entien und Nutzungen größtentheils zu Ende gebracht, mithin diese Unsere allerhöchste Verordnung in Absicht auf ihren ersten Gegenstand zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit in Vollzug gesetzet worden sey. Allein, da es nunmehr auch auf die gänzliche Berichtigung dieses Landbereitungsgeschäftes, und somit selbst auf die Schätzung der steuerbaren Entien und Nutzungen ankommet, so haben Wir den dießfalls gemachten Vorschlag allerunterthänigst Uns vortragen lassen, und wollen somit Unsere allergnädigste Willensmeynung hierüber dahin ertheilet haben, daß

Primo: obschon es von dem unterm 22sten Junius 1772 vorgeschriebenen allzu complicirten und kostbaren Taxations-Modo abgekommen, und hingegen abermal jenen weit einfachern wiederum zu ergreifen anbefohlen worden, vermög welchem nach Vorschrift des in der unterm 9ten April 1771 publicirten Instruction enthaltenen 11ten Artikels, die Gründe und Häuser durch die in dem Lande Tyrol ohnehin durchgängig bestehende gerichtliche Taxatores nach dem reinen Ertrage von 5 per Centum geschätzet werden sollen, dennoch künftighin in so weit abzugehen sey, daß die Taxatores den Kapitalswerth eines jeden Entis nicht nach dem reinen Ertrage a 5 per Centum, sondern nach den zu geschehen pflegenden gemeinen mittlern Käufen und Verkäufen zu bestimmen, sohin diese Schätzung so, wie sie ist, der Tyrolischen Peræquations-Commission zu überreichen haben, welche gleichbesagte Schätzung als ein $2\frac{1}{2}$ percentiges Capitale zu betrachten, und sohin auf den das künftige Substratum des Steuer-Catastri ausmachenden 5 percentigen Kapitalswerth zu reduciren haben wird; das ist: was die Schätzer nach dem gemeinen mittlern Kaufe und Verkaufe um 100 fl. anschlagen, dieses wird sodann dem Steuer-Catastro um die Hälfte, nämlich um 50 fl. eingetragen.

Was

Was aber die bey dieser Taxation vorkommende, und mit der Lehens-Quarta belegte zerschiedene Lehensgüter anbelanget, bey welchen in Ansehung dieses Oneris auf eine geringere Schätzung angetragen worden, gehet Unsere allerhöchste Entschließung ausdrücklich dahin, daß solche nach dem in Vorderöstereich angenommenen Principio durch die jährliche Steuer für reluirt anzusehen, folglich nach vollbrachter Peræquation, und in Besteurung gezogenen sämmtlichen Entibus diese Quarta nicht mehr abzufordern, sondern dergleichen Lehengüter eben so, wie alle übrige, als frey und luteigen in die Schätzung zu bringen seyen. So viel es nun

Secundo: die Schätzung der Häuser betrifft, ist ganz billig, daß zwischen den in Städt und Märkten, und jenen in Dörfern ein Unterschied gemacht werde: nachdem letztere, wenn nicht etwa ein Gewerb darauf radiciret ist, ihren Eigenthümern keinen sonderlichen Nutzen bringen, sondern als ein Appertinens zum Betriebe der dazu gehörigen, ohnehin schon zu versteuerenden Feldwirthschaft, oder als bloß zur Unterbringung der Eigenthümer dienende, folglich keinen Bestandzins abzuwerfen vermögende Wohnungen anzusehen sind; im Gegentheile aber die in Städten und Märkten befindlichen Häuser sowohl, als die mit einem darauf radicirten Gewerbe versehene Dorfhäuser theils eine besondere stabile Nutzung abwerfen, und theils auf die anderweite Nahrungs- und Vermögensumstände ihrer Eigenthümer schließen lassen. Daher deñ die Stadt- Markt- und letztberührte Dorfhäuser, sammt den darauf radicirten Gewerben allerdings nach der allgemeinen Taxationsregel, wie dieselbe nämlich in dem dermalig mittlern Kaufe und Verkaufe zu gehen pflegen, jene der erstern Gattung aber, nämlich die mit keinem radicirten Gewerbe versehene Dorf- und Landhäuser, wie auch alle einzeln gelegene Schlösser, und derley Gebäude bloß nach der Area, die sie einnehmen, solchergestalten geschätzet werden sollen, daß diese Area eben so, wie in der nämlichen Gegend das beste Ackerfeld von gleicher Größe angeschlagen werde: wobey sich denn von selbst verstehet, daß die solchergestalten erhobene Schätzung der Häuser von der Peræquations-Commission ebenfalls als ein $2\frac{1}{2}$ percentiges Capitale zu betrachten, und sohin pro Substrato Catastri in einen 5 percentigen Kapitalswerth zu reduciren sey. Wobey jedoch anzumerken ist, daß die in geringern Städten und Märkten befindliche, und bloß ad rem agrariam gewidmete, folglich eines anderweiten Nutzens unfähige Häuser: wie hingegen die in den Dörfern befindliche nicht platterdingen

ad rem agrariam gewidmete, sondern zu einer allenfälligen Vermiethung allerdings taugliche bessere und ansehnlichere Häuser, auch a proportione mit einem höhern odern mindern Preise nach Ermessung der Commissarien und Schätzmänner zu belegen sind. Wie denn auch dieses auf die nächst an den Städten liegende, und selbst zu einer städtischen Wohnung dienen könnende Ansitze und ansehnlichere Häuser zu verstehen ist.

In Ansehung des dritten Taxationsgegenstandes, nämlich deren der sogenannten Adelssteuer unterliegenden Grund- Lehen- und Vogteyzinsen und Zehenden, ist unser allergnädigster Wille und Meynung, daß

Tertio: die Consolidirung dieser Adelssteuer mit dem Fundo selbst allerdings Statt habe, weil die hieraus sowohl für die Richtigkeit des Catastri, als auch in Absicht auf die schleunigere, und weit weniger kostbare Steuer-Peræquations-Art erwachsende vielfache, und überwiegende Vortheile, durch die über gleichberührte Adelssteuer befundene, und sämmtlichen zum landschäftlichen Congress verordneten Repræsentanten im Drucke mitgetheilte Reflexiones gründlich dargethan worden: daß mithin die von der Tyrolischen Landschaft dießfalls gemachte unterthänigst bittliche Vorstellung dagegen für dermalen nicht Statt finden kann. Nur allein ist hiebey zu beobachten, daß bey der Taxirung eines mit einem Real-Onere behabfteten, jedoch immer als frey und luteigen zu schätzenden Fundi, das Onus reale ad marginem des Bereitungs- und Taxations-Protocolli angemerket werde, um auch in jenem Falle gesichert zu seyn, wenn durch die Consolidirung der Adelssteuer über früh oder spät gegen alle Wahrscheinlichkeit, der mindeste Nachtheil für die Emphyteutas, oder Dominos directos erwachsen, und zu der aus obberührter Marginal-Anmerkung in jeder Stunde geschehen könnenden Separirung der Adelssteuer zurück zu treten für rathsam oder nothwendig errachtet werden sollte.

Gleichwie aber die Taxirung der adelssteuermäßigen Proventuum selbst ohnehin erst nach vollendeter Taxation der Realien ad Effectum gesetzet werden kann, mithin die als frey und luteigen zu beschehen habende Schätzung dieser letztern hiedurch nicht im geringsten aufgehalten wird; so haben Wir untereinst allergnädigst befohlen, daß hierüber das Gebernium- uud die Landschaft vor weiters zu schöpfender Unserer allerhöchsten Entschließung die dießfalls pro & contra obwaltende Umstände in eine ganz besondere Ueberlegung nehmen, und ihr Gutachten

an Uns erstatten solle, wie nämlich die der Adelssteuer unterliegende Proventus, um solche mit der Taxation der Realien in ein Gleichgewicht zu setzen, geschätzet, das ist, ob sie, wie sie liegen, als ein 5, 4, oder noch weniger percentiges Interesse angesehen werden sollen, um die sothaner Consolidirung erforderliche Tariff selbst seiner Zeit allergnädigst einsehen und bestättigen zu können.

Quarto: In Absicht nun auf die Bereitung- und Taxations-Operation befehlen Wir allergnädigst, daß

Erstens: in den Kreisen, wo es nöthig seyn wird, ein Ober-Commissarius aus dem Mittel der Landschaft zu der ihm obgelegenen Anleitung, Oberaufsicht und Contrôle der Gerichts-Commissarien des nämlichen Kreises angestellet werden solle, so wie

Zweitens: in jedem Gerichte der Judex Loci, als Local-Steuer-Commissarius auch respectu der Exempten, in Absicht auf die Anleitung und Contrôle der ihm unterstehenden Taxatoren zu bestellen, und dieser sowohl, als ersterer mit der besonders hierzu verfaßten, und von Uns allergnädigst beangenehmten Instruction zu versehen ist; gemäß solcher nun sind

Drittens: in jedem Gerichte zween ad hunc Actum in die Pflicht zu nehmende gerichtliche Schätzmänner, deren jeder nicht nur als ein hierzu tüchtiger, sondern auch als ein wohlverhaltener, und in einem guten Rufe stehender Mann bekannt, einer davon jedoch aus einem andern nahe gelegenen Gerichte zu benennen, gehörig zu instruiren, und sowohl mit unausbleiblichen Local-Untersuchungen, als mit den einer bey ihnen etwa entdeckten Nachläßig- oder Partheilichkeit angemessenen Strafen zu bedrohen; wie denn auch

Viertens; zu Erzielung mehrerer Wachsamkeit, Treue und Genauigkeit der Schätzmänner, dann selbst der Gerichts- und Kreis-Commissarien, Wir solche Maaßregeln ergriffen, und der Peræquations-Commission vorgeschrieben haben, daß jeder aus Nachläßigkeit, oder Untreue gegen seine Pflicht und Gewissen Handlende leichtlich entdecket, und sohin zur wohlverdienten, unnachsichtlichen und gemessenen Bestrafung gezogen werden könne; wobey jedoch in den größern Gerichtern den verschiedenen Gemeinden oder Dorfschaften wegen des Unterschiedes ihrer Lage und Umständen einen dritten wohlerfahrnen und kündigen Dorfesinnsassen pro Informatione auf eigene Kosten den zween Taxatoren beyzugeben freystehet.

Wir versehen Uns dann allergnädigst, daß auch diese Taxation mit gleichem Eifer, welcher bey Beschreibung und Fatirung der sämmtlichen steuerbaren Entien und Nutzungen zu Unserem allergnädigsten Wohlgefallen dargethan worden, und mit möglichster Beschleinigung sowohl, als mit Beseitigung aller überflüßigen Unköſten um so leichter und gewisser werde in Vollzug gesetzet werden, als Wir durch die hieab bestimmte Weise, und die Consolidirung der Adelssteuer nunmehr nicht nur eine weit mehrere Erleichterung in der Operation, sondern auch eine mehrere Ersparung an dem Unkostensaufwande zu verschaffen: in der Hauptsache selbsten aber nichts anders, dann die 5000 Steuerknechte nach aller Billigkeit unter den Contribuenten, gegen Aufhebung der bisherigen Prægravationen und respective unbilligen Erleichterungen zu vertheilen allergnädgst beflissen gestanden. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Hauptstadt Innsbruck den 26ten Monatstag März des 177Sten, Unserer Reiche im sieben und dreyßigsten Jahres.

# MARIA THERESIA.

L. S.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Leopold Franz Graf von Kinigl.**

**Michael Joseph Conforti.**

**Commissio Sac. Cæs. Reg. Apost. Maj.**

**in Consilio Gubernii. Super. Austriæ.**

**Johann Ferdinand von Freysing.**

Ad

Ad Num. 4.

# INSTRUCTION,

## für sämmtliche Landesoberkeiten in Tyrol, zu der vermög allerhöchsten Patents vom 26sten März 1777 allergnädigst anbefohlenen Taxation, oder Schätzung sämmtlicher im Lande erfindlichen Realitäten.

Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Universal-Steuer-Peræquation.

Da die allergnädigst angeordnete allgemeine Steuer-Peræquation auf nichts anders abzielet, denn daß dermaleinst zwischen sämmtlichen Contribuenten eine möglichste Gleichheit nach den eigentlichen Werth der Häuser, Aecker, Wies- und Weinfeldungen, auch Alpen, Waldungen, Teich, und anderweiter in den Fassions-Tabellen angemerkten Realien hergestellet, und hienach die im Lande Tyrol bestimmte 5000 Steuerknechte nach der allseitigen Bewerthung der in jedem Gerichte befindlichen Realitäten und steuerbaren Nutzungen, das ist, secundum Æs & Libram, ein- und ausgetheilet werden; so hat jegliche Stadt- und Gerichtsoberkeit in ihrem Bezirke, als allergnädigst angeordnete Local-Commission, auch respectu der Exempten, diesem gemeinnützlichen Geschäffte sich mit allem Eifer zu unterziehen, und hierin nach Pflicht und Gewissen, ohne alle Parteylichkeit, vom Anfange bis zum Ende fürzugehen, somit durchaus nach dem allerhöchsten Patent, und nach Ausweise gegenwärtiger Instruction auf das genaueste sich zu benehmen.

Commissions-Vollmacht jeglicher Ortsoberkeit etiam contra Exemptos.

Anschlag sämmtlicher steuerbaren Realien nach dem gemeinen Preise, oder Pretio currenti.

Die Maaßgvbe, nach welcher diese erwünschte allgemeine Gleichheit eingeführet werden muß, bestehet lediglich in dem gemeinen Preise, oder pretio currenti, nach welchem sowohl die Häuser, Grundstücke, und anderweite Stabilien, als auch die bisher der sogenanten Adelssteuer unterworfene Nutzungen, als Zehend- Grund- und Vogteyzinse ꝛc. in den Städten, Gerichtern, Ortschaften, nach ihrer besondern Güte und Lage, jedoch durchaus weder nach der beßten, noch schlechten, sondern nach einer mittern Kultur gemeiniglich gegen baar Geld verkaufet werden.

Nach ihrer besondern Güte, Lage, und mitterer Kultur.

Vorbehalt der Schätzung der bisher der sogenannten Adelssteuer unterworfenen Real-Nutzungen, als Grundzinse, Zehend, Frohnen ꝛc.

Was nun die Schätzung und Steuerbelegung der sogenannten Real-Nutzungen, als Zehend, Grundzinsen, Robathen ꝛc. berühret, dieses wird seiner Zeit nach vollführter Bewerthung der Realien dergestalt bewerket werden, daß sowohl die Stabilien, als diese Real-Nutzungen in einer verhältnißmäßigen Gleichheit nach ihrem eigentlichen Werthe angeschlagen, und in die allgemeine Landessteuer eingezogen werden; immaßen das Ziel und Ende der bevorstehenden Universal-Bereitung lediglich in dem bestehet, daß die bisherige theils zwischen der gemeinen, und Adelssteuer, theils zwischen Gerichtern und Gerichtern, und zum theil zwischen den Particular-Contribueten obwaltende Prægravationen, und respective unbillige Erleichterungen möglichst gehoben, und hierfür die gottgefällige Gleichheit, nach Maß der mehrern oder mindern Einhabung, und deren eigentlichen Bewerthung hergestellet werde.

Anschlag der Realien.

Dermal kömmt es also lediglich auf die Schätzung der Stabilien an. Hierzu gehören die Schlösser, Palläste, Ansitze, Häuser, Höfe, Städel, Stallungen, Gärten, Aecker, Anger, Wiesen, Weinbau, Fischweyer, Teiche, Gemeind- und Heimwaldungen, Auen, Alpen, dann Taferne, Bräustätte, Schmiedten, Sägen, Mühlen, Filatorien ꝛc. wie sie immer Namen haben mögen, wie solche in dem Fassions-Patent de dato 6ten August 1774 angemerket sind.

Damit nun die Schätzung dieser Stabilien genau und ordnungsmäßig für sich gehe, so hat

Auswahl der Schätzmänner.

Primo: die Gerichtsoberkeit als Local-Commission anfänglich zween nicht nur hierzu beßt taugliche, sondern auch in gutem Rufe stehende, wohlgeübte, gerichtliche Schätzmänner, als einen aus dem Gerichte, welches geschätzet wird, und den zweyten aus einem andern nahen Gerichte, welche aber in keiner allfälligen nahen Verwandschaft, oder anderer Abhängigkeit stehen müssen, mit beßter Vorsicht auszuwählen, nach gegenwärtiger Vorschrift gehörig zu instruiren, und hierauf in förmliche Eidespflicht mit dem ad hunc Actum zu nehmen,

Eides-Nota für die Schätzmäner.

„ daß sie die bevorstehende Schätzung getreulich nach ihrem Wissen und
„ Gewissen, Niemanden zum Gunst oder zu Leid, sondern, wie in
„ diesem Gerichte oder Bezirke die allseitigen Realitäten nach ihrer in-
„ nerlichen Güte und Lage, in einer mittern Kultur. für frey und lut-
„ eigen gemeiniglich in einem mittern Preise gegen baar Geld derzeit

„ ver-

„ verkauft, und an Mann gebracht werden, vornehmen wollen und „ sollen.“ Jedoch wird in den größern Gerichtern den verschiedenen Gemeinden oder Dorfschaften wegen des Unterschiedes ihrer Lage und Umstände einen dritten wohlerfahrnen, und der Schätzungsart kündigen Dorfinnsassen pro informatione auf eigene, der Gemeinde oder Dorfschaft Kösten, den zween Taxatoren beyzugeben freygestellet; welcher aber eben so, wie die zween gerichtlichen Taxatoren, von der Oberkeit in Eidespflicht zu nehmen ist.

Vorlegung der Fassionen, und wie die Oberkeit hierinn zu verfahren habe.

Secundo: Gleichwie die Eingenthümer im ganzen Lande bereits unterm 6ten August 1774 den Auftrag erhalten haben, ihre Fassionen mit Anmerkung der Größe und Confinen ihrer Gründe getreulich und verläßlich einzustellen, um hienach die gerichtliche Schätzung der so beschriebenen Gründe desto leichter, und mit einem geringern Aufwande vornehmen zu können; als hat jede Local-Oberkeit behörig nachzusehen, ob die von den Eigenthümern eingereichte Fassionen richtig und verläßig seyen, oder nicht? Im erstern Falle ist die ordentliche Taxation dieser fatirten Realien ohneweiters vorzunehmen, im letztern Falle aber hat die Gerichtsoberkeit als Local-Commission die unrichtig oder unverläßg befundenen Fassionen, jedoch auf Unköften des unrichtigen Fatenten, nach der in dem Fassions-Patent enthaltenen Vorschrift zu verbessern, sohin mit der Taxation der Güter fürzugehen. Wo aber ein oder mehrere Eigenthümer ihre Fassionen bisher gar nicht verfasset, oder eingereichet hätten, so hat die Oberkeit auf Unköften der saumseligen Eigenthümer diese Beschreibung und Fatirung ohneweiters gerichtlich vornehmen zu lassen, um sodann diese gleich den übrigen fatirten Gründen in Anschlag bringen zu mögen.

Wie die Realien als frey und luteigen, nach dem gemeinen Kaufs-Pretio zu schätzen seyn.

Tertio: Die Art und Weise, nach welcher die Schätzmänner hierinn fürzugehen haben, wird denselben bey der bestehenden allerhöchsten Vorschrift um so leichter und richtiger begreiflich zu machen seyn, als sie den Werth oder Tax eines jeden zu schätzenden liegenden Grundes, oder Boni stabilis, weder nach dem mit allzugroßer Mühe zu erhebenden reinen Ertrag a 5 per Centum, noch gegen der beschwerlichen kapitalischen An- und Abrechnung der darauf haftenden Real-Beschwerden, als Grundzinse, Zehend, Robathen ꝛc. sondern bloß und allein, wie diese und jene Realität, zum Beyspiele: Acker, Wiesfeld und Weinbau in dasigem Gerichte und Bezirke für frey und luteigen nach einer mittern Kultur, jedoch nach ihrer besondern Lage und innerlichen Güte,

Wie die innerliche Güte, Lage u.

mittere Kultur zu betrachten sey.

in einem mittern Kaufe und Verkaufe gemeiniglich gegen baar Geld derzeit an Mann gebracht zu werden pfleget, anzusagen und zu eruiren haben; weßwegen dann die Schätzmänner nicht eben so genau auf die ältern Kaufs-Contracte, noch auf die in die Inventarien erfindliche Schätzungen, noch minder aber auf ein jeweiliges Pretium Affectionis, noch auf die von Zeit zu Zeit beschehende Nothkäufe, sondern bloß und allein auf den mittern Werth oder Tax einer solchen in einer mittern Kultur befindlichen frey und luteigenen Realität die Obsicht zu tragen haben. Als zu welchem Ende

Die mehr- oder mindere Wassersgefahr, auch leichtern u. beschwerlichern Ausarbeitung, und dergleichen wesentliche Bürden.

Quarto: sie mithin eine Realität, wie die andere, für ganz luteigen und frey von allen Zins und Zehenden, oder auch derley Real-Beschwerden anzusehen, und dieselbe nur allein mit billigmäßiger Ruksicht auf allfällig mehr- oder mindere Wassersgefahr, und solcher darauf ergehenden, oder andern dergleichen nothwendigen und wesentlichen Oblagen und Bürden, nach der innerlichen Güte und Beschaffenheit des Grundes, den mittlern Jahrsgängen, und einer mittlern Kultur desselben gemäß mit obbestimmter gewöhnlichern alltäglichen Kaufs- und Verkaufsschätzung getreulich zu belegen trachten sollen; Nun obgleich

Die Real-Beschwerden, als Grund-Herren-Vogtey, und Zehendzinse, dann Frohnen ꝛc. sind ad Marginem vorzumerken.

Quinto: wie obgemeldet, sämmtliche Realitäten als frey und luteigen geschätzet werden, so müssen doch seiner Zeit auch die darauf haftenden Grund- und Herren-Vogtey- Zehend- und dergleichen ewige Zinse, Frohnen ꝛc. wie solche in dem Fassions-Patent de dato 6ten August 1774 sub §. 14 eingekommen, zur verhältnißmäßigen Erleichterung und Entschädigung des mit einer solchen Real-Beschwerde behafteten Grundes in die Steuer gezogen werden; weßwegen dann die Schätzmänner und respective Oberkeit die auf sothanen Stabilien haftende Real-Beschwerden, als Grund- oder Herren-Vogtey- Zehend- und dergleichen ewige Zinse, Frohnen ꝛc. in Qualitate & Quantitate, und zwar mit ausführlicher Benennung der Partey, an welche diese Præstanda abzuführen sind, jedoch ohne Auswurf der dießfälligen kapitalischen Schätzung ad Marginem vorzumerken haben. Wie dann die Eigenthümer, oder ihre Gewalthaber zu ihrer eigenen bessern Sicherheit anzuweisen, und zu verhalten sind, diese Geld- und Natural-Zinse, Zehend, Frohnen ꝛc. jederzeit genau und getreulich an Handen zu geben. So viel es

Sexto:

Schätzung der Häuser in den Städten, Märkten, u. Dörfern, mit oder ohne einen darauf radicirten Gewerbe.

Sexto: die Schätzung der Häuser betrifft, so sind die in Städten und Märkten befindlichen Häuser sowohl, als die mit einem darauf radicirten Gewerbe versehene Dorfhäuser nach der allgemeinen Taxationsregel, wie dieselben in dem dermalig mittlern Kauf und Verkaufe zu gehen pflegen: hingegen die mit keinem radicirten Gewerbe versehenen Dorf- und Landhäuser, wie auch die einzeln gelegenen Schlösser und Gebäude nach der Area, die sie einnehmen, jedoch dergestalt zu schätzen, daß diese Area, eben so, wie in der nämlichen Gegend das beßte Ackerfeld von gleicher Größe angeschlagen werde.

Die ad rem agrariam in mindern Städte u. Märkten gewidmete Häuser.

Die in den mindern Städten und Märkten befindliche, und bloß ad Rem agrariam gewidmete, folglich eines anderweiten Nutzens unfähige Häuser, ingleichen die in den Dörfern befindliche, nicht platterdinge ad Rem agrariam gewidmete sondern zu einer allfälligen Vermiethung taugliche bessere und ansehnlichere Häuser müssen nach Proportion ihrer Lage, Güte und Größe mit einem höhern oder mindern Preise, nach Ermessung der Oberkeit und Schätzmänner beleget werden. Wie dann auch dieses auf die nächst an den Städten liegenden, und selbst zu einer städtischen Wohnung dienen könnenden Ansitze, und ansehnlichern Häusern zu verstehen ist. Die Klöster, Spitäler, Seminarien, Pfarrhöfe sind zu beschreiben, und nach der Area zu schätzen.

Die ansehnlichern nicht bloß ad rem agrariam, sondern allenfalls zur Vermiethung dienende Häuser in den Dörfern.

Die nächst an Städtenliegende, und selbst zu einer städtischen Wohnungdienende Ansitze und ansehnlichere Häuser.

Klöster, Spitäler, Seminarien.

Septimo: In Betreff der ganzen, mit zerschiedenen Individual-Stücken versehenen Höfe hat der Innhaber sammentliche dahin gehörige Gründe nach ihrer Maß, Güte und Eigenschaft den Schätzmännern bekannt zu machen, und auszuweisen, welche sodann in Gegenhaltung und reifer Ueberlegung dieser sammentlichen Appertinenzien den Hof, wie solcher gemeiniglich um baares Geld gekauft und verkauft werden kann, mit einem Total-Pretio zu belegen, und hinnach dieses Total-Pretium auf sammentliche Individual-Stücke verhältnißmäßig einzutheilen haben. Wo hingegen

Wie ganze aus zerschiedene Stücken bestehende Höfe anzuschlagen seyn.

Octavo: die zu den ganzen Höfen nicht gehörige, sondern für sich selbst bestehende und abgesönderte einzelne Realitäten, als Aecker, Wiesen, Weingut, Waldungen ꝛc. nach dem bereits festgesetzten Grundsatze, daß ist, nach ihrem Pretio currenti, wie sie gemeiniglich verkauft zu werden pflegen, von den Taxatoren angeschlagen werden müssen. Ueberhaupt aber müssen

Wie einzelne von den Höfen abgesönderte Stücke zu betrachten seyn

Gemeindsgerechtigkeit bey den Höfen und Gründen.

Nono: sammentliche Realien nicht nur für frey und luteigen, sondern auch mit Reflectirung auf die Gemeindsgerechtigkeit, und anderweite Benutzungen, welche den Höfen, Gründen, und Häusern aus den gemeinen, und respective landesfürstlichen Waldungen, Alpen und Weyden unentgeltlich und respective precario zukommen, geschätzet werden.

Gemeindsgüter.

Decimo: Was die den Städten, Märkten und Gemeinden eigenthumlich zugehörigen Häuser, Güter, und nutzbringende Realien berühret, so müssen diese gleich den Privat-Vermögenheiten, jedoch in einem besondern Catastro beschrieben, und taxiret werden; was aber die sogenannten gemeinen Möser und Weyden, ingleichen gemeine Alpen und Waldungen belanget, so müssen zwar auch diese aller Orten unter oberwähntem Catastro der gemeinen Güter und Realien nach ihrem Umfange, Lage, Qualität und Confinen beschrieben werden; wenn aber diese gemeinen Alpen, Weyden und Waldungen einig und allein zum gemeinen Bedarf des Gerichtes oder Gemeinde, welcher sie zugehören, das ist, zu ihrem Viehauftrieb, auch nöthigem Brenn- und Bauholz, und zwar unentgeltlich der Gemeindsinnsassen benutzet und gebrauchet werden, so müssen diese gemeinen Alpen, Weyden, und Waldungen ohne Tax belassen werden, und zwar deßwegen, weil diese Gemeindsnutzung oder Gerechtigkeit schon bey Bewerthung der Privat-Höfe und Gründe denen die Gemeindsgerechtigkeit zusteht (wie ad §. 9num ersichtlich ist) consideriret, anmit auch diese Höfe und Gründe mit verhältnißmäßigen Anschlage beleget werden. Daferne aber diese gemeinen Weyden, Alpen und Waldungen von den Gemeindsinnsassen nicht unentgeltlich, sondern gegen einer in die Gemeinds- oder Gerichts-Cassa zu erlegenden Bezahlung benutzet werden, so müssen auch diese gemeinen Realitäten gleich einem Privat-Eigenthum mit einem Pretio currenti, wie sie nämlich gegen baar Geld verkäuflich wären, angeschlagen werden.

Gemeinde Möser, Weyden, Alpen, u. Waldungen.

Zerschiedene Belegung dieser Gemeindsgüter.

Eben dieses versteht sich auch respectu jener gemeinen Alpen, Weyden und Waldungen, mit welchen das Gericht oder Gemeinde über den eigenen Bedarf der Gemeindsinnsassen, auch fremden oder außergerichtlichen Unterthanen gegen Bezahlung auszuhelfen, folglich eine Gattung eines Commerci ad extra zu treiben pfleget; immaßen diese gemeinen Realien in Absicht auf diesen notorischen, und mithin leicht zu erhebenden nutzbaren Ueberschuß, da dieser unter dem pretio currenti der Privat-Gründe nicht begriffen ist, in allwege beschätzet werden müssen;

müssen ; sollten aber mit der Zeit die dermalen in einigen Gerichtern und Gemeinden annoch bestehende gemeine Weyden und Möser vertheilet und urbar gemacht werden , so wird man in der Folge zur Gleichstellung des Universi nicht entstehen, diese urbar gemachten Stücke nach einem zehnjährigen Laufe a die der Aussteckung mit einer angemessenen Steuer zu belegen. Es müssen aber Oberkeiten und Taxatoren bey Beschreibung und respective Bewerthung dieser gemeinen Alpen , Weyden und Waldungen diese besondern Umstände und Qualitäten , wie oben ersichtlich , ausführlich in dem Catastro anzeigen , und ganz kurz beschreiben. Damit aber

Wie die Güte, Lage und anderweite zerschiedene Qualitäten der Realien anzumerken sind.

Undecimo : durchgehends bey Schätzung der Realien die Ursache des geschöpften zerschiedenen Preises desto deutlicher hervorleuchte , somit die Gleichförmigkeit der Schätzungsart besser erhoben werde, so haben die Oberkeit und Taxatores aller Orten ganz kurz die Lage und Qualität des geschätzten Terains , folgsam ob selbes gut , einer beschwerlichen , oder leichtern Bearbeitung , oder der Wassersgefahr viel oder wenig ausgesetzet sey , anzumerken.

Wie die durch Wasserergießungen beschädigten Güter anzuschlagen sind.

Duodecimo : Die durch die erfolgten Wasserergießungen wirklich beschädigten, und nichts anders , dann durch übergroße den Werth des Gutes , so zu sagen , übersteigende Unkösten widerbringlichen Gründe müssen zwar mit Anmerkung dieses Umstandes beschrieben , jedoch ohne Taxe gelassen werden. Jene hingegen , welche von einem beflissenen Eigenthümer wiederum , obgleich mit Unkösten , zur Kultur gebracht werden können , sind zu beschreiben , und mit einem der mittlern Kultur , jedoch in Rucksicht auf die noch fortfahrende Wassersgefahr , angemessenen Pretio zu belegen.

Neue beurbarte Gründe.

Die bereits beurbarte , und zum Theil zur Beurbarung gewidmeten neuen , oder sogenannten öden Gründe sind ebenfalls mit dem mittern Pretio , nach Beschaffenheit ihrer Lage und übrigen Umstände in Gemäßheit der mittern Kultur mit dem anzuschlagen , daß die hierinfällige Steuergiebigkeit gleichwohl nach 10 Jahren a die der beschehenen Aussteckung den Anfang zu nehmen habe.

Wie die in mehrern Gerichtern zerstreute Höfe zu beschreiben seyn.

Decimo tertio : Die in zerschiedenen Gerichtern liegenden , jedoch zu einem Hofe gehörigen Individual-Stücke müssen sowohl von der Oberkeit , wo der Hof liegt , als von der Oberkeit , wo derley Indivi-

dual-Stücke sind, cumulative beschreiben und geschätzet werden: hingegen haben diese letztern Individual-Stücke die Steuer dem Gerichte, wo sie liegen, in futurum zu bezahlen. Endlich und

Gleichförmige Schätzungsart.

Decimo quarto: haben die Schätzmänner ihr vorzügliches Augenmerk unabläßig dahin zu richten, daß sie mit der vorgeschriebenen wohl eingenommenen Schätzungsart durchaus gleichförmig fürgehen, damit nicht ein Theil vor dem andern bey der künftigen Steuerbelegung wider Recht und Billigkeit erschweret, oder erleichtert werde. Damit aber auch

Taxations-Formulare.

Decimo quinto: die aus den richtig erfundenen Fassionen und den beygeschöpften Taxen oder Schätzungspreisen zu verfassenden Steuer-Peræquations-Protocolla desto gleichförmiger, somit zum fernern Gebrauche bey der Steuer-Peræquations-Commission um so mehr bequem und tauglicher werden: als wird zu solchem End ein Formulare in extenso gegenwärtig angeschlossen, um hiernach auf gleiche Art die Schätzungs-Protocolla gleichförmig verfassen zu können. Da übrigens

Ober- oder Viertels-Commissarien.

Decimo sexto: nach allerhöchster Vorschrift in den Kreisen eigene Commissarien von der aus dem Gubernio und der Landschaft zusammengesetzten Peræquations-Commission bestellet worden, welche in diesem Geschäffte die Oberaufsicht und Anleitung der Oberkeiten- oder Local-Commissarien auf sich tragen, so haben sich letztere an jene zu halten' mithin bey sich äußernder erheblichen Schwierigkeit, und billig finden-dem Anstande von denselben Rath und Bescheid zu erholen; wie dann eben diese Ober-Commissarien den ihnen angewiesenen District zu durchgehen, und die immittelst von den Local-Oberkeiten vollbringende Schätzungs-Operation zu controliren und zu revidiren die Anweisung erhalten werden. Da es sich aber zutrüge, daß

Wenn die Schätzmänner in dem Anschlage nicht einstimmen.

Decimo septimo: die zween Schätzmänner in Bestimmung des Preises eines Entis nicht übereinkommen würden, kann zwar die Oberkeit in dem Falle, da der Unterschied nicht sehr beträchtlich wäre, das Mittel der zween zerschiedenen Preise der Taxatoren herausnehmen, und als den wahren Werth unbedenklich ansetzen; außer dem aber hat selbe solchen erheblichen Anstand der Anleit- und Verbscheidung des Kreis-Commissarii zu überlassen. Es wird sich also

Decimo octavo: beßtens versehen, und jedwedere Oberkeit hiemit alles Ernstes erinnert, nicht nur allein hierinnfalls ganz unparteylich und gewissenhaft zu verfahren, auch daß ein gleiches von den Taxatoren geschehe, genaue Obsorge zu tragen, sondern auch sich eifrigst dahin zu verwenden, daß solches Taxations-Werk längst innerhalb einer Jahresfrist a die Recepti gänzlich berichtiget, und zu Stande gebracht werde: da man hingegen auch den Oberkeiten sowohl, als Taxatoren eine ihrer Verwendung angemessene Belohnung anzuerkennen und zuzutheilen niemals entstehen, so wie anderer Gestalten auch bedacht seyn wird, daß jene Oberkeiten, welche sich wider Verhoffen schuldhaft oder saumselig in ihrer Verwendung zeigen würden, auf ein oder andere Weise ausfindig gemacht, und unnachtsichtlich zur Strafe gezogen werden. Wornach sich dann selbe pflichtschuldig und gehorsam zu achten, und Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung allerunterthänigst zu vollziehen sich angelegen halten sollen. Gegeben Innsbruck den 26sten März 1777.

Eine Jahrsfrist zur Vollendung der Schätzung.

## Nro. 5.

**Von der Römisch = Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. Erzherzoginn zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Frau wegen hiemit anzufügen:**

Nachdem von Seite der aus dem O. Oest^en Gubernio, und der tyrolischen Landschaft zusammengesetzten Steuer = Peræquations = Commission zur Beförderung der vorhabenden General - Steuerbereitung diensam zu seyn befunden worden, den

in dasiger Gegend zum Ober = Steuer = Commissarius zu ernennen und anzuordnen;

Als wird die in

aufgestellte Oberkeit kraft dieses angewiesen, in allem dem, was nach Innhalt der demselben von der Peræquations = Commission eingegebenen Vollmacht das Steuerbereitungs = Geschäfft berühren mag, desselben Ansinnen und Vorkehrungen sich unverweigerlich zu fügen. Gegeben Innsbruck den 27sten Julius 1776.

**Von der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. ꝛc. ꝛc.**
Præsident, Vice-Præsident und Räthe des O. Oest^en. Landes Gubernii.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Leopold Graf von Kinigl.**

**Joh. Ferdinand von Freysing.**

## Nro. 6.

Von der Römisch-Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. Erzherzoginn zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Frau wegen hiemit anzufügen:

Von der in Steuer-Peræquations-Sachen zusammengesetzten Ober-Oest.en Gubernial und-landschäftlichen Commission ist aus seinen wohl erwogenen Ursachen diensam befunden worden, mit den einsmal angeordneten Obersteuer-Commissarien, welche bey der von jeder Ortsoberkeit zu bewirken habenden Schätzung der in ihrem Districte befindlichen steuerbaren Realitäten die Obereinsicht oder Controllirung vorzunehmen angewiesen seyn, eine Abänderung zu veranstalten. Da nun

1) in dem Viertel Ober- und Unterinnthal, einschließlich der Stadt Innsbruck, der Landschaft-Syndicus von Strobl mit Beyzuge des Joseph von Egger,

2) in dem Viertel Burggrafamt und Vintschgau, mit Einschluß der Stadt Meran, der landschäftliche Steuer-Secretarius von Unterrichter,

3) in dem Viertel der ober und untern Etsch, mit Einschluß der Stadt Bozen, der landschäftliche Steuereinnehmer Zuchristian,

4) im Viertel Eisack und Pusterthal der landschäftliche Buchhalter von Tschiderer, und

5) an untern wälschen Confinen, dann in Valsugana, Primör, Fleims, und Nonsberg, mit Ausnahme des Trientnerischen Bezirkes, der landschäftliche Steuereinnehmer von Schasser,

als Obersteuer-Commissarien angeordnet worden;

Als werden die betreffende dießfällige Gerichtsoberkeiten nach Maaß und Vorschrift der erlassenen Instruction und Patents an diese nunmehr angestellte Obersteuer-Commissarien hiemit angewiesen, nach welchen sie sich also zu achten wissen werden. Actum den 20sten May 1777.

## Von der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. ꝛc. ꝛc.

in Tyrolischen Steuer-Peræquations-Sachen allergnädigst angeordneten Gubernial- und Landschafts-Commission.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Michael Joseph Conforti.**

**Joseph Abt zu Wildau.**

**Felix Graf von Sarnthein.**

**Anton Maria von Egger.**

**Anton von Kolb,**
**Viertelsvertreter im Unterinnthal.**

**Johann Ferdinand von Freysing,**
**Gubernial-Secretarius.**

**Joseph Anton von Stadler,**
**Landschaft-Secretarius.**

## Nro. 7.

**Von der Römisch - Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät 2c. 2c. Erzherzoginn zu Oesterreich, unserer allergnädigsten Frau wegen hiemit anzufügen.**

**Nachdem über die allen Oberkeiten des Lands zugefertigte Instruktionen und Patent, auf was Art nämlich die allergnädigst anbefohlene Schätzung der steuerbaren Realitäten vorzunehmen, und was hiebei in ein so anderen zu beobachten sey verschiedene Anfragen gemacht worden;**

**So hat man von Seite der in Steuerperäquations Sachen zusammengesetzten gubernial und landschäftlichen Commission durch gegenwärtiges Simile die Erläuter- und Verbescheidung dahin abzugeben befunden, daß es**

Primo: **bei dem hauptsächlichen Innhalt obangehörter Instruction und Patent lediglich zu bewenden habe, dergestalten und in solcher Maaße jedoch, daß**

Secundo: **die Oberkeit bei der Schätzung der in ihrem Wohnungs- oder Hauptorte gelegenen Realitäten, besonders vom Anfange, selbst gegenwärtig seyn, anmit den Schätzmännern eine desto genauere und deutlichere Belehrung der allerhöchsten Instructions Vorschrift beibringen solle; wo hingegen:**

Tertio: **in andern Gemeinden des oberkeitlichen Bezirkes die Schätzung in Beiseyn eines dahin abschickenden geübt und vertrauten Schreibers, auch ohne Gegenwart der Oberkeit zur Verminderung allzugroßer Unkösten, und damit die Oberkeit von ihren übrigen officiis nicht abgewendet würde, vorzunehmen sey. Dieser Schreiber hat sofort**

Quarto: **die von den Schätzmännern an Handen gegebene Schätzung, nebst den übrigen in der Instruction und Patent enthaltenen Umständen genau zu Papier zu bringen und die hierüber formierte notas**

der Oberkeit zur ordentlichen in Beiseyn des Schreibers und der Taxatoren zu erfolgen habenden Protokollirung von Zeit zu Zeit zu behändigen; und obgleich

Quinto: bei den Taxationen einen Assessorem, wie theils begehret worden, zuzulassen nicht gestattet werden kann, so solle jedoch unbenommen seyn, wenn ein oder andere Gemeinde neben den Taxatoren noch einen erfahrnen Mann pro informatione zur Schätzung beiziehen will, solchen auf eigene Kosten jener Gemeinde, die sothanen besondern Beizug verlanget in Gemäßheit der allerhöchsten Instruction beikommen zu lassen.

Wornach sich dann gesammte Oberkeiten zu achten wissen werden.
Actum Innsbruck den 20ten May 1777.

## Von der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majest. ꝛc. ꝛc.
in Tyrol Steuer Peræquations Sachen allergnädigst angeordneten Gubernial, und Landschafts Commission.

Johann Gottfried Graf von Heister.

Michael Joseph Conforti.

Joseph Abt zu Wildau.

Felix Graf von Sarnthein.

Anton Maria von Egger.

Anton von Kolb,
Viertelsvertreter in Unterinnthal.

Johann Ferdinand von Freysing,
Gubernial-Secretarius.

Joseph Anton von Stadler,
Landschafts-Secretarius.

# Nro. 8.

# Gemeinde N. Gericht N.

| | Nro. | | fl. | kr | fl. | kr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | I | **Sebastian N.** besitzet den sogenannten Baumanner Hof mit folgenden Zugehörungen, so zusammen geschätzet werden pr. 3260 fl. | | | | |
| | | Als: | | | | |
| | | A. Eine Feuer- und Futterbehausung, die allenthalben an den obbeschriebenen Hof gränzet, bezeichnet mit Nro. 117. - - - - - - - - - | | | 20 | — |
| | | B. Ein eingezäunter Garten nächst am Hause von 136 Klaftern, stoßt 1) an N., 2) an N., 3) an N., 4) an N. = = = = = = = = = | | | 60 | — |
| | | C. $8\frac{1}{2}$ Jauch 193 Klafter Ackerfeld stoßt 1, 2, 3, 4 = = = = = = = = | | | 2500 | — |
| | | D. Ein eigenthümliches schlecht bewachsenes Wäldlein von 6 Morgen ungefähr stoßt 1, 2, 3, 4 = = = | | | 100 | — |
| | | E. 4 Tagmad Wiesfeld stoßt 1, 2, 3, 4 = | | | 580 | — |
| | | | | | 3260 | — |
| | | Mehr besitzt er | | | | |
| 2. | 2 | Einen Anger nächst an der Landstraße, hält 2 Jauch 493 Klafter von schlechter Qualität, stoßt ꝛc. = = | — | — | 350 | — |
| 3. | 3 | Ein Grundstück am Lotterbrunn von 959 Klafter, stoßt ꝛc. von schlechter Qualität = = = = = = = = | — | — | 100 | — |
| | 4 | Ein Grundstück unter dem Feldwege von einem halben Jauch, stoßt ꝛc. von beßter Gattung = = = = | — | — | 200 | — |

1. Ist Hrn. Johann von N. zinsbar. Giebt jährlich dahin Grundzins in Geld = = 2 fl. 53 kr.

Naturalien.

Kitz = = = = 1
Eyer = = = = 30

An Auf- und Abzug, oder Laudemium bey jeder Veränderung extra 4tum gradum 1 kr. pr. fl.

Dem Collegiat-Stifte zu Goldhagen Grundzins
Alte Maßerey) Waizen 3) Haber 3) Metzen

2. Das Pflegamt Ehrenstein erhebt hievon den Natural-Zehend.

3. Ist frey und luteigen.

NB.

**NB.** Diese rechte Seite wird in dem ganzen Cataſtro durchaus leer gelaſſen, und zu allenfällig weiteren Vormerkungen, oder Zuſchreibungen vorbehalten.

| | Nro. | | fl. | kr | fl. | kr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5. Giebt dem Pfarrwiedum N. benannten Zehend<br>Waizen ¾ )<br>Roggen ¾ ) Metzen.<br>Haber ½ ) | 5 | **Niklaus N.**<br>Besitzet das Baurecht, Ebenroth genannt, zusammen geschätzet pr. 2220 fl.<br>**A l s:** | | | | |
| | | A. Eine Feuer- und Futterbehausung stoßt ꝛc. Signirt Nro. 295. nach ihrer Area - - - - - - - - - | | 20 — | | |
| Dem Kloster N. Most ¼ Eimer. | | B. Ein Wiesmad von 6 Tagmaad stoßt ꝛc. ist in großer Wassergefahr " " | | 400 — | | |
| | | C. Ein Acker, der Stampfacker genannt, stoßt ꝛc. von 2 Jauch mittelmäßiger Qualität " " " " " " " " | | 500 — | | |
| | | D. 1¾ Graber Weinbau, stoßt ꝛc., muß mit kostbaren Verarchungen wider den Wildbach N. beschützet werden " " " " " " " " " | | 200 — | | |
| | | E. 6 Graber Weinbau von beßter Qualität, stoßt ꝛc. - " " " " - " | | 1100 — | | |
| | | | | | 2220 | — |
| | | Und also wird mit der Beschreibung fortgefahren, bey jeder Realität die gute, mittelmäßige, oder schlechte Qualität, nicht minder die mehr- oder wenigere Wassersgefahr, jedoch nur mit ganz kurzen Worten fürgemerket, und jedes Totum mit einem Numero, der durch das ganze Catastrum ununterbrochen durchläuft; die dazu gehörige Individua aber mit Buchstaben unterschieden. Wobey zu merken, daß in dem gerichtlichen Catastro das ganze Pretium taxatum einzuschreiben sey, indem selbes allererst in dem Haupt-Peræquations- Catastro auf die Hälfte werde reduciret werden. | | | | | |

Nro. 9.

# REFLEXIONen
## Ueber die sogenannte Adel-Steuer im Lande Tyrol.

Nach der bisherigen Steuerverfassung sind jene dem Fundo anklebende Oblagen, welche einem dritten gereicht werden, in eine besondere Steuer zu bringen; zu diesem Ende müssen alle Grund-Lehen-Vogteyzinse, dann Zehend- und Lehen-Nutzbarkeiten von dem Tax der Effetten abgezogen, und mit einer besondern Steuergiebigkeit beleget werden.

Der Abzug dieser Real- Onerum, und derer tarifmäßige Versteurung ist ganz billich, denn gleichwie die mit dergleichen Grundzinsen, und Zehend beschwärte Güter um eben soviel, als diese Zinse capitaliter betragen, von ihrem capitalischen Preiße abfallen, so sind auch diese Gründe nach Proportion dieses Abzugs um so geringer anzuschlagen, hingegen die Grund- und Herrenzinse, auch übrige Real-Præstanda mit einem proportionierlichen Steuer-Quanto zu belegen.

Nach dieser Methode sind also nachstehende Observanda beyzuhalten; als

1mo. Muß man das Pretium Fundi erheben, und anschlagen.

2do. Sodann muß man die auf dem Fundo haftende Beschwerde, als Zehend, Grund- und Herrenzinse ꝛc. ausfindig machen, solche erheben, und capitaliter aussetzen:

3tio. Das capitalische Pretium dieser onerum realium muß von dem ersthändigen Pretio fundi abgezogen; und allererst —

4to. Nach sothanem Abzug muß das hierüber franco verbleibende Pretium liberum fundi in Auswurf gebracht, und dem Catastro inseriret werden; In dieser Maaß muß auch —

5to. Das Pretium des oneralis realis separatim ausgeworfen; und hinnach —

6to. Sowohl das Grundgut a proportione des franco verbleibenden Pretii, als auch die Grund- und Zehends-Herrlichkeit nach Maaß ihres capitalischen Werths mit der Steuergiebigkeit beleget werden.

Die Nachfolge dieser Methode wäre zum Beyspiel das Gut A. einsmal a 1000 fl. anzuschlagen; indem aber solches mit einem jährlichen Grundzinß a 4 fl. oder 3 Yhrn Most, oder 1 Metzen Roggen ꝛc. beleget ist; so müßten diese 4 fl. oder die Natural-Zinse capitaliter angeschlagen, anbey auch wegen des grundherrlichen Laudemii ꝛc. ein Quantum entworfen, somit diese capitalische Auswürfe als z. B. a 50, 100 oder 150 fl. von dem Pretio fundi abgerechnet, und dem zu Folge der Dominus utilis mit 950 oder 900 oder 850 fl. in die gemeine Steuer, der Directus hingegen mit 50, 100 oder 150 fl. in die sogenannte Adelssteuer eingezogen werden.

Nach einer solchen Schätzungsart wäre also die vorhabende universal-Steuer-Peræquation vorzunehmen, und das hierinnfällige Schätzungpatent zu verfassen.

Es hat sich aber gezeiget, daß nicht nur bey den bisherigen Bereitungen, allwo eben diese Schätzung-Methode in Absicht auf die Grund- und Zehendbare Güter beobachtet worden, die mehresten Anstände und Irrungen mit Belegung und Abziehung des capitalischen Oneris zwischen dem Domino directo und utili entstanden sind, sondern daß eben deßwegen bey dem Steuerbezug annoch beständige Zwistigkeiten obwalten.

Es wird auch nicht möglich seyn, bis und in so lange die Gemeine- und Adelssteuer nach dem dermaligen Systeme beybehalten wird, diesen Anstößigkeiten auf eine dauerhafte Art vorzubeugen.

Die Ursachen sind diese —

Das tyrolische Steuer-Systeme bringt mit sich, daß die sogenannte Adelsteuer auch in dem Fall, da die Grundgülte wirklich abgelößet, reluieret, und consolidieret seyn würde; dennoch in perpetuum entrichtet werden müsse. Nun ist aber im Land durchgehends bekannt, daß viel von diesen abgelößten Gülten, weil weder die vorherige Innhaber oder Domini directi, oder deren Erben noch die zinsbare Realität selbsten, auf welcher diese Grundgülte vor Zeiten radicieret gewesen, ausfindig gemacht worden, oder auch nicht einmal ausfindig gemacht werden konnte, nach und nach zum Nachstand des Steuergefälls verloren worden; welches dann auch in futurum ohne weiters zu besorgen ist.

Zudem: so sind nur diejenige Gülten in die Adelssteuer eingezogen worden, welche im Jahr 1573 vorhanden gewesen, und respective bey denen hinnach errichteten Steuer-Peræquationen in das Catastrum gekommen sind. Wohingegen seit dem sehr viel neuerding errichtet worden; ohne daß selbe jemal bey dem Steuramt, ohngeachtet der dießfälligen Pœnal-Verordnungen vorgemerket, oder mit der tarifmäßigen Steuer beleget worden wären. Hiedurch ist aber geschehen, daß die ganze Steuer immerfort von dem fundo emphiteutico ohne daß der Dominus directus in das Mitleiden wäre gezogen worden, entrichtet werden mußte.

Aber auch dieses ist in Absicht auf diejenige Zehend und Grundgülten, die mit der Zeit nach vollendeter Universal-Peræquation aufkommen werden, nothwendigerweise zu erwarten, es wäre dann Sache, daß man, also zu sagen, von Jahr zu Jahr eine neue Steuer-Peræquation verfaßete.

Endlich kömmt allem diesem der bedenkliche Umstand hinzu, daß die onera emphiteutica, ingleichen der Zehend, und anderweite zur Adelsteuer gehörige Nutzbarkeiten keinen beständigen Grund, so doch zur Festhaltung des richtigen Steuergefälls nothwendig ist, bestimmen können; dann diese onera und proventus werden bald abgelöset, und consolidieret, bald vermindert, auch vermehret, und deren neue aufgebracht. Hieraus giebt sich aber die nothwendige Folgerung, daß die sogenannte Adelsteuer auf keinen sichern Grund beruhe, sondern beständigen Alterationen und Strittigkeiten unterworfen sey.

Es dörfte sich auch gar wohl ergeben, daß der Landsfürst, wie bereits manche Vierteln des Landes, besonders im Jahr 1769 gebethen haben, sich veranlasset sehe, die gar zu hoch verzinßte Güter, besonders im Viertl Etsch und Eysack, damit selbe nicht, wie es bisher geschehen, völlig öde gelassen würden, dahin zu begünstigen, daß der Emphiteuta, einen verhältnismäßigen Antheil dieser perpetuierlichen onerum, soluto pretio ablösen, und hievon das allzusehr beschwerte Gut einigermassen befreyen könne.

Wenn aber in diesem Fall der Dominus directus von jener Zeit an nicht mehr die Adelsteuer quoad totum, sondern nur quoad quantitatem Canonis remanentis abzuführen hätte; so ergiebt sich von selbst, daß in derley Fällen die Adelsteuer beständig alterieret, und respective vermindert werden müßte, oder wenigst, daß man immerfort mit neuerlicher Vermehrung der gemeinen Steuer a Proportione der in totum, oder pro parte abgelößten Grundgülte sich beschäftigen müßte; welches aber mit der Zeit eine neuerliche Unordnung in dem Steuerwesen verursachen würde.

Ja diese Unordnung existieret schon wirklich; dann nachdem vermög allerhöchster Pragmatic die Bewilligung erflossen ist, alle diejenige Gülten, welche ursprünglich ex mutuo entstanden sind, soluto pretio ablösen zu können, so ist es eine bekannte Sache, daß viel von derley Grundgülten bereits abgelöset worden, und in futurum edocta qualitate mutui werden abgelöset werden; wie dann eben super hac qualitate sehr viele Processen bey der OOen. Regierung sowohl, als vor den Richtern primæ Instantiæ de facto ventilieret worden. Da aber diese mit der Zeit in die Ablösung kommende Gülten ihren Possessorem verlieren; so ist auch in futurum zu besorgen, daß das hierinfällige Steuer-Contingent mit der Zeit sich verlieren werde.

Damit nun diesen beständigen Irrungen, Anstößigkeiten und Gefahren auf eine recht standhafte- und allerseits unschädliche Art vorgebeuget, anmit das tyrolische Steuerwesen bey Gelegenheit der bevorstehenden General-Peræquation auf einem dauerhaften, und keiner alteration unterworfenen Fuß gesetzet würde, so ist das einzige Mittel im nachstehenden —

# Vorschlag.

Sämmentliche Güter, Häuser und Effetten, sie seyn sodann mit Zehend- Vogtey- Grund- auch Herrenzinse oder anderweiten zur Adelssteuer gehörigen oneribus behaftet oder nicht, müßten durchgehends im ganzen Lande für lut und freyeigen, das ist, nach dem pretio intrinseco ohne Reflectier- oder Abziehung des darauf haftenden Grundzinses, und anderer dergleichen onerum realium geschätzet angeschlagen, und beleget werden; eben auf derjenigen Art, wie die Zins und Zehendsfreye Realitäten zu schätzen und zu belegen gepflogen wird; kurz: es hätten diese onera bey der bevorstehenden Taxation und General-Bereitung nicht in Abzug zu kommen, sondern es müßte das Pretium intrinsecum fundi integraliter in dem Catastro ausgesetzet werden.

Nach diesem Principio hätte also der Possessor fundi die Völligkeit der Steuer a proportione des ganzen Pretii, jedoch mit dem abzuführen, daß er hingegen soviel, als was die adeliche Steuergiebigkeit tariffmäßig ausmachen wird, an seinem jährlich zu erstattenden Zehend oder Grundzins, solange nemlich die Beschwerde fortdauret, dem Domino Canonis vel Decimæ einbehalten, oder gleichwohl hierum, daferne die Præstatio nicht in Geld, sondern in Naturalien besteht, die tariffmäßige Vergütung von dem Domino recipiente erhalten könne, und solle, als z. B. in dem anfangs allegierten Casu; so wurde der Possessor fundi emphiteutici von dem ganzen pretio fundi pr. 1000 fl. folglich nicht nur von dem pretio libero der 900 fl. sondern auch von dem pretio Canonis der 100 fl. die Völligkeit der Steuer nach Maaß des seiner Zeit auszufallen habenden Divisoris der Landschaft abzuführen, hingegen von dem Domino Canonis eben soviel, als was dieser Canon nach Maaß des zu bestimmenden Dividents an der Steuer zu entrichten hätte, wiederum einzubringen, und respective rückzuhalten haben.

Nach dieser Methode blieb es dennoch in substantia bey dem vorigen Steuer-Systeme, das ist, bey der gemeinen, und Adelssteuer, der einzige Unterschied bestünde in diesem, daß der Possessor fundi sowohl die erste, als die zweyte Steuer-Gattung conjunctim abführte, die letztere hingegen bey dem Domino Canonis wiederum, und zwar anticipato erhube; dann die Abführung der Grundzinsen geschieht um

Martinizeit, da hingegen die erste Steuerzahlung allererst um Georgi des darauf folgenden Jahrs zu erfolgen hat.

In Substantia ist zwar eines, wie das andere;

Es sind aber die aus dieser Methode entspringende Vortheile unendlich wichtig. Wer immer von dem tyrolischen Steuerweesen eine wahre Kenntnis besitzet, kann diese Vortheile nicht mißkennen. Und zwar —

1mo. Respectu *Provinciæ*: das Steuerweesen wird hiedurch auf einem ewigen und unveränderlichen Grund nemlich auf der Realität selbsten gesetzet: weil der fundus selbst die Steuer secundum pretium intrinsecum abzuführen hat, es möge sodann der fundus mit einem onere reali wirklich beleget seyn; oder in futurum beleget werden; und hat die Landschaft, oder das Steuereinnehmerische Amt inskünftige nicht mehr um die Vormerkung der steuerbaren Adels-Partheyen, noch um den Verlust der Adelssteuren, es möge hinnach das Dominium directum mit dem utili consolidieret, oder in andere Wege abgelöset, vertauschet, oder cedieret werden oder nicht, sich zu bekümmern. Sie die Landschaft, empfängt aus einer einzigen sichern Hande, nemlich von dem Possessore fundi, die zwofache Steuer, nemlich das gemeine und Adels-Contingent.

2do. Respectu possessoris fundi, dieser verliert nichts, ja er wird ungemein erleichtert. Dann (A) muß dem emphiteutæ, qua Domino utili fundi ganz gleichgültig seyn, ob der fundus ratione oneris um so weniger angeschlagen wird, oder ob er der Emphiteuta und respective debitor decimæ & aliorum onerum realium die höhere Belegung bey dem jährlichen præstando tariffmäßig und zwar anticipato einbehalte; wo hingegen (B) die künftige Emphiteutæ, und Debitores decimarum einen nahmhaften Vortheil überkommen, da sie sonst widrigenfalls das ganze Pretium, wie der fundus ante emphiteuticationem & decimationem in das Catastrum eingetragen worden, zu versteuren hätten; wie es hingegen auch ganz billig ist, daß der Emphiteuta a tempore factæ Consolidationis aut Reluitionis die Steuer allein und privative ohne daß der vorige Dominus directus in das Mitleiden eingezogen werde, abführe.

3tio. Respectu domini directi, dieser hat hiebey keinen Schaden; dann es muß ihm ebenfalls ganz gleichgültig seyn; ob er die Adelssteuer ohnmittelbar zu Handen des Steuer-Einnehmers entrichte; oder ob er solche dem Emphiteutæ compensative einlasse; wie es dann auch ganz billig ist, daß die künftigen Domini directi aut decimatores gleichmäßig in das Mitleiden eingezogen, die dermaligen hingegen a die factæ consolidationis von der Steuer enthoben werden.

Dieser Vorschlag geht also dahin, 1mo. der Landessteuer einen fortan richtigen und verläßigen Grund bey der Realität selbsten zu verschaffen; 2do. diesen steurbaren Grund auch ungeachtet der von Zeit zu Zeit erfolgenden Veränderungen und Consolidationen in seiner beständigen Richtigkeit zu erhalten. 3tio. Die Grundholden oder Emphiteutas auch in Absicht auf die künftige Emphiteuses wegen der schuldigen Adelssteuer, wie billig, zu entschädigen. Und 4to. eine Justizmäßige Gleichhaltung zwischen dem Domino directo & utili in perpetuum einzuführen.

Es ist nicht in Abred zu stellen, daß die vorhabende Universal-Peræquation bey einsmal richtiger, jedoch sehr weitläufiger Eintragung sämmtlicher Zehend- Grund- und Herrenzinse, die bisherige Unordnungen auf eine Zeit zu heben zureichen werde. Mit der Zeit aber und zwar in wenigen Jahren müssen wiederum bey Veränderung der Grundherrn, bey consolidierung der Grundgülten, bey Errichtung neuerlicher Emphiteusium, bey immerhin erfolgenden Tausch, und Kaufs- Contracten, Erbstheilungen und dergleichen Handlungen, besonders bey nach und nach sich erschwerender Ausfindigmachung des Domini directi und der vorhin dem Grundrecht unterworfenen Realität die alte Verwirrungen entstehen.

Wenn aber einsmal ein tariffmäßiges Normale, wie nemlich diese proventus dominicales nach dem Maaß des seiner Zeit sich zeigenden Divisoris in die Versteurung zu kommen haben, verfasset, auch allenfalls von Zeit zu Zeit nach Umständen in seinem Quotient abgeändert, und ante annum steuralem publicieret seyn wird, so hat dieses die verläßige Richtschnur zu bestimmen, wie viel der Dans von Jahr zu Jahr und respective von Termin zu Termin, nach Verhältnis der damal laufenden Steuer, dem recipienti an dem Geldzins vorenthalten, oder bey Entrichtung der Natural-Præstanten von ihm an baaren Geld, in compensationem der übernommenen Adelssteuer, empfangen solle.

Dieses Normale muß allen Irrungen, Processen, und Zweydeutigkeiten auf ewig vorbeugen, der Emphiteuta kann nicht mehrer, denn was in dem Normal enthalten ist, einbehalten, und der Recipiens kann bey Verlust seines völligen Grundzinses saltem pro illo anno, dem gesetzmäsiigen Abzug sich nicht widersetzen. Der Dans weiß immer seinen Recipienten, und dieser kennet den Dantem.

Es bleibt also die Adelsteuer auch in Absicht auf die künftige Emphiteuses und Decimas, ungeachtet selbe keinem Catastro einverleibet würden, allezeit versicheret, wie dann auch dem Emphiteutæ die Erleichterung seiner gemeinen Steuer, die er sonst complete bezahlen müßte, um so gewisser angedeihet wird, als er von Zeit zu Zeit des normalmäßigen Abzugs sich zu bedienen nicht versaumen wird. Hiedurch verschaffet sich der Grundhold von selbsten jenes Recht, welches ihm die Landschaft, oder das Steueramt, da diese künftige Grundherrlichkeit dem dermaligen Catastro nicht einverleibet, folgsam auch kein capitalischer Abzug a pretio fundi gemacht werden mag, nicht so leichtlich, mit Ausnahm bey neuerlichen Insinuationen und Catastrierungen verschaffen könnte.

Werden aber die dermaligen Dominia directa durch Ablösungen, oder in andere Wege, entweder in totum oder pro parte aufgehoben, so hat ohnehin der Possessor fundi tanquam Dominus plenus von dortan die Völligkeit der Steuer abzuführen, ohne daß die Landschaft um Ausforschung des vormaligen Domini directi oder der zinßbaren Realität sich zu bekümmern, oder bey dessen Unausfindigmachung die Gefahr zu laufen habe, die Steuer von dieser vormaligen- hinnach aber unruustbaren Emphiteusi mit der Zeit zu verlieren.

Kurzum! diese Methode ist im Lande Tyrol nach dasiger Landes- und Grundzinsen- auch Steuerverfassung die kürzeste, die sicherste, die einfachste, also muß sie auch die beste seyn.

Allein, so groß immer die Vortheile sind, welche durch diese Steuer- Manipulation der Landschaft, denen Emphiteutis, und den Dominis directis in Zukunft zufliessen; so sind selbe dennoch mit demjenigen Vortheil nicht zu vergleichen, welcher andurch der vorhabenden Universal - Peræquation in der Operation selbsten zu kömmt; werden sämmtliche Güter, Häuser und Effetten als frey und luteigen beschreiben,

schrieben, und angeschlagen; so kann diese Beschreibung und Schätzung ohne mindesten Aufenthalt mit ungleich wenigern Unkösten, als wie es das neue Steuer-Patent ausweiset, vor sich gehen.

Sollten aber die Steuerbereitungen nach dem neuen Patent mit Beschreibung der auf einem jeden fundo haftenden Real- Onerum individualiter vorgenommen, das Onus specifice erhoben, dieses in pretio capitali sowohl- als in seinem jährlichen Abfall geschätzet, und allererst von Grund zu Grund a pretio fundi abgeschrieben, und noch über dieß sowohl der fundus, als der Canon, oder Decima mit einer besondern Steuergiebigkeit a proportione des beydseitigen Pretii angesehen, und auf diese zwofache Weise dem Catastro einverleibt werden; So läßt sich leicht ermessen, daß die Weitsichtigkeit einer so gestalteten Operation, die Zerschiedenheit der Anschläge, die wirkliche Ausforschung der unzahlbaren Grundherrlichkeiten, und ihrer besondern Qualitäten, nicht minder die dieserwegen inter dantes & recipientes sich äußernde Differenzen die Berichtigung dieses Universal- Peræquations-Geschäftes ungemein erschweren, und die Landschaft sowohl- als die allseitige Gericht und Particularen in außerordentlich große Unkösten versetzen werden.

Nro. 10.

# EXTRACT

## Ueber den kapitalischen Mittelpreiß nachstehender Grundzinse, und Gülten Specierum, wie solcher Zufolge Obersteuer commissarialischen Aufnahme von den meisten Landesoberkeiten an Handen gelassen werden.

| Benanntlich. | | kapitalischer Mittelpreiß fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Ein Gulden Geld | | 26 | 36 |
| Ein Eimer Wein | | 68 | 54 |
| Ein Eimer Most | | 46 | — |
| Ein Eimer Praschlet | | 34 | — |
| Weitzen | Ein ganzer Wienermetzen | 79 | — |
| Roggen | | 52 | 50 |
| Gersten | | 43 | 20 |
| Haber | | 30 | 5 |
| Plenten | | 47 | 12 |
| Hirsen | | 58 | 40 |
| Linsen | | 62 | 30 |
| Magen | | 105 | 33 |
| Sirch | | 29 | 50 |
| Arbes | | 70 | 25 |
| Spitzölen | Ein ganzer Wienermetzen | 75 | — |
| Bohnen | | 56 | 50 |
| Rüben | | 6 | 30 |
| Zwifeln | | 31 | 52 |
| Fennach | | 58 | 53 |
| Birn | | 13 | 20 |
| Aepfel | | 12 | 30 |

| Gülten Species. | | Kapitalischer Mittelpreiß fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Kösten | Ein ganzer Wienermetzen | 34 | 22 |
| Hirsbrey | | 70 | — |
| Mühlstab oder | | | |
| Hundaß | | 15 | 14 |
| Fisölen | | 100 | — |
| Türggen | | 44 | 22 |
| Leinsaamen | | 66 | 40 |
| Ein Pfund Magen | | 2 | 30 |
| Ein Schüssel | | | |
| Magenblätter | | 2 | 30 |
| Ein Laiboblatbrod | | 1 | 47 |
| Haar oder Flachs 1 Centen | | 487 | 29 |
| Hanf 1 Centen | | 555 | 33 |
| Pfeffer 1 Pfund | | 19 | 43 |
| Oel 1 Pfund | | 8 | — |
| Ein Gülten Oel | | 81 | 40 |
| Ein Kalb | | 54 | 14 |
| Ein Kastraun oder | | | |
| Frischling | | 29 | 30 |
| Ein Kitz | | 9 | 30 |
| Ein Schweinschulter | | 8 | 10 |
| Ein Spannfärckel | | 10 | 2 |
| Ein schweinener Schunken | | 25 | — |
| Ein Haas | | 8 | 20 |
| Ein Lamm | | 8 | — |
| Ein Pfund Schmalz | | 4 | 56 |
| Ein Schüssel Schmalz | | 3 | 45 |
| Ein Pfund Käß | | — | 52 |
| Ein Pfund Zieger | | — | 45 |
| Eine Gans | | 8 | 4 |
| Ein Kapaun | | 9 | 23 |
| Eine Henne | | 3 | 58 |
| Ein Huhen | | 2 | 46 |
| Ein Rebhuhen | | 4 | 56 |
| Ein Haselhuhen | | 15 | 37 |

| Gülten Species. | Kapitalischer Mittelpreiß fl. | kr. |
|---|---|---|
| Ein Steinhuhen | 8 | 15 |
| Ein Schneehuhen | 5 | — |
| Eine Nesttaube | 3 | 7½ |
| Eine Wildänte | 5 | 2 |
| Eine einheimische Aente | 12 | 30 |
| Ein Indianischer Hahn | 25 | — |
| Ein Kranabetvogel | — | 56 |
| Ein Sparber | 16 | 40 |
| Ein Fleischviertel | 4 | 26 |
| Ein Tagwerk | 2 | 32 |
| Ein Hoffuhr oder Wagenleit von 1 Tag | 50 | — |
| Ein Dutzend Eyr | 2 | 28 |
| Ein Fuder Holz | 12 | 30 |
| Ein Klafter Holz | 16 | — |
| Ein Ziegholz | 2 | 30 |
| Ein Waldholz | 3 | 20 |
| Ein Raif Hofreif | 1 | 15 |
| Ein Brunnenrohr | 10 | — |
| Ein Fuder Scheiter | 15 | — |
| Eine Mannsbürde Kien | 3 | 20 |
| Eine Penne Kien | 15 | — |
| Ein Korb Kien | 1 | 15 |
| Ein Fuder Heu | 31 | 15 |
| Ein Zenten Heu | 19 | 12 |
| Ein Plagen Heu | 7 | 30 |
| Ein Fuder Strohe | 36 | 52 |
| Ein Zenten Strohe | 15 | 41 |
| Eine Bürde Strohe | — | 40 |
| Eine Plagen Strohe | 7 | 30 |
| Ein Binkel Strohe | — | 50 |
| Ein Sampferd | 12 | 30 |
| Eine Elle Loden | 10 | — |
| Ein Bautag | 47 | 8 |
| Ein Madtag | 6 | 19 |

Eine

| Gülten Species. | kapitalischer Mittelpreiß fl. | kr. |
|---|---|---|
| Eine Robatfuhr | 22 | 25 |
| Ein Rechentag | 4 | 8 |
| Eine Herberge | 73 | 20 |
| Ein Schaf | 23 | 30 |
| Ein Spöttl | 16 | 22 |
| Ein Pfund Butter | 3 | 40 |
| Ein Robattag | 8 | 20 |
| Ein Dutzent | — | — |
| — hölzerne Löffel | 3 | 48 |
| Ein Wienermaaß | — | — |
| Dolmen | 16 | 40 |
| Ein Pfund Forellen | 10 | 18 |
| Ein Stück Häring | 1 | 40 |
| Ein Pfund Aalfisch | 7 | 30 |
| Ein Zenten Fisch | — | — |
| — zerschiedener Gattung | 250 | — |
| Ein Fuchsbalg | 50 | — |
| Ein Semmel | — | — |
| Zopfbrod | 3 | 20 |
| Ein eichener Lächwadel | 3 | 20 |
| Ein Hundert | — | — |
| — Zaunstecken | 13 | 20 |
| Ein Hundert Zaungürten | 3 | 20 |
| Ein Hundert Weingartstecken | 10 | — |
| Ein Fuder Zaunholz | 10 | — |
| Ein Schaff Weinbeer | 4 | 10 |
| Ein Jugend | 1 | 15 |
| Ein halber Metzen | 1 | 40 |
| Ein Fuder | 12 | 20 |
| Ein Bruckendille | 5 | 16 |
| Ein Pfund Wachs | 15 | — |
| Eine Kroeta | 6 | 15 |
| Zween Schillinge | — | $37\frac{1}{2}$ |
| Ein Pfund Zimmet | 95 | — |
| Ein Pfund Ingwer | 12 | 30 |

| Gülten Species. | kapitalischer Mittelpreiß fl. | kr. |
|---|---|---|
| Ein geschnittenes | — | — |
| — Blockbrett | 2 | 30 |
| Ein Maaß Nespeln | — | 50 |
| Ein Duzent Granatäpfel | 7 | 30 |
| Eine Limonie | — | 25 |
| Ein Holzschlegel | 2 | 30 |
| Ein Wasserschaff | 2 | 5 |
| Ein Ringgaun | 3 | 45 |
| Ein Schneiter | 3 | 20 |
| Ein Metzen Kirschen | 10 | — |
| Ein Metzen Fliegen | 41 | 40 |
| Ein Habich | 25 | — |
| Ein aufgerichteter Reitzaum | 48 | — |
| Ein paar Sporn | 25 | — |
| Ein essen Fische | | |
| — a 1 fl. 30 kr. | 37 | 30 |
| Eine Handquelle | 5 | — |
| Schwengkäs das | | |
| Pfund a 2 kr. | — | 50 |
| Ein Pfund Fisch a 18 kr. | 7 | 30 |
| Ein Schilling Eyer | 12 | 30 |
| Ein Pfund Honig | 5 | 12 |
| Ein Pfund Hechten und Alten | 6 | 40 |
| Ein mittelmäßiger Krebs | — | 25 |
| Ein Schottmahl | 5 | — |
| Ein paar Filzsocken | 5 | 12 |
| Ein paar Händling | 4 | 12 |
| Ein Falk | 12 | 30 |
| Der Ertrag des Zehends von einem Jauchart wurde geachtet auf 3 fl. 30 kr. also zu Kapital | 93 | 6 |
| Und von 1 Tagmad 1 fl. 40 kr. | 44 | 20 |
| Ein Fuder Grümet 5 fl. — kr. | 133 | — |
| Ein Fuder Kabis 36 kr. | 15 | 36 |
| Ein Fuder Rüben 15 kr. | 6 | 39 |

## Nro. 11.

**Von der Römisch = Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. Ober = Oesterreichischen Landes = Gubernii wegen hiemit anzufügen.**

Gleichwie bereits kundgemacht worden, daß gesammten Oberkeiten vorzüglich zur a Conto - Befriedigung der zu Schätzung der steuerbaren Realitäten zuziehenden Taxatorn mit nächsten ein Geldvorschuß, und zwar nach Proportion der Steuerknechte, für jeden Steuerknecht 2 fl. nachfolgen werde;

Also haben sich selbe um das auf das verwaltende Gericht betreffende Quantum bey dem landschäftlichen General- Einnehmeramt behörig zu melden, und die Gebühr gegen Quittung und künftiger Berechnung zu empfangen.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Decretum in Consilio Cæsar. Regii Gubernii Superioris Austriæ.**

**Inßbruck den 31. Maymonats 1777.**

**Johann Ferdinand von Freysing.**

(Contribut.)

## Nro. 12.

Von der Römisch = Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. Ober = Oesterreichischen Landes = Gubernii wegen hiemit anzufügen:

Da gesammte Oberkeiten als in Steuer = Peræquations = Sachen erkiesene Local - Commissarien jüngsthin per Similia angewiesen worden, daß sie nach behörig eingeleitetem Taxations = Geschäffte, ohne der Operation selbst fortan beyzuwohnen, die Schätzmänner mit einem tüchtigen Schreiber begleiten, und derenselben Operatum sich von Zeit zu Zeit ad Protocollum geben lassen sollen, so ist in theils Gerichten die Sache irrselig, dahin eingenommen worden, als ob ein solcher Schreiber für einen Substituten des Gerichtsschreibers anzusehen und in dieser Qualität das Taggeld seines Principalen zu beziehen berechtiget wäre.

Man siehet sich daher veranlasset zu Behebung allweiterer Zweifel pro Regulativo festzusetzen, daß einem zu Begleitung der Taxatoren abgeordneten tüchtigen Scribenten pro die judiciali von 6 Stunden in Loco 1 fl. —

Extra locum mit Einschluß der Zehrung 2 fl. —

Wenn er aber nur über Mittag auszubleiben hätte, und des Abends nach Hause gelangen könnte, 1 fl. 30 kr. gebühren sollen.

Welches hiemit zur allgemeinen Beobachtung und Verständigung unterhalten wird.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

Decretum in Consilio Cæsar. Regii Gubernii Superioris Austriæ.

Innsbruck den 16. August 1777.

**Johann Ferdinand von Freysing.**

(Contribut.)

Nro. 13.

## Nro. 13.

**Von der Römisch = Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. Ober = Oesterreichischen Landes = Gubernii wegen hiemit anzufügen.**

Gleichwie in dem Anno 1772 für alle wälsche Gerichtsbarkeiten regulirten Sportulario oder Gerichts = Tax - Ordnung den Taxatoren oder Peritis keine Taggelder, sondern nur gewisse auf den Werth des geschätzten Effetts sich beziehende Quoten ausgemessen sind, als hat man in Absicht auf das vorliegende Peræquations = Geschäfft diese Gebühren im ganzen Lande auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen, und hiemit zu bestimmen für gut befunden, daß

Einem Taxatorn, oder Perito pro die judicali von 6 Stunden in Loco 48 kr.

Extra locum mit Einschluß aller Zehrung 1 fl. 48 kr.

Und da selber des Abends nach Hause gelangen könnte, 1 fl. 18 kr. gebühren sollen.

Dem Schreiber hingegen, welcher die Peritos in ihrer Operation zu begleiten, das Operatum auf die vorläufig berichtigte Fassionen zuzuschreiben, auch die hin und wieder etwo vorfallende Zweifel und Anstände zur oberkeitlichen Entscheidung vorzumerken hat, gebühren —

In loco pro die judicali von 6 Stunden 1 fl.

Extra locum mit Einschluß aller Zehrung ꝛc. 2 fl.

Und da er des Abends nach Hause gelangen könnte, 1 fl. 30 kr.

Welches hiemit zur allgemeinen Verständigung und Beobachtung unverhalten wird.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Decretum in Consilio Cæsar. Regii Gubernii Superioris Austriæ.**

**Innsbruck den 16. August 1777.**

**Johann Ferdinand von Freysing.**

(Contribut.)

## Nro. 14.

Von der Römisch - Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. unserer allergnädigsten Frau wegen hiemit anzufügen:

So wohlgefällig man einerseits den rühmlich und pflichtmäßigen Eifer jener Oberkeiten bemerket hat; welche in ihren auch sehr weitschichtigen Gerichtsbezirken die Peræquations-Operation zum Theil vorlängst vollendet, und das Operatum wirklich eingestellet haben; so mißfällig muß man andererseits das unverantwortliche und pflichtvergessene Betragen jener schläfrigen Beamten vernehmen, welche ungeacht der so oft wiederholten Ermahnungen, der von Zeit zu Zeit so ansehlich erweiterten und indulgirten Fristen, das so dringende, und von allerhöchstem Orte fortan betriebene Peræquationsgeschäfft nach ihrer angewohnten sträflichen Saumseligkeit noch nicht beendiget, oder doch das Operatum nicht eingestellet, sondern zum Theil gar keinen Bericht erstattet, zum Theil aber ihre pflichtwidrige Unthätigkeit mit so unstandhaften Ausflüchten zu bedecken sich unterstanden, die von den bessern Beyspielen der übrigen thätigern Oberkeiten so offenbar widerleget werden.

Dann da unter so vielen andern, besonders in den großen Gerichtern Ehrenberg, Landegg, Petersberg, Rodeneck, Sarnthein, Rottenburg ꝛc. die ausgesteckte Zeitfrist, und die in gleicher Verhältniß bewilligten Geldvorschüsse zu Beendigung des Geschäfftes erklecket haben; so ist es von selbsten am Tage, daß die von Enge der Zeit, von Weitschichtigkeit des Gerichtes, von Unzulänglichkeit der Anticipationen hergeholte grundlose Entschuldigungen nicht die mindeste Rucksicht verdienen können; weil sich oberwähnte Gerichter in den nämlichen Umständen befunden, dem ungeachtet aber die Operation vollendet, und wo die landschäftliche Anticipationen etwo eben nicht allerdings zureichend gewesen, immittelst ex ære communi um so billiger und unbedenklicher suppliret haben, als bey der im Jahre 1746 anbefohlenen Bereitung von den Gerichtern selbst, ohne landschäftliche Aushilfe oder Entgeltung die Unkösten bestritten worden, deren Erstattung ihnen doch dermalen, nach vollendetem und untersuchten Werke, der Billigkeit nach, schon zum öftern zugesichert worden ist, und in Kraft dieß nochweils zugesichert wird.

Es

(Contribut.)

Es ist daher Unser ernstgemessener Befehl, daß jene Oberkeiten, die das Geschäfft vollendet, das Operatum sogleich mit ihrem Berichte anher übergeben, die übrigen aber, die in dem Werke wider Verhoffen, noch rückstellig seyn sollten, mit Hindansetzung aller übrigen nur immer Aufschub leidenden Amtsverrichtungen zu Vollendung des Werkes bey Angesicht dessen um so eifriger Hand anlegen sollen, als man jene Oberkeiten, die ihre Operata längstens mit Ende gegenwärtigen Jahres nicht eingestellet haben werden, ohne Anhörung einer weitern Entschuldigung, wie diese immer Namen haben möchte, nicht nur mit einer Geldbuße von hundert Dukaten abwandeln, sondern überhin die Per-æquations-Operation durch anderweite tüchtige Subjecta auf Unkösten der Säumseligen bewerken lassen wurde; wie man sich dann im Falle fernerer Verzögerung veranlasset finden wird, dergleichen Beamte zu oberkeitlichen Aemtern ein für allemal für unfähig zu erklären, sofort die Gerichtsinnhaber und respectiven Behörden von daraus anzuweisen, die von ihrer Verleihung oder Erwählung abhangende oberkeitliche Amtsposten mit tauglichern und solchen Subjecten zu besetzen, welche die allerhöchsten und hohen Befehle besser zu vollziehen, und sich ihren Pflichtgegenständen mit mehrerem Eifer zu widmen wissen. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben Innsbruck den 14ten September 1779.

**Ihrer Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majest. ꝛc. ꝛc.**
Præsident, Vice-Præsident, und Räthe des oberösterreichischen Landes-Gubernii.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Leopold Graf von Kinigl.**

**Joh. Ferdinand v. Freysing.**

## Nro. 15.

Dem kaiserl. königl. oberösterreichischen Landes-Gubernio ist von denen aus dießortigem Rathsmittel zu der tyrolischen Steuer-Peræquations-Commission deputirten Herren Räthen des mehrern vorgetragen worden: es hätte sich aus verschiedentlich eingelaufenen Berichten, besonders aber an wälschen Confinen gezeiget, daß sich dieses so wichtige, und vom Hofe schärfest betriebene Werk vielfältig aus der Ursache verzögere, und in das Stecken gerathe, weil denen zugezogenen Taxatoren ihre Verdienste entweder gar nicht, oder nicht ganz bezahlt, und die von gedachter Peræquations-Commission ab jedem den betreffenden Gerichtern angemessenen Steuerknecht anfänglich pr. 5, nach der Hand pr. 8, und weiters pr. 13 fl. bewilligte Geldvorschüsse, oder Anticipationen, vorderst auf Vergütung der Gerichtskösten, angewendet worden, wo doch die ergangene Verordnungen ausdrücklich und klar enthielten, daß sothaner Geldvorschuß vorzüglich zu Befriedigung der zuziehenden Schätzmänner angesehen, und gemeynet seye: maßen die von den Oberkeiten und Actuariis zu fordern habende Verdienste seiner Zeit ebenfalls nach Maß der Geschäfftsbearbeitung, und hiernach findender verhältnißmäßigen Billigkeit würden entrichtet werden, da die ohnehin sehr beschränkte landschäftliche Cassa gesammte Kösten auf einmal abzuführen weder im Stande ist, noch derselben zugemuthet werden kann;

Es ergehet demnach an alle Landesoberkeiten der ernstgemessene Befehl hiemit, daß selbe von denen ihnen zu Bestreitung der Peræquations- oder Bereitungsunkösten angewiesenen oder erlegten Geldern, worunter auch jenes, was etwa hin und wieder die Gemeinden vorgeschossen, zu verstehen ist, ohneweiters, und bey schwerer Verantwortung, die Verdienste der Taxatoren unaufhältlich abführen sollen, damit das Peræquations-Geschäfft nicht länger verhindert, sondern in Folge der Verordnung vom 14ten September abhin, worauf man sich nochweils ausdrücklich beworfen haben will, pflichtmäßig menschmöglicher Dingen befördert, und zu erwünschtem Ende gebracht werde.

(Contribut.)

Daran beschieht Unser ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben zu Innsbruck den 3ten December 1779.

**Ihrer der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. ꝛc. ꝛc.**
Præsident, Vice-Præsident, und Räthe des oberösterreichischen Landes-Gubernii.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Leopold Franz Graf von Kinigl.**

**Joh. Ferdinand v. Freysing.**

## Nro. 16.

Nachdem von den meisten Landesoberkeiten die Taxationswerke der steuerbaren Realien bereits eingestellet, sohin größtentheils revidirt, nnd theils ad emendandum & publicandum hinausgegeben worden, so daß man nicht ohne Grund verhoffen kann, daß vermittelst der bisherigen Operation der Localcommissarien wenigst jedes Gericht in sich selbst, wo der nämliche Commissarius, und die nämlichen Periti aus einem gleichen Gesichtspunkte vorgegangen, gleichgestellet seyn werde; so hat man es allerseits an der Zeit zu seyn befunden, zu Untersuchung der ausgefallenen Taxationen selbst, und also zu Gleichstellung der Gerichter und Vierteln unter sich fürzuschreiten, und also, was der Zweck des ganzen Geschäftes ist, eine durchaus harmonirende Gleichheit in dem Taxe der Glebæ, und der stabilien herzustellen.

Wie nun diese Absicht nach wohlerwogenen Umständen nicht wohl anderst, als durch Abschickung und Local-Untersuchung eines eigenen in Sachen experimentirten Commissarii zu erreichen stehet:

Als wurde von der allergnädigst angeordneten Gubernial- und landschäftlichen Peræquations-Commission hierzu der landschäftliche Syndicus Johann Franz von Strobl zum Stein, und Wiesenegg vorgeschlagen, auch von daraus, in Betracht der durch dessen eifrig geschikte Verwendung, bekanntermassen sich erworbenen Erfahrenheit, zu solcher Commission angesehen, und die Commissions-Vollmacht ihm ertheilet.

Daher dann gesammte Landesoberkeiten hiemit angewiesen werden, ihm Commissario von Strobl in diesem anvertrauten Geschäfte allgewührige hilfliche Hand zu biethen, und seinen obhabenden, und eröffnenden Aufträgen die gebührende schleunigste Folge zu leisten. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben zu Innsbruck den 16ten May 1780.

Ihrer Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majest. ꝛc. ꝛc.
Præsident, Vice-Præsident, und Räthe des oberösterreichischen Landes Gubernii.

Johann Gottfried Graf von Heister.
Leopold Franz Graf von Kinigl.

Joh. Ferdinand v. Freysing.

( Contribut. )

Nro. 17.

Nro. 17.

# FORMULARE

## Des Extractus Protocolli & Catastri, welcher der Commission bey ihrer Ankunft verfertigter vorzulegen.

### Protokoll de Anno 1760.

Von der Stadt, Markt, Gemeinde oder Obley N.

1. Kaufskontrakt vom — Jenner 1760 kauft Leonhard Schuster am Bichl ein Haus N. mit oder ohne einer darauf radicierten real Gewerbsgerechtigkeit, signiert mit Nro. 120. wobei ein Garten von 250 Klafter um einen Kaufschilling per.

2000 fl. —

### Præstanda.

In das Urbar zu N. jährlichen Stift oder Grundzins 2 fl. 6 kr.

Ad Num. 1. Dieses Haus ist in dem Catastro der Stadt, Markt N. sub Nro. 58. einkommen, und daselbst taxieret worden per

1100 fl. —

NB. Es verstehet sich von selbst, daß bey diesen Extracten nur solche Entia zuwählen sind, bey welchen von Zeit des Kaufs bis zur Taxation keine sehr merkliche Veränderung, Verbesserung, oder Verletzerung des Entis venditi vorgefallen: denn, wenn z. B. nur eine Gerechtigkeit eines Platzes, oder eine schlechte Hütte vor etwas Jahren um etlich hundert Gulden erkaufet, und hieraus ein ansehnliches Haus, so jetzt pr. etliche tausend Gulden beschätzet wird, erbauet worden, so würde sich aus einem dergleichen Kaufsschilling und dem dermaligen Tax nichts verläßliches schliessen lassen.

2. Kaufskontrakt vom — Februar 1761 kauft Bernhard Kleinholz. Das Gut, oder Hof am Sonnwinkel genannt, über Abzug der Feldwirthsgeräthschaft an Viehe, und andern Mobilien, die ungefähr auf 800 fl. ermäßiget wird, um einen Kaufschilling pr.

2300 fl. —

## Præstanda.

In das Urkar zu N. jährlich Stift oder Grundzins 4 fl. —

Giebt auf alle Veränderungen das Laudemium.

Giebt den ganzen Strohezehend, der ein Jahr in das andere gerechnet 15 Schöber betragen mag, der Schober a 20 kr. gerechnet, thut jährlich 5 fl. —

Dem Gotteshaus zu N. 1 wiener Metzen Weitzen.

Ad Num. 2. Dieses Gut am Sonnwinkel ist in dem Catastro der Gemeinde N. sub Nro. 250. einkommen, und daselbst taxieret worden pr. 1000 fl. —

3. Kaufskontrakt vom — März 1762 kauft Peter Junghaus ein Grundstück im Haasenrücken von 920 Klafter um einen Kaufschilling pr. 380 fl. —

## Præstanda.

In das Gotteshaus N. jährlich Grundzins 1 fl. 12 kr.

An Naturalzehend von zerschiedenen Fruchtgattungen ein Jahr in das andere gerechnet zu Geld angeschlagen 1 fl. 20 kr.

Gleichwie die Zehends-Præstanda in den Catastris hin, und wieder in Quanto nicht ausgeworfen, so sind selbe in diesem Extracte wenigst ungefähr, was sie ein Jahr in das andere betragen mögen, zu Geld ausgeworfen.

Ad Num. 3. Dieses Grundstück im Haasenrücken kommt in dem Catastro der Gemeinde N. sub Nro. 130. ein, und ist daselbst beschätzet worden 157 fl. —

4. Pachtkontrakt dd. — April 1765 Pachtverfasser Hanns Wopfner, Pachtannehmer Martin Heger, Verlassung das Gut zum Aetzberg Bestands oder Pachtbedingnisse: die Abführung der darauf haftenden Præstanden, die hier neben vorgemerket sind, jährlich Pachtzins 50 fl.

## Præstanda.

**Bezahlt jährlich an Stift in Geld 1 fl. 15 kr.**

**Getreid**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Roggen | — | — | — | — | 2½ | } Metzen. |
| Haber | — | — | — | — | 2½ | |

Ad Num. 4. Dieses nämliche Gut kommt in den neuen Catastro ein in der Gemeinde N. sub Nro. Catastrali 240. und ist daselbst beschätzet per

500 fl. —

NB. An der Etsch und wälschen Konfinen.

5. Kaufkontrakt dd. — May 1762 kauft Franz Hepperger 3 Graber 75 Klafter Weinbau im Steinfelde genannt um einen Kaufschilling pr.

1200 fl. —

## Præstanda.

In das Kloster, oder Pfarrwiedum zu N. Grundzins in Geld jährlich 18 kr.

Zehend 1 Eimer 5 Maaß Praschlet, so bei gut, oder schlechter Herbste nach einem 10 jährigen Mittel gerechnet: ein Jahr in das andere ungefähr in Geld betragt 3 fl. 36 kr.

Ad Num. 5. Dieses Grundstück kommt in dem Catastro der Gemeinde N. sub Nro. Catastrali 133. ein, und ist daselbst beschätzet worden pr.

800 fl. —

NB. Sollte ein Kauf in Protocollo vorkommen, wo ein derley Weinbau vor etlichen Jahren als ein ausgeödeter, und schlecht bearbeiteter Grund um etliche hundert Gulden erkauft, und erst zur Cultur gergestalten gebracht worden, daß er jetzt in Catastro ~~und~~ etliche tausend Gulden beschätzet wird, so ist ein derley Kauf, woraus kein vernünftiger Schluß zuziehen ist, bey dermaliger Extrahirung der Kaufen zu beseitigen.

Und so wird mit dem Extracte Protocolli von den Jahren 1760. 1765. 1770. & 1775., oder, da Noth, auch von den zwischen Jahren dergestalten fortgefahren, daß keiner aus denen in einem Protokoll vorfindigen und zur Gleichstellungsabsicht dienlichen Kaufs- und Pachtskontrakten ausgelassen wird.

Nro. 18.

# Taxclassen - Register des Gerichts N.

| Gemeinden | Ackerstätte | | | Weinbau | | | | | | Wiesmäder | | | | | | | | | Grasrechten | | | | | | Waldungen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in Boden | | | in Leiten | | | zweimädige Fruhewiesē | | | einmädige oder Galdmäder | | | Bergmäder | | | auf großes Vieh | | | auf kleines Vieh | | | | | |
| | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter | bester | mittler | schlechter |
| | Gattung | | | Gattung | | | | | | Gattung | | | | | | | | | Gattung | | | | | | Gattung | | |
| | pr. Jauch. | | | Ein Graber a 150 Klafter | | | | | | pr. Tagmad. | | | | | | | | | pr. Stück. | | | | | | pr. Morgen. | | |
| | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| N — — — — | 140 | 130 | 100 | 98 | 93 | 85 | — | — | — | 60 | 30 | 20 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 2 |
| N — — — — | 120 | 105 | 80 | 98 | 93 | 85 | — | — | — | 25 | 18 | 10 | 6 | — | 5 | 4 | 3 | 2 | 10 | 7 | 5 | 4 | 3 | 2 | 5 | 2 | 1 |
| N — — — — | 130 | 115 | 90 | 93 | 75 | 47 | 32 | 27 | 23 | 30 | 20 | 10 | 7 | 6 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 |
| N — — — — | 150 | 137 | 115 | 112 | 99 | 85 | 37 | 28 | 24 | 33 | 26 | 12 | 7 | — | 5 | — | — | — | 6 | — | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 |
| N — — — — | 175 | 155 | 130 | 112 | 94 | — | 35 | 31 | 18 | 60 | 50 | 30 | 20 | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| N — — — — | 110 | 100 | 70 | 112 | 98 | 94 | 33 | 23 | 18 | 24 | 22 | 17 | 8 | 6 | 5 | 3 | 2 | 1 | — | — | — | 4 | 3 | 2 | 3 | 2 | 1 |
| N — — — — | 130 | 120 | 90 | — | — | — | 33 | 21 | 18 | 30 | 25 | 20 | — | — | — | 4 | 3 | 2 | 5 | — | — | 4 | 3 | 2 | 3 | 2 | 1 |
| N — — — — | 130 | 115 | 90 | — | — | — | 37 | 31 | 18 | 30 | 20 | 10 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | — | — | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 |

2c. 2c.

Nro. 19.

Nro. 19.

# Tabellarischer = Extract

## Ueber das Taxations = Catastrum des Gerichts N. N.

| Gmeinde N. N. / Namen des Possessoris. | Numerus Catastralis | Von Lit. A inclus. | Häuser: Stadt = und Markt = Häuser: Anzahl | fl. | kr. | Häuser: Bauernhäuser nach der Area beschätzte: Anzahl | fl. | kr. | Ackerstätte von 1000 Wiener Quadrat-Klafter: Jauch | Klafter | fl. | kr. | Weinbau von 150 Wiener Quadrat = Klafter. im Boden: Graber | Klafter | fl. | kr. | Weinbau in Leithen: Graber | Klafter | fl. | kr. | Wies = Mäder das Tagmad von 500 Wiener Quadrat = Klafter. Zweymädige Fruhwiesen: Tagmad | Klafter | fl. | kr. | Schlechtere Mäder: Tagmad | Klafter | fl. | kr. | Möser: Tagmad | Klafter | fl. | kr. | Waldungen der Morgen v. 500 Wiener Quadrat-Klafter: Morgen | Klafter | fl | kr. | Fischwaideneyen: fl. | kr. | Real = Gewerbe: Benanntlich | fl. | kr. | Summa totalis des ganzen Taxati: fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Georg Klomstainers Erben — | 496 | B | 1 | 500 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 80 | 57 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Metzmühl | 150 | — | 707 | 30 |
| Joseph Schmids Kinder — — | 497 | B | — | — | — | 1 | 107 | 48 | — | — | — | — | 13 | 137 | 1495 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1602 | 48 |
| ꝛc. ꝛc. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa Summarum von Adel, u. Gemeinde N. N. | — | — | 11 | 4150 | — | 141 | 7633 | 36 | 62 | 990 | 10352 | 9 | 7199 | 90 | 534317 | 56 | 1759 | 7 | 54444 | 19 | 882 | 17 | 69459 | 6 | 41 | 42 | 626 | 48 | — | — | — | — | 1476 | 152 | 4800 | 33 | — | — | — | — | 780 | — | 686464 | 27 |

## Nro. 20.

Da von Städten, Gerichtern, und Gemeinden fortan die Beschwerden einlaufen, daß selben die mit dem neuen Steuerperäquationsgeschäfte ergangene Kösten noch nicht, oder nur zum Theil vergütet worden wären; So hat man, um theils den angerechneten Betrag derselben von jedem Gericht einsehen, und solchen den verfaßten Katastren, und dabey verwendeten Mühe entgegen halten, somit das Billige ermessen, andern theils aber, auf welche billigste Art diese Kosten eingehoben, und die noch betreffende Vergütung geleistet werden könnte, den Schluß fassen zu mögen, allerdings nothwendig zu seyn gefunden, maaßgebigst hiemit zu verordnen, daß jedes Gericht, und Gemeinde

1mo: den klaren specificirlichen, und verläßigen Ausweis der daselbst mit den Schätzern, Ausmessern, Lokaloberkeiten, und Aktuarien ergangenen Peräquationskosten, dann

2do: jenen Geldbetrag, welchen dieselbe einsmal von der Landschaft auf Abschlag überkommen haben, und

3tio: wie, und an welche Partheyen diese Gelder verwendet worden seyen, endlichen

4to: was noch hieran in Ausstand hafte, und welche Partheyen diesen Ausstand zu fodern hätten, zu Handen des Kreisamtes innerhalb vier Wochen zu weiterer Anherbegleitung unfehlbar einstellen solle.

Wornach sich also zu achten, und was hiemit verordnet worden, genau zu befolgen ist.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**

**Ex Consilio Gubernii**
**Innsbruck den 10. Jänner 1783.**
**Johann Thaddäus v. Leys.**

Nro. 21.

# Ausweis

## Ueber den kapitalischen Mittelpreis nachstehender Grundzinse, und Gülten Specierum, wie solche den Gulden a 26 fl. 36 kr. kapitalisch aufgerechnet herausfallen.

| Numer der Adelsfaßion. | Namen des Grundherrn. | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. | Steuer hiervon auf 3 Termin. fl. | kr. | vr | pr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Landesfürstliche Herrschaft, oder Urbaramt N. bezieh't in diesem Gerichte an Geld 48 kr. — den Gulden a 26 fl. 36 kr. aufgerechnet macht. | 21 | $16\frac{4}{5}$ | | 7 | 3 | $3\frac{1}{25}$ |
| 2 | Das k. k. N. Amt beziehet an Geld 12 kr. | 5 | $19\frac{1}{5}$ | — | 1 | 4 | $5\frac{19}{25}$ |
| 3 | Titl. Herr Kaspar v. N. bezieht an Geld 12 kr. | 5 | $19\frac{1}{5}$ | — | 1 | 4 | $5\frac{19}{25}$ |
| 4 | St. N. Pfarrgotteshaus, oder Spital zu N. bezieh't an Geld 48 kr. — — — — | 21 | $16\frac{4}{5}$ | — | 7 | 3 | $3\frac{1}{25}$ |
| 5 | N. Stiftung bey den 14 Nothhelfern in der Pfarrkirche zu N. bezieht an Geld 4 fl. 24 kr. | 117 | $2\frac{2}{5}$ | — | 42 | — | $6\frac{18}{25}$ |
| 6 | Löbliches N. Stift zu N. bezieht | | | | | | |
| | An Geld. | | | | | | |
| | 184 fl. 35 kr. — — — — — | 4909 | 55 | | | | |
| | An Weisather. | | | | | | |
| | Käs 1318 — — — — Pfund: das Pfund zu — fl. 52 kr. | 1142 | 16 | | | | |
| | Schmalz 50 — — — — Pfund: das Pfund zu 4 fl. 56 kr. | 246 | 40 | | | | |
| | Kitz 27 — — — — Stücke: das Stück zu 9 fl. 30 kr. | 256 | 30 | | | | |
| | Kastraun $4\frac{1}{2}$ — — — — Stücke: das Stück zu 29 fl. 30 kr. | 132 | 45 | | | | |
| | Gans 1 — — — — Stücke: das Stück zu 8 fl. 4 kr. | 8 | 4 | | | | |
| | Hennen $17\frac{1}{2}$ — — — — Stücke: das Stück zu 3 fl. 58 kr. | 69 | 25 | | | | |
| | hinüber | 6765 | 35 | | | | |

| Numer der Adelsfaßion. | Namen des Grundherrn. | | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. | Steuer hiervon auf 3 Termin. fl. | kr. | vr | pr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | herüber | | 6765 | 35 | | | | |
| | Hühner 95½ Eyer 872 Stücke | — — ein Stück zu 2 fl. 46 kr. | 264 | 13 | | | | |
| | | — — das Dutzend zu 2 fl. 28 kr. | 179 | 14⅔ | | | | |
| | **An Sackzehend, oder Kornzins.** | | | | | | | |
| | Roggen 109 | — — — — | 52 fl. 50 kr. | 5758 | 50 | | | |
| | Gersten 109 | Metzen: der Metzen zu | 43 fl. 20 kr. | 4723 | 20 | | | |
| | Haber 6 | — — — — | 30 fl. 5 kr. | 180 | 30 | | | |
| | **An unbestimmten Zehend dem mittlern Ertrage nach.** | | | | | | | |
| | Weitzen 14 | — — — — | 79 fl. — kr. | 1106 | — | | | |
| | Roggen 60 | Metzen: der Metzen zu | 52 fl. 50 kr. | 3170 | — | | | |
| | Türggen 200 | — — — — | 44 fl. 22 kr. | 8873 | 20 | | | |
| | **Zehend an gewissen Empfängen.** | | | | | | | |
| | Geld 24 fl. 44 kr. — — — — — | | 657 | 50¼ | | | | |
| | Frohnfuhren per 36 fl. — kr. — — — | | 959 | 16 | | | | |
| | Frohnarbeiten per 42 fl. — kr. — — | | 1117 | 12 | | | | |
| | Summa | | 33755 | 20 11/12 | 202 | 31 | 4 | 6 11/40 |
| | **Summarischer Extrakt.** | | | | | | | |
| 1 | Landesfürstliche Herrschaft — — — — | | 21 | 16⅘ | — | 7 | 3 | 3 1/25 |
| 2 | Kaiserl. Königl. N. Amt — — — — | | 5 | 19⅕ | — | 1 | 4 | 5 9/25 |
| 3 | Titl. Herr Kaspar von N. — — — | | 5 | 19⅕ | — | 1 | 4 | 5 9/25 |
| 4 | St. N. Pfarrkirche (oder Spital) zu N. — | | 21 | 16⅘ | — | 7 | 3 | 3 1/25 |
| 5 | N. Stiftung zu N. — — — — — | | 117 | 2⅖ | — | 42 | — | 6 8/25 |
| 6 | Löbliches N. Stift zu N. — — — | | 33755 | 20 11/12 | 202 | 31 | 4 | 6 11/40 |
| | Summa Summarum | | 33925 | 35 9/60 | 203 | 33 | 1 | — 11/200 |

## Nro. 22.

Allschon in dem allerhöchsten Peræquations-Patente de dato 6ten August 1774 ist verordnet worden, daß a) alle Grund- Vogtey- und Zehendsherren, und überhaupt alle jene, so von Häusern, Grund und Boden ein der sogenannten Adelssteuer wirklich unterliegenden, oder seiner Eigenschaft nach doch in Zukunft unter selbe gehörigen Proventum percipiren, hierüber ihre förmliche Fassionen den Ortsobrigkeiten als Peræquations- Local- Commissarien unter Androhung der Confiscation in verläßlicher formularmäßiger Gestalt übergeben, den jährlichen Geld- und Natural- Ertrag entweder in stabili, oder da er von Jahr zu Jahr ungewiß, im Durchschnittsmittel auswerfen, und zugleich den Grund und Boden, worauf diese Proventus radiciret sind, in individuo befingerzeigen sollen; damit

b) alle diese adelssteuermäßigen Onera mit der vereinbarten Geständniß der Unterthanen, die solche abzureichen haben, ad marginem des onerirten Grundes in dem gemeinen neuen Catastro, woselbst er beschrieben ist, ausführlich vorgemerket, und von desselben luteigenem Taxe, wenn das Consolidations-Systeme der Adels- und gemeinen Steuer nicht zu bestehen hätte, in Capitali abgezogen werden könnten.

Ob nun zwar diese Verordnung zufolge des von der Taxgleichstellungs- Commission gegebenen Berichtes in den meisten Gerichtern in der Hauptsache in Erfüllung gegangen, so sind jedoch die Marginal-Vormerkungen der Onerum, besonders der Zehenden hin und wieder von darumen sehr unverläßlich ausgefallen, weil es entweder selbst an den Adels- Fassionen, oder doch an Verläßlichkeit derselben in der Individual- Befingerzeigung des onerirten Grundes, oder auch in dem Quanto Præstationis erwunden hat. Es wird daher verordnet, daß

1mo: alle jene Grund- Vogtey- und Zehendherren, die wider besseres Verhoffen ihre Fassionen ad locum rei sitæ, das ist der Obrigkeit, in dessen Gerichtsbezirk ihre Proventus ausgehen, noch gar nicht eingestellt haben möchten, inwendig einer Monatsfrist sub Pœna Confiscationis ohne weiters ablangen; Jene aber,

2do: die diese Fassionen nicht in verläßlicher Gestalt von sich gegeben, ad requisitionem der Ortsobrigkeiten, inwendig nämlicher Frist verbessern;

3tio:

3tio: die Gründe, auf welchen ihre Proventus radiciret sind, in dem Catastro nach den Numeris desselben entweder selbst, oder durch ihre Amtleute und Gewalttrager auf Anverlangen der Obrigkeiten erforderlichen Falles befingerzeigen, und also die Local-Commissarien im Stande setzen sollen, die Adels-Fassionen mit den Marginal-Vormerkungen des Catastri dergestalten zu controliren, und in Harmonie zu setzen, daß der Adels-Fassion bey jeder besondern Præstations-Parthie der Numerus catastralis desjenigen Grundes beygesetzet werden kann, auf welchem gleichbesagte Præstations-Parthie radiciret ist.

4to: Diese Untersuchung und Controlirung haben die Obrigkeiten inwendig nächster 6 Wochen a die recepti um so gewisser zu Stande zu bringen, als einerseits die meisten derselben, die der Verläßlichkeit pflichtmäßig beflissen gewesen, solche ohnehin schon bewerket haben: andererseits aber diese Combinirung der Marginal-Vormerkungen des Catastri mit den Adels-Fassionen, da zu selber die betreffenden Adelssteuer-Partheyen gewirrig mitzuwirken hiemit ernstgemessen befehlet sind, um so minder Schwierigkeit haben kann, als in den zweifelhaften wenigen Fällen, da entweder das Quantum Præstationis, oder der Grund, worauf selbes radiciret, schwer zu erheben wären, die wechselseitige Einverständniß des Grundherrn und des Grundholdens, oder wenn es an dieser Einverständniß erwinden, und entweder circa quantitatem oneris, oder circa corpus oneratum eine wirkliche Contention obwalten sollte, gleichwohl das, was der Unterthan eingestehet, und was folglich das Liquidum Præstationis ausmachet, salvis Juribus &c. zur Richtschnur genommen werden mag.

Diese vorläufige Berichtigung der Adels-Fassionen, und der mit selben zu harmoniren habenden Marginal-Vormerkungen des Catastri ist in dem Falle, da man von dem Consolidations-Systeme der Adelssteuer mit der gemeinen abzugehen befinden würde, worzu man allerhöchsten Ortes auf wiederholt landschäftliche Vorstellung nicht ungeneigt zu seyn scheinet, in doppeltem Betrachte unvermeidlich; denn

A) könnte ohne derselben den Grund-Vogtey- und Zehendsherren ihre Steuergebühr nicht zugetheilet werden, wenn es nicht verläßlich constiret, wer diese sind, und was sie in jedem Gerichte an adelssteuermäßigen Proventibus zu beziehen haben.

B) könnten auch die in der Haupt-Repartition auf jedes Gericht ausfallenden neuen Knechte unter den Contribuenten des Gerichtes nicht

in Subrepartition gebracht werden, bevor nicht jedem derselben von seinem für luteigen geschätzten Grunde, die darauf haftenden adelssteuermäßigen Onera, worzu seiner Zeit die Abzugs-Scala nachfolgen wird, abgezogen werden.

Wir versehen uns daher, daß die Landesobrigkeiten, denen wir hierunter die Commission contra Exemptos bestättigen, und gegen alle Grund- und Zehendsherren, die hierzu nicht behörig mitwirken würden, auf allmalige Anzeige die verfänglichsten Compulsiv-Mittel hiemit zusichern, dieses sehr wichtige Geschäft nicht mit sträflicher Schläfrigkeit, wie es in dem Peræquations-Wesen hin und wieder geschehen, behandeln, sondern inwendig der angesetzten Frist zur möglichsten Richtigkeit um so gewisser einleiten werden, als man nach erfolgter Haupt-Repartition der Knechten, die vom allerhöchsten Orte so dringend betrieben wird, die Entschuldigung, daß solche wegen Unrichtigkeit der Adels-Fassionen, und der im Catastro ad marginem vorgemerkten Onerum noch nicht in Subrepartition gebracht werden könnten, mit nichten anhören, sondern die saumselig befundene Obrigkeit ohneweiters mit der Ammotion und andern empfindlichen Strafen, die Grund- und Zehendsherren aber, die es an ihrer Mitwirkung erwinden gelassen, mit Confiscation der betreffenden Zinsen, oder wo diese nicht statt finden kann, mit einer der Confiscation gleichkommenden Strafe unnachläßlich ansehen würde.

Schließlich, und da durch diese Untersuchung jenes Adels-Summarium, das dem Taxgleichstellungs-Commissario v. Strobl über alle in jedem Gerichte ausgehende adelssteuermäßige Proventus von den Local-Commissariis bereits übergeben worden, eine Abänderung durch Zuwachs oder Abgang erleiden dürfte, so wird sämmtlichen Landesobrigkeiten hiemit auch aufgetragen, alle diese Veränderungen, das ist, den Zuwachs oder den Abgang, ihm Gleichstellungs-Commissario inwendig der anberaumten Frist specifice anzuzeigen, damit dieses auch zur allfällig besondern Steuerbelegung des Adels gewidmete Summarium behörig berichtiget werden möge.

Johann Gottfried Graf von Heister.

Ex Commissione Steurali.

Innsbruck den 22. Hornung 1783.

Johann Thaddäus v. Leys.

Ad

## Ad Num. 22.

# Allgemeine Erläuterung.

Wenn allerhöchsten Ortes von dem sogenannten Consolidation-Systeme der adelichen mit der gemeinen Steuer, das ist, von dem bisher gehegten Antrage den besondern Bezug der Adelssteuer aufzuheben, die ganze Steuer von der Gleba ut libera abzuheischen, und den Eigenthümer der Glebæ um den Adelssteuerbeytrag an seinen Grund- und Zehendsherrn vermittelst eines allgemein zu reguliren vorgehabten Abzugstariffs zu verweisen, abgegangen wird, oder, wenn die durch wirkliche Ausübung erprobte Inpracticabilität den Rücktritt auf das alte Systeme nothwendig machen würde; so ist auf beede diese Fälle erfoderlich:

Primo: Die Grund-Vogtey- und Zehendsherrn von daraus sonderbar mit Steuer zu belegen, und durch die Steuereinnehmerämter kollektiren zu lassen. Es ist

Secundo: nothwendig, von der Gleba, die als luteigen beschätzet worden, die adelssteuermäßigen Onera, bevor die gemeine Steuer darauf repartiret werden kann, kapitalisch abzuschlagen. Es ist

Tertio: nothwendig, ein Adelssteuer-Catastrum, künftiger Richtigkeit willen, zu errichten, welches sich auf die Numeros des gemeinen Catastri beziehet, damit man hieraus, im Falle steuerbare Gülten in dritte und vierte Hände verwechselt werden, den wirklichen Percipienten, und folglich den Adelssteuer-Contribuenten allemal erforschen kann.

### Ad 1mum.

Wenn man die Grund-Vogtey- und Zehendsherren mit Steuer belegen will, so muß vor allem richtig, oder einsweilen wenigstens aus ihren eigenen Fassionen constiren, was jeder derenselben in jedem Gerichte in Quanto & Quali an adelssteuermäßigen Proventibus einzuheben hat.

Ob nun zwar hierzu die Summaria Proventuum nobilium, die der Taxgleichstellungkommission ausgehändiget worden, für sich selbst schon erklecklich sind, so stehet jedoch zu vermuthen, daß diese hin und wieder nicht verläßlich ausgefallen seyn dürften, weil

A) Zur Zeit, als selbe von den Oberkeiten verfaßt worden, die Adelsfassionen zum Theil abgängig gewesen seyn mögen: in deren Abgang einige Adelssteuerparteyen in dem Summario entweder ganz ausgeblieben, oder aus den Marginal-Vormerkungen des gemeinen Catastri unverläßlich suppliret worden: weil

B) auch die vorhanden gewesten Adelsfassionen, besonders jene der Feld- und Naturalzehenden, den jährlichen Naturalertrag, oder das, von den Zehendsunterthanen hierfür einsweilen beziehende Gelds-Aversion-Quantum nicht ausgewiesen; was folglich die Lokalkommissarien nach einer vielleicht unächten Richtschnur, nach eigenem Ermessen ausgeworfen.

Bey allen diesen Umständen stünde zu besorgen, daß, wenn die Adelssteuerparteyen nach diesen von den Local-Commissariis verfaßten Summariis beleget würden, bey der wirklichen Einhebung verschiedene Widersprüche und Exceptionen der Adelssteuerparteyen selbst, besonders der Naturalzehendsherren in Vorschein kommen, und die ihnen nach dem Summario angeschriebenen und für richtig gehaltenen Adelssteuerbetreffnisse uneinbringlich und unflüssig werden könnten; was aber in jenem Falle nicht Statt finden mag, wenn die Steueranlage einsmalen nach ihrer, der Grund- und Zehendsherren eigenen Geständnissen reguliret wird.

In dieser Absicht hat man in der Verordnung de dato 22ten Hornung die Grund- und Zehendsherren sub pœna Confiscationis zu Uibergebung ihrer Fassionen, wenn es noch nicht beschehen, oder zu Verbesserung derselben, wenn sie unverläßlich ausgefallen, die Oberkeiten aber angewiesen, nach so zu Handen gebrachten, oder verbesserten Adelsfassionen das Summarium Proventuum nobilium, das sie der Taxgleichstellungkommission übergeben, durch die allfällig nothwendig befindenden Nachträge in Quanto & Quali der Præstationen zu berichtigen.

Es ist auch dieser der erste und dringendeste Gegenstand, den die Oberkeiten vor allem zu bearbeiten, und um so leichter zu Ständen zu bringen im Stande sind, als sie in die Individuirung der Proventuum nobilium, von welchem Grunde jede besondre Prælation-Partie erhoben wird, zu Erreichung dieser Absicht einsmalen nicht hineinzugehen, sondern sich hierunter lediglich der ergänzt- und behörig verbesserten Adelsfassionen zu bedienen haben, welche die Summam Proventuum von jeder Gattung: bey jedem Grund- und Zehendsherrn, zum Beyspiel: bey dem Grundherrn N. so viel Metzen Weitzen, so viel Metzen Roggen, so viel Yhrn Praschlet ꝛc. so viel trocken Geld, und also fort, ausweisen, und welche einsmalen pro Regulativo der Adelssteuereinhebung mit dem Vorbehalte angenommen werden, daß dem Grund- und Zehendsunterthan, und also auch jedem Gerichte in corpore überhaupt bevorbleibe, die Vollzähligkeit und Verläßlichkeit der Fassionen, die von Grund- und Zehendsherren abgegeben werden, durch die Controle zu untersuchen, und wenn sich hierunter wider Verhoffen, und unerachtder verhängten Confiscationsstrafe Gebrechen veroffenbaren sollten, selbe zur behörigen Remedur, und allfälligen Steuerabschreibung von dem Steuer- Tangenten des betreffenden Gerichtes allemal anzuzeigen.

Ob nun zwar dieser Gegenstand von mehrern pflichteifrigen Oberkeiten bereits berichtiget worden, so sind doch deren noch verschiedene damit pflichtwidrig zurückgeblieben, denen hiemit pro ultimato ein weiterer Termin von Dato an auf 6 Wochen præfigiret wird, inwendig welchen sie, was zur Gleichförmigkeit des bereits übergebenen Adels-Summarii mit den nunmehr ergänzt- und verbesserten Adelsfassionen noch gehörig, zu Handen des Taxgleichstellung-Commissarii unfehlbar und sub pœna suspensionis einstellen, oder doch mit ihrem Berichte, wenn es nicht schon beschehen, bestättigen sollen, daß dieses Adels-Summarium in Quanto & Quali Præstationum mit den Adelsfassionen einstimmend befunden worden, folglich kein weiterer Zuwachs, oder Abgang nachzutragen seye.

Ad 2dum.

Wenn das Consolidation-Systeme der adelichen mit der gemeinen Steuer nicht zu bestehen hat, so kann die künftige Steuerbetreffnis eines jeden Gerichtes nach der neuen Schätzung unter den Contribuenten nicht in Subrepartition gebracht werden, bevor nicht von jedem besondern Grundstücke die adelssteuermäßgen Beschwerden, nach einer erst

zu ſtabiliren kommenden kapitaliſchen Scala abgezogen ſind: denn, da der dermalige Kataſtraltax als luteigen und bürdenfrey beſtimmet worden, ſo würde, wenn nach dieſem die Subrepartiton beſchähe, die auffallende Unbilligkeit daraus entſtehen, daß ſub pari Extenſione & Qualitate der beſchwerte Grund eben ſo viel, als der bürdenfreye zu contribuiren hätte, weil ſie in dem neuen Cataſtro gleich hoch angeſchlagen ſind.

Sind aber die Beſchwerden von jedem Grunde kapitaliſch abzuziehen, ſo muß vorerſt conſtiren, was eigentlich für Beſchwerden auf jedem Grunde haftend ſind, das iſt, es müſſen die Marginal-Vormerkungen des Cataſtri dergeſtalten berichtiget werden, damit von jedem beſondern Ente Glebæ das Quantum annuæ Præſtationis behörig conſtire, womit es beladen iſt: welches ſodann ſeiner Zeit nach der von daraus zu beſtimmen kommenden Scala kapitaliſch aufgerechnet, von dem Tax des betreffenden Entis, ad cujus marginem es in Cataſtro verläßlich vorgemerket worden, abzuziehen, und ſodann erſt die Subrepartition der einem jeden Gerichte in der Haupt-Repartition zugefallenen Knechte zu verfaſſen iſt.

So, wie zu Erreichung der erſten Abſicht, nämlich zur einsweiligen Proviſional-Steuerbelegung der Grund- und Zehendsherren die Individuation ihrer Proventuum auf die Gleba, von der ſie gereichet werden, nicht nothwendig, ſo iſt hingegen zu Erzielung dieſer zweyten Abſicht die Individuation, das iſt, die vorgeſchriebene Kontrolirung der gemeinen mit den Adelsfaſſionen glatterdings unentbehrlich.

Die Schwierigkeit, die hierunter von den Oberkeiten moviret worden, betrifft hauptſächlich die Natural- und Feldzehenden, weil die Zehendsherren zwar wohl den Naturalzehendsertrag in Summa, was zu ihrer einsweiligen Steuerbelegung auch kleckbar, aber nicht in Individuo anzuzeigen wüßten, welches doch zu dem Ende nothwendig, damit von dem mit der Naturalzehendsſchuldigkeit beladenen, und dermal für zehendfrey geſchätzten Gründe dieſe Bürde abgezogen werden kann.

Gleichwie aber von jedem zehendbaren Grundſtücke die Extenſion in dem Cataſtro, und eben alſo auch die Qualität ſelbſt aus dem Taxe, den es erhalten, zu entnehmen iſt, ſo wird in den wenigen Fällen, in welchen der Individual-Naturalertrag nicht in anderweg, als zum

Beyspiel durch die Register der Zehendsfechser, und dergleichen Behelfe genauer zu erheben ist, mit ziemlicher Verläßlichkeit durch die Peritos bestimmet werden können, denen es doch, wenn sie sich hierunter ein auf ihre Erfahrenheit gegründetes Systeme festsetzen wollen, nicht unbekannt seyn kann, wie viel auf einem Jauche, oder Graber, nach Unterschied der Klasse, in die sie ihrer Güte nach gehörig, an dieser, oder jener Gattung zehendbarer Früchte, in einem Jahre von mittelmäßiger Fruchtbarkeit zu erwachsen pflegen; woraus sodann die Gebühr des Zehendsherrn unschwer zu ermessen ist.

Ad 3tium.

Gleichwie die Urbarien, und überhaupt die Grundzinse und Zehenden durch Entäußerungen ganz, oder zum Theil auf verschiedene andere Besitzer übergehen können, ohne daß auf selbe die gebührenden Ratæ der Adelssteuer überbunden, und derley Veränderungen der Besitzer bey den Steuereinnehmerämtern uneracht der derentwillen bestehenden Verordnungen nicht behörig insinuiret werden; wodurch nicht nur das billige Verhältniß der Steuer-Contribution verletzet, sondern die Steuereinhebung in Unrichtigkeiten verwickelt wird;

So gehet der Antrag dahin, ein förmliches Adelssteuer-Catastrum zu errichten, das nicht nur alle adelssteuermäßigen Giebigkeiten individualiter zu begreifen, sondern auch bey jeder derenselben den Numerum Catastralem desjenigen Grundes, oder Hauses anzuzeigen hat, von dem es gereichet werden muß.

Zu diesem Ende sind die ergänzt- oder behörig verbesserten Adelsfassionen Bogen für Bogen mit reinem Papiere zu durchschießen, in einen, oder mehrere Bände zu bringen, auf den andurch gewonnenen leeren Raum gegenüber jeder besondern fatirten Præstation-Partie der Numerus Catastralis derjenigen Gründen, von welchen sie gereichet werden, nebst anderen nothwendigen Vormerkungen zu verzeichnen, und einsweilen bey Local-Commission-Händen zu verwahren, damit sodann seiner Zeit aus diesen das grundherrliche, oder Adels-Catastrum compiliret werden kann;

So, wie die erste ganz unaufschiebliche Arbeit, nämlich die Ergänzung und Berichtigung der Adelssummarien aus den Adelsfassionen sogleich vorgenommen, und inwendig der anberaumten 6 wöchigen Frist unfehlbar berichtiget werden muß; So wollen Wir hingegen zu diesen letztern zween Gegenständen, nämlich zur Kontrolirung und Vorarbeit zu dem Adels-Catastro einen weitern Zeitraum, und zwar bis 1ma Octobris, mit Erholung desjenigen indulgiren, was willen unfehlbarer Bestrafung der nach so geräumigen Fristen noch saumselig befundenen Oberkeiten in der Verordnung vom 22ten Hornung a. c. festgesetzet worden ist.

Ex Commissione Steurali.

Innsbruck den 14ten Brachmonats 1783.

Nro. 23.

# Kapitalischer Taxtariff
über alle
# adelssteuermäßige Giebigkeiten
## zur dermaligen neuen Steuerbereitung in Tyrol.

| Benamsung der Giebigkeiten. | | | Kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| A) Geld ein Gulden, ohne Rücksicht auf Taxen und Laudemien | | | 12 | — |
| B) Weizen | 1ter Klasse | | 46 | — |
| | 2ter detto | | 42 | — |
| Roggen | 1ter Klasse | | 34 | — |
| | 2ter detto | | 30 | — |
| Erbsen, Bohnen und Fißölen | 1ter Klasse | | 46 | — |
| | 2ter detto | | 42 | — |
| C) Gersten | 1ter Klasse | | 24 | — |
| | 2ter detto | | 22 | — |
| Haber | | | 17 | — |
| D) Plenten oder Heidekorn | 1ter Klasse | | 30 | — |
| | 2ter detto | | 24 | — |
| Fennich | 1ter Klasse | | 42 | — |
| | 2ter detto | | 30 | — |
| Linsen | | | 46 | — |
| Flachs- oder Leinsamen | | | 46 | — |
| Maagsamen | | | 66 | — |
| Spitzölen | | | 78 | — |
| Mühlstaub oder sogenanntes Hundsaß | | | 8 | — |
| Mischlingkorn, das ist, Weizen, Roggen und Gersten im Mittel | | | 31 | — |

Ein Wiener Metzen

# Anmerkungen.

Ad Lit. A) Die Taxen und Laudemien lassen sich wegen der außerordentlichen Verschiedenheit, mit der sie gereichet werden, und wegen ihrer ungewissen Verfallzeit in keine Regel bringen. Es wird daher von dem Laudemio, so oft es gereichet wird, der Steuerabzug dem Gulden nach reguliret werden.

B) Die zweyte Klasse von Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen und Fißölen ist für Ober- und Unterinnthel, Vinschgau, Burggrafenamt, Eisack und Wippthal, da die Körner wohlfeiler: die erste aber für die übrigen Landesgegenden gemeynt.

C) Die zweyte Klasse der Gerste ist nur für Kitzbichl, Kufstein, Rattenberg, Rottenburg, Freundsberg und Schwatz und Rettenberg gemeynt, woselbst sie wegen der Nachbarschaft Bayerlands fast allzeit wohlfeiler.

D) Die zweyte Klasse von Plenten und Fennich ist für die südlichen Gegenden mit Anfange des Viertel Eisack gemeynt, woselbst diese Körnergattungen wohlfeiler zu seyn pflegen.

| Ein Wiener Metzen | Benamsung der Giebigkeiten. | | | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | E) | Hirse | 1ter Klasse | 42 | — |
| | | | 2ter detto | 34 | — |
| | | Hirsbrey, das ist, gerendelter Hirse | 1ter Klasse | 66 | — |
| | | | 2ter detto | 54 | — |
| | | Türch | | 17 | — |
| | | Türggen | | 20 | — |
| | | Köſten | | 30 | — |
| | | Nüſſe | | 30 | — |
| | | Zwiebeln | | 30 | — |
| | | Aepfeln | | 12 | — |
| | | Birn | | 12 | — |
| | | Kirſchen | | 6 | — |

| Ein Wiener Eimer von 40 Wiener Maas, deren 55 ein alte Botzner Ohrn ausmachen | Benamsung der Giebigkeiten. | | | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Maſſe Zinſe. | | | |
| | F) | Praſchlet | 1ter Klasse | 24 | — |
| | | | 2ter detto | 22 | — |
| | | | 3ter detto | 18 | — |
| | | Most | 1ter Klasse | 30 | — |
| | | | 2ter detto | 26 | — |
| | | | 3ter detto | 23 | — |
| | | Wein | 1ter Klasse | 34 | — |
| | | | 2ter detto | 30 | — |
| | | | 3ter detto | 27 | — |

# Anmerkungen.

E) Die zweyte Klasse ist lediglich für die wälschen Confinen gemeynt, woselbst diese Frucht wegen minderer Seltsamkeit auch wohlfeiler zu seyn pflegt.

F) In die erste Klasse sind sowohl der Qualität, als des bessern Verschleißes wegen gehörig die Landesbezirke vom Landgerichte Botzen und Neuhaus hinab bis an die Neviser Brücke.

In die zweyte die Landesgegenden, die unter der Neviser Brücke der Hauptstrasse nach gelegen sind, und das Viertel Burggrafenamt.

In die dritte Klasse endlich gehöret das Viertel Eisack und Borgo di Valsugana, deren ersteres wegen der Eigenschaft der Weine, letzteres aber wegen Mangel des Verschleißes in diese letzte Klasse gesetzet wird.

Hin und wieder wird in Landesvierteln, in denen kein Wein wächst, z. B. im Innthale ꝛc. dennoch Wein gezinset, welchem sodann der Fuhrlohn à 2 bis 3 fl. — pr. Yhrn jeder fl. pr. 12 fl. — kapitalisch zugeschlagen werden muß.

| Benamsung der Giebigkeiten. | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| Weihrauch | 9 | 36 |
| Wachs | 9 | — |
| Zimmet | 102 | — |
| Saffran | 168 | — |
| Ingwer | 9 | 36 |
| Pfeffer | 9 | 36 |
| Honig | 2 | 24 |
| G) Baumöl | 3 | 36 |
| Schmalz | 2 | 24 |
| — Butter | 2 | — |
| Flachs | 2 | 24 |
| Hanf | 1 | 30 |
| Wolle | 6 | — |
| Käß besserer Gattung | — | 48 |
| — schlechterer detto | — | 24 |
| Zieger | — | 12 |
| Fleisch | 1 | — |
| Aalfisch | 4 | — |
| Ferchen oder Forellen | 4 | — |
| Hechten und Alten | 3 | — |
| Fisch allerhand Gattungen | 2 | — |
| Unschlitt | 2 | — |

G) Gültenöl wird nach dem Gewichte berechnet, das nach Unterschied der Urbarien auch verschieden ist.

| Benamsung der Giebigkeiten. | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1 Kalb | 18 | — |
| 1 Kastraun | 24 | — |
| 1 Spanferkel | 6 | — |
| 1 Lamm | 4 | — |

| Benamsung der Giebigkeiten. | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| Stücke | | |
| 1 Spöttl | 4 | — |
| 1 Kitz | 3 | 36 |
| 1 Schweinener Schünken | 8 | — |
| H) 1 Schweinschulter | 3 | 36 |

H) Die Schweinschultern werden meistentheils zu Geld und in gar verschiedenem Anschlage bezahlt; wo sie also vielmehr für eine Geldgiebigkeit anzusehen waren, sind selbe nach dem Geldbetrage der Gulden à 12 fl. — kapitalisch aufzunehmen.

| Benamsung der Giebigkeiten. | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| Stücke | | |
| 1 Haas | 3 | 36 |
| 1 Schaf | 12 | — |
| 1 indianischer Hahn | 18 | — |
| 1 Falk | 9 | — |
| 1 Sparber | 9 | — |
| 1 Gans | 3 | 36 |
| 1 einheimische Aente | 2 | 24 |
| 1 Wildänte | 1 | 12 |
| 1 Kapaun | 3 | 36 |
| 1 Henne | 2 | — |
| 5 Eyer | — | 24 |
| 1 Huhn | 1 | 30 |
| 1 Schneehuhn | 3 | 36 |
| 1 Steinhuhn | 6 | — |
| 1 Haselhuhn | 6 | — |
| 1 Repphuhn | 3 | 36 |
| 1 Nesttaube | — | 48 |
| 1 Kranabitvogel | — | 36 |
| 1 Hänkel Fleisch | 1 | 12 |

| Benamsung der Giebigkeiten. | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1 Häring | — | 36 |
| 1 Krebs mittelmäßiger Gattung | — | 12 |
| 1 Limoni | — | 12 |
| 1 Schottmahl | 2 | — |
| 1 Semmelzopfbrod | — | 12 |
| 1 Brunenrohr | 6 | — |
| 1 Bruckendülle | 3 | — |
| 1 geschnittenes Blochbrett | 1 | — |
| 1 Holzschlegel | 1 | 30 |
| 1 Wasserschaff | 2 | — |
| 1 Runggaun | 1 | 48 |
| 1 Schneiter | 1 | 48 |
| 1 aufgerichter Reitzaum | 24 | — |
| 1 Fuchsbalg | 12 | — |
| 1 eichener Lechwadel | — | 12 |
| 1 Handquelle | 2 | — |
| 1 Robattfuhr von einem Tage | 18 | — |
| 1 dergleichen mit einem Sampferde | 7 | 12 |
| 1 Bautag | 24 | — |
| 1 Mannstagwerk im Mähen | 4 | — |
| 1 Weibstagwerk oder einer Recherinn | 2 | — |
| 1 Herberg | 18 | — |
| 1 Fuder Heu | 48 | — |
| 1 Bürde Heu | 3 | — |
| 1 Zenten Heu Wiener Gewicht | 8 | — |
| 1 Schaff Weinbeere | 8 | — |
| 1 Wiener Maaß Maagsamen | 4 | — |
| 1 Fuder Rüben | 8 | — |
| 1 Metzen Rüben | 6 | — |
| 1 Fuder Stroh | 24 | — |
| 1 Bürde Stroh | 8 | — |
| 1 Zenten Stroh | 4 | — |
| 1 Fuder Scheiterholz | 8 | — |
| 1 Ziehfuder Holz | 2 | — |
| 1 Ruckkorb voll Kienholz | 4 | — |
| 100 Zaunstecken | 6 | — |

| Benamsung der Giebigkeiten. | kapitalischer Anschlag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| 100 Weingartstecken | 6 | — |
| 100 Zaunringe | 1 | 30 |
| 1 Fuder Zaunholz | 9 | — |
| 1 Jugend | — | 36 |
| 1 halb Metzen Messerey | 6 | — |
| 1 paar Sporn | 12 | — |
| 1 Elle Loden | 8 | — |
| 1 paar Filzsocken | 2 | — |
| 1 paar irchene Handling | 2 | — |
| 1 Fuder Kabis | 4 | — |
| 100 Kabisköpfe | 8 | — |
| 1 Schüssel voll Magenbläter | 8 | — |
| 1 Dutzend hölzerne Löffeln | 1 | 12 |
| 1 Maaß Nespeln | 3 | 48 |
| 1 Dutzend Granatäpfel | 4 | — |
| 1 Zenten Fisch zerschiedener Gattung | 240 | — |
| 1 Essen Fisch | 18 | — |
| 1 Wiener Maaß Dolben | 6 | — |
| 1 Metzen Flügen | 20 | — |
| 1 Riß Papier | 20 | — |

Wenn noch andere Gattungen der Giebigkeiten vorkommen sollten, so hätten dieselbe nach dem gegenwärtigen Verhältnisse in kapitalischen Anschlage zu kommen.

# Individual-Scala über die nassen Zinse.

| | Wein 1. Klasse à | Wein 2. Klasse Most 1. Klasse à | Wein 3. Klasse à | Most 2. Klasse à | Praschlet 1. Klasse à | Most 3. Klasse à | Praschlet 2. Klasse à | Praschlet 3. Klasse à |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| 1 Eimer von 40 Wiener Maaß oder 8 Pazeiden = = = | 34 — | 30 — | 27 — | 26 — | 24 — | 23 — | 22 — | 18 — |
| 1/2 Eimer, oder 4 Pazeiden, oder 20 Maaß. | 17 — | 15 — | 13 30 | 13 — | 12 — | 11 30 | 11 — | 9 — |
| 1/3 Eimer, oder 13 1/3 Maaß, oder 2 Pazeiden 3 1/3 Maaß = = = | 11 20 | 10 — | 9 — | 8 40 | 8 — | 7 40 | 7 20 | 6 — |
| 1/4 Eimer, oder 2 Pazeiden, oder 10 Maaß. | 8 30 | 7 30 | 6 45 | 6 30 | 6 — | 5 45 | 5 30 | 4 30 |
| 1/5 Eimer, oder 8 Maaß, oder 1 Paz. 3 Maaß. | 6 48 | 6 — | 5 24 | 5 12 | 4 48 | 4 36 | 4 24 | 3 36 |
| 1/6 Eimer, oder 6 2/3 Maaß, oder 1 Paz. 1 2/3 Maaß. | 5 40 | 5 — | 4 30 | 4 20 | 4 -- | 3 50 | 3 40 | 3 — |
| 1/7 Eimer, oder 5 5/7 Maaß, oder 1 Paz. 5/7 Maaß. | 4 51 2/5 | 4 17 | 3 51 2/5 | 3 42 4/5 | 3 25 3/5 | 3 17 | 3 8 3/5 | 2 34 1/5 |
| 1/8 Eimer, oder 5 Maaß, oder 1 Pazeiden = | 4 15 | 3 45 | 3 22 1/2 | 3 15 | 3 — | 2 52 1/2 | 2 45 | 2 15 |
| 2 Paz. oder 10 Maaß. | 8 30 | 7 30 | 6 45 | 6 30 | 6 — | 5 45 | 5 30 | 4 30 |
| 3 Paz. oder 15 Maaß. | 12 45 | 11 15 | 10 7 1/2 | 9 45 | 9 — | 8 37 1/2 | 8 15 | 6 45 |
| 4 Paz. oder 20 Maaß. | 17 — | 15 — | 13 30 | 13 — | 12 — | 11 30 | 11 — | 9 — |
| 5 Paz. oder 25 Maaß. | 21 15 | 18 45 | 16 52 1/2 | 16 15 | 15 — | 14 22 1/2 | 13 45 | 11 15 |
| 6 Paz. oder 30 Maaß. | 25 30 | 22 30 | 20 15 | 19 30 | 18 — | 17 15 | 16 30 | 13 30 |
| 7 Paz. oder 35 Maaß. | 29 45 | 26 15 | 23 37 1/2 | 22 45 | 21 — | 20 7 1/2 | 19 15 | 15 45 |
| 1/2 Paz. oder 2 1/2 Maaß. | 2 7 1/2 | 1 52 1/2 | 1 41 1/4 | 1 37 1/2 | 1 30 | 1 26 1/4 | 1 22 1/2 | 1 7 1/2 |
| 1/3 Paz. oder 1 2/3 Maaß. | 1 25 | 1 15 | 1 7 1/2 | 1 5 | 1 — | — 57 1/2 | — 55 | — 45 |
| 1/4 Paz. oder 1 1/4 Maaß. | 1 3 3/4 | — 56 1/4 | — 50 3/5 | — 48 3/4 | — 45 | — 43 | — 41 1/4 | — 33 3/4 |
| 1/5 Paz. oder 1 Maaß. | — 51 | — 45 | — 40 1/2 | — 39 | — 36 | — 34 1/2 | — 33 | — 27 |
| 1/6 Paz. oder 5/6 Maaß. | — 42 1/2 | — 37 1/2 | — 33 3/4 | — 32 1/2 | — 30 | — 28 3/4 | — 27 1/2 | — 22 1/2 |
| 1/7 Paz. oder 5/7 Maaß. | — 36 2/5 | — 32 | — 28 4/5 | — 27 4/5 | — 25 4/5 | — 24 3/5 | — 23 1/2 | — 19 1/5 4/5 |
| 1/8 Paz. oder 5/8 Maaß. | — 31 4/5 | — 28 | — 25 1/5 | — 24 2/5 | — 22 1/2 | — 21 1/2 | — 20 3/5 | — 16 4/5 |
| — — 1/2 Maaß. | — 25 1/2 | — 22 1/2 | — 20 1/4 | — 19 1/2 | — 18 | — 17 1/4 | — 16 1/2 | — 13 1/2 |
| — — 1/3 Maaß. | — 17 | — 15 | — 13 3/5 | — 13 | — 12 | — 11 3/5 | — 11 | — 9 |
| — — 1/4 Maaß. | — 12 3/4 | — 11 1/4 | — 10 | — 9 3/4 | — 9 | — 8 3/4 | — 8 1/4 | — 6 3/4 |
| — — 1/5 Maaß. | — 10 1/5 | — 9 | — 8 | — 7 4/5 | — 7 1/5 | — 6 4/5 | — 6 3/5 | — 5 2/5 |
| — — 1/6 Maaß. | — 8 1/2 | — 7 | — 6 4/5 | — 6 1/2 | — 6 | — 5 4/5 | — 5 1/2 | — 4 1/2 |
| — — 1/7 Maaß. | — 7 1/5 | — 6 2/5 | — 5 4/5 | — 5 3/5 | — 5 | — 4 4/5 | — 4 3/5 | — 4 2/5 |
| — — 1/8 Maaß. | — 6 2/5 | — 5 3/5 | — 5 | — 4 4/5 | — 4 1/2 | — 4 | — 3 4/5 | — 3 1/5 |

# Individual-Scala über

| Wiener Messerey. | Spitzblen à | Maagsamen Mohnsamen Hirsbrey 1ter Klasse à | Hirsbrey 2ter Klasse à | Weizen Semelmehl Erbsen Bohnē Fißblē 1. Kl. Linsē, Flachs od. Leinsamē à | Weizen Erbsen Bohnē Fißblē 2. Kl. Fennich Hirse 1. Kl. à | Roggē Roggēmehl 1. Kl. Hirse 2ter Klasse á |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| 1 Metzen von 16 Maßl | 78 — | 66 — | 54 — | 46 — | 42 — | 34 — |
| ½ Metzen = 8 Maßl | 39 — | 33 — | 27 — | 23 — | 21 — | 17 — |
| ⅓ Metzen = 5⅓ Maßl | 26 — | 22 — | 18 — | 15 20 | 14 — | 11 20 |
| ¼ Metzen = 4 Maßl | 19 30 | 16 30 | 13 30 | 11 30 | 10 30 | 8 30 |
| ⅕ Metzen = 3⅕ Maßl | 15 36 | 13 12 | 10 48 | 9 12 | 8 24 | 6 48 |
| ⅙ Metzen = 2⅔ Maßl | 13 — | 11 — | 9 — | 7 40 | 7 — | 5 40 |
| ⅐ Metzen = 2⅖ Maßl | 11 8⅗ | 9 25⅘ | 7 42⅘ | 6 34⅕ | 6 — | 4 51½ |
| ⅛ Metzen = 2 Maßl | 9 45 | 8 15 | 6 45 | 5 45 | 5 15 | 4 15 |
| ⅑ Metzen = 1⅞ Maßl | 8 40 | 7 20 | 6 — | 5 9⅘ | 4 40 | 3 46⅘ |
| ⅒ Metzen = 1⅗ Maßl | 7 48 | 6 36 | 5 24 | 4 36 | 4 12 | 3 24 |
| 1/11 Metzen = 1 5/11 Maßl | 7 5⅖ | 6 — | 4 54⅗ | 4 10⅘ | 3 49 | 3 5⅖ |
| 1/12 Metzen = 1⅓ Maßl | 6 30 | 5 30 | 4 30 | 3 50 | 3 30 | 2 50 |
| 1/13 Metzen = 1 3/13 Maßl | 6 — | 5 4⅗ | 4 9⅕ | 3 32⅖ | 3 13⅘ | 2 36⅘ |
| 1/14 Metzen = 1⅐ Maßl | 5 34⅕ | 4 42⅘ | 3 51⅖ | 3 17 | 3 — | 2 25⅘ |
| 1/15 Metzen = 1 1/15 Maßl | 5 12 | 4 24 | 3 36 | 3 4 | 2 48 | 2 16 |
| 1/16 Metzen = 1 Maßl | 4 52½ | 4 7½ | 3 22½ | 2 52½ | 2 37½ | 2 7½ |
| 1/32 Metzen = ½ Maßl | 2 26¼ | 2 3¾ | 1 41¼ | 1 26¼ | 1 18¾ | 1 3¾ |
| | ⅓ Maßl | 1 37½ | 1 22½ | 1 7½ | — 57½ | — 52½ — 42½ |
| 1/64 Metzen = ¼ Maßl | 1 13 | 1 1⅗ | — 50⅗ | — 43 | — 39⅖ | — 31⅗ |
| — — — ⅕ Maßl | — 58½ | — 49½ | — 40½ | — 34½ | — 31½ | — 25½ |
| — — — ⅙ Maßl | — 48¾ | — 41¼ | — 33¾ | — 28¾ | — 26¼ | — 21¼ |
| — — — ⅐ Maßl | — 41¾ | — 35⅖ | — 28⅘ | — 24⅗ | — 22½ | — 18⅕ |
| 1/128 Metzen = ⅛ Maßl | — 36½ | — 30¾ | — 25⅕ | — 21⅕ | — 19½ | — 15¾ |
| — — — ⅑ Maßl | — 32½ | — 27½ | — 22½ | — 19 | — 17½ | — 14 |
| — — — 1/10 Maßl | — 29¼ | — 24¾ | — 20¼ | — 17¼ | — 15¾ | — 12¾ |
| — — — 1/11 Maßl | — 26½ | — 22½ | — 18⅖ | — 15⅗ | — 14¼ | — 11½ |
| — — — 1/12 Maßl | — 24¼ | — 20½ | — 16¾ | — 14¼ | — 13 | — 10½ |
| — — — 1/13 Maßl | — 22½ | — 19 | — 15½ | — 13¼ | — 12⅕ | — 9⅘ |
| — — — 1/14 Maßl | — 20⅘ | — 17⅗ | — 14½ | — 12¼ | — 11¼ | — 9⅕ |
| — — — 1/15 Maßl | — 19½ | — 16½ | — 13½ | — 11½ | — 10½ | — 8½ |
| 1/256 Metzen = 1/16 Maßl | — 18¼ | — 15⅖ | — 12¾ | — 10¾ | — 9¾ | — 7⅘ |
| — — — 1/32 Maßl | — 9⅕ | — 7⅗ | — 6⅖ | — 5⅖ | — 4⅖ | — 3⅘ |
| — — — 1/64 Maßl | — 4⅗ | — 3⅘ | — 3⅕ | — 2⅗ | — 2⅕ | — 2 |

Notandum: Da man in Berechnung der Steuerrubrik 5 Vierer auf 1 Kreuzer und sind vorstehende ¼ und ⅕ Brüche zwar nicht jene genuine nach dem betreffennächsten kommende Brüche.

die

# die Körnergattungen.

| Roggen 2ter Klasse Plenten 1ter Klasse Fennich 2ter Klasse Kösten, Nüsse, Zwibel. à | | Gersten 1ter Klasse Plenten 2ter Klasse à | | Gerste 2ter Klasse à | | Türggen à | | Haber Gürch á | | Aepfel Birn à | | Mühlstaub oder Hundsaß à | | Kirschen à | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 30 | — | 24 | — | 22 | — | 20 | — | 17 | — | 12 | — | 8 | — | 6 | — |
| 15 | — | 12 | — | 11 | — | 10 | — | 8 | 30 | 6 | — | 4 | — | 3 | — |
| 10 | — | 8 | — | 7 | 20 | 6 | 40 | 5 | 40 | 4 | — | 2 | 40 | 2 | — |
| 7 | 30 | 6 | — | 5 | 30 | 5 | — | 4 | 15 | 3 | — | 2 | — | 1 | 30 |
| 6 | — | 4 | 48 | 4 | 24 | 4 | — | 3 | 24 | 2 | 24 | 1 | 36 | 1 | 12 |
| 5 | — | 4 | — | 3 | 40 | 3 | 20 | 2 | 50 | 2 | — | 1 | 20 | 1 | — |
| 4 | 17 | 3 | $25\frac{3}{5}$ | 3 | $8\frac{1}{2}$ | 2 | $51\frac{1}{2}$ | 2 | $25\frac{4}{5}$ | 1 | $42\frac{4}{5}$ | 1 | $8\frac{1}{2}$ | — | $51\frac{1}{2}$ |
| 3 | 45 | 3 | — | 2 | 45 | 2 | 30 | 2 | $7\frac{1}{2}$ | 1 | 30 | 1 | — | — | 45 |
| 3 | 20 | 2 | 40 | 2 | $26\frac{4}{5}$ | 2 | $13\frac{2}{5}$ | 1 | $53\frac{2}{5}$ | 1 | 20 | — | $53\frac{2}{5}$ | — | 40 |
| 3 | — | 2 | 24 | 2 | 12 | 2 | — | 1 | 42 | 1 | 12 | — | 48 | — | 36 |
| 2 | $43\frac{3}{5}$ | 2 | $10\frac{4}{5}$ | 2 | — | 1 | 49 | 1 | $32\frac{3}{5}$ | 1 | $5\frac{2}{5}$ | — | $43\frac{3}{5}$ | — | $32\frac{3}{5}$ |
| 2 | 30 | 2 | — | 1 | 50 | 1 | 40 | 1 | 25 | 1 | — | — | 40 | — | 30 |
| 2 | $19\frac{4}{5}$ | 1 | $50\frac{4}{5}$ | 1 | $41\frac{3}{5}$ | 1 | $32\frac{2}{5}$ | 1 | $18\frac{3}{5}$ | — | $55\frac{3}{5}$ | — | $36\frac{4}{5}$ | — | $27\frac{4}{5}$ |
| 2 | $8\frac{3}{5}$ | 1 | $42\frac{4}{5}$ | 1 | $34\frac{1}{5}$ | 1 | $25\frac{3}{5}$ | 1 | $12\frac{4}{5}$ | — | $51\frac{3}{5}$ | — | $34\frac{1}{5}$ | — | $25\frac{3}{5}$ |
| 2 | — | 1 | 36 | 1 | 28 | 1 | 20 | 1 | 8 | — | 48 | — | 32 | — | 24 |
| 1 | $52\frac{1}{2}$ | 1 | 30 | 1 | $22\frac{1}{2}$ | 1 | 15 | 1 | $3\frac{3}{4}$ | — | 45 | — | 30 | — | $22\frac{1}{2}$ |
| — | $56\frac{1}{4}$ | — | 45 | 1 | $41\frac{1}{4}$ | — | $37\frac{1}{2}$ | — | $31\frac{3}{5}$ | — | $22\frac{1}{2}$ | — | 15 | — | $11\frac{1}{4}$ |
| — | $37\frac{1}{2}$ | — | 30 | — | $27\frac{1}{2}$ | — | 25 | — | $21\frac{1}{4}$ | — | 15 | — | 10 | — | $7\frac{1}{2}$ |
| — | $28\frac{1}{8}$ | — | $22\frac{1}{2}$ | — | $20\frac{2}{5}$ | — | $18\frac{3}{4}$ | — | $15\frac{4}{5}$ | — | $11\frac{1}{5}$ | — | $7\frac{1}{2}$ | — | $5\frac{2}{5}$ |
| — | $22\frac{1}{2}$ | — | 18 | — | $16\frac{1}{2}$ | — | 15 | — | $12\frac{4}{5}$ | — | 9 | — | 6 | — | $4\frac{1}{2}$ |
| — | $18\frac{3}{4}$ | — | 15 | — | $13\frac{3}{4}$ | — | $12\frac{1}{2}$ | — | $10\frac{3}{4}$ | — | $7\frac{1}{2}$ | — | 5 | — | $3\frac{3}{4}$ |
| — | 16 | — | $12\frac{4}{5}$ | — | 12 | — | $10\frac{4}{5}$ | — | 9 | — | $6\frac{2}{5}$ | — | $4\frac{1}{5}$ | — | $3\frac{1}{5}$ |
| — | 13 | — | $11\frac{1}{4}$ | — | $10\frac{1}{5}$ | — | $9\frac{1}{4}$ | — | $7\frac{4}{5}$ | — | $5\frac{1}{4}$ | — | $3\frac{3}{4}$ | — | $2\frac{1}{2}$ |
| — | $12\frac{1}{2}$ | — | 10 | — | 9 | — | $8\frac{1}{4}$ | — | $7\frac{1}{4}$ | — | 5 | — | $3\frac{1}{4}$ | — | $2\frac{1}{4}$ |
| — | $11\frac{1}{4}$ | — | 9 | — | $8\frac{1}{4}$ | — | $7\frac{1}{2}$ | — | $6\frac{3}{4}$ | — | $4\frac{1}{2}$ | — | 3 | — | 2 |
| — | $10\frac{1}{4}$ | — | $8\frac{1}{5}$ | — | $7\frac{1}{2}$ | — | $6\frac{4}{5}$ | — | $5\frac{3}{5}$ | — | 4 | — | $2\frac{4}{5}$ | — | $1\frac{4}{5}$ |
| — | $9\frac{1}{4}$ | — | $7\frac{1}{2}$ | — | $6\frac{3}{4}$ | — | $6\frac{1}{4}$ | — | $5\frac{1}{4}$ | — | $3\frac{3}{4}$ | — | $2\frac{1}{2}$ | — | $1\frac{3}{4}$ |
| — | $8\frac{3}{5}$ | — | $6\frac{4}{5}$ | — | $6\frac{1}{4}$ | — | $5\frac{4}{5}$ | — | $4\frac{4}{5}$ | — | $3\frac{1}{2}$ | — | $2\frac{1}{4}$ | — | $1\frac{3}{5}$ |
| — | 8 | — | $6\frac{2}{5}$ | — | $5\frac{4}{5}$ | — | $5\frac{2}{5}$ | — | $4\frac{1}{2}$ | — | $3\frac{1}{5}$ | — | $2\frac{1}{5}$ | — | $1\frac{1}{2}$ |
| — | $7\frac{1}{2}$ | — | 6 | — | $5\frac{1}{2}$ | — | 5 | — | $4\frac{1}{4}$ | — | 3 | — | 2 | — | $1\frac{2}{5}$ |
| — | $6\frac{1}{2}$ | — | $5\frac{1}{2}$ | — | $5\frac{1}{5}$ | — | $4\frac{2}{5}$ | — | $3\frac{4}{5}$ | — | $2\frac{4}{5}$ | — | $1\frac{1}{4}$ | — | $1\frac{2}{5}$ |
| — | $3\frac{1}{4}$ | — | $2\frac{3}{5}$ | — | $2\frac{2}{5}$ | — | $2\frac{1}{5}$ | — | 2 | — | $1\frac{2}{5}$ | — | $\frac{4}{5}$ | — | $\frac{3}{5}$ |
| — | $1\frac{3}{5}$ | — | $1\frac{2}{5}$ | — | $1\frac{1}{5}$ | — | $1\frac{1}{5}$ | — | 1 | — | $\frac{3}{5}$ | — | $\frac{2}{5}$ | — | $\frac{1}{5}$ |

10 Perner auf 1 Vierer, zusammen also 50 Perner auf 1 Kreuzer annimmt, als den Dividenten ausfallende, sondern nur die genaueste, oder dem ächten Bruch am

# Individual-Scala
## über einen Gulden pr. 12 fl. kapitalisch beschätzt.

| | fl. | kr | ₰ |
|---|---|---|---|
| 1 fl. giebt kapitalisch | 12 | — | — |
| — ″ 59 kr. | 11 | 48 | — |
| — ″ 58 kr. | 11 | 36 | — |
| — ″ 57 kr. | 11 | 24 | — |
| — ″ 56 kr. | 11 | 12 | — |
| — ″ 55 kr. | 11 | — | — |
| — ″ 54 kr. | 10 | 48 | — |
| — ″ 53 kr. | 10 | 36 | — |
| — ″ 52 kr. | 10 | 24 | — |
| — ″ 51 kr. | 10 | 12 | — |
| — ″ 50 kr. | 10 | — | — |
| — ″ 49 kr. | 9 | 48 | — |
| — ″ 48 kr. | 9 | 36 | — |
| — ″ 47 kr. | 9 | 24 | — |
| — ″ 46 kr. | 9 | 12 | — |
| — ″ 45 kr. | 9 | — | — |
| — ″ 44 kr. | 8 | 48 | — |
| — ″ 43 kr. | 8 | 36 | — |
| — ″ 42 kr. | 8 | 24 | — |
| — ″ 41 kr. | 8 | 12 | — |
| — ″ 40 kr. | 8 | — | — |
| — ″ 39 kr. | 7 | 48 | — |
| — ″ 38 kr. | 7 | 36 | — |
| — ″ 37 kr. | 7 | 24 | — |
| — ″ 36 kr. | 7 | 12 | — |
| — ″ 35 kr. | 7 | — | — |
| — ″ 34 kr. | 6 | 48 | — |
| — ″ 33 kr. | 6 | 36 | — |
| — ″ 32 kr. | 6 | 24 | — |
| — ″ 31 kr. | 6 | 12 | — |
| — ″ 30 kr. | 6 | — | — |
| — ″ 29 kr. | 5 | 48 | — |
| — ″ 28 kr. | 5 | 36 | — |
| — ″ 27 kr. | 5 | 24 | — |
| — ″ 26 kr. | 5 | 12 | — |
| — ″ 25 kr. | 5 | — | — |
| — ″ 24 kr. | 4 | 48 | — |
| — ″ 23 kr. | 4 | 36 | — |
| — ″ 22 kr. | 4 | 24 | — |
| — ″ 21 kr. | 4 | 12 | — |
| — ″ 20 kr. | 4 | — | — |
| — ″ 19 kr. | 3 | 48 | — |
| — ″ 18 kr. | 3 | 36 | — |
| — ″ 17 kr. | 3 | 24 | — |
| — ″ 16 kr. | 3 | 12 | — |
| — ″ 15 kr. | 3 | — | — |
| — ″ 14 kr. | 2 | 48 | — |
| — ″ 13 kr. | 2 | 36 | — |
| — ″ 12 kr. | 2 | 24 | — |
| — ″ 11 kr. | 2 | 12 | — |
| — ″ 10 kr. | 2 | — | — |
| — ″ 9 kr. | 1 | 48 | — |
| — ″ 8 kr. | 1 | 36 | — |
| — ″ 7 kr. | 1 | 24 | — |
| — ″ 6 kr. | 1 | 12 | — |
| — ″ 5 kr. | 1 | — | — |
| — ″ 4 kr. | — | 48 | — |
| — ″ 3 kr. | — | 36 | — |
| — ″ 2 kr. | — | 24 | — |
| — ″ 1 kr. | — | 12 | — |
| — ″ ½ kr. | — | 6 | — |
| — ″ ⅓ kr. | — | 4 | — |
| — ″ ¼ kr. | — | 3 | — |
| — ″ ⅕ kr. | — | 2 | 2 |

oder 1 Vier.

Nro. 24.

# Gericht A.

## Summarisch kapitalischer Betrag aller adelsteuermäßigen Oblagen, mit welchen die dießgerichtliche Gleba, und Häuser beladen sind.

| Numer der Adelsfaßion. | Namen des Grundherrn. | Kapitalischer Anschlag. fl. | kr. | Steuer hiervon. fl. | kr. | vr | pr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Landesfürstliche Herrschaft, oder Urbaramt N. bezieht in diesem Gerichte an Geld 48 pr. der Gulden zu 12 fl. — macht — — | 9 | 36 | — | 3 | 2 | $2\frac{4}{5}$ |
| 2 | Das k. k. N. Amt bezieht an Geld 12 kr. | 2 | 24 | — | — | — | $3\frac{1}{5}$ |
| 3 | Titl. Herr Kaspar v. N. bezieht an Geld 12 kr. | 2 | 24 | — | — | — | $3\frac{1}{5}$ |
| 4 | St. N. Pfarrgotteshaus, oder Spital zu N. beziehet an Geld 48 kr. — — — — | 9 | 36 | — | 3 | 2 | $2\frac{4}{5}$ |
| 5 | N. Stiftung bey den 14 Nothhelfern in der Pfarrkirche zu N. bezieht an Geld 4 fl. 24 kr. — — — — — — — — | 52 | 48 | — | 19 | — | $\frac{2}{5}$ |
| 6 | Löbliches N. Stift zu N. bezieht | | | | | | |
| | An Geld. | | | | | | |
| | 184 fl. 35 kr. — — — — — — | 2215 | — | | | | |
| | An Weisathern. | | | | | | |
| | Käs 1318 Pfund: das Pfund zu — — — — — fl. 24 kr. | 527 | 12 | | | | |
| | Schmalz 50 Pfund: das Pfund zu — — — — — 2 fl. 24 kr. | 120 | — | | | | |
| | Kitz 27 — — — — — 3 fl. 36 kr. | 97 | 12 | | | | |
| | Kastraun $4\frac{1}{2}$ Stücke: das Stück zu — — — — 24 fl. — kr. | 108 | — | | | | |
| | Gans 1 — — — — — 3 fl. 36 kr. | 3 | 36 | | | | |
| | Hennen $17\frac{1}{2}$ — — — — — 2 fl. — kr. | 35 | — | | | | |
| | hinüber | 3106 | — | — | | | |

| Numer der Adelsfaßion. | Namen des Grundherrn. | Kapitalischer Anschlag. fl. | kr. | Steuer hiervon. fl. | kr | vr | pr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | herüber | 3106 | — | | | | |
| | Hühner 95½ Stücke — — das Stück zu 1 fl. 30 kr. | 143 | 15 | | | | |
| | Eyer 872 — — 5 Stücke zu — fl. 24 kr. | 69 | 45⅗ | | | | |
| | **An benanntem, oder Sackzehende.** | | | | | | |
| | Roggen 109 — — — — — 30 fl. — kr. | 3270 | — | | | | |
| | Gersten 109 Metzen: der Metzen zu 22 fl. — kr. | 2398 | — | | | | |
| | Haber 6 — — — — — 17 fl. — kr. | 102 | — | | | | |
| | **An unbestimmtem Zehende dem mittlern Ertrage nach.** | | | | | | |
| | Weitzen 14 — — — — — 42 fl. — kr. | 588 | — | | | | |
| | Roggen 60 Metzen: der Metzen zu 30 fl. — kr. | 1800 | — | | | | |
| | Türggen 200 — — — — — 20 fl. — kr. | 4000 | — | | | | |
| | **Zehend an gewissen Empfängen.** | | | | | | |
| | Geld 24 fl. 44 kr. — — — — — | 296 | 48 | | | | |
| | Frohnfuhren per 36 fl. — kr. — — — | 432 | — | | | | |
| | Frohnarbeiten per 42 fl. — kr. — — | 504 | — | | | | |
| | Summa | 16709 | 48⅗ | 100 | 15 | 2 | 6²⁹⁄₅₀ |
| | **Summarischer Extrakt.** | | | | | | |
| 1 | Landesfürstliche Herrschaft — — — — | 9 | 36 | — | 3 | 2 | 2⅘ |
| 2 | Kaiserl. Königl. N. Amt — — — — | 2 | 24 | — | — | 4 | 3⅕ |
| 3 | Titl. Herr Kaspar von N. — — — | 2 | 24 | — | — | 4 | 3⅕ |
| 4 | St. N. Pfarrkirche (oder Spital) zu N. — | 9 | 36 | — | 3 | 2 | 2⅘ |
| 5 | N. Stiftung zu N. — — — — — | 52 | 48 | — | 19 | — | —⅖ |
| 6 | Löbliches N. Stift zu N. — — — | 16709 | 48⅗ | 100 | 15 | 2 | 6²⁹⁄₅₀ |
| | Summa Summarum | 16786 | 36⅗ | 100 | 43 | — | 8⁴²⁄₅₀ |

## Nro. 25.

Da sich Se. kaiserl. königl. Majestät ꝛc. durch wiederholte landschäftliche allerunterthänigste Vorstellungen bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Hofdekrets ex Cancellaria aulica vom 14ten Heumonats, von dem sogenannten Consolidations-Systeme der adelichen mit der gemeinen Steuer wirklich abzugehen, folglich den abgesönderten Bezug beeder dieser Steuern, so wie er dermal bestehet, auch für die Zukunft nach beendigter neuen Steuerbereitung in allerhöchsten Gnaden und in der Zuversicht anzuordnen, daß man dieses so lange fürgedauerte Peræquationsgeschäft zu seiner vollkommenen Beendigung um so eifriger einzuleiten, und a prima Novembris laufenden Jahres mit dem neuen Steuerbezuge den wirklichen Anfang zu machen beflissen seyn werde.

Als will man diese allerhöchste Willensmeynung mit deme hiemit kundgemacht haben, daß sämmtliche Peræquation Local-Commissarii, von denen es nicht bereits beschehen, all jenes, was selben durch die jüngst erflossenen diesseitigen Verordnungen vom 22ten Hornung und 14ten Brachmonats in Betreff des Adelsfassionwesens aufgetragen worden, zum ungesäumten Vollzuge bringen, und hierunter inwendig der anberaumten Fristen bey Vermeidung der festgesetzten Strafen, die man unnachsichtlich zu exequiren beschlossen hat, unfehlbar zuhalten sollen.

Wie man denn von der eben erwehnten Verordnung vom 14ten Brachmonats, um allen Ausflüchten zu begegnen, neuerliche Exemplarien, worum sich einige Oberkeiten gemeldet, allda anzuschließen für gut befunden.

Johann Gottfried Graf von Heister.

Ex Commissione Steurali.

Innsbruck den 11ten August 1783.
Johann Thaddäus v. Leys.

## Nro. 26.

In Folge des von der dießländischen aus dem Gubernio und der Landschaft zusammengesetzten Peræquation-Hauptkommission einstimmig genehm gehaltenen und an allerhöchstes Ort angezeigten Steuerbereitungs Operati beträgt die endliche Liquide und als luteigen oder bürdenfrey ermässigte Summa des Gerichts

Hierauf fallen einschließlich der Zins- und Zehendsherrn, dann der Innhabern der unablöslichen Zinsgiebigkeiten Knechte, die auf zwey ordinari, und 1 extra Steuertermin der Knechte à 54 fl. gerechnet, eine jährliche Contribution von fl. kr. Vier. Pern. abwerfen.

N. 1. Gleichwie aber zu Folge des allda No. 1. beyliegenden, von der Local-Commission selbst an Handen gelassenen Adels-Summarii die Zins- und Zehendsherrn des Gerichts kraft ihrer eigenen Bekenntnisse so viele Zinsgiebigkeiten erheben, die nach der von der Peræquation-Hauptkommission sowohl, als dem versammelten landschäftlichen Kongresse concertirt- und gutgeheißenen Tax-

N. 2. Scala No. 2. welcher auch der über alle Geld- dann Körner- Wein- Praschlet- und andern Natural-Giebigkeiten formirte Raitknecht angehänget ist, in Capitali geschätzt fl. kr. abwerfen, so bleibet über den summarischen Abzug dieser Zins- und Adelssteuermässigen Onerum für das Gericht nur mehr eine Summa von fl. kr., auf welche Knechte, und in Ordinario und Extraordinario eine Contribution von jährlichen fl. kr. Vier. Pern. für obbesagte Zins- und Zehendsherrn aber Knechte, und eine Contribution von fl. kr. Vier. Pern. ausfällt.

Anmerkung. Das hier sub Nro. 1. allegirte Adelssummar kömmt in gegenwärtiger Sammlung als die Beylage Nro. 24. und die sub Nro. 2. allegirte Tax-Scala als die Beylage Nro. 23. vor.

Diese letztere wird von den landschäftlichen Steuereinnehmern von den Behörden eingehoben werden, die erstere aber, nämlich die auf die Gleba allein ausfallende Contributions-Summa der fl. kr.

Vier. Pern. muß von der Local-Kommission auf sammentliche in dem Catastro einkommende steuerbare Entia Stuck für Stück, und Numer für Numer nach der beyliegenden Instruction einzel invidiuret und repartiret werden.

Und gleichwie die Fortsetzung des Taxgleichstellungs-Geschäftes nunmehr dem Erkiesenen von dem tyrolischen Ritter- und Adelsstande Herrn Johann Christoph Unterrichter von Rechtenthal tyrolischen Landmann von der aus dem k. k. OOen. Gubernio und der tyrolischen Landschaft zusammengesetzten Peræquation-Hauptkommission übertragen worden; als haben sammentliche Oberkeiten des Landes demselben in allen mit seinem Kommissionauftrage verbundenen Gegenständen Folge zu leisten und gewührige Hände zu biethen.

**Johann Gottfried Graf von Heister,**
GOUVERNEUR.

**Ex Commissione Steurali.**

**Innsbruck den 24. May 1784.**

**J. M. von Lutterotti.**

Nro. 26½.

# INSTRUCTION

## für sämmtliche Oberkeiten des Landes Tyrol, als in Steuer = Peræquations = Sachen angeordnete Local - Commissarien.

### §. I.

Gleichwie die in dem Catastro der Gerichts einkommende und gehörig controlirte Final-Summa fl. kr. der dießorts über $\frac{5}{8}$tel Abzug und weitere Detaxation gezogene Calculus aber nur fl. kr. betragt; so müssen von sämmtlichen Taxauswürfen des Catastri auf jedem Gulden des Taxes fl. kr. und der über diesen erscheinende Tax eines jeden Grundstückes gegen über desselben, auf der zu dieser Absicht vorschriftmäßig weiß gelassenen Seite des Steuerbuches in einer gezogenen Columna dergestalten ausgesetzet werden, daß am Ende des Catastri eben erwähnte verminderte Final - Summa der fl. kr. erscheinet; und dieser Auswurf formiret die erste Columnam auf gleich besagt weiß gelassener Seite des Catastri.

### §. II.

Von dieser so Summa kommen nun die ad marginem eines jeden mit Zins und Zehend beladenen Grundstückes vorgemerkten steuermäßigen Auflagen abzuziehen; zu diesem Ende werden diese Auflagen bey jedem besonders numerirten Grundstücke nach der N. 2. obangeführten Tax = Scala Nro. 2. zu Kapital ad marginem ausgesetzt, dieser kapitalische Betrag eines jeden Numeri in die auf der reinen Seite zu ziehen kommende 2te Columnam ausgeworfen, von dem in der 1ten Columna ausgesetzten Tax abgesetzet, und sohin in die 3te Columnam jener Tax eines jeden Grundstückes eingesetzet, der über kapitalischen Abzug der adelssteuermäßigen Onerum sich erübriget.

Anmerkung. Die hier sub Nro. 2. allegirte Tax = Scala kömmt in gegenwärtiger Sammlung der Steuerverordnungen als Beylage Nro. 23. vor.

§. III.

## §. III.

Durch diese bisherige Operation erscheinet also in der 3ten Columna der diminuirte von Oblagen gereinigte Tax, auf den die neue Steuer der Glebæ auszufallen hat.

Und wenn nun diese drey Columnen durch das ganze Catastrum gezogen und ausgefüllet sind, so kömmt es nunmehr darauf an die 4te Columnam zu ziehen, und in derselben den neuen Steuerbetrag dem Gulden nach auszuwerfen, der auf volle drey Termine in Ordinario & Extraordinario auf jedem Gulden des Taxati 18 Perner beträgt.

Wobey anzumerken kömmt, daß man zu dieser Steuer-Repartition einen Steuergulden in 60 Kreuzer, einen Kreuzer in 5 Pfenning, und einen Pfenning in 10 Perner gebrochen, daß also auf einen Steuergulden 60 Kreuzer oder 300 Pfenning, oder 3000 Perner gerechnet werden.

Damit aber den Local-Commissariis und ihren untergeordneten Actuarien diese in gegenwärtigem §pho vorgeschriebene Calculation-Arbeit um so geläufiger seyn möge, hat man die mitfolgende Scalam oder Rechnungsknecht Nro. 3. im Druck gelegt, in dem die Steuerbetreffniß von 1000 fl. herab bis auf $\frac{1}{5}$ kr. berechnet ist.

N. 3.

## §. IV.

Wie mit den ad marginem vorgemerkten bestimmten Zinsen und Zehenden und deren kapitalischen Aufrechnung zu verfahren, ist hieoben §pho IIdo angezeiget: gleichwie aber bey unbestimmten oder sogenannten Natural-Zehenden ad marginem nicht angezeiget ist, was diese in Geld oder Naturalien betragen, so ist mit derley Abgaben von unausgeworfenen Jahrsbetrag folgendergestalten fürzugehen: Zum Beyspiel:

Anmerkung. Der hier sub Nro. 3. allegirte Rechnungsknecht kömmt in gegenwärtiger Sammlung der Steuerverordnungen als Beylage Nro. 26$\frac{1}{3}$. vor.

Der Pfarrherr in der Gemeinde B. hat zufolge des aus den Bekenntnissen der Zins- und Zehendherren compilirten Adels-Summarii fatiret, daß er in dieser Gemeinde von verschiedenen Gründen an Natural-Zehenden so viel beziehe, daß dieser Bezug ein Jahr in das andere so viel Metzen allerley Körner, oder zu Geld so viele Gulden betrage; die in der angenommenen Scala kapitalisch auf 5000 fl. — angeschlagen worden. Die Gründe, die diesem Pfarrherrn zehendbar sind, betragen in dem in Columna 1ma ausgeworfenen Catastral-Taxe 20000 fl. —; Es wird also von jedem Gulden des Taxes der zehendbaren Grundstücke wegen dieser Natural-Zehendbeschwerde ein Ratum pr. 15 kr. abgezogen.

## §. V.

Wenn nun auf diese Weise verfahren worden, so muß sich durch Summirung aller 4 Columnen zeigen, daß die 1te derselben dem ganzen Catastral-Taxe pr. fl. kr., die 2te der Oblagen dem Adels-Summario gleich fl. kr., die 3te den über Abzug erscheinenden Güteranschlag pr. fl. kr., und endlich die letzte den Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr pr. fl. N. 4. kr. Br. Pr. laut Formulare Nro. 4. ausmachen muß. Aus welchem Betrage sodann, wenn unter zweymal drey Steuertermine getrieben werden, auf jedem Ritt die Hälfte zu entrichten ist.

## §. VI.

Da die ad rem agrariam gewidmete Häuser in kleinern Städten, Märkten und Dörfern nur nach der Area, mithin in einem sehr geringen Taxe in die Beschätzung gekommen, so stehet der Local-Commission bevor, derley Häuser, besonders jene, von denen auch ein jährlicher Miethzins bezogen werden kann, in Proportione des übrigen Grund und Bodens in das allgemeine Steuermitleiden zu Eroberung eines kleinen Steuerüberschußes für das Gericht selbst einzuziehen; ein welches aber keineswegs von einzeln stehenden, von Dörfern entlegenen, bey einem Hofe bereits als ein nothwendiges Appertinens considerirten, mithin unter dem Taxe des Hauptguts selbst schon einbegriffenen Bauernhäusern zu verstehen ist.

Anmerkung. Das hier sub Nro. 4. allegirte Formular kömmt in gegenwärtiger Sammlung der Steuerverordnungen als Beylage Nro. 26¼. vor.

## §. VII.

## §. VII.

Diese bisher beschriebene Operation setzet zum voraus, daß die Bekenntnisse der Grund- und Zehendherren mit den Marginal-Vormerkungen des Catastri behörig controliret sind, wie solches durch wiederholte dringende Verordnungen anbefohlen worden. Sollte aber dieses im Gerichte wider Verhoffen noch nicht beschehen seyn, oder bis nächst erwartend Andreas nicht beschehen können, so hätten die auf das Gericht betreffende Knechte, und die darauf ausfallende Hälfte der Contribution mit obberöhrten fl. kr. Pr. Pr. einstweilen nach dem bestehenden dermahlig alten Kollektationsfusse, jedoch mit Einziehung der dermalen unbesteuerten Gründe, eingehoben: auf die darauffolgende Georgifrist aber alles ganz unfehlbar und ohne Ausflucht dergestalten berichtiget zu werden, daß die neue Steuer sofort auf den neuen Tax ganz unfehlbar repartiret, und nach demselben eingehoben werden kann. Jene Aenderungen aber, so sich in dem Adels-Summario sowohl, als in dem gemeinen Catastro bis Ende des ganzen Controlirungs-Geschäftes ergeben dürften, sind in ein sonderbares Control-Protocollum mit Allegirung des Numeri des Adels-Summarii, oder des Zins- und Zehendsherrn, dann des Numeri des gemeinen Catastri deutlich vorzumerken, und nach geendigter gänzlicher Controle an die Herrn v. Unterrichterische Taxgleichstellungs-Commission einzubegleiten.

Nro. 26⅓.

# Raitknecht.

**Wenn nach der neuen Steuer = Repartition, allwo ein Gulden zu 60 Kreuzer, 1 Kreuzer zu 5 Pfenning, und 1 Pfenning zu 10 Perner angenommen worden, auf jeden Gulden steuerbares Kapital 18 Perner fallen, so betrifft auf 3 Steuer = Termine.**

| Von | Steuer fl. | kr | ₰ | Per | Von fl. | kr. | Steuer fl. | kr | ₰ | Per |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1000 fl. ″ ″ | 6 | — | -- | — | — | 56 = ″ ″ | — | — | 1 | 6⅘ |
| 900 ″ = ″ | 5 | 24 | — | — | — | 55 = = = | — | — | 1 | 6½ |
| 800 = ″ ″ | 4 | 48 | — | — | — | 54 = ″ = | — | — | 1 | 6⅕ |
| 700 = ″ = | 4 | 12 | — | — | — | 53 = ″ = | — | — | 1 | 5 9/10 |
| 600 ″ ″ = | 3 | 36 | — | — | — | 52 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 5⅗ |
| 500 = = ″ | 3 | — | — | — | — | 51 ″ = = | — | — | 1 | 5 3/10 |
| 400 ″ = ″ | 2 | 24 | — | — | — | 50 ″ = = | — | — | 1 | 5 |
| 300 ″ ″ = | 1 | 48 | — | — | — | 49 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 4 7/10 |
| 200 = ″ ″ | 1 | 12 | — | — | — | 48 = = ″ | — | — | 1 | 4⅖ |
| 100 ″ = = | — | 36 | — | — | — | 47 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 4 1/10 |
| 90 ″ = = | — | 32 | 2 | — | — | 46 = ″ ″ | — | — | 1 | 3⅘ |
| 80 = ″ = | — | 28 | 4 | — | — | 45 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 3½ |
| 70 = ″ = | — | 25 | 1 | — | — | 44 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 3⅕ |
| 60 ″ ″ = | — | 21 | 3 | — | — | 43 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 2 9/10 |
| 50 ″ = = | — | 18 | — | — | — | 42 ″ = ″ | — | — | 1 | 2⅗ |
| 40 = ″ ″ | — | 14 | 2 | — | — | 41 ″ ″ = | — | — | 1 | 2 3/10 |
| 30 ″ ″ ″ | — | 10 | 4 | — | — | 40 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 2 |
| 25 = = ″ | — | 9 | — | — | — | 39 ″ = ″ | — | — | 1 | 1 7/10 |
| 20 ″ ″ ″ | — | 7 | 1 | — | — | 38 ″ • ″ | — | — | 1 | 1⅖ |
| 10 ″ ″ ″ | — | 3 | 3 | — | — | 37 ″ ″ ″ | — | — | 1 | 1 1/10 |
| 9 ″ ″ ″ | — | 3 | 1 | 2 | — | 36 ″ ″ ″ | — | — | 1 | ⅘ |
| 8 = ″ = | — | 2 | 4 | 4 | — | 35 • = ″ | — | — | 1 | ½ |
| 7 = ″ ″ | — | 2 | 2 | 6 | — | 34 ″ = ″ | — | — | 1 | ⅕ |
| 6 ″ = = | — | 2 | — | 8 | — | 33 = ″ ″ | — | — | — | 9 9/10 |
| 5 ″ ″ ″ | — | 1 | 4 | — | — | 32 = ″ ″ | — | — | — | 9⅗ |
| 4 ″ = ″ | — | 1 | 2 | 2 | — | 31 = = ″ | — | — | — | 9 3/10 |
| 3 = ″ = | — | 1 | — | 4 | — | 30 ″ = = | — | — | — | 9 |
| 2 = = = | — | — | 3 | 6 | — | 29 ″ ″ ″ | — | — | — | 8 7/10 |
| 1 fl. = = | — | — | 1 | 8 | — | 28 = ″ = | — | — | — | 8⅖ |
| ″ ″ 59 kr. | — | — | 1 | 7 7/10 | — | 27 = ″ = | — | — | — | 8 1/10 |
| ″ = 58 kr. | — | — | 1 | 7⅖ | — | 26 ″ • = | — | — | — | 7⅘ |
| = = 57 kr. | — | — | 1 | 7 1/10 | — | 25 • = ″ | — | — | — | 7½ |

| Von fl. | Von kr. | Steuer fl. | Steuer kr | Steuer ₰ | Steuer Per |
|---|---|---|---|---|---|
| — | 24 | — | — | — | $7\frac{1}{5}$ |
| — | 23 | — | — | — | $6\frac{9}{10}$ |
| — | 22 | — | — | — | $6\frac{3}{5}$ |
| — | 21 | — | — | — | $6\frac{3}{10}$ |
| — | 20 | — | — | — | 6 |
| — | 19 | — | — | — | $5\frac{7}{10}$ |
| — | 18 | — | — | — | $5\frac{2}{5}$ |
| — | 17 | — | — | — | $5\frac{1}{10}$ |
| — | 16 | — | — | — | $4\frac{4}{5}$ |
| — | 15 | — | — | — | $4\frac{1}{2}$ |
| — | 14 | — | — | — | $4\frac{1}{5}$ |
| — | 13 | — | — | — | $3\frac{9}{10}$ |
| — | 12 | — | — | — | $3\frac{3}{5}$ |
| — | 11 | — | — | — | $3\frac{3}{10}$ |
| — | 10 | — | — | — | 3 |
| — | 9 | — | — | — | $2\frac{7}{10}$ |
| — | 8 | — | — | — | $2\frac{2}{5}$ |
| — | 7 | — | — | — | $2\frac{1}{10}$ |
| — | 6 | — | — | — | $1\frac{4}{5}$ |
| — | 5 | — | — | — | $1\frac{1}{2}$ |
| — | 4 | — | — | — | $1\frac{1}{5}$ |
| — | 3 | — | — | — | $\frac{9}{10}$ |
| — | 2 | — | — | — | $\frac{3}{5}$ |
| — | 1 | — | — | — | $\frac{3}{10}$ |
| — | $\frac{1}{2}$ | — | — | — | $\frac{3}{20}$ |
| — | $\frac{1}{3}$ | — | — | — | $\frac{1}{10}$ |
| — | $\frac{1}{4}$ | — | — | — | $\frac{3}{40}$ |
| — | $\frac{1}{5}$ | — | — | — | $\frac{3}{50}$ |

Nro. 26¼.

Nro. 26¼.

# FORMULARE

über das gemeine

# CATASTRUM,

wie hierinne nunmehr die offen gelassene leere Seite mit der neuen Steuer-Repartition zu adjustiren.

# Realitäten-Catastrum des Gerichts N.

| Nro. | | Nro. | Löbl. Pfarrwiedum N. | fl. | kr | fl. | kr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. 1. Præstanda so auf diesem ganzen Gute haften. | | | Besitzt das sogenannte Silbergut, so zusammen angeschlagen pr. — 10965 — als: | | | | |
| Grundzins dem Kloster Stams in Geld 2 fl. 24 kr. | | 1 | A) 20 Jauch Ackerstatt in einem Einfang, confinirt 1. an N. 2. an N. 3. an N. 4. an den gemeinen Weg, guter Qualität = = = | 6000 | — | | |
| Hühner | 6. | | B) 6 Jauch 500 Klafter Ackerstatt, confinirt ꝛc. mittler Qualität = | 1500 | — | | |
| Eyer | 50. | | C) 10 Graber Weinbau, confinirt ꝛc. mittler Qualität = = = | 500 | — | | |
| Kapauner | 5. | | D) 10 Tagmad Fruhewiesen, confiniren ꝛc. | 1000 | — | | |
| Kitz | 1. | | E) 20 Tagmad Galdmäder, confiniren ꝛc. schlechter Qualität | 200 | — | | |
| In das herrschaftliche Urbarium: | | | F) 150 Morgen Waldungen, confiniren ꝛc. | 750 | — | | |
| Grundzins Geld — 1 fl. 30 kr. | | | G) Mehr 120 Morgen Waldungen, confiniren ꝛc. = = = = | 507 | 30 | | |
| Weizen | $3\frac{1}{3}$ | | H) 130 große und kleine Grasrechten = = | 507 | 30 | | |
| Roggen | $2\frac{1}{4}$ | Metzen | | | | 10965 | — |
| Gersten | $5\frac{1}{3}$ | | Mehr besitzt selber: | | | | |
| Haber | 10 | | | | | | |
| Zehend in Geld nach einem 10jährigen Durchschnitt gerechnet — 5 fl. 30 kr. | | | | | | | |
| Nro. 2. giebt ganzen Feldzehend dem Kloster Wildau | | 2 | 2 Jauch Ackerstatt, confiniren ꝛc. guter Qualität = = = = = | — | — | 800 | — |
| Nro. 3. Luteigen | | 3 | 4 Tagmad Wiesen, confiniren ꝛc. mittler Qualität = = = | — | — | 360 | — |
| Nro. 4. Luteigen | | 4 | 36 Morgen Waldungē, confiniren ꝛc. = = | — | — | 108 | — |

Leere

# Leere Seite des gemeinen CATASTRI,

## worauf nachstehend neue Steuer = Subrepartition zu setzen kommt.

| Numerus Catastralis. | Von dem controlirten Catastral-Calculo auf die pro fundo steurali liquidirte Final-Summa gestellter Calculus. | | Hievon kommen an Adels- Præstanden kapitalisch zu defalciren laut Adels-Fassionen. | | Nach deren Abzug verbleibt depurirte Summa, so von der Gleba zu versteuern. | | Steuer hievon auf drey Termin. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr | vi | per |
| 1 | 5483 | — | 668 | 2 | 4814 | 58 | 28 | 53 | 1 | 9½ |
| 2 | 400 | — | 48 | — | 352 | — | 2 | 6 | 3 | 6 |
| 3 | 180 | — | — | — | 180 | — | 1 | 4 | 4 | — |
| 4 | 54 | — | — | — | 54 | — | — | 19 | 2 | 2 |

## Nro. 27.

Nachdeme sammentlichen Oberkeiten des Landes sub Dato 24. May dieß Jahrs durch erlassene Patente und Instruction der Steuertangent, oder betreffende Anschlag ihres verwaltenden Gerichts mit deme bekannt gemacht worden, daß selbe in Kraft der ertheilten Instruction, und des derselben beygeschlossenen Adels Summarii und erforderlichen Raitknechten die auf die depurirte Summam der Gleba ausfallende Gemeine Steuer Stück für Stück, und und Numer für Numer auf der in Catastro weiß gelassenen leeren Seite verhältnißmäßig repartiren- und die hierauf ausfallende gemeine Steuer auf jeden Steuerritt nämlich um Andreas und Georgi dem betreffenden Steuereinnehmer, welcher den Adel sonderbar zu kollektiren hat, jedesmal zur Hälfte, und zwar mit Anfang Andrái 1784 erstesmal unfehlbar einschütten sollen;

Als wird allforderst das Gericht
hiemit angewiesen, die auf jeden Ritt fällige gemeine Steuer, und zwar von allen Gemeinden des gesammten Gerichts untereinst und aus einer Hand, entweder des Gerichtskassiers, oder eines andern hiezu begwältigten Ausschußes zu Händen des für dieses Gericht bestellten Steuereinnehmers dergestalten zu erlegen, daß er Steuereinnehmer keineswegs gehalten seyn solle, jede einzelne Gemeinde selbst um so weniger zu kollektiren, als jedes Gericht ohnehin für seinen betreffenden Steueranschlage zu haften von jeher verbunden gewesen. Nur bey grössern Gerichtsbezirken bleibet der Gerichts-Vorstehung, wie vormal, auch fernershin unbenommen, ihre in den besondern Gemeinden angestellte Steuertreibere an jenem Tage, wo der landschäftliche Steuereinnehmer erscheinet, ebenfalls einzuberufen, um den ganzen Steuererlag desto leichter untereinsten zu bewerken.

Und da auf gleiche Weise:

1mo. Unter denen jedes Gerichtes in Toto, das ist, mit Einschluß des Adels betreffenden Steuerknechten in dem behändigten Adels Summario der Adel zwar mit seinem Steuertangent sonderbar exscindiret, dessen Proventus kapitalisch berechnet, und auf solch kapitalischen Betrag die Steuer behörig repartiret ist, so därfte sich doch in ein- und anderm Gerichte, allwo die Controle des Grund- und Zehendsherrn

gegen den Grundholden theils nicht ganz verläßlich, theils fehlerhaft, und theils wider Verhoffen noch gar nicht berichtiget worden, der Anstand mit deme ergeben, daß von manchem Numero der Adelsfassion etwas kapitalisch ab= mithin der Gleba zu= bey manchem Numero der Adelsfassion aber vice versa etwas zu= und also der Glebæ in nämlicher Maaß abzufallen hätte; in solchem Aenderungsfalle nun, wodurch zwar die Anzahl gesammter dieses Gericht betreffenden Knechten nicht alteriret werden darf, ist wie in der jüngst erlassenen Instruction über die neue Steuer= Repartition bereits schon das mehrere erwähnet worden, von der Local-Commission nicht allein ein förmliches Controlprotocoll mit Allegirung des Nri. der Adelsfassion, und des gemeinen Catastri laut beyliegenden Formularien sub No. 1. & 2. an die Taxgleichstellungs Commission post annum reclamatorium einzustellen, sondern auch hievon dem Steuereinnehmer über jede Post, so eine Aenderung erlitten, alsogleich die ungesaumte Nachricht zu ertheilen, damit selber jederzeit im Stande erhalten werde, sein Anschlagbuch richtig und verläßlich halten zu können, wo sich also von selbst verstehet, daß die erste Steuer auf Andreas 1784 unabbrüchig, es seye die Controle bis dahin berichtiget oder nicht, also abzuführen ist, wie die in dem Patent und Instruction vorgeschriebene Anzahl der Knechte, und des hievon betreffenden Steuertangents ausweiset, mit Vorbehalt der Liquidation, so das Gericht nach berichtigter gänzlicher Controle mit jenen Adels und übrigen Partheyen auf den Georgi Termin 1785 vorzunehmen hat, welche einestheils an Steuer etwas zu viel, oder aber auch zu wenig in dem Andreas Termin 1784 bezahlet haben. N. 1. & 2.

Anmerkung. Die hier sub Nro. 1. & 2. allegirten Kontrols-Formularien kommen in gegenwärtiger Sammlung der Steuerverordnungen als Beylage sub Nro. $27\frac{1}{2}$, und Nro. $27\frac{1}{3}$ vor.

Wie dann überhaupt gesammte Oberkeiten des Landes anmit nachdrucksamst erinnert werden, den Steuereinnehmern sowohl contra morosos alle mögliche Assistenz zu leisten, als auch in Ausfindigmachung zerschiedener neuer bisher vorgekommenen besonders kleinern, mithin sehr hart einbringlichen Adelssteuergiebigkeiten gewührige Hände zu biethen. Um aber die neue Steuer Repartition desto verläßlicher zu bearbeiten, und die in Catastro befindliche weiße leere Seite wegen von ein- und anderer Local-Commission allenfalls nicht klar genug eingenommenen Systeme, etwa nicht irrsälig, fehlerhaft, oder gar unbrauchbar zu überschreiben, wird anmit die Vorschrift dahin ertheilet, daß nach dem der ersthändigen Instruction beygelegten Formulare No. 4. die neue Steuer Repartition einsweilen auf extra Papier aufgenommen, und erst nach gezogenen, und förmlich adjustirt befundenen Totali die neue Steuer Repartitions-Summa dem Catastro dergestalten Post für Post einzuschalten komme, daß hieraus der zur Landschaft abzuführende jährliche Steuertangent klar, und mit der hierüber verfaßten Controle des allenfälligen Zuwachses und Abgangs harmonirend befunden werde.

Nach so berichtigter Controle, dann in dem Catastro eingetragener förmlicher Steuer Repartition hat sich die Local-Commission alsogleich mit ihrem Bericht an die Taxgleichstellungs Commission mit der Anzeige zu wenden, daß das Gericht nunmehro auch nach der neuen Repartition förmlich collectirt werden zu können im Stande gesetzet seye.

Wie denn auch mit Einstellung des Final-Berichtes der Commissionsstatt, so über die neue Steuer Repartition erloffen, der Taxgleichstellungs-Commission mit deme beyzuschließen, daß hieraus ersehen werden möge, obwohl die Taggelder nach Maaß der Arbeit selbst, als nach jenen des Arbeitenden angesetzt worden seyen, wornach sodann wegen der Bezahlungsverschaffung die behörige Vorkehrung getroffen werden wird.

Und gleichwie schlüßlich über den Zehends- Abzug und andern Repartitions- Manipulations- Punkten verschiedene Anfragen und Zweifel vorgekommen, als werden selbe in der Beylage No. 3. und 4. zur allgemeinen Richtschnur erläutert. N. 3. & 4.

**Johann Gottfried Graf von Heister.**
**GOUVERNEUR.**

**Ex Commissione Steurali.**

**Innsbruck den 28. Sept. 1784.**

**Johann Maria von Lutterotti.**

Anmerkung. Die hier sub Nro. 3. & 4. allegirten Beylagen kommen in gegenwärtiger Sammlung der Steuerverordnungen als Beylagen sub Nro. $27\frac{I}{4}$. und Nro. $27\frac{I}{5}$. vor.

Nro. 27½.

# CONTROLPROTOCOLL

## Ueber den Zuwachs und Abgang des Adels-Summarii von dem Gericht N. so sich bey Inkontrirung der Marginal-Vormerkungen mit den Adelsfassionen entdeckt.

| Numerus der Adels-Fassion. | Namen des Grund- und Zehendsherrn. | Zuwachs. | | Abfall. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Kapitalischer Betrag nach der neuen Tar-Tariff. | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | Das von der Peræquations-Hauptkommission dem Gerichte N. zugeschickte Adels-Summarium betragt in Summa Capitali - | 124690 | 34 | | |
| 15 | Löbliches Gottshaus ad S. Gerhardum hat von seinem Urbar an Hrn. v. N. abzureichen, so in dem eingestellten Adels-Summario abzuziehen unterlassen worden. | | | | |
| | Geld jährlich /// = 30 kr. | ——— | —— | 6 | —— |
| | Roggen 1½ Metzen /// = | ——— | —— | 51 | —— |
| | Gersten 1 Metzen /// = | ——— | —— | 24 | —— |
| 34 | Löbliches Pfarrwiedum zu N. empfangt mehrers an Zehend, | | | | |
| | Als in dem Adels-Summario angezeiget worden. | | | | |
| | Weitzen /// 2 Metzen /// | 92 | —— | | |
| | Roggen /// 5½ Metzen = /// | 187 | —— | | |
| | Hingegen kommen an Einfechsungskosten abzuziehen — 1 fl. 30 kr. //// | ——— | —— | 18 | —— |
| | | ——— | ——— | ——— | —— |
| | Latus - - - | 124979 | 34 | 99 | —— |

Nu-

| Numerus der Adels-Fassion. | Namen des Grund- und Zehendsherrn. | Zusatz. fl. | Zusatz. kr. | Abfall. fl. | Abfall. kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Kapitalischer Betrag nach der neuen Tax-Tariff. | | | |
| | Transport - - | 124969 | 34 | 81 | —— |
| 56 | Hr. Baron v. N. empfangt mehrer an Grundzins in Geld — 1 fl. 6 kr. = = = = | 13 | 12 | | |
| | Hingegen weniger an Most 1½ Emer = = | —— | —— | 45 | —— |
| 63 | Löbl. Curatie Gotthaus zu N. hat unter seinen Grundzinsen in Geld laut Adels-Summarii fatiret 7 fl. 30 kr., da aber hierunter an Hilf- und Theilzinsen 1 fl. 30 kr. begriffen, so fallt kapitalisch ab = = = = = = = = = = = = = | —— | —— | 18 | —— |
| | Hingegen erhält selbes mehrer an | | | | |
| | Roggen = = = = ½ Metzen = = | 17 | —— | | |
| | Gersten = = = = ¼ Metzen = = | 6 | —— | | |
| | Summa dieser Controle - - | 125005 | 46 | 162 | —— |
| | Wenn nun von dieser Haupt-Summa der Abfall abgezogen wird mit = = = = = = = = = = = = = = | 162 | —— | | |
| | So verbleibt das reine, und liquide Adels Summarium in seiner endlichen Kapitals-Summa | 124843 | 46 | | |

Auf diese Art wird das jedem Gericht überschickte Adels Summarium von Numer zu Numer untersucht, und die erfindende Veränderungen eingeschrieben; sollte sich aber kein Zuwachs oder Abfall ergeben, mithin das Adels-Summarium nach denen ersthändig eingestellten Controprotokollen so, wie es von der Peræquations-Hauptkommission kapitalisch berechnet- und adjustirter überschickt worden, verbleiben; hat die Local-Kommission in ihren erstattenden Final-Bericht über die vorgenommene neue Steuer Repartition nur anzuzeigen, daß sich dießfalls keine Aenderung eines Zuwachses, oder Abfalles ergeben habe.

Nro. 27 1/3.

# CONTROLPROTOCOLL

## Ueber die in dem gemeinen Catastro des Gerichts N. annoch erfundene Veränderungen, als

| Numerus Catastralis. | Namen des Grundbesitzers. | Zuwachs. | | | | Abfall. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Eigener Catastral-Calculus. | | Vermittelst des General-Absatzes liquidirte Final-Summa | | Eigener Catastral-Calculus. | | Vermittelst des General-Absatzes liquidirte Final-Summa. | |
| | | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr | fl. | kr |
| | Der eigene controlirte Calculus des Gerichts N. betragt = = = = = = = = = | 878360 | — | 605247 | — | | | | |
| 34 | Hat sich in der Ausmessung ein Fehler von 3 Jauchen 125 Klafter mehrern Ackerfeldes gezeiget, so nachzutragen mit = = = = | 925 | — | 638 | — | | | | |
| 150 | Ist die Jagdbarkeit und Fischweideney statt in dem Adels-Summario allhero einzutragen mit = = = = = | 700 | — | 520 | — | | | | |
| 347 | Ist doppelt mit 2 Jauch Ackerstatt eingekommen, so schon sub No. 206 eingetragen, mithin als ein Duplicat abzuschlagen = = = = | — | — | — | — | 600 | — | 400 | — |
| 894 | Ist an das Gericht N. als in dessen Distrikt gehörig übergeben worden, mit 1 Jauch 500 Klafter, folglich abzusetzen = = = | — | — | — | — | 250 | — | 170 | — |
| | Summa - - | 879985 | — | 606405 | — | 850 | — | 570 | — |
| | Hievon den Abfall pr. | 850 | — | 570 | — | | | | |
| | Verbleibt liquider Final-Calculus - - - - - | 879135 | — | 605835 | — | | | | |

Auf solche Weise wird die Final-Controle in dem gemeinen Catastro, wenn sich annoch über die bereits vorlängst eingestellte Nachtrags- und Abzugsprotokolle einige Veränderungen hervorgethan haben sollten, jedoch mit deme bewirket, daß die dem Gericht zugetheilte dermalige neue Steuer unabbrüchig, und ohne sich dermal an diese Controle zu binden, salva Liquidatione mit jenen Partheyen, so dermalen mehr, oder weniger zu steuern haben, auf den ersten neuen Steuertermin Andreas 1784 zu Händen des betreffenden Steuereinnehmers einzuschütten seye.

Wobey weiters angemerket wird, daß diese hier niedergeschriebene liquidirte Final-Summa nur als ein Exemplificatives Ideale anzusehen seye, mithin sich von selbst verstehe, daß jedes Gericht seinen Catastral Tax sowohl an Zuwachs als Abfall nach dem angewiesenen General Absatz auf jeden Gulden des eigenen Taxati, worinnen schon die Erhöhung auf den Kurrentpreis, die $\frac{5}{8}$tl. Absatz, und die Detaxation begriffen ist, auf die liquidirte Final-Summa zu reduciren habe.

Sollte sich aber keine Veränderung circa Calculum Catastralem mehr ergeben, sondern der ersthändige Catastral Tax zu verbleiben haben, so hat sich die Local-Commission in ihren erstattenden Final-Bericht über die neue Steuer Repartition mit deme schriftlich zu äußern, daß in dem gemeinen Catastro sich bishero weder Zuwachs noch Abgang ergeben habe.

Nro. 27¼.

# Exemplificativer Entwurf über den Zehends-Abzug.

Es ist zwar in der, wegen der neuen Steuer-Repartition hinausgegebenen Instruction §. 4. das Beyspiel wegen des Zehendsabzugs mit 20000 fl. Catastral Tax und 5000 fl. Natural-Zehendsbetrags mit deme gegeben worden, daß diese 20000 fl. auf jeden Gulden des Taxati 15 kr. extra abzusetzen hätten. Gleichwie aber dieser Satz nur als ein generales Exempel anzusehen, mithin nicht also zu verstehen ist, ob wären von sammentlichen zehendbaren Gründen des gesammten Landes Tyrol überhaupt 15 kr. pr. Gulden abzusetzen, als folget anmit in 6 andern Beyspielen hierüber die nähere

## Erläuterung

Gleichwie ein Gericht vor dem andern gar keine Natural Feld-sondern bloß bestimmte Sackzehende, andere aber wenigere, und andere viele derley unbestimmte Feldzehende abzureichen haben; als fließt aus diesen zerschiedenen Ursachen auch nothwendig ein zerschiedener Absatz von dem Taxato derley mit Feldzehend onerirten Gründen; Es ist dahero vor allem erforderlich, daß sammentliche derley mit Feldzehend onerirte Grundstücke sonderbar aus dem Catastro mit ihrem Tax excindiret werden, und wann der Catastral Tax erhoben, und mit seinem vorgeschriebenen General Absatz auf die Summam Finalem behörig reduciret, und liquidiret ist, so setzt man gleichfalls aus dem Adels Summario den kapitalischen Betrag derley Feldzehende an, und vergleicht diesen mit dem Catastral Tax auf folgende Weise:

Im Gerichte A betragt der liquidirte Catastral Tax der mit Feldzehend onerirten Grundstücken = = = = = 40000 fl. —
Das Adels Summarium weiset an Feldzehend kapitalisch aus 5000 fl. —
Wenn also die 40000 fl. abzusetzen haben 5000 fl., was trift Absatz auf 1 fl.? R. 7½ kr., oder ⅛thl. Gulden, weil 7½ kr. 40000mal genommen netto 5000 fl. abwirft, oder was das nämliche ist, weil sich 40000 fl. gegen 5000 fl. Absatz, wie 1: gegen 8: verhält.

Ein

## Ein weiteres Beyspiel.

Die in Cataſtro des Gerichts B taxirte, dem Feldzehend unterworfene Gründe betragen in ihrer liquidirten Final Summa 60000 fl. —
Das Adels Summarium weiſet an Feldzehend aus = 10000 fl. —
Wenn alſo 60000 fl. abzuſetzen haben 10000 fl. was hat 1 fl. abzuſetzen? R. 10 kr. oder $\frac{1}{6}$ Gulden, weil 60 gegen 10 ſich, wie 1 gegen 6 verhält.

## Ein weiteres Beyspiel.

Die in dem Cataſtro des Gerichts C taxirte Feldzehendmäßige Gründe betragen in Summa taxata liquida = = 399760 fl. —
Das Adels Summarium weiſet an kapitaliſch berechneten Feldzehend aus = = = = = = = = 45650 fl. —
Wenn alſo 399760 fl. abzuſetzen haben 45650 fl. was hat 1 fl. abzuſetzen? R. 6$\frac{7}{8}$ kr.

## Ein weiteres Beyspiel.

Die in Cataſtro des Gerichts D enthaltene, dem Natural Feldzehend unterworfene Gründe betragen in der liquidirten Tax Summa 568970 fl. —
Das Adels Summarium weiſet an kapitaliſch berechneten Feldzehend aus = = = = = = = = 189656 fl. —
Wenn alſo 568970 fl. abzuſetzen haben 189656 fl., was hat 1 fl. abzuſetzen? R. 20 kr. oder $\frac{1}{3}$ Gulden, weil ſich der Tax gegen das Adels Summarium wie 1 gegen 3 verhält.

## Ein weiteres Beyspiel.

Die in dem Cataſtro des Gerichts E befindliche, dem Feldzehend unterliegende Gründe betragen in der liquidirten Final-Summa 650380 fl. —
Das Adels Summarium weiſet an kapitaliſch berechneten Feldzehend aus = = = = = = = = 130076 fl. —
Wenn alſo 650380 fl. abzuſetzen haben 130076 fl., was hat 1 fl. abzuſetzen? R. 12 kr., oder $\frac{1}{5}$tl Gulden, weil ſich dieſer Tax gegen dem Adels Summario wie 1 gegen 5 verhält.

## Ein weiteres Beyspiel.

Die in Cataſtro des Gerichts F beſchriebene, dem Natural Feldzehend unterliegende Entia betragen in liquidirten Final Tax = 200000 fl. —
Das Adels Summarium weiſet an Natural Feldzehend aus 50000 fl. —
Wenn alſo 200000 fl. abzuſetzen haben 50000 fl. was hat 1 fl. liquidirter Cataſtral Tax abzuſetzen? R. 15 kr. oder $\frac{1}{4}$tl Gulden, weil ſich der Cataſtral Tax gegen der Adels Summe, wie 1 gegen 4 verhält.

Aus all dieſen angeführten Beyſpielen iſt alſo zu erſehen, daß in ein- und andern Gerichte faſt gar keine, in einig andern Gerichtern aber wenigere oder mehrere Natural Feldzehende verhanden ſeyen, und daß folglichen der Zehendsabzug reſpectu des Cataſtral Taxes gegen das Adels Summarium auch ſehr verſchiedentlich ausfallen müſſe.

## Nro. 27⅕.

Ueber die in numero 3. erläuterten Anstände wegen dem Natural Feldzehendsabzug ist unter andern auch jener vorgekommen, wie sich mit jenen Entibus zu verhalten seye, allwo die nach der neuen Tax Scala kapitalisch berechnete Adels Proventus den Werth des Pretii taxati liquidi dermassen übersteigen, daß hievon diese Adels Proventus nicht kapitalisch abgezogen, folglich auch hierauf keine Steuer repartiret werden könne. z. B.

| | | |
|---|---|---|
| Sub Nro. Catastrali 100 ist das Haus nach der area beschätzt pr. | | 15 fl. — |
| Hievon kommt Generalabzug pr. fl. 20 kr. mit | ″ ″ | 5 fl. — |
| Nach dessen Abzug verbleibt liquidirte Final-Summa | ″ | 10 fl. — |

Welche 10 fl. also in die erste Columnam der leeren Seite als liquidirte Final-Summa einzusetzen wären.

Die in margine des Catastri vorgemerkte Adels Proventus aber, so von diesen verbleibenden 10 fl. abzuziehen wären, betragen v. g. in

| | | |
|---|---|---|
| Geld 3 fl. mithin kapitalisch | ″ ″ ″ ″ ″ ″ | 36 fl. — |

Weil nun diese 36 fl. von 10 fl. nicht abgezogen werden können, so könne hierauf nicht allein keine Steuer repartiret, sondern vielmehr dem Grundholden von 26 fl. eine Steuer hinaus vergütet werden.

Gleichwie aber der Areal Tax nur von jenen einzelnen einem ganzen Hof incorporirten, mithin als ein zur Cultur nothwendiges appertinens betrachteten Häusern, keineswegs aber von denen in Dörfern liegenden Häusern, welche uneracht einiger dazu gehörigen Güter doch allzeit theils sonderbar, theils theurer bezahlt zu werden, auch jezuweilen noch einen kleinen Miethzins abzuwerfen pflegen, zu verstehen ist; Als sind in Folge der in der hinausgegebenen Steuer Repartitions Instruction gegebenen Weisung nicht allein derley Häuser, bey welchen die Adelsgiebigkeiten das Pretium taxatum übersteigen, in einen solchen Tax der liquidirten Final-Summa zu setzen, daß hierauf annoch eine kleine Steuer auszufallen habe, sondern auch alle übrige derley bloß nach der area mithin respectu des übrigen Grund und Bodens allzu misproportionirt taxirte Häuser, zu Eroberung eines kleinen Steuer-

überschusses für das Gericht selbst in eine höhere liquide Final-Summa mit Beseitigung oder Verminderung des vorgeschriebenen General Absatzes pr. Gulden einzusetzen.

Weiters ist von ein- und anderer Local-Commission des Landes das in dem Formulari sub No. 4. über die Adjustirung der in Catastro befindlichen leeren Seite vorgeschriebene Exempel, wo die 10965 fl. Catastral Tax auf 5483 fl. liquidirte Final-Summe, mithin auf die Hälfte herabgesetzt zu ersehen, ganz irrselig, und in der Meynung eingenommen worden, ob wäre jeder Catastral Tax immediate auf die Hälfte zu Erreichung der liquiden Summæ herabzusetzen.

Gleichwie aber diese Vorschrift nur als ein generales Beyspiel, mithin nicht für jedes Gericht als ein positiver Satz anzusehen ist;

Als haben sich die Oberkeiten oder ihre Actuarii, welche die Steuer Repartition verfassen, lediglich an den vorgeschriebenen General Absatz auf jeden Gulden des Taxati zu Erreichung der liquiden Final-Summæ mit deme zu halten, daß sich selbe weder mit der Erhöhung jedes Taxes auf den Kurrentpreis weder mit Abzug $\frac{5}{8}$tl, und der gesammten Gerichtern unbekannten Detaxationsquotæ, als welche operationen allschon in dem einzigen General Absatz begriffen sind, aufzuhalten, oder irre führen zu lassen haben.

Nachstehendes Beyspiel wird die klärere Erläuterung an Handen lassen.

Das controlirte eigene Taxatum des Gerichts A betragt in seiner Summa = = = = = = = = = 500000 fl. —
Vermög seiner nach der Tax, und Kaufs Billance befundenen Abweichung hat selbes auf jeden Gulden des Taxes zu addiren 2 fl., oder, was das nämliche ist, sein Taxatum mit 3 zu multipliciren, betragt also die auf den Currentpreis erhöchte Summa = 1500000 fl. —
Von dieser erhöchten Summa deren 1500000 fl. kommen abzuziehen $\frac{5}{8}$tl, verbleibt demnach der Calculus a $\frac{3}{8}$ nur noch = = 562500 fl. —
Hievon kommt weiters an General Detaxation abzusetzen $\frac{1}{5}$tl, oder 12 kr. pr. jeden Gulden mit = = = = = = 112500 fl. —

Nach dessen Abzug verbleibt liquidirte Final-Summa pro Fundo Neurali = = = = = = = 450000 fl. —

Um

Um nun in der neuen Steuer Repartition alle diese Sätze der Erhöhungen, und wiederholten Abzügen, welche bey jeder individuelen Cataſtral Poſt ſonderbar hätten vorgenommen werden müſſen, gänzlich zu vermeiden, hat man in einem einzigen General Satz dieſe ganze Operation folgendergeſtalten eingeſchränket: Wenn 500000 fl. eigener controlirter Cataſtral Tax an liquidirter, und pro fundo ſteurali verbleibender Final-Summa nur geben 450000 fl., wie viel Abſatz pr. Gulden haben die 500000 fl. zu geben, um die Final-Summa pr. 450000 fl. zu erreichen? R. 6 kr. denn, wenn man von jeden Gulden deren 5000000 fl. die 6 kr. abziehet, wird ſich die liquidirte Summa pr. 450000 fl. netto darſtellen, und ſo wird bey jeder Cataſtral Poſt durchaus von Gulden 6 kr. abgeſetzt, und anmit die liquidirt verbleibende Summa in die 1ſte Columnam der leeren Seite eingetragen; dieſes aber iſt ebenfalls nur als ein Beyſpiel, und nicht als ein auf alle Gerichter paſſender Satz anzuſehen, da ein Gericht vor dem andern nach Maaß ſeiner befundenen erſten Taxabweichung gegen dem Currentwerth theils weniger Abſatz, zum Beyſpiel von 5, 4, 3, 2, kr., theils mehrer zum Beyſpiel von 7, 10, 15, 20, 30, bis 40 kr. Abſatz pr. Gulden erhält. Kurz! je größer die Abweichung des Taxes gegen dem Currentwerth ſich befunden, je minder iſt der General Abſatz auf jeden Gulden des Taxes, und vice verſa, je minder die Abweichung des Taxes gegen den Currentpreis, je größer iſt der General Abſatz auf jeden Gulden ausgefallen; Ja, wenn die Abweichung des Taxes gegen den Currentpreis in exorbitanter Maaße ſich ergeben hat, ſo iſt nicht allein kein Abſatz, ſondern vielmehr ein Zuſatz auf jeden Gulden des Taxes ausgefallen, zum Beyſpiel hievon dienet das Gericht N. N.

| | |
|---|---|
| Dieſes hat eigenen controlirten Cataſtral Tax = = | 45643 fl. — |
| Die befundene addition auf jeden Gulden des Taxati iſt 4 fl. oder, was das nämliche iſt, die 45643 fl. mit 5 multiplicirt bringen in erhöhter Summa = = = = = = = = | 228215 fl. — |
| Hievon ab $\frac{5}{8}$tl, bleibt a $\frac{3}{8}$tl = = = = = | 85581 fl. — |
| Weiters an Detaxation $\frac{1}{4}$ oder 15 kr. pr. Gulden mit | 21395 fl. — |
| Verbleibt liquidirte Final-Summa pro Fundo ſteurali | 64186 fl. — |

In dieſem Liquidationsfalle nun übertrift die pro Fundo ſteurali ermeſſene Final-Summa den eigenen Cataſtral Tax wirklich um 18543 fl. Weswegen allhier der Caſus inverſus obwaltet, das iſt, ſtatt eines General Abſatzes erhält dieſes Gericht auf jeden Gulden des eigenen

Taxes 24⅛tl kr. Zusatz, und heißt es in diesem Falle: wenn 45643 fl. Catastral Tax an liquidirter Final-Summa geben solle 64186 fl., was erhält aus den 45643 fl. jeder Gulden an Zusatz? R. 24⅛tl kr. Gleichwie aber sehr wenige Gerichter im Lande in ihrer eigenen Taxation sich so weit von dem Pretio currenti entfernet, daß selbe in der liquiden Summa statt eines Absatzes einen Zusatz pr. Gulden erhalten, so ist dieses Beyspiel vom Gerichte N. N. ebenfalls nur als eine nähere Erläuterung zu dem Steuer-Repartitions operato angeführet, und versiehet man sich, daß nunmehr gesammte über diesen Punkt des General Zu- oder Absatzes pr. Gulden noch vorkommen mögende Anstände gänzlich gehoben seyen.

Nro. 28.

# Ausweis.

**Ueber den Abweicher, über die Detaxation, und über den General Ab = und Zusatz, dann über das liquide Steuervermögen, wie solche politische Daten, und Größen bey der Taxgleichstellungsoperation und hienach bis Ende des Militar = Jahrs 1792 mittels Rektifikaturen für jedes Gericht des Landes Tyrol, dann für beyde hochstiftliche Bezirke Trient und Brixen im Ganzen ausgefallen sind, mit dem weitern Anhange, und mit der Untertheilung der auf dem Adel, und der Gleba bestehenden Steuergebühren und Steuerknechte.**

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jeden 1000 fl. des liquiden Steuervermögen 6 fl. oder ab jeden Steuerknecht 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zuschlag | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Steuerviertel Oberinnthal | | | | | | | | | | | | |
| Sonnenburg Landgericht in Ansehung der Gemeinde Hötting = = = | — | 54 | 18 | $29\frac{1}{8}$ | — | } 1046642 | $28\frac{1}{4}$ | 6279 | 51 | 1 | $4\frac{19}{40}$ | $116\frac{16}{45}$ |
| Uebrigen 13 Gemeinden = = = = = | — | 13 | 6 | $35\frac{3}{8}$ | — | | | | | | | |
| Arams = = = | 1 | 32 | 9 | $11\frac{1}{4}$ | — | 270922 | — | 1625 | 31 | 4 | 6 | $30\frac{6}{54}$ |
| Ambras = = | — | $30\frac{1}{2}$ | 6 | $29\frac{1}{2}$ | — | 296745 | 55 | 1780 | 28 | 2 | $6\frac{5}{10}$ | $32\frac{52}{54}$ |
| Wilten = = | — | 45 | 3 | $23\frac{1}{8}$ | — | 160239 | — | 961 | 26 | — | 2 | $17\frac{43}{54}$ |
| Innsbruck Stadt in Ansehung der Häuser = = = | 1 | $15\frac{3}{4}$ | 6 | $38\frac{1}{2}$ | — | } 514035 | — | 3084 | 12 | 3 | — | $57\frac{6}{54}$ |
| Der Saggenmäder | 1 | 25 | 12 | $16\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Ehrenberg in Ansehung der Häuser in Reütti = = = | 1 | 30 | — | 23 | — | | | | | | | |
| Ackerstätte der Pfarr Breitwang = = = | — | 49 | — | $32\frac{3}{4}$ | — | | | | | | | |
| Wiesmäder alldort | 1 | $31\frac{1}{2}$ | — | $21\frac{3}{4}$ | — | | | | | | | |
| Pfarr Heiterwang | — | $52\frac{1}{2}$ | 20 | 32 | — | } 704899 | $15\frac{2}{4}$ | 4229 | 23 | 3 | $6\frac{13}{20}$ | $78\frac{17}{54}$ |
| Pfarr Büchelbach | 1 | — | — | 30 | — | | | | | | | |
| Pfarr Lermos = = | 1 | $2\frac{1}{2}$ | — | $29\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Ober = Unter = und Mitterlechthal = = | 4 | $49\frac{1}{4}$ | — | — | $27\frac{1}{2}$ | | | | | | | |
| Pfarr Thanheim = | — | $43\frac{1}{2}$ | 24 | $36\frac{1}{4}$ | — | | | | | | | |
| Hörtenberg- | 1 | $6\frac{3}{4}$ | 12 | 22 | — | 1006761 | — | 6040 | 33 | 4 | 8 | $111\frac{47}{54}$ |
| Schloßberg = | 1 | $6\frac{3}{4}$ | 12 | 22 | — | 9294 | — | 55 | 45 | 4 | 2 | $1\frac{2}{54}$ |
| Fürtrag = = = = | — | — | — | — | — | 4009538 | $38\frac{3}{4}$ | 24057 | 13 | 4 | $5\frac{25}{480}$ | $445\frac{27}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | or | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | or | per. | |
| 87752 | 44 2/4 | 526 | 30 | 4 | 9 7/20 | 9 1/5 1/4 | 95888 9 | 43 3/4 | 5753 | 20 | 1 | 5 5/40 | 106 29/54 |
| 29309 | 6 1/4 | 175 | 51 | 1 | 3 35/40 | 3 14/54 | 241612 | 53 3/4 | 1449 | 40 | 3 | 2 5/40 | 26 46/54 |
| 39264 | 17 2/5 | 235 | 35 | — | 7 11/20 | 4 19/54 | 257481 | 37 3/5 | 1544 | 52 | 1 | 9 14/20 | 28 33/54 |
| 15186 | 45 | 91 | 7 | 1 | 1 5/10 | 1 37/54 | 145052 | 15 | 870 | 18 | 4 | — 5/10 | 16 6/54 |
| 6528 | 51 | 39 | 10 | 1 | 9 3/10 | — 39/54 | 507506 | 9 | 3045 | 2 | 1 | 7/10 | 56 21/54 |
| 29031 | 52 | 174 | 11 | 2 | 3 6/10 | 3 12/54 | 675867 | 23 2/4 | 4055 | 12 | 1 | 3 1/20 | 75 5/54 |
| 101266 | 45 1/4 | 607 | 36 | — | 1 23/40 | 11 14/54 | 905494 | 14 3/4 | 5432 | 57 | 4 | 6 17/40 | 100 33/54 |
| 430 | 15 | 2 | 34 | 4 | 4 5/10 | — 3/54 | 8863 | 45 | 53 | 10 | 4 | 7 5/10 | — 53/54 |
| 308770 | 36 2/5 | 1852 | 37 | 2 | — 46/50 | 34 17/54 | 3700768 | 2 7/20 | 22204 | 36 | 2 | 4 141/200 | 411 10/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der Stel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag | — | — | — | — | — | 4009538 | 38¼ | 24057 | 13 | 4 | 5 25/40 | 445 27/54 |
| Aschau in Ansehung der Gemeinde Lech bey den Ackerstätten | — | 47 | | 33¼ | — | | | | | | | |
| Wiesmädern | 1 | 28¼ | | 23 | — | | | | | | | |
| Gemeinde Wengle bey den Ackerstätten | — | 59½ | | 29⅞ | — | | | | | | | |
| Wiesmädern | 2 | 20 | 20 | 12 | — | | | | | | | |
| Gemeinde Höfen bey den Ackerstätten | 1 | 3¾ | | 31 | — | 109875 | — | 659 | 15 | — | — | 12 1/5 1/4 |
| Wiesmädern | 2 | 15¾ | | 12 | — | | | | | | | |
| Gemeinde Vorderhornbach | 2 | 34½ | | 6½ | — | | | | | | | |
| Gemeinde Weisenbach | | | | | | | | | | | | |
| Bey den Ackerstätten | 1 | 23½ | 24 | 28½ | — | | | | | | | |
| Wiesmädern ꝛc. | 2 | 57½ | | 6½ | — | | | | | | | |
| Petersberg | — | 53½ | 18 | 30¼ | — | 106738 | 1 — | 6404 | 17 | — | 8 | 118 3/5 2/4 |
| Stams | 1 | — | 6 | 24⅗ | — | 104171 | — | 625 | 1 | 2 | 8 | 11 3/5 1/4 |
| Fürtrag | — | — | — | — | — | 5290965 | 38¾ | 31745 | 47 | 3 | 1 25/40 | 587 47/54 |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 308770 | $36\frac{2}{5}$ | 1852 | 37 | 2 | $-\frac{46}{50}$ | $34\frac{17}{54}$ | 3700768 | $2\frac{7}{20}$ | 22204 | 36 | 2 | $4\frac{141}{200}$ | $411\frac{10}{54}$ |
| 6236 | 9 | 37 | 25 | — | $\frac{7}{10}$ | — $\frac{37}{54}$ | 1036381 | 51 | 621 | 49 | 4 | $9\frac{3}{10}$ | $11\frac{28}{54}$ |
| 106779 | $19\frac{1}{4}$ | 640 | 40 | 2 | $7\frac{31}{40}$ | $11\frac{47}{54}$ | 960601 | $40\frac{3}{4}$ | 5763 | 36 | 3 | $\frac{9}{40}$ | $106\frac{32}{54}$ |
| 1060 | $57\frac{4}{5}$ | 6 | 21 | 4 | $7\frac{17}{50}$ | — $\frac{6}{54}$ | 103110 | $2\frac{1}{5}$ | 618 | 39 | 3 | $\frac{33}{50}$ | $11\frac{25}{54}$ |
| 422847 | $2\frac{0}{20}$ | 2537 | 4 | 4 | $6\frac{147}{200}$ | $46\frac{53}{54}$ | 4868118 | $36\frac{6}{20}$ | 29208 | 42 | 3 | $4\frac{178}{200}$ | $540\frac{48}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen: der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{15}{8}$tel: die Detaxation | der Abfall | der Zufall | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | pr. jeden Gulden auf | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | yr | per. | |
| Uebertrag ″ ″ ″ | | — | — | | — | — | 5290965 | $38\frac{3}{4}$ | 31745 | 47 | 3 | $1\frac{25}{40}$ | $587\frac{47}{54}$ |
| Imst in Ansehung des Markt Imst | | 1 | 55 | | — | $2\frac{5}{8}$ | | | | | | | |
| Der Gemeinde Müls | | 3 | $5\frac{3}{4}$ | | — | $27\frac{1}{2}$ | | | | | | | |
| Imsterberg ″ ″ = | | 1 | — | | 17 | — | | | | | | | |
| Grameiß ″ = ″ | | 2 | $4\frac{1}{2}$ | | — | $5\frac{1}{8}$ | | | | | | | |
| Pfafflar = ″ = ″ | | 3 | $28\frac{1}{2}$ | | — | $35\frac{1}{2}$ | | | | | | | |
| Karrereften = = ″ | | 1 | $17\frac{1}{2}$ | | $11\frac{1}{4}$ | — | | | | | | | |
| Tarrenz ″ = = ″ | | 2 | $16\frac{1}{2}$ | | — | 10 | | | | | | | |
| Nassereit und Fernstein = ″ ″ ″ ″ | | 1 | 18 | | $11\frac{1}{8}$ | — | | | | | | | |
| Arzl ″ ″ ″ ″ ″ | | 1 | $1\frac{1}{2}$ | 3 | $16\frac{3}{4}$ | — | | | | | | | |
| Tinnels ″ = ″ ″ | | — | $35\frac{1}{4}$ | | $26\frac{1}{4}$ | — | | | | | | | |
| Hohenaften ″ = ″ | | — | 32 | | $27\frac{1}{4}$ | — | | | | | | | |
| Wald ″ ″ ″ = = | | 1 | $25\frac{3}{4}$ | | $8\frac{1}{4}$ | — | 1126866 | $22\frac{4}{5}$ | 6761 | 11 | 4 | $4\frac{42}{50}$ | $125\frac{1}{5}\frac{1}{4}$ |
| Ried ″ ″ ″ = ″ | | — | $37\frac{1}{2}$ | | $26\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Leims ″ ″ = ″ ″ | | 2 | 8 | | — | $7\frac{1}{4}$ | | | | | | | |
| Wens ″ ″ ″ = ″ | | 1 | 19 | | $10\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Brennwald = ″ ″ | | — | $55\frac{1}{2}$ | | 19 | — | | | | | | | |
| Sonnenberg = ″ ″ | | 1 | $22\frac{1}{4}$ | | $9\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Nederberg ″ ″ ″ | | 1 | $51\frac{1}{4}$ | | — | $2\frac{1}{2}$ | | | | | | | |
| Pitzenthal = = ″ | | 2 | $34\frac{1}{2}$ | | — | $16\frac{3}{8}$ | | | | | | | |
| Pichlbach und Stokach ″ = = ″ ″ | | 2 | 26 | | — | 13 | | | | | | | |
| Perwang, Greben ꝛc. | | 1 | 28 | | $7\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Rinnen, Brant Anraut ꝛc. = ″ ″ ″ | | 1 | 49 | | — | $\frac{1}{8}$ | | | | | | | |
| Kellmann, Nauders | | 3 | $20\frac{3}{4}$ | | — | $32\frac{7}{8}$ | | | | | | | |
| Summa des ganzen Viertels ″ ″ = ″ | | — | — | — | — | — | 6417832 | $1\frac{11}{20}$ | 38506 | 59 | 2 | $6\frac{9}{200}\frac{3}{0}$ | $713\frac{4}{5}\frac{4}{1}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 422847 | $2\frac{9}{20}$ | 2537 | 4 | 4 | $6\frac{147}{200}$ | $46\frac{53}{54}$ | 4868118 | $36\frac{6}{20}$ | 29208 | 42 | 3 | $4\frac{178}{200}$ | $540\frac{48}{54}$ |
| 93367 | 16 | 560 | 12 | 1 | $\frac{40}{50}$ | $10\frac{20}{54}$ | 1033499 | $6\frac{4}{5}$ | 6200 | 59 | 3 | $4\frac{2}{50}$ | $114\frac{45}{54}$ |
| 51621 | 4 | 3097 | 17 | — | $7\frac{107}{200}$ | $57\frac{19}{54}$ | 5901617 | $43\frac{2}{20}$ | 35409 | 42 | 1 | $8\frac{186}{200}$ | $655\frac{38}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. der Abweicher nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel: die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | pr. jeden Gulden auf | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| **Steuerviertel Unterinnthal** | | | | | | | | | | | | |
| Kizbichel Stadt | 2 | $\frac{1}{2}$ | 15 | $2\frac{1}{2}$ | — | 55154 | — | 330 | 55 | 2 | 2 | $6\frac{7}{54}$ |
| — — Landgericht | 2 | $51\frac{1}{4}$ | 12 | — | $9\frac{1}{3}$ | 1248875 | — | 7493 | 15 | — | — | $138\frac{41}{54}$ |
| Kuefstein Stadt | 1 | — | 12 | $22\frac{1}{10}$ | — | 93897 | $13\frac{1}{3}$ | 563 | 23 | — | — | $10\frac{23}{54}$ |
| — — Landgericht | 1 | 4 | 15 | $25\frac{1}{8}$ | — | 966292 | 48 | 5797 | 45 | 2 | $\frac{4}{10}$ | $107\frac{20}{54}$ |
| Mariastein = | 1 | 4 | — | $15\frac{1}{2}$ | — | 5612 | — | 33 | 40 | 1 | 6 | — $\frac{34}{54}$ |
| Thierberg = | 1 | 4 | 15 | 25 | — | 9031 | — | 54 | 11 | — | 8 | 1 |
| Rattenberg Stadt = = = = | 1 | $49\frac{1}{2}$ | 18 | $15\frac{1}{2}$ | — | 24433 | — | 146 | 35 | 4 | 4 | $2\frac{38}{54}$ |
| — — Landgericht | 1 | 24 | 12 | $15\frac{1}{5}$ | — | 569789 | — | 3418 | 44 | — | 2 | $63\frac{17}{54}$ |
| Matzen Hofmarkt = = = = | 1 | 24 | 12 | 17 | — | 2571 | — | 15 | 25 | 2 | 8 | — $\frac{15}{54}$ |
| Braitenbach | 1 | 24 | 12 | 17 | — | 249289 | 30 | 1495 | 44 | 1 | 1 | $27\frac{38}{54}$ |
| Stum = = = | 2 | 39 | 12 | $5\frac{5}{8}$ | — | 103609 | — | 621 | 39 | 1 | 2 | $11\frac{28}{54}$ |
| Lichtwert und Münster in Ansehung der Gütter = | 1 | 2 | 6 | $15\frac{3}{4}$ | — | 25639 | — | 153 | 50 | — | 2 | $2\frac{46}{54}$ |
| Grasrechten = = | 1 | $44\frac{1}{2}$ | | | | | | | | | | |
| Realgewerbe = = | 5 | 40 | | | | | | | | | | |
| Fürtrag = = = = | — | — | — | — | — | 3354192 | $31\frac{1}{3}$ | 20125 | 9 | 1 | $5\frac{4}{10}$ | $372\frac{37}{54}$ |

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 3669 | 27 | 22 | 1 | — | $\frac{1}{10}$ | — $\frac{22}{54}$ | 51484 | 33 | 308 | 54 | 2 | $1\frac{9}{10}$ | $5\frac{32}{54}$ |
| 208487 | $57\frac{3}{4}$ | 1250 | 55 | 3 | $3\frac{13}{40}$ | $23\frac{9}{54}$ | 1040387 | $2\frac{1}{4}$ | 6242 | 19 | 1 | $6\frac{27}{40}$ | $115\frac{32}{54}$ |
| 9023 | 12 | 54 | 8 | 1 | $7\frac{6}{10}$ | 1 | 84874 | $1\frac{1}{3}$ | 509 | 14 | 3 | $2\frac{4}{10}$ | $9\frac{23}{54}$ |
| 147349 | $41\frac{4}{5}$ | 884 | 5 | 4 | $4\frac{27}{50}$ | $16\frac{20}{54}$ | 818943 | $6\frac{1}{5}$ | 4913 | 39 | 2 | $5\frac{43}{50}$ | 91 |
| — | — | — | — | — | — | — | 5612 | — | 33 | 40 | 1 | 6 | — $\frac{34}{54}$ |
| 1157 | $57\frac{3}{4}$ | 6 | 56 | 4 | $3\frac{13}{40}$ | — $\frac{7}{54}$ | 7873 | $2\frac{1}{4}$ | 47 | 14 | 1 | $4\frac{27}{40}$ | — $\frac{47}{54}$ |
| 2913 | — | 17 | 28 | 3 | 4 | — $\frac{17}{54}$ | 21520 | — | 129 | 7 | 1 | — | $2\frac{21}{54}$ |
| 76929 | $\frac{2}{4}$ | 461 | 34 | 2 | $2\frac{3}{20}$ | $8\frac{30}{54}$ | 492859 | $59\frac{2}{4}$ | 2957 | 9 | 2 | $9\frac{17}{20}$ | $54\frac{41}{54}$ |
| — | — | — | — | — | — | — | 2571 | — | 15 | 25 | 2 | 8 | — $\frac{15}{54}$ |
| 27115 | 21 | 162 | 41 | 2 | $6\frac{3}{10}$ | $3\frac{1}{54}$ | 222174 | 9 | 1333 | 2 | 3 | $4\frac{7}{10}$ | $24\frac{37}{54}$ |
| 12801 | 36 | 76 | 48 | 2 | $8\frac{8}{10}$ | $1\frac{23}{54}$ | 90807 | 24 | 544 | 50 | 3 | $3\frac{2}{10}$ | $10\frac{5}{54}$ |
| 3509 | 16 | 21 | 3 | 1 | $6\frac{8}{10}$ | — $\frac{21}{54}$ | 22129 | 44 | 132 | 46 | 3 | $5\frac{12}{10}$ | $2\frac{26}{54}$ |
| 492956 | $29\frac{4}{5}$ | 2957 | 44 | 1 | $6\frac{188}{200}$ | $54\frac{42}{54}$ | 2861236 | $1\frac{8}{15}$ | 17167 | 24 | 4 | $8\frac{22}{200}$ | $317\frac{42}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zuschlag | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | |
| | fl. kr. | kr. | kr. | kr. | fl. kr. | fl. | kr | or | per. | |
| Uebertrag | — — | — | — | — | 3354192 $31\frac{1}{3}$ | 20125 | 9 | 1 | $5\frac{4}{10}$ | $372\frac{37}{54}$ |
| Rottenburg | — $20\frac{3}{4}$ | 3 | $31\frac{1}{4}$ | — | 402412 — | 2414 | 28 | 1 | 6 | $44\frac{38}{54}$ |
| Freundsberg und Schwatz | 1 8 | 15 | $24\frac{5}{8}$ | — | 537547 — | 3225 | 16 | 4 | 6 | $59\frac{39}{54}$ |
| Traxberg | 1 8 | 15 | 24 | — | 8942 — | 53 | 39 | — | 6 | — $\frac{53}{54}$ |
| Rettenberg | 1 11 | 12 | $19\frac{3}{4}$ | — | 426245 — | 2557 | 28 | 1 | — | $47\frac{19}{54}$ |
| Hall Stadt | — 50 | 12 | $26\frac{3}{8}$ | — | 251667 — | 1510 | — | — | 6 | $27\frac{52}{54}$ |
| Thauer | 1 $11\frac{1}{2}$ | 15 | $22\frac{1}{4}$ | — | 608549 $22\frac{2}{4}$ | 3651 | 17 | 3 | $8\frac{15}{20}$ | $67\frac{33}{54}$ |
| Steinach | 1 36 | 6 | $7\frac{3}{8}$ | — | 765350 — | 4592 | 6 | — | — | $85\frac{2}{54}$ |
| Matrey Markt in Ansehung der Realgewerbe | 3 — | 15 | $\frac{1}{2}$ | — | 68025 — | 408 | 9 | — | — | $7\frac{30}{54}$ |
| Der Gründe | 2 — | | | | | | | | | |
| Matrey Burgfrieden | 2 — | 15 | $15\frac{1}{2}$ | — | 5868 — | 35 | 12 | 2 | 4 | — $\frac{35}{54}$ |
| Stubay | -- 7 | 18 | $28\frac{1}{4}$ | — | 274932 — | 1649 | 35 | 2 | 6 | $30\frac{30}{54}$ |
| Summa des ganzen Viertels | — — | — | — | — | 6703729 $53\frac{5}{6}$ | 40222 | 22 | 3 | $8\frac{3}{20}$ | $744\frac{46}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 492956 | 29 4/5 | 2957 | 44 | 1 | 6 188/200 | 54 42/54 | 2861236 | 1 8/15 | 17167 | 24 | 4 | 8 92/200 | 317 49/54 |
| 78050 | 5 | 468 | 18 | — | 1 5/10 | 8 36/54 | 324361 | 55 | 1946 | 10 | 1 | 4 5/10 | 36 2/54 |
| 58868 | 56 4/5 | 353 | 12 | 4 | 1 2/50 | 6 29/54 | 478678 | 3 1/5 | 2872 | 4 | — | 4 48/50 | 53 10/54 |
| 73 | 24 | ——— | 26 | 2 | 1 2/10 | —— | 8868 | 36 | 53 | 12 | 3 | 4 8/10 | — 53/54 |
| 36791 | 25 | 220 | 44 | 4 | 5 5/10 | 4 5/54 | 389453 | 35 | 2336 | 43 | 1 | 4 5/10 | 43 14/54 |
| 12736 | 33 | 76 | 25 | — | 7 9/10 | 1 22/54 | 238930 | 27 | 1433 | 34 | 4 | 8 1/10 | 26 30/54 |
| 80119 | 40 | 480 | 43 | — | 4 | 8 49/54 | 528429 | 42 2/4 | 3170 | 34 | 3 | 4 15/20 | 58 38/54 |
| 80101 | 56 | 480 | 36 | 3 | 4 8/10 | 8 49/54 | 685248 | 4 | 4111 | 29 | 1 | 5 2/10 | 76 7/54 |
| 10927 | 16 2/4 | 65 | 33 | 4 | — 12/20 | 1 11/54 | 57097 | 43 2/4 | 342 | 35 | — | 9 1/20 | 6 19/54 |
| 781 | 6 | 4 | 41 | — | 9 8/10 | — 5/54 | 5086 | 54 | 30 | 31 | 1 | 4 2/10 | — 30/54 |
| 31147 | 6 2/4 | 186 | 52 | 4 | 7 12/20 | 3 25/54 | 243784 | 53 2/4 | 1462 | 42 | 2 | 8 1/20 | 27 5/54 |
| 88255 | 3 58 3/5 | 5295 | 19 | 2 | 1 58/100 | 98 3/54 | 5821175 | 55 7/30 | 34927 | 3 | 1 | 6 57/100 | 646 43/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zuschlag | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | |
| | auf | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Steuerviertel am Eisack. | | | | | | | | | | | | | |
| Deutschenofen | | 1 | 1 | 18 | $28\frac{1}{4}$ | — | 134950 | — | 809 | 42 | — | — | 15 |
| Karneid = = | | — | $52\frac{3}{4}$ | 15 | $28\frac{3}{4}$ | — | 107043 | — | 642 | 15 | 2 | 4 | $11\frac{48}{54}$ |
| Völs = = = = | | 1 | $16\frac{3}{4}$ | 15 | $21\frac{1}{2}$ | — | 192404 | — | 1154 | 25 | 2 | 2 | $21\frac{20}{54}$ |
| Kastelrutt = | | 1 | — | 18 | $21\frac{3}{4}$ | — | 373011 | — | 2238 | 3 | 4 | 8 | $41\frac{24}{54}$ |
| Trostburg = | | 1 | — | 9 | $21\frac{3}{4}$ | — | 16029 | — | 96 | 10 | 2 | 2 | $1\frac{42}{54}$ |
| Hauenstein = | | 1 | — | 9 | $21\frac{3}{4}$ | — | 13797 | 16 | 82 | 47 | — | —$\frac{4}{5}$ | $1\frac{29}{54}$ |
| Aichach = = | | 1 | — | 9 | $21\frac{3}{4}$ | — | 6249 | — | 37 | 29 | 3 | 2 | — $\frac{37}{54}$ |
| Ritten in Ansehung der Gründe | | 1 | $14\frac{1}{2}$ | 12 | $19\frac{5}{8}$ | — | 418449 | — | 2510 | 41 | 3 | 2 | $46\frac{27}{54}$ |
| Realgewerbe = = | | 1 | 30 | 12 | $19\frac{5}{8}$ | — | | | | | | | |
| Gufidaun in Ansehung Gufidaun | | 1 | $11\frac{1}{2}$ | 12 | $20\frac{5}{8}$ | — | 590449 | — | 3542 | 41 | 3 | 2 | $65\frac{32}{54}$ |
| Gröden = = = = | | 1 | $59\frac{1}{2}$ | | $12\frac{5}{8}$ | — | | | | | | | |
| Villanders = | | 2 | $48\frac{1}{2}$ | 15 | — | $4\frac{1}{4}$ | 311624 | — | 1869 | 44 | 3 | 2 | $34\frac{34}{54}$ |
| Fürtrag = = = = | | — | — | — | — | — | 2164005 | 16 | 12984 | 1 | 4 | $4\frac{4}{5}$ | $240\frac{24}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 22666 | 18 1/4 | 135 | 59 | 4 | 3 19/40 | 2 28/54 | 112283 | 41 1/4 | 673 | 42 | — | 6 21/40 | 12 26/54 |
| 29835 | 47 3/4 | 179 | — | 4 | 4 13/40 | 3 17/54 | 77207 | 12 1/4 | 463 | 14 | 2 | 9 27/40 | 8 31/54 |
| 56324 | 19 3/4 | 337 | 56 | 3 | 7 37/40 | 6 14/54 | 136079 | 40 1/4 | 816 | 28 | 3 | 4 3/40 | 15 6/54 |
| 88470 | 37 2/4 | 530 | 49 | 2 | 1 5/20 | 9 45/54 | 284540 | 22 2/4 | 1707 | 14 | 2 | 6 15/20 | 31 33/54 |
| 5436 | 15 2/4 | 32 | 37 | — | 2 13/20 | — 33/54 | 10592 | 44 2/4 | 63 | 33 | 1 | 9 7/20 | 1 9/54 |
| 4496 | 52 1/4 | 26 | 58 | 4 | 3 27/40 | — 27/54 | 9300 | 23 3/4 | 55 | 48 | — | 7 5/40 | 1 2/54 |
| 1616 | 21 2/4 | 9 | 41 | 4 | 4 9/20 | — 9/54 | 4632 | 38 2/4 | 27 | 47 | 3 | 7 11/20 | — 28/54 |
| 94847 | 58 1/4 | 569 | 5 | 1 | 3 19/40 | 10 29/54 | 323601 | 1 3/4 | 1941 | 36 | 1 | 8 21/40 | 35 52/54 |
| 223408 | 52 | 1340 | 27 | — | 9 6/10 | 24 44/54 | 367040 | 8 | 2202 | 14 | 2 | 2 4/10 | 40 42/54 |
| 102843 | 34 7/8 | 617 | 3 | 3 | 4 37/80 | 11 23/54 | 208780 | 25 1/8 | 1252 | 40 | 4 | 7 43/80 | 23 11/54 |
| 629946 | 57 5/8 | 3779 | 40 | 4 | 5 23/80 | 70— | 1534058 | 18 3/8 | 9204 | 20 | 4 | 9 41/80 | 170 24/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel: die Detaxation | der Abschlag | der Zuschlag | pr. jeden Gulden auf | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag | — | — | — | — | — | 2164005 | 16 | 12984 | 1 | 4 | $4\frac{4}{5}$ | $240\frac{24}{54}$ |
| Wolkenstein | 4 | 40 | 18 | — | $20\frac{3}{4}$ | 95056 | — | 570 | 20 | — | 8 | $10\frac{30}{54}$ |
| Neustift in Ansehung bey den Ackerstätten | 1 | 20 | 18 | $24\frac{1}{8}$ | | 46699 | $25\frac{1}{4}$ | 280 | 11 | 3 | $9\frac{23}{40}$ | $5\frac{10}{54}$ |
| Madstätten | 1 | 10 | | | | | | | | | | |
| Riol | — | 45 | 12 | $28\frac{1}{2}$ | | | | | | | | |
| Wangen | 1 | 35 | 15 | $16\frac{1}{8}$ | — | 60732 | — | 364 | 23 | 2 | 6 | $6\frac{40}{54}$ |
| Kollmann | 2 | 16 | 12 | $1\frac{1}{4}$ | — | 4257 | — | 25 | 32 | 2 | 6 | — $\frac{26}{54}$ |
| Störzing Stadt in Ansehung der Häuser | 2 | $12\frac{1}{2}$ | 18 | $47\frac{3}{8}$ | — | 38112 | — | 228 | 40 | 1 | 6 | $4\frac{13}{54}$ |
| Der Gründe | 2 | 22 | 15 | 35 | — | | | | | | | |
| Störzing Landgericht | 1 | $27\frac{3}{4}$ | 15 | 15 | — | 986495 | 30 | 5918 | 58 | 1 | 9 | $109\frac{33}{54}$ |
| Reifenstein | — | — | — | $37\frac{1}{2}$ | — | 14533 | — | 87 | 11 | 4 | 4 | $1\frac{33}{54}$ |
| Sprechenstein | 1 | $27\frac{3}{4}$ | 15 | 12 | — | 7326 | — | 43 | 57 | 1 | 8 | — $\frac{44}{54}$ |
| Summa des ganzen Viertels | — | — | — | — | — | 3417216 | $11\frac{1}{4}$ | 20503 | 17 | 4 | $1\frac{3}{4}$ | $379\frac{37}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 629946 | 57 5/8 | 3779 | 40 | 4 | 5 23/80 | 70— | 1534058 | 18 3/8 | 9204 | 20 | 4 | 9 1/80 | 170 24/54 |
| 14612 | 8 1/5 | 87 | 40 | 1 | 8 23/80 | 1 34/54 | 80443 | 51 4/5 | 482 | 39 | 3 | 9 27/80 | 8 50/54 |
| 16635 | 37 3/8 | 99 | 48 | 4 | 1 17/80 | 1 46/54 | 30063 | 47 7/8 | 180 | 22 | 4 | 8 29/80 | 3 18/54 |
| 13500 | 27 5/8 | 81 | — | — | 8 23/80 | 1 27/54 | 47231 | 32 3/8 | 183 | 23 | 1 | 7 57/80 | 5 13/54 |
| 262 | 46 | 1 | 34 | 2 | 9 8/10 | — 2/54 | 3994 | 14 | 23 | 57 | 4 | 6 2/10 | — 24/54 |
| 13778 | 32 | 82 | 40 | 1 | 3 6/10 | 1 22/54 | 24333 | 28 | 146 | — | — | 2 4/10 | 2 38/54 |
| 167227 | 42 3/5 | 1003 | 21 | 4 | 8 32/50 | 18 31/54 | 819267 | 47 2/5 | 4915 | 36 | 2 | 11/50 | 91 2/54 |
| 2480 | 33 2/4 | 14 | 53 | — | — 1/20 | — 15/54 | 12052 | 26 2/4 | 72 | 18 | 4 | 3 12/20 | 1 18/54 |
| 1160 | 16 2/4 | 6 | 57 | 3 | 4 12/20 | — 7/54 | 6165 | 43 2/4 | 36 | 59 | 3 | 3 1/20 | — 37/54 |
| 859605 | 1 17/40 | 5157 | 37 | 4 | — 171/400 | 95 28/54 | 2557611 | 9 33/40 | 15345 | 40 | — | 372/400 | 284 2/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zuschlag | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Steuerviertel Pusterthal. | | | | | | | | | | | | |
| Lienz Stadt = | — | $45\frac{3}{5}$ | 18 | $31\frac{1}{8}$ | — | 128985 | $56\frac{1}{4}$ | 773 | 54 | 4 | $6\frac{35}{40}$ | $14\frac{18}{54}$ |
| — — Bürgerau | — | — | — | $37\frac{1}{2}$ | — | 5637 | — | 33 | 49 | 1 | 6 | — $\frac{34}{54}$ |
| -- — Landgericht | — | $30\frac{3}{4}$ | 18 | $36\frac{1}{4}$ | — | 351007 | $11\frac{1}{4}$ | 2106 | 2 | 2 | $9\frac{15}{40}$ | 39 |
| Lienzner Klausen | — | $41\frac{1}{4}$ | 12 | $29\frac{5}{8}$ | — | 51396 | $29\frac{5}{8}$ | 308 | 22 | 3 | $6\frac{71}{80}$ | $5\frac{38}{54}$ |
| Aals = = = | — | $47\frac{1}{2}$ | 20 | $33\frac{1}{4}$ | — | 62689 | $5\frac{2}{4}$ | 376 | 8 | — | $3\frac{13}{20}$ | $6\frac{52}{54}$ |
| Bürgen = = | — | 51 | 20 | $32\frac{1}{4}$ | — | 128282 | $52\frac{3}{4}$ | 769 | 41 | 4 | $1\frac{33}{40}$ | $14\frac{14}{54}$ |
| Döffereggen | 3 | 18 | 20 | — | $4\frac{1}{2}$ | 64347 | 14 | 386 | 5 | — | $\frac{2}{10}$ | $7\frac{8}{54}$ |
| Heimfels = = | — | $23\frac{1}{2}$ | 18 | $38\frac{1}{8}$ | — | 620873 | — | 3725 | 14 | 1 | 4 | $68\frac{53}{54}$ |
| Innichen in Ansehung eigener Gütter = = = = = = | 1 | 42 | 20 | $22\frac{1}{8}$ | — | 75425 | — | 452 | 33 | — | — | $8\frac{21}{54}$ |
| und einiger von Heimfels übernommenen Gütter = = = = | — | $23\frac{1}{2}$ | 18 | | | | | | | | | |
| Fürtrag = = = = | — | — | — | — | — | 1488643 | $49\frac{3}{8}$ | 8931 | 51 | 3 | $8\frac{65}{80}$ | $165\frac{22}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 7481 | 18¾ | 44 | 53 | 1 | 3 25/40 | — 45/54 | 121504 | 37¾ | 729 | 1 | 3 | 3 19/40 | 13 27/54 |
| ——— | — | ——— | — | — | — | — | 5637 | — | 33 | 49 | 1 | 6 | — 3/54 |
| 159276 | 31 | 955 | 39 | 2 | 7 3/10 | 17 38/54 | 191730 | 40¼ | 1150 | 23 | — | 2 3/40 | 21 16/54 |
| 16432 | 28⅝ | 98 | 35 | 3 | 4 47/80 | 1 44/54 | 34964 | 1 | 209 | 47 | — | 2 24/80 | 3 48/54 |
| 37216 | 59 | 223 | 18 | — | 5 14/20 | 4 7/54 | 25472 | 6¾ | 152 | 49 | 4 | 7 19/20 | 2 45/54 |
| 86180 | 15¾ | 517 | 4 | 4 | 4 26/40 | 9 31/54 | 42102 | 37¼ | 252 | 36 | 4 | 7 7/40 | 4 37/54 |
| 9985 | 50 | 59 | 54 | 4 | 5 | 1 6/54 | 54361 | 24 | 326 | 10 | — | 5 2/10 | 6 2/54 |
| 194285 | 46¾ | 1165 | 42 | 4 | 3 19/20 | 21 32/54 | 426587 | 13¾ | 2559 | 31 | 2 | — 1/20 | 47 21/54 |
| 27262 | 6 | 163 | 34 | 1 | 7 8/10 | 3 2/54 | 48162 | 54 | 288 | 58 | 3 | 2 2/10 | 5 19/54 |
| 38121 | 15¾ | 3228 | 43 | 3 | 2 42/80 | 59 43/54 | 950522 | 34 | 5703 | 8 | — | 6 16/80 | 105 33/54 |



Aus-

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag = = = | — | — | — | — | — | 1488643 | $49\frac{3}{8}$ | 8931 | 51 | 3 | $8\frac{65}{80}$ | $165\frac{22}{54}$ |
| Welsberg = | — | $52\frac{3}{4}$ | 18 | $30\frac{1}{2}$ | — | 442350 | — | 2654 | 6 | — | — | $49\frac{8}{54}$ |
| — — Burgfrieden | 1 | 28 | 12 | 16 | — | 5114 | 16 | 30 | 41 | — | $6\frac{8}{10}$ | — $\frac{30}{54}$ |
| — — Freysassen | 1 | 28 | 12 | $15\frac{3}{4}$ | — | 18707 | $18\frac{2}{4}$ | 112 | 14 | 3 | $1\frac{11}{20}$ | $2\frac{4}{54}$ |
| Altrasen = | 1 | 28 | 12 | $15\frac{5}{8}$ | — | 321311 | $14\frac{3}{4}$ | 1927 | 52 | — | $2\frac{17}{40}$ | $35\frac{38}{54}$ |
| Uttenheim = | 4 | — | 15 | — | $24\frac{1}{8}$ | 62498 | — | 374 | 59 | 1 | 4 | $6\frac{51}{54}$ |
| Michaelsburg in Ansehung der Realgewerbe = = = | 2 | 10 | 6 | | $4\frac{1}{8}$ | 490297 | $31\frac{1}{4}$ | 2941 | 47 | — | $5\frac{15}{40}$ | $54\frac{26}{54}$ |
| Der Gütter = = = | — | 28 | | $30\frac{3}{8}$ | | | | | | | | |
| Schönegg = | — | $58\frac{1}{2}$ | 9 | $22\frac{1}{4}$ | — | 450552 | — | 2703 | 18 | 3 | 6 | $50\frac{3}{54}$ |
| Ehrnburg = | — | $58\frac{1}{2}$ | 9 | $22\frac{1}{2}$ | — | 32709 | — | 196 | 15 | 1 | 2 | $3\frac{34}{54}$ |
| Neuhaus = | 4 | — | 15 | — | $24\frac{1}{4}$ | 10216 | 57 | 61 | 18 | — | $5\frac{1}{10}$ | $1\frac{7}{54}$ |
| Ennenberg = | — | 54 | 15 | 28 | — | 208354 | — | 1250 | 7 | 2 | 2 | $23\frac{8}{54}$ |
| Ampezzo = = | 3 | — | 20 | $3\frac{1}{2}$ | — | 138433 | — | 830 | 35 | 4 | 4 | $15\frac{21}{54}$ |
| Fürtrag = = = = | — | — | — | — | — | 3669187 | $6\frac{7}{8}$ | 22015 | 7 | 1 | $8\frac{5}{80}$ | $407\frac{37}{54}$ |

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 538121 | 15 3/8 | 3228 | 43 | 3 | 2 2/80 | 59 43/54 | 950522 | 34 | 5703 | 8 | — | 6 16/80 | 105 33/54 |
| 138176 | 10 | 829 | 3 | 2 | 1 — | 15 19/54 | 304173 | 50 | 1825 | 2 | 2 | 9 | 33 43/54 |
| 387 | 36 1/3 | 2 | 19 | 2 | 6 9/10 | — 2/54 | 4726 | 39 2/3 | 28 | 21 | 2 | 9 9/10 | — 28/54 |
| 5362 | 2/4 | 32 | 10 | 1 | 6 3/10 | — 32/54 | 13345 | 18 | 80 | 4 | 1 | 5 8/20 | 1 26/54 |
| 109344 | 39 | 656 | 4 | — | 3 7/10 | 12 8/54 | 211966 | 35 3/4 | 1271 | 47 | 4 | 8 22/40 | 23 30/54 |
| 22690 | 53 2/4 | 136 | 8 | 3 | 6 1/20 | 2 28/54 | 39807 | 6 2/4 | 238 | 50 | 2 | 7 12/20 | 4 23/54 |
| 149108 | 48 | 894 | 39 | — | 8 16/40 | 16 31/54 | 341188 | 43 1/4 | 2047 | 7 | 4 | 6 32/40 | 37 49/54 |
| 120508 | 40 3/4 | 723 | 3 | — | 6 9/40 | 13 21/54 | 330043 | 19 1/4 | 1980 | 15 | 2 | 9 31/40 | 36 36/54 |
| 6159 | 4 3/4 | 36 | 57 | 1 | 3 17/40 | — 37/54 | 26549 | 55 1/4 | 159 | 17 | 4 | 8 23/40 | 2 51/54 |
| 529 | 21 | 3 | 10 | 2 | 8 3/10 | — 8/54 | 9687 | 36 | 58 | 7 | 2 | 6 8/10 | 1 4/54 |
| 122060 | 12 | 732 | 21 | 3 | 3 6/10 | 13 30/54 | 86293 | 48 | 517 | 45 | 3 | 8 4/10 | 9 32/54 |
| ——— | — | ——— | — | — | — | ——— | 138433 | — | 830 | 35 | 4 | 4 | 15 21/54 |
| 1212448 | 41 5/24 | 7274 | 41 | 2 | 6 22/80 | 134 39/54 | 2456738 | 25 2/3 | 14740 | 25 | 4 | 1 56/80 | 272 53/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag = = = | — | — | — | — | — | 3669187 | $6\frac{7}{8}$ | 22015 | 7 | 1 | $8\frac{5}{80}$ | $407\frac{37}{54}$ |
| Sonnenburg in Ansehung der daigen Gütter = = = | 2 | $7\frac{1}{2}$ | 9 | $\frac{1}{4}$ | — | 70871 | — | 425 | 13 | 2 | 8 | $7\frac{47}{54}$ |
| Der entfernten von Untermoy ꝛc. = = | — | $55\frac{3}{4}$ | 12 | $25\frac{1}{8}$ | — | | | | | | | |
| Taufers = = | 3 | $17\frac{1}{4}$ | 9 | — | 22 | 800246 | 12 | 4801 | 28 | 3 | $1\frac{6}{10}$ | $80\frac{42}{54}$ |
| Rodenegg in Ansehung Ober- und Mitterdrittel = = | 1 | $7\frac{1}{2}$ | 15 | $23\frac{1}{10}$ | — | 552644 | — | 3315 | 51 | 4 | 2 | $61\frac{22}{54}$ |
| Unterdrittel = = = | — | 45 | 12 | $28\frac{3}{4}$ | — | | | | | | | |
| Mühlbacher Klausen = = | 1 | $7\frac{1}{2}$ | 15 | $24\frac{1}{8}$ | — | 2497 | — | 14 | 58 | 4 | 6 | — $\frac{15}{54}$ |
| Summa des ganzen Viertels = = = = | — | — | — | — | — | 5095445 | $18\frac{7}{8}$ | 30572 | 40 | 1 | $5\frac{53}{10}$ | $566\frac{8}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuer-knechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuer-knechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. |
| 1212448 | 41 5/24 | 7274 | 41 | 2 | 6 29/80 | 134 39/54 | 2456738 | 25 2/3 | 14740 | 25 | 4 | 1 56/80 | 272 52/54 |
| 18035 | 28 2/4 | 108 | 12 | 3 | 8 11/20 | 2 | 52835 | 31 2/4 | 317 | — | 3 | 9 9/20 | 5 47/54 |
| 184397 | 1 | 1106 | 22 | 4 | 6 3/10 | 20 26/54 | 615849 | 11 | 3695 | 5 | 3 | 5 3/10 | 68 23/54 |
| 255418 | 42 | 1532 | 30 | 3 | 6 6/10 | 28 21/54 | 297225 | 18 | 1783 | 21 | — | 5 4/10 | 33 1/54 |
| 133 | 24 | — | 48 | — | 1 2/10 | — 1/54 | 2363 | 36 | 14 | 10 | 4 | 4 8/10 | — 14/54 |
| 1670433 | 16 17/24 | 10022 | 35 | 4 | 9 1/80 | 185 32/54 | 3425012 | 2 4/24 | 20550 | 4 | 1 | 6 52/80 | 380 30/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{6}$tel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zuschlag | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Steuerviertel Burggrafenamt und Vinschgau. | | | | | | | | | | | | |
| Meran Stadt in Ansehung der Häuser = = = = = | 1 | 45 | | | | | | | | | | |
| — — Realgewerbe | 2 | 20 | 12 | 21 | — | 106238 | 38 | 637 | 25 | 4 | $5\frac{4}{10}$ | $11\frac{3}{5}\frac{4}{4}$ |
| — — Gründe = | 1 | — | | | | | | | | | | |
| Meran Landgericht = = = = = | 1 | $6\frac{1}{2}$ | 12 | $22\frac{1}{10}$ | — | 1314825 | 53 | 7888 | 57 | 1 | $5\frac{9}{10}$ | $146\frac{4}{5}\frac{4}{4}$ |
| Burgstall = | 1 | — | 12 | 24 | — | 26765 | — | 160 | 35 | 2 | — | $2\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ |
| Gargazon = | 1 | $16\frac{1}{4}$ | 15 | $21\frac{3}{4}$ | — | 14781 | — | 88 | 41 | — | 8 | $1\frac{3}{5}\frac{5}{4}$ |
| Forst = = = | 2 | $8\frac{1}{2}$ | 6 | — | $3\frac{5}{8}$ | 32840 | $55\frac{1}{4}$ | 197 | 2 | 3 | $6\frac{23}{40}$ | $3\frac{8}{5}\frac{5}{4}$ |
| Ulten = = = | 1 | $7\frac{1}{4}$ | 9 | $19\frac{1}{2}$ | — | 273293 | — | 1639 | 45 | 2 | 4 | $30\frac{20}{5}\frac{4}{4}$ |
| Passeyer = = | 1 | $22\frac{1}{4}$ | 12 | $17\frac{3}{8}$ | — | 424789 | — | 2548 | 44 | — | 2 | $47\frac{1}{5}\frac{1}{4}$ |
| Fürtrag = = = = | — | — | — | — | — | 2193533 | $26\frac{1}{4}$ | 13161 | 12 | — | $1\frac{35}{40}$ | $243\frac{8}{5}\frac{2}{4}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | or | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | or | per. | |
| 16605 | 8 | 99 | 37 | 4 | $2\frac{4}{10}$ | $1\frac{45}{54}$ | 89633 | 30 | 537 | 48 | — | 3 | $9\frac{52}{54}$ |
| 341357 | 4 | 2048 | 8 | 2 | $7\frac{2}{10}$ | $37\frac{50}{54}$ | 973468 | 49 | 5840 | 48 | 3 | $8\frac{7}{10}$ | $108\frac{8}{54}$ |
| 9292 | 1 | 55 | 45 | — | $6\frac{3}{10}$ | $1\frac{2}{54}$ | 17472 | 59 | 104 | 50 | 1 | $3\frac{7}{10}$ | $1\frac{51}{54}$ |
| 2944 | 56 | 17 | 40 | — | $8\frac{8}{10}$ | $-\frac{18}{54}$ | 11836 | 4 | 71 | — | 4 | $9\frac{2}{10}$ | $1\frac{17}{54}$ |
| 3123 | $29\frac{1}{4}$ | 18 | 44 | 2 | $2\frac{31}{40}$ | $-\frac{19}{54}$ | 29717 | 26 | 178 | 18 | 1 | $3\frac{32}{40}$ | $3\frac{16}{54}$ |
| 70530 | 25 | 423 | 10 | 4 | $7\frac{5}{10}$ | $7\frac{45}{54}$ | 202762 | 35 | 1216 | 34 | 2 | $6\frac{5}{10}$ | $22\frac{22}{54}$ |
| 49361 | $31\frac{1}{5}$ | 296 | 10 | — | $7\frac{18}{50}$ | $5\frac{26}{54}$ | 375427 | $28\frac{4}{5}$ | 2252 | 33 | 4 | $4\frac{32}{50}$ | $41\frac{32}{54}$ |
| 493214 | $34\frac{9}{20}$ | 2959 | 17 | 1 | $2\frac{67}{200}$ | $54\frac{43}{54}$ | 1700318 | $51\frac{16}{20}$ | 10201 | 54 | 3 | $9\frac{108}{200}$ | $188\frac{50}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | |
| | auf | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag | | — | — | — | — | — | 2193533 | $26\frac{1}{4}$ | 13161 | 12 | — | $1\frac{35}{40}$ | $243\frac{39}{54}$ |
| Schöna | | 1 | $2\frac{1}{2}$ | 12 | $21\frac{3}{4}$ | — | 194028 | — | 1164 | 10 | — | 4 | $21\frac{30}{54}$ |
| Kastellbell | | 2 | $29\frac{3}{4}$ | 15 | $1\frac{1}{20}$ | — | 326740 | — | 1960 | 26 | 2 | — | $36\frac{16}{54}$ |
| Schlanders | | 1 | $37\frac{1}{2}$ | 18 | $18\frac{3}{4}$ | — | 605682 | — | 3634 | 5 | 2 | 6 | $67\frac{16}{54}$ |
| Montani in Ansehung der Gründe bey Mortel | | 2 | — | 15 | $9\frac{3}{8}$ | — | 95325 | $33\frac{1}{3}$ | 571 | 57 | 1 | — | $10\frac{32}{54}$ |
| Morter | | 1 | 30 | 15 | $22\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Schnals | | 1 | 16 | 6 | $14\frac{1}{8}$ | — | 21517 | — | 129 | 6 | — | 6 | $2\frac{21}{54}$ |
| Glurns und Mals | | 1 | $22\frac{1}{4}$ | 6 | 12 | — | 702462 | 48 | 4214 | 46 | 3 | $-\frac{4}{10}$ | $78\frac{2}{54}$ |
| Mariaberg | | 1 | 30 | 18 | $20\frac{5}{8}$ | — | 47475 | — | 284 | 51 | — | — | $5\frac{15}{54}$ |
| Matsch | | 1 | — | 18 | $28\frac{1}{2}$ | — | 41511 | — | 249 | 3 | 4 | 8 | $4\frac{33}{54}$ |
| Fürtrag | | — | — | — | — | — | 4228274 | $47\frac{7}{12}$ | 25369 | 38 | 4 | $6\frac{11}{40}$ | $469\frac{43}{54}$ |

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | or | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | or | per. | |
| 493214 | $34\frac{9}{20}$ | 2959 | 17 | 1 | $2\frac{67}{200}$ | $54\frac{43}{54}$ | 1700318 | $51\frac{16}{20}$ | 10201 | 54 | 3 | $9\frac{108}{200}$ | $188\frac{50}{54}$ |
| 32133 | $17\frac{3}{4}$ | 192 | 47 | 4 | $9\frac{13}{40}$ | $3\frac{31}{54}$ | 161894 | $42\frac{1}{4}$ | 971 | 22 | — | $4\frac{27}{40}$ | $17\frac{53}{54}$ |
| 92425 | $21\frac{2}{4}$ | 554 | 33 | — | $6\frac{9}{20}$ | $10\frac{14}{54}$ | 234314 | $38\frac{2}{4}$ | 1405 | 53 | 1 | $3\frac{11}{20}$ | $26\frac{2}{54}$ |
| 269584 | $24\frac{2}{4}$ | 1617 | 30 | 1 | $9\frac{7}{20}$ | $29\frac{51}{54}$ | 336097 | $35\frac{2}{4}$ | 2016 | 35 | — | $6\frac{13}{20}$ | $37\frac{12}{54}$ |
| 19420 | 47 | 116 | 31 | 2 | $4\frac{1}{10}$ | $2\frac{9}{54}$ | 75904 | $46\frac{1}{3}$ | 455 | 25 | 3 | $5\frac{9}{10}$ | $8\frac{23}{54}$ |
| 3028 | $53\frac{1}{4}$ | 18 | 10 | 1 | $9\frac{32}{40}$ | — $\frac{18}{54}$ | 18488 | $6\frac{3}{4}$ | 110 | 55 | 3 | $6\frac{1}{40}$ | $2\frac{3}{54}$ |
| 310408 | $58\frac{1}{4}$ | 1862 | 27 | 1 | $1\frac{19}{40}$ | $34\frac{26}{54}$ | 392053 | $49\frac{3}{4}$ | 2352 | 19 | 1 | $8\frac{37}{40}$ | $43\frac{30}{54}$ |
| 16883 | 2 | 101 | 17 | 4 | $4\frac{6}{10}$ | $1\frac{47}{54}$ | 30591 | 58 | 183 | 33 | — | $5\frac{4}{10}$ | $3\frac{22}{54}$ |
| 15932 | $1\frac{2}{4}$ | 95 | 35 | 2 | $6\frac{9}{20}$ | $1\frac{42}{54}$ | 25578 | $58\frac{2}{4}$ | 153 | 28 | 2 | $1\frac{11}{20}$ | $2\frac{45}{54}$ |
| 1253031 | $20\frac{4}{20}$ | 7518 | 11 | 1 | $4\frac{6}{100}$ | $139\frac{12}{54}$ | 2975243 | $27\frac{23}{100}$ | 17851 | 27 | 3 | $2\frac{43}{200}$ | $330\frac{21}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der 5/8tel | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Absatz | der Zusatz | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag | — | — | — | — | — | 4228274 | 47 7/12 | 25369 | 38 | 4 | 6 1/40 | 469 2/5 4 |
| Nauders berg einschließlich Fünstermünz in Ansehung der Nauderer Gemeinden | 2 | 33 1/2 | 20 | 6 5/8 | — | | | | | | | |
| Ischgls und Galdyr | 5 | — | 20 | — | 30 | 332284 | 32 | 1993 | 42 | 2 | 1 6/10 | 36 50/54 |
| Fünstermünz | 2 | 33 1/2 | 20 | 6 5/8 | — | | | | | | | |
| Pfunds | 1 | 8 | 18 | 26 1/2 | — | 121926 | 10 | 731 | 33 | 2 | 1 | 13 30/54 |
| Laudegg in Ansehung Serfaus, Fis und Ladis | 2 | 1 1/4 | 24 | 19 1/4 | — | | | | | | | |
| Uebrigen Gemeinden | — | 55 1/2 | 20 | 31 1/8 | — | 332499 | 1 | 1994 | 59 | 3 | 2 3/10 | 36 51/54 |
| Landegg | — | 20 | 18 | 38 3/4 | — | 541015 | — | 3246 | 5 | 2 | — | 60 6/54 |
| Summa des ganzen Viertels | — | — | — | — | — | 5555999 | 30 7/12 | 33335 | 59 | 4 | 1 7/40 | 617 18/54 |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | Verbleiben für die Gleba | | |
|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | an Steuer auf ein volles Jahr. | Steuer-knechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | an Steuer auf ein volles Jahr. | Steuer-knechte |
| fl. kr. | fl. kr vr per. | | fl. kr. | fl. kr vr per. | |
| 1253031 $20\frac{4}{20}$ | 7518 11 1 $4\frac{6}{100}$ | $139\frac{12}{54}$ | 2975243 $27\frac{23}{60}$ | 17851 27 3 $2\frac{43}{200}$ | $330\frac{31}{54}$ |
| 24852 52 | 149 7 — $1\frac{6}{10}$ | $24\frac{1}{54}$ | 307431 40 | 1844 35 2 — | $34\frac{9}{54}$ |
| 13833 23 | 83 — — $\frac{9}{10}$ | $1\frac{29}{54}$ | 108092 47 | 648 33 2 $\frac{1}{10}$ | $12\frac{1}{54}$ |
| 61815 42 | 370 53 3 $2\frac{6}{10}$ | $6\frac{47}{54}$ | 270683 19 | 1624 5 4 $9\frac{7}{10}$ | $30\frac{4}{54}$ |
| 95334 $4\frac{1}{4}$ | 572 — 1 $3\frac{11}{40}$ | $10\frac{32}{54}$ | 445680 $55\frac{3}{4}$ | 2674 5 — $6\frac{29}{40}$ | $49\frac{28}{54}$ |
| 1448867 $21\frac{9}{20}$ | 8693 12 1 $2\frac{87}{200}$ | $160\frac{53}{54}$ | 4107132 $9\frac{2}{15}$ | 24642 47 2 $8\frac{74}{100}$ | $456\frac{12}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abstak | der Zusatz | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Steuerviertel an der Etsch. | | | | | | | | | | | | |
| Botzen Landgericht: Botzen Stadt | 1 | 44 | — | — | $1\frac{1}{2}$ | 370788 | — | 2224 | 43 | 3 | 4 | $41\frac{10}{54}$ |
| 12 Malgreyen ″ | 1 | $23\frac{1}{4}$ | 12 | 17 | — | 530680 | — | 3184 | 4 | 4 | — | $58\frac{52}{54}$ |
| Adel u. Gemeinde Gries inclusive der Neufeldgründe ″ ″ | 1 | $15\frac{3}{4}$ | 12 | $19\frac{1}{4}$ | — | 503961 | — | 3023 | 45 | 4 | 8 | $55\frac{53}{54}$ |
| Gemeinde Leifers | — | $51\frac{3}{4}$ | 12 | $26\frac{7}{10}$ | — | 52407 | — | 314 | 26 | 2 | 6 | $5\frac{44}{54}$ |
| Terlan u. Neuhaus ″ ″ ″ ″ ″ | 1 | — | 18 | $27\frac{3}{8}$ | — | 214995 | — | 1289 | 58 | 1 | — | $23\frac{48}{54}$ |
| Sigmundskron ″ | 1 | $39\frac{1}{2}$ | 9 | 9 | — | 34963 | — | 209 | 46 | 3 | 4 | $3\frac{47}{54}$ |
| Spor ″ ″ ″ | — | $52\frac{1}{2}$ | 24 | $31\frac{1}{4}$ | — | 91949 | — | 551 | 41 | 3 | 2 | $10\frac{11}{54}$ |
| Flavon ″ ″ | 1 | — | 20 | $21\frac{3}{8}$ | — | 77315 | — | 463 | 53 | 2 | — | $8\frac{32}{54}$ |
| Bellfort ″ ″ | 1 | 50 | 24 | $21\frac{3}{4}$ | — | 32068 | — | 192 | 24 | 2 | 4 | $3\frac{30}{54}$ |
| Fürtrag ″ ″ ″ ″ | — | — | — | — | — | 1909126 | — | 11454 | 45 | 1 | 8 | $212\frac{7}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 14241 | 24 | 85 | 26 | 4 | $5\frac{2}{10}$ | $1\frac{31}{54}$ | 356546 | 36 | 2139 | 16 | 3 | $8\frac{8}{10}$ | $39\frac{33}{54}$ |
| 93235 | 10 | 559 | 24 | 3 | 3 | $10\frac{19}{54}$ | 437444 | 50 | 2624 | 40 | — | 7 | $48\frac{33}{54}$ |
| 68545 | 11 | 411 | 16 | 1 | $3\frac{3}{10}$ | $7\frac{33}{54}$ | 435415 | 49 | 2612 | 29 | 3 | $4\frac{7}{10}$ | $48\frac{20}{54}$ |
| 12483 | 46 | 74 | 54 | — | $7\frac{8}{10}$ | $1\frac{21}{54}$ | 39923 | 14 | 239 | 32 | 1 | $8\frac{2}{10}$ | $4\frac{28}{54}$ |
| 77507 | 3 | 465 | 2 | 2 | $6\frac{9}{10}$ | $8\frac{33}{54}$ | 137487 | 57 | 824 | 55 | 3 | $3\frac{1}{10}$ | $15\frac{15}{54}$ |
| 75 | 36 | —— | 27 | 1 | $\frac{8}{10}$ | —— | 34887 | 24 | 209 | 19 | 2 | $3\frac{2}{10}$ | $3\frac{47}{54}$ |
| 38900 | $45\frac{4}{5}$ | 233 | 24 | 1 | $3\frac{37}{50}$ | $4\frac{17}{54}$ | 53048 | $14\frac{1}{5}$ | 318 | 17 | 1 | $8\frac{13}{50}$ | $5\frac{48}{54}$ |
| 19754 | $20\frac{3}{4}$ | 118 | 31 | 2 | $8\frac{9}{40}$ | $2\frac{11}{54}$ | 57560 | $39\frac{1}{4}$ | 345 | 21 | 4 | $1\frac{31}{40}$ | $6\frac{21}{54}$ |
| 9262 | $25\frac{1}{4}$ | 55 | 34 | 2 | $3\frac{28}{40}$ | $1\frac{1}{54}$ | 22805 | $34\frac{3}{4}$ | 136 | 50 | — | $\frac{17}{40}$ | $2\frac{28}{54}$ |
| 334005 | $41\frac{4}{5}$ | 2004 | 2 | — | $2\frac{54}{100}$ | $37\frac{6}{54}$ | 1575120 | $18\frac{1}{5}$ | 9450 | 43 | 1 | $5\frac{46}{100}$ | $175\frac{1}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag | — | — | — | — | 1909126 | — | 11454 | 45 | 1 | 8 | $212\frac{7}{54}$ |
| Castelfondo | 2 | 15 | 20 | $11\frac{1}{4}$ | 226153 | 53 | 1356 | 55 | 1 | $9\frac{9}{10}$ | $25\frac{6}{54}$ |
| Altenburg | 1 | $13\frac{1}{2}$ | 18 | 25 | 401319 | — | 2407 | 54 | 4 | 2 | $44\frac{32}{54}$ |
| Hoheneppan | 1 | 12 | 18 | $25\frac{1}{2}$ | 35196 | — | 211 | 10 | 2 | 8 | $3\frac{49}{54}$ |
| Kaltern | 1 | $38\frac{1}{4}$ | 20 | $20\frac{1}{2}$ | 359948 | $29\frac{4}{5}$ | 2159 | 41 | 2 | $2\frac{47}{50}$ | 40 |
| Laimburg | — | 20 | — | 30 | 52651 | — | 315 | 54 | 1 | 8 | $5\frac{46}{54}$ |
| Kurtatsch | 1 | 11 | 20 | $27\frac{1}{4}$ | 171814 | — | 1030 | 53 | — | 2 | $19\frac{5}{54}$ |
| Tramin | 1 | $38\frac{1}{2}$ | 12 | $12\frac{3}{8}$ | 153875 | — | 923 | 15 | — | — | $17\frac{5}{54}$ |
| Tiesens | 1 | $22\frac{1}{4}$ | 12 | $17\frac{3}{8}$ | 192265 | — | 1153 | 35 | 2 | — | $21\frac{19}{54}$ |
| Lanna | 1 | $44\frac{3}{4}$ | 12 | $10\frac{3}{8}$ | 67973 | — | 407 | 50 | 1 | 4 | $7\frac{30}{54}$ |
| Stein unter Löwenberg | 1 | $44\frac{3}{4}$ | 20 | $10\frac{5}{8}$ | 424145 | — | 2544 | 52 | 1 | — | $47\frac{7}{54}$ |
| Mölten | 1 | 21 | 12 | $17\frac{3}{4}$ | 80104 | — | 480 | 37 | 2 | 2 | $8\frac{48}{54}$ |
| Deutschmetz | 3 | — | 15 | — | $7\frac{1}{2}$ | 185346 | — | 1112 | 4 | 2 | 8 | $20\frac{32}{54}$ |
| Fürtrag | — | — | — | — | — | 4259916 | $22\frac{4}{5}$ | 25559 | 29 | 4 | $4\frac{42}{50}$ | $473\frac{16}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 334005 | 41 1/5 | 2004 | 2 | — | 2 54/100 | 37 6/54 | 1575120 | 18 1/5 | 9450 | 43 | 1 | 5 46/100 | 175 1/54 |
| 56578 | 14 | 339 | 28 | — | 8 2/10 | 6 15/54 | 169575 | 39 | 1017 | 27 | 1 | 1 7/10 | 18 45/54 |
| 149303 | 22 | 895 | 49 | 1 | 6/10 | 16 32/54 | 252015 | 38 | 1512 | 5 | 3 | 1 4/10 | 28 |
| 18411 | 39 1/4 | 110 | 28 | — | 9 31/40 | 2 2/54 | 16784 | 20 3/4 | 100 | 42 | 1 | 8 9/40 | 1 47/54 |
| 123335 | 53 | 740 | — | 4 | 5 45/50 | 13 38/54 | 236612 | 36 4/5 | 1419 | 40 | 2 | 7 2/50 | 26 16/54 |
| 10373 | 53 | 62 | 14 | 2 | 9 9/10 | 1 8/54 | 42277 | 7 | 253 | 39 | 3 | 8 1/10 | 4 38/54 |
| 93996 | 26 1/4 | 563 | 58 | 3 | 5 35/40 | 10 24/54 | 77817 | 33 3/4 | 466 | 54 | 1 | 6 5/40 | 8 35/54 |
| 63522 | 26 | 381 | 8 | — | 3 8/10 | 7 3/54 | 90352 | 34 | 542 | 6 | 4 | 6 2/10 | 10 2/54 |
| 49059 | 32 7/8 | 294 | 21 | 2 | 1 62/80 | 5 24/54 | 143205 | 27 1/8 | 859 | 13 | 4 | 8 11/80 | 15 42/54 |
| 15868 | 6 3/4 | 95 | 12 | 2 | 6 1/40 | 1 41/54 | 52104 | 53 1/4 | 312 | 37 | 3 | 7 39/40 | 5 43/54 |
| 115634 | 41 2/4 | 693 | 48 | 2 | 4 9/20 | 12 46/54 | 308510 | 18 2/4 | 1851 | 3 | 3 | 5 11/20 | 34 15/54 |
| 23567 | 35 1/4 | 141 | 24 | 1 | 6 23/40 | 2 33/54 | 56536 | 24 3/4 | 339 | 13 | — | 5 17/40 | 6 15/54 |
| 42792 | 38 | 256 | 45 | 1 | 7 4/10 | 4 41/54 | 142553 | 22 | 855 | 19 | 1 | 6/10 | 15 45/54 |
| 1096450 | 9 27/40 | 6578 | 42 | — | 2 361/400 | 121 43/54 | 3163466 | 13 1/8 | 1898 | 47 | 4 | 1 75/80 | 351 27/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel: die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | pr. jeden Gulden auf | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag ″ = ″ | — | — | — | — | — | 4259916 | $22\frac{4}{5}$ | 25559 | 29 | 4 | $4\frac{42}{50}$ | $473\frac{42}{54}$ |
| Jenesien ″ = | 1 | $39\frac{1}{2}$ | 15 | $15\frac{1}{8}$ | — | 109531 | — | 657 | 11 | — | 8 | $12\frac{9}{54}$ |
| Klas und Kompodell ″ = ″ = | 1 | 3 | 15 | $25\frac{1}{2}$ | — | 17850 | — | 107 | 6 | — | — | $1\frac{53}{54}$ |
| Sarnthein ″ | 1 | 21 | 15 | $20\frac{3}{8}$ | — | 268907 | — | 1613 | 26 | 2 | 6 | $29\frac{47}{54}$ |
| Summa des ganzen Viertels ″ = ″ | — | — | — | — | — | 4656204 | $22\frac{4}{5}$ | 27937 | 13 | 2 | $8\frac{21}{25}$ | $517\frac{19}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. |
| 1096450 | $9\frac{27}{40}$ | 6578 | 42 | — | $2\frac{361}{400}$ | $121\frac{43}{54}$ | 3163466 | $13\frac{1}{8}$ | 18980 | 47 | 4 | $1\frac{75}{80}$ | $351\frac{27}{54}$ |
| 35691 | $12\frac{1}{4}$ | 214 | 8 | 4 | $1\frac{27}{40}$ | $3\frac{52}{54}$ | 73839 | $47\frac{3}{4}$ | 443 | 2 | 1 | $6\frac{13}{40}$ | $8\frac{11}{54}$ |
| 4979 | 4 | 29 | 52 | 2 | $3\frac{2}{10}$ | — $\frac{30}{54}$ | 12870 | 56 | 77 | 13 | 2 | $6\frac{8}{10}$ | $1\frac{23}{54}$ |
| 81057 | $5\frac{1}{4}$ | 486 | 20 | 2 | $7\frac{23}{40}$ | 9 | 187849 | $54\frac{3}{4}$ | 1127 | 5 | 4 | $8\frac{17}{40}$ | $20\frac{47}{54}$ |
| 1218177 | $31\frac{7}{40}$ | 7309 | 3 | 4 | $5\frac{141}{400}$ | $135\frac{19}{54}$ | 3438026 | $51\frac{25}{40}$ | 20628 | 9 | 3 | $3\frac{32}{80}$ | 382— |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. der Abweicher | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | | |
| | die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | pfr. | |
| **Steuerviertel an wälschen Gränzen.** | | | | | | | | | | | | |
| Königsberg in Ansehung der Gemeinde Lavis = = | — | $5\frac{1}{4}$ | 18 | $40\frac{3}{8}$ | — | | | | | | | |
| Michael = = | — | 54 | 18 | $30\frac{1}{8}$ | — | | | | | | | |
| Fädo = = = = | — | $39\frac{1}{4}$ | 20 | $35\frac{1}{4}$ | — | | | | | | | |
| Giovo = = = | 1 | $5\frac{1}{2}$ | 20 | $28\frac{5}{8}$ | — | | | | | | | |
| Lisignago = = | 1 | $55\frac{1}{2}$ | 20 | $16\frac{1}{8}$ | — | 530814 | 53 | 3184 | 53 | 1 | $7\frac{36}{40}$ | $58\frac{53}{54}$ |
| Cembra = = | — | 55 | 20 | $31\frac{1}{4}$ | — | | | | | | | |
| Faver = = = | 1 | 44 | 20 | 19 | — | | | | | | | |
| Valda = = = | 2 | $14\frac{1}{4}$ | 20 | $11\frac{1}{2}$ | — | | | | | | | |
| Graun = = = | 3 | 30 | 24 | — | $\frac{3}{4}$ | | | | | | | |
| Grumeis = = | 2 | $41\frac{1}{2}$ | 24 | $10\frac{1}{4}$ | — | 26686 | 41 | 160 | 7 | 1 | $\frac{12}{40}$ | $2\frac{52}{54}$ |
| Fürtrag = = = = | — | — | — | — | — | 557501 | 34 | 3345 | — | 2 | $8\frac{8}{40}$ | $61\frac{51}{54}$ |

wie

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | Verbleiben für die Gleba | | |
|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | an Steuer auf ein volles Jahr. | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | an Steuer auf ein volles Jahr. | Steuerknechte |
| fl. kr. | fl. kr vr per. | | fl. kr. | fl. kr vr per. | |
| 135334 30¼ | 812 — 2 1 3/10 | 15 2/5 4 | 395480 22¾ | 2372 52 4 6 3/40 | 43 5/5 4 |
| 6873 30 | 41 14 2 3 | — 4/5 4 | 19813 11 | 118 52 3 7 12/40 | 2 11/5 4 |
| 142208 —¼ | 853 14 4 4 3/40 | 15 4/5 3/4 | 415293 33¾ | 2491 45 3 4 5/40 | 46 8/5 4 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen. | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abschlag | der Zusatz | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag / / / | — | — | — | — | 557501 | 34 | 3345 | — | 2 | $8\frac{8}{40}$ | $61\frac{51}{54}$ |
| Saluru - / | — | $54\frac{1}{4}$ | 15 | $27\frac{7}{8}$ | 235206 | — | 1411 | 14 | — | 8 | $26\frac{7}{54}$ |
| Enn u. Kaldiff in Ansehung Neumarkt - / - / | — | $26\frac{1}{4}$ | 15 | $35\frac{3}{4}$ | | | | | | | |
| Auer / / / / | — | $54\frac{1}{4}$ | 15 | $27\frac{7}{8}$ | | | | | | | |
| Branzoll / | — | — | — | $37\frac{1}{2}$ | 339827 | 23 | 2038 | 57 | 4 | $2\frac{36}{40}$ | $37\frac{41}{54}$ |
| Montan - / | — | $57\frac{3}{4}$ | 18 | $29\frac{1}{8}$ | | | | | | | |
| Alldein / / | — | $39\frac{1}{4}$ | 12 | $30\frac{1}{4}$ | | | | | | | |
| Roveredo in Ansehung der Häuser | 2 | $8\frac{1}{2}$ | — | — | 1128085 | — | 6768 | 30 | 3 | — | $125\frac{18}{54}$ |
| Gründe / - / / | 1 | 19 | 15 | $18\frac{5}{32}$ | | | | | | | |
| Nomi / / / | 2 | 10 | 20 | $13\frac{3}{4}$ | 111028 | — | 666 | 10 | — | 4 | $12\frac{18}{54}$ |
| Gresta / / - | 2 | 22 | 24 | $14\frac{5}{8}$ | 87785 | — | 526 | 42 | 3 | — | $9\frac{41}{54}$ |
| Arco - / - / | — | $12\frac{1}{2}$ | 20 | $41\frac{1}{4}$ | 500771 | — | 3004 | 37 | 2 | 8 | $55\frac{35}{54}$ |
| Fürtrag / / - / | — | — | — | — | 2960203 | 57 | 17761 | 13 | 2 | $1\frac{4}{40}$ | $328\frac{42}{54}$ |

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | | Steuer-knechte |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 142208 | —¼ | 853 | 14 | 4 | 4 3/40 | 15 43/54 | 415293 | 33¾ | 2491 | 45 | 3 | 4 5/40 | 46 8/54 |
| 66547 | 17 | 399 | 17 | — | 1 4/40 | 7 21/54 | 168658 | 43 | 1011 | 57 | — | 6 36/40 | 18 40/54 |
| 114849 | 38 | 689 | 5 | 4 | 3 16/40 | 12 1/54 | 224977 | 45 | 1349 | 51 | 4 | 9 20/40 | 25 |
| 110674 | 45¾ | 664 | 2 | 4 | 5 2/40 | 12 16/54 | 101710 | 14¼ | 6104 | 27 | 3 | 4 11/40 | 118 2/54 |
| 15058 | 17¾ | 90 | 20 | 4 | 9 13/40 | 1 36/54 | 95969 | 42¼ | 575 | 49 | — | 4 27/40 | 10 36/54 |
| 20972 | 59 | 125 | 50 | 1 | 3 28/40 | 2 18/54 | 66812 | 1 | 400 | 52 | 1 | 6 12/40 | 7 23/54 |
| 130163 | 10¼ | 780 | 48 | 3 | 7 3/40 | 14 25/54 | 370607 | 49¾ | 2223 | 38 | 4 | 37/40 | 41 10/54 |
| 600474 | 8 | 3602 | 50 | 3 | 4 16/40 | 66 32/54 | 2359729 | 49 | 14158 | 22 | 3 | 6 28/40 | 262 10/54 |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. | | | | | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | | | | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Abweicher | nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel | | | | | | | | | | |
| | | die Detaxation | der Abstak | der Zusatz | | | | | | | | |
| | pr. jeden Gulden | | | | | | | | | | | |
| | auf | | | | | | | | | | | |
| | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| Uebertrag = = = | — | — | — | — | — | 2960203 | 57 | 17761 | 13 | 2 | $1\frac{4}{40}$ | $328\frac{9}{54}$ |
| Penede = = | — | $17\frac{3}{4}$ | 20 | $41\frac{5}{8}$ | — | 82008 | — | 492 | 2 | 4 | 4 | $9\frac{6}{54}$ |
| Drena = = = | 2 | $14\frac{1}{2}$ | 20 | $11\frac{3}{8}$ | — | 13080 | — | 78 | 28 | 4 | — | $1\frac{24}{54}$ |
| Folgaria = = | 1 | $3\frac{3}{4}$ | 24 | $32\frac{1}{8}$ | — | 74507 | — | 447 | 2 | 2 | 6 | $8\frac{15}{54}$ |
| Castel pietra = | 1 | 19 | 20 | $25\frac{1}{4}$ | — | 29731 | — | 178 | 23 | — | 8 | $3\frac{16}{54}$ |
| Levico = = = | — | $49\frac{1}{2}$ | 20 | $32\frac{5}{8}$ | — | 160183 | — | 961 | 5 | 4 | 4 | $17\frac{43}{54}$ |
| Castelalto = | — | 30 | 20 | $37\frac{1}{2}$ | — | 141996 | — | 851 | 58 | 2 | 8 | $15\frac{42}{54}$ |
| Telvana = = | — | $28\frac{1}{2}$ | 20 | $36\frac{1}{4}$ | — | 295038 | — | 1770 | 13 | 3 | 4 | $32\frac{42}{54}$ |
| Ivano = = = | — | $22\frac{1}{2}$ | 20 | $39\frac{3}{8}$ | — | 328122 | $27\frac{1}{2}$ | 1968 | 44 | — | $4\frac{5}{20}$ | $36\frac{24}{54}$ |
| Primiero = = | — | 7 | 20 | $43\frac{1}{4}$ | — | 231694 | — | 1390 | 9 | 4 | 2 | $25\frac{40}{54}$ |
| Summa des ganzen Viertels = = = | — | — | — | — | — | 4316563 | $24\frac{1}{2}$ | 25899 | 22 | 4 | $1\frac{7}{20}$ | $479\frac{33}{54}$ |

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | Verbleiben für die Gleba | | |
|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | an Steuer auf ein volles Jahr. | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | an Steuer auf ein volles Jahr. | Steuerknechte |
| fl. kr. | fl. kr vr per. | | fl. kr. | fl. kr vr per. | |
| 600474 8 | 3602 50 3 $4\frac{16}{40}$ | $66\frac{39}{54}$ | 2359729 49 | 14158 22 3 $6\frac{28}{40}$ | $262\frac{10}{54}$ |
| 17212 $35\frac{1}{4}$ | 103 16 2 $6\frac{23}{40}$ | $1\frac{49}{54}$ | 64795 $24\frac{3}{4}$ | 388 46 1 $7\frac{17}{40}$ | $7\frac{11}{54}$ |
| 4440 7 | 26 38 2 $2\frac{4}{40}$ | — $\frac{26}{54}$ | 8639 53 | 51 50 1 $7\frac{36}{40}$ | — $\frac{52}{54}$ |
| 14580 49 | 87 29 — $4\frac{28}{40}$ | $1\frac{33}{54}$ | 59926 11 | 359 33 2 $1\frac{12}{40}$ | $6\frac{36}{54}$ |
| 5941 13 | 35 38 4 $1\frac{36}{40}$ | — $\frac{35}{54}$ | 23789 47 | 142 44 1 $6\frac{4}{40}$ | $2\frac{35}{54}$ |
| 35175 38 | 211 3 1 $1\frac{16}{40}$ | $3\frac{49}{54}$ | 125007 22 | 750 2 3 $2\frac{24}{40}$ | $13\frac{48}{54}$ |
| 71142 $31\frac{4}{5}$ | 426 51 1 $5\frac{27}{50}$ | $7\frac{49}{54}$ | 70853 $28\frac{1}{5}$ | 425 7 1 $2\frac{23}{50}$ | $7\frac{47}{54}$ |
| 124744 57 | 748 28 — $9\frac{4}{40}$ | $13\frac{46}{54}$ | 170293 3 | 1021 45 2 $4\frac{36}{40}$ | $18\frac{50}{54}$ |
| 57583 $29\frac{4}{10}$ | 345 30 — $2\frac{41}{50}$ | $6\frac{21}{54}$ | 270538 $58\frac{1}{10}$ | 1623 14 — $1\frac{43}{100}$ | $30\frac{3}{54}$ |
| 33252 $6\frac{1}{2}$ | 199 30 3 $7\frac{19}{20}$ | $3\frac{37}{54}$ | 198441 $53\frac{1}{2}$ | 1190 39 — $4\frac{1}{20}$ | $22\frac{3}{54}$ |
| 964547 $34\frac{19}{20}$ | 5787 17 — $6\frac{97}{200}$ | $107\frac{9}{54}$ | 3352015 $49\frac{11}{20}$ | 20112 5 3 $4\frac{173}{200}$ | $372\frac{24}{54}$ |

# Ausweis

| Namen des Steuerviertels und des Gerichts | Ist mittelst der Taxgleichstellungsoperation und der Rektifikaturen ausgefallen. der Abweicher nach Abschlag der $\frac{5}{8}$tel: die Detaxation | der Abslag | der Zusatz | Hat sich also gezeigt ein kapitalisches liquides Steuervermögen im Ganzen | Steuer hievon auf 3 Termine, oder auf ein volles Steuerjahr, ab jedem 1000 fl. des liquiden Steuervermögens 6 fl. oder ab jedem Steuerknechte 54 fl. — | Steuerknechte im Ganzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | pr. jeden Gulden auf | | | | | |
| | fl. kr. | kr. | kr. | fl. kr. | fl. kr vr per. | |
| Recapitulatio. | | | | | | |
| Oberinnthal | — — | — | — | 6417832 $1\frac{11}{20}$ | 38506 59 2 $6\frac{93}{200}$ | $713\frac{4}{54}$ |
| Unterinnthal | — — | — | — | 6703729 $53\frac{5}{6}$ | 40222 22 3 $8\frac{3}{20}$ | $744\frac{46}{54}$ |
| Eisack = = | — — | — | — | 3417216 $11\frac{1}{4}$ | 20503 17 4 $1\frac{3}{8}$ | $379\frac{37}{54}$ |
| Pusterthal = | — — | — | — | 5095445 $18\frac{7}{8}$ | 30572 40 1 $5\frac{53}{80}$ | $566\frac{8}{54}$ |
| Burggrafenamt u. Vinschgau | — — | — | — | 5555999 $30\frac{7}{12}$ | 33335 59 4 $1\frac{7}{40}$ | $617\frac{18}{54}$ |
| An der Etsch | — — | — | — | 4656204 $22\frac{4}{5}$ | 27937 13 2 $8\frac{21}{25}$ | $517\frac{19}{54}$ |
| An wälschen Gränzen = = | — — | — | — | 4316563 $24\frac{1}{2}$ | 25899 22 4 $1\frac{7}{20}$ | $479\frac{33}{54}$ |
| Summa. | — — | — | — | 36162990 $43\frac{47}{120}$ | 216977 56 3 $3\frac{7}{400}$ | $4018\frac{6}{54}$ |
| Hierzu | | | | | | |
| Das Hochstift Brixen = = = | — — | — | — | 1673702 — | 10042 12 3 6 | $185\frac{52}{54}$ |
| Das Hochstift Trient = = = | — — | — | — | 7946713 — | 47680 16 3 4 | $882\frac{52}{54}$ |
| Summa totalis | — — | — | — | 45783405 $43\frac{47}{120}$ | 274700 26 — $3\frac{7}{400}$ | $5087\frac{2}{54}$ |

wie vor.

| Hievon übernimmt der Adel | | | | | | Verbleiben für die Gleba | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte | am liquiden kapitalischen Anschlage. | | an Steuer auf ein volles Jahr. | | | Steuerknechte | |
| fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | | fl. | kr. | fl. | kr | vr | per. | |
| 516214 | $18\frac{9}{20}$ | 3097 | 17 | — | $7\frac{107}{200}$ | $57\frac{12}{54}$ | 5901617 | $43\frac{2}{20}$ | 35409 | 42 | 1 | $8\frac{186}{200}$ | $655\frac{32}{54}$ |
| 882553 | $5\frac{83}{5}$ | 5295 | 19 | 2 | $1\frac{58}{100}$ | $98\frac{3}{54}$ | 5821175 | $55\frac{7}{30}$ | 34927 | 3 | 1 | $6\frac{57}{100}$ | $646\frac{43}{54}$ |
| 859605 | $1\frac{17}{40}$ | 5157 | 37 | 4 | $-\frac{171}{400}$ | $95\frac{28}{54}$ | 2557611 | $9\frac{33}{40}$ | 15345 | 40 | — | $-\frac{379}{400}$ | $284\frac{9}{54}$ |
| 1670433 | $16\frac{17}{24}$ | 10022 | 35 | 4 | $9\frac{1}{80}$ | $185\frac{32}{54}$ | 3425012 | $2\frac{4}{24}$ | 20550 | 4 | 1 | $6\frac{13}{20}$ | $380\frac{30}{54}$ |
| 1448367 | $21\frac{9}{20}$ | 8693 | 12 | 1 | $2\frac{87}{200}$ | $160\frac{53}{54}$ | 4107132 | $9\frac{2}{15}$ | 24642 | 47 | 2 | $8\frac{74}{100}$ | $456\frac{19}{54}$ |
| 1218177 | $31\frac{7}{40}$ | 7309 | 3 | 4 | $5\frac{141}{400}$ | $135\frac{19}{54}$ | 3438026 | $51\frac{25}{40}$ | 20628 | 9 | 3 | $3\frac{39}{80}$ | 382— |
| 964547 | $34\frac{19}{20}$ | 5787 | 17 | — | $6\frac{97}{200}$ | $107\frac{9}{54}$ | 3352015 | $49\frac{22}{40}$ | 20112 | 5 | 3 | $4\frac{173}{200}$ | $372\frac{24}{54}$ |
| 7560399 | $2\frac{91}{120}$ | 45362 | 23 | 3 | $2\frac{331}{400}$ | $840\frac{2}{54}$ | 28602591 | $40\frac{76}{120}$ | 171615 | 33 | — | $-\frac{76}{400}$ | $3178\frac{4}{54}$ |

## Nro. 29.

Wir Karl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burggund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol, und Görz, ꝛc. Entbieten allen Prælaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Haubt-Leuthen, Pfand-Kauf- und Lehens-Innhabern, auch Pflegern, Verwesern, Berg- und-Land-Richtern, Räthen, und allen anderen Amt-Leuten, Dienern, Unterthanen, und Getreuen, Geistlichen, und Weltlichen, was Würden, Stands, und Wesens die seynd, Unsere Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben anbey zu vernehmen.

Nachdeme von Unsers nunmehro in GOTT ruhenden Gnädig- und Hochgeehrtesten Herrn und Vatters Weil. Kayſers Leopoldi Majestät und Liebden Lobseligsten Angedenckens, einer Ehrsamen Tyrolischen Landschafft auf ihr bey dem Anno 1704. zu Ynsprugg gehaltenen offenen Landtag beschehenes allerunterthänigstes Bitten in Steuer-Sachen ein eigener Executions-Gewalt, gleichwie andere Oesterreichische Erb-Provintzien darmit fürgesehen seynd, in Erwegung der vorgebrachten erheblichen Ursachen, in Gnaden verlihen, und darauf hin die Weis, und Mas, wie solcher Executions-Gewalt einzurichten, und gegen die in Zahl- und Reichung der allgemeinen Lands-

Steuer

Steuer sich renitent, oder absaumig erzeigende Parteyen zugebrauchen zwischen Unserer O. Oe. Wesens-Commissarien, und denen Landschäfftlichen Steuer-Compromissarien abgehandelt, und beschlossen, welch-diser Executions-Gewalt sodann von Weil. Unseres Hochgeehrtisten Herrn Bruders Kayfers Josephi Maj. und Liebd. seligster Gedächtnuß bestattet, und mittelst eines sub 3. Martij 1708. in Truck herausgegebenen Steuer-Executions-Mandati zu männiglichens Wissen, und Verhalt durch das gantze Land publiciret, und kund gethan, nunmehro aber auch Uns von ermeldt-Unserer getreuesten Landschaft allergehorsamst, und umständlich vorgetragen worden; Was Massen, zu Erhalt-und Verbesserung des von so lang-jährig-schweren Zufällen tief versunckenen Landschäftlichen Steuer-Wesens, und Rettung des besorglichen gäntzlichen Zerfallens eine Gottgefällige Steuer Gleich-und Billichkeit zuerheben, und herzustellen höchst nothwendig, hierzu aber nicht wol ein anderer Weg, oder zulängliches Mittel übrig, oder vorhanden seye, als daß die schon von langen Jahren hero mit grosser Mühe, und Unkosten gesuchte, und bereits weit getriebene universal-Steuer-Bereitung einstens in Wircklichkeit gebracht, und die allgemeine Land-Steur durch einen auf das ligend-ohnbewegliche Gut-und Habschaften hergebrachten Collectations-Fuß möglichst gleich, und billich an-und ausgetheilet, und von disem zu allgemeinen Lands-Nutzen, und Sicherheit gewidmeten real Onere niemand, so den Land-Schutz geniesset, frey, oder exempt gelassen, sondern alle, und jede ohnbewegliche Effecten, und Grundstück, wo dise immer in dem Bezirck der Fürstlichen Grafschaft Tyrol gelegen, ohne allem Unterschid, oder Ansehen des Inhabers nach Ausweis einer desthalben von ihr der Tyrolischen Landschaft bey letsthin zu Ynsprugg gehaltenen Landtag consultiret, und verfaster universal-Anlags-Regul würcklichen mit Steuer belegt, und deren Inhabern sodann zu gebührender Zahl-und Abstattung verfänglich angehalten werden. Zu welch-disem Ende, und Vorhaben sie Landschaft bey erstgemeldt-letstern Landtag ein Steuer-Bereitungs-Siltema verfasset, nicht weniger auch zu Ergreif-uñ Fortsetzung sothanen Bereitungs-Werck, und anderer Sreuer-Vorfallenheiten eine Landschaftliche Activität mittelst zweyer zu Ynsprugg, und Botzen aus dem Mittel des Steuer-Compromisses aufgestellter Landschäftlichen Deputationen angeordnet, und dise zu ihrem Verhalt bereits genugsam instruiret, uñ begwaltiget hätte, Uns demnach allerunterthänigst bittende, Wir von allerhöchst Kaiserl- Lands-Fürstlichen Macht, und Obrigkeit wegen Gnädigst

geruhen wolten, sie Landschaft, und ihre nunmehro aufgestellte Activität zu Bewürkung der durch ermelte universal-Bereitung angetragenen Verbesser-und Gleichstellung des Landsschäftlichen Steuer-Wesens Unseren Kaiserl. Lands-Fürstlichen Schutz, und Assistenz kräftigst geniessen, ihro Landschaft zumalen einen zu disem Ende erforderlichen genugsam, und vollkommenen Executions-Gewalt in Gnaden zukommen zu lassen.

So haben Wir hieraufhin nach reifer des Wercks Uberlegung dises von Unserer getreuesten Landschafft an Uns allergehorsamst gethane Begehren, und Bitten nicht allein in aller Billichkeit gegründet, sondern auch Uns selbsten von Kayserl. und Lands-Fürstl. Obrigkeit, und Justiz wegen ob, nicht weniger Unserem Dienst sowol, als gemeiner Lands-Wolfahrt, und Sicherheit hauptsächlichen daran gelegen zu seyn befunden, und daß von allen denjenigen, so des allgemeinen Land-schutzes geniessen, die herzu erforderliche Onera, und Obligenheiten in solch-gleich-und billicher Massen getragen, damit nicht etnige von billicher Hülf, und Beytrag frey gelassen, andere aber durch deren Renitenz, oder Absaumigkeit mit zu harter, und unbillicher Bürde getrucket werden. Und gleichwie Uns die von mehr besagter Unserer getreuesten Landschafft in diser billich-und nothwendigen Verbesser-und Gleichstellung des gemeinen Steuer-Wesens fürzeigender getreuester Eifer, und Sorgfalt zu besondern Gnädigsten Vergnügen, und Wolgefallen gereichet; Eben also dem Landschäftlichen Begehren Gnädigst zu willfahren, und das billiche Vorhaben zu befürdern, die Gerechtigkeit selbsten erfordert, wie Wir dann in Erwegung dessen das von dick-ermeldter Landschafft zu solch, vorhabender universal-Steuer-Bereitung consultiret, und Uns allergehorsamst übergebene Bereitungs-Sistema, nebst was sie Landschaft mit Auffstell-Instruir-und Begwaltigung einer Landschaftlichen Activität bereits vorgenommen hat, zu Erreichung eines nutzbaren Effectûs um so zulänglicher zu seyn erachten, als nunmehro zu Entflieh-und Vermeidung aller bis anhero disem Bereitungs-Werck im Weg gestandener Hindernussen diensame Mittel, und zu Forttreibung des Wercks eine wol thunliche Art und Weis erfunden, und projectiret worden, und wollen deme nach solch-Landschäftliches universal-Steuer-Bereitungs-Vorhaben, und die zu dessen Bewürck-auch beständiger Besorgung des allgemeinen Landschäftlichen Steuer-Wesens aufgestellte Activität von Kayserl. Lands-Fürstl. Macht, und Obrigkeit wegen hiemit ratificiret, und genehm gehalten,

auch

auch Unserer getreuesten Landschaft, und ihrer vorbemeldten Activität allen von Uns zu diesem Werck erforderlichen Vorschub, und Assistenz in Gnaden zugesagt, und versichert, wie Wir dann zu Kundmachung dises Unseres Allergnädigsten Schlusses gegenwärtig offenes Patent in Truck zu verfertigen, und aller Orten des Lands zu publiciren Allergnädigst verordnet; Uns jedoch anbey vorbehalten haben wollen, daß, wo etwa über das hievor besagte von der Landschafft errichtet, und von Uns für thunlich erkennte Bereitungs-Sistema, oder Anlags-Regul noch ein anderer besser- und leichterer Modus zu Beförderung des Intenti, und Ersparung grösserer Mühe, und Unkostens (derowegen die Sach mit Unsern O. Oe. Stellen von Zeit zu Zeit zu berathschlagen, und von disen der Landschaft in ihrem Vorhaben aller Vorschub, und Hülf zu laisten ist) vorkommen, und an Handen stehen sollte, diser von der Landschaft zu des Wercks Beförderung amplectiret: in dem vorhabenden Geschäfft auf die thunlich- und schleinigste Art, und Weis fürgeschritten, nach dessen in Stand, und zu Werck-Bringung aber Uns solches sodann zu Unserer Gnädigsten Lands-Fürstlichen Erkanntnus, Approbation, und Genehmhaltung mit Unseren O. Oe. Stellen wol ausgeführter gutachtlichen Meinung noch vor der Publication eingeschicket werde.

Und gebieten hierauf hin all- vor- und nachgesetzten Obrigkeiten Unserer Fürstlichen Grafschafft Tyrol ins besonder, sodann jedermänniglichen, so dise Steuer-Sache angehet, was Standes, Wesens, oder Würden die seyn, ins gemein, Gnädigst, und gantz gemessen, und ernstlich, und wollen, daß

Primò. Jedermänniglich in Unserer Fürstlichen Grafschafft Tyrol, niemand ausgenohmen, Unserer daselbstigen Landschaft, und in dero Namen dem angesetzten Steuer-Compromiss in corpore, oder der aus dessen Mittel bereits angeordneten Activität zu Ynsprugg und Botzen sowol in vorgehörter Bereitung als all-anderen die allgemeine Landsteuer antreffenden Sachen, und Vorfallenheiten gantz ohnweigerliche Folge, und Parition leisten, auf deren Erforderen gebührend erscheinen, Red, uñ Antwort geben, und sich all-demjenigen, was zu Bewürckung einer billichen Steuer-Gleichheit, und deren guten richtigen Lauf vorzunehmen nöthig, und von besagter Landschaft, oder deren Subordination veranstaltet, und vorgekehret seyn wird, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und schwerer Geld- auch beschaffenen Dingen

Leib- und Guts-Straff unterwerffen, und disfalls sich zu setzen, oder zu wideren niemand erlaubt, und verstattet seyn solle. Und gleichwie

Secundò. Die bey Uns von der Landschaft in diser universal-Steuer-Sach gehorsamst außgebettene Lands-Fürstliche Assistenz, und Handhabung nicht wol besser, dann durch Unsere O. De. Dicasteria beschehen kan, zu welchem Ende Wir denenselben Unseren diß-fälligen Gnädigsten Befehl, und Willen, und daß Wir sowol die durch vorhabende Bereitung höchst nöthig- und billiche Verbesserung des Tyrolischen Steuer-Wesens, als auch die zu dessen gut- und richtigen Lauf, und Fortgang angestellte Landschaftliche Activität in Unseren sonderbaren Lands-Fürstlichen Schutz genohmen, Gnädigst kund gethan, auch, wie auf allen Nothfall, und Anmelden Unserer getreuesten Landschaft wider die in disem Werck sich ergebende Anstöß, und Renitenzien jedesmalen die hülfliche Hand sowol durch Civil- oder Rechtlich, als auch, wo Noth, Militarische Zwangs-Mittel willfährig dargebotten werden sollen, bereits nach Nothdurft gantz gemessen und Gnädigst befohlen, und angewiesen haben, eben also wirdet auch

Tertio. All- und jeden Unserer Tyrolischen Lands-Fürstlichen Bottmässigkeit zugethanen nachgesetzten Obrigkeiten bey Vermeidung vorgemelt-Unserer Ungnade, und schweren Straf hiemit gantz ernstlich gebotten, und anbefohlen, daß sie ermeldter Landschaft, und denen von selber in Steuer-Sachen subordinirten Personen auf allmaliges Begehren, und Anmelden in all dem jenigen, was zu Beschreib- Bereit- und Collectirung der eines jeden Obrigkeitlichem Amt zugethanen Häusern, Gütern, und anderen unbeweglichen Grundstücken, und deren Inhaberen immer erforderlich, sodann auch zu richtiger Ab- und Eintreibung der angelegten Steuer nöthig seyn, und von ermelter Landschaft, oder deren bestellten verlanget, und an Handen gegeben wird, ohn alles Verweigern, oder Entschuldigen mit behörigen Fleiß, und Eifer willfahren, und solcher Bemühung halber sich mit dem jenigen Lohn, oder Tag-Geld, so von der Landschaft in disem universal-Steuer-Werck ins gemein angesetzet, und bestimmet wird, vergnügen, und befridigen sollen, nebst welchem dann auch

Quartò. Ein jeder Inhaber, so im Bezirck der Fürstlichen Grafschaft Tyrol sowohl Adelich, als gemeine Zins-Gülten, Häuser, Güter, oder andere dem gemeinen Land-Schutz untergebene Effecten

sitzet, oder geniesset, deren Possession, und Inhabung, auch den ungefährlichen Ertrag, und Stand bey würcklichen Verlust, und Confiscation dessen, was gefährlich-arglistiger Weise verschwigen, oder verborgen wird, getreulich anzuzeigen schuldig, und von dieser Anzeige, ausser was desthalben durch gemeine Land-Verträg- und Compactaten gehandelt, und verglichen ist, sonsten niemand, was Stands der immer seye, frey, oder exempt gelassen, sondern zu ermelter getreulichen Anzeige all- und jede, es seyn inn- oder ausländische Geist- oder Weltliche, Adel- und Exempt, oder gemeine Possessores bey obvermeldtem Verlust, oder Confiscation hiemit von Recht, und Billichkeit wegen verfällt, uud angewiesen seyn sollen. Und weilen dann auch

Quintò. Gute Justiz, und Billichkeit erfordert, daß die jenige Beschwerden, und Oblagen, so einem gantzen Land zu Bestreit- und Beybehaltung eigener gemeiner Sicherheit, und Wolfahrt obgelegen, unter allen denen jenigen, so ermeldten Lands-Schutz, und gemeinen Nutzen geniessen, mit billicher Maß an- und ausgetheilet, und solche Beschwerden, und Oblagen von männiglichen nach Proportion der Inhabung, und Genuß des Land-Schutzes getragen werden; Als erkennen Wir auch Unseres allerhöchsten Orts recht und billich zu seyn, daß niemand, wer immer des Tyrolischen gemeinen Wesens, und Land-Schutzes geniesset, und vil, oder wenig in solchem Land der Steuer-Collect untergebene unbewegliche Effecten besitzet, von Zahl- und Reichung solch-allgemeiner Land-Steuer frey- oder losgelassen, sondern all- vorbemeldt-unbewegliche Effecten, und Grundstuck ohne allem Ausnahm, oder Unterschid in billiche Anlag gezogen, und mit Steuer würklich beleget werden sollen. Nach Anleitung solch-dises Unseres recht- und billichen Ausspruchs, und Erkanntnus also

Sextò. All- und jede dieser allgemeinen Land-Steuer halber bis anhero entstandene Process, und Strittigkeiten, auch desthalben etwa ergangene Exceptiones, Suspensiones, vel Inhibitiones, gäntzlich abgethan, und aufgehoben, und hiemit zu einer universal-Regul gesetzt, und statuirt seyn solle, daß all- und jede, es seye der Adel- oder der gemeinen Steuer untergebene Pfand- oder Lehenschaften, Herren-Zins-Gülten, oder sæcularisirte Zehend, Adel, Sitz, oder gemeine Häuser, Güter, oder andere Grund-stücke ohne Ausnahm, oder Ansehen deren Inhabern, auch ob dise vorhin, und bis anhero versteuert worden, oder nicht, in diser vorhabenden universal-Be-

reitung begriffen, und mit eingezogen werden, und deren niemand, so, wie gemeldt, den gemeinen Land-Schutz genieſſet, wer es immer seye, sich zu verweigeren einigen Fug, oder Macht haben solle. Gestalten doch aber

Septimò. Leichtlich zu erachten ist, daß in einem so groß und wichtigem Geschäfft all- und jedes alsogleich, und billich nicht wol könne beobachtet werden, daß nicht auch einiger Verstoß, oder Irrung unterlauffe, und andurch manche Partey zu billicher Klag oder Beschwerde veranlasset seye, welches zu entscheiden Unserer Kayserl. Land-Fürstlichen Allerhöchsten Obrigkeit zukommet. Dahero solle zwar einem jeden Geist- und Weltlichen, Edel- oder gemeinen Stand all-billiche Klag, und Beschwerde, so diser oder jene wider die vorgehende Bereit- und Steuer-Belegung von Recht- und Billichkeit wegen etwa einzuwenden haben möchten, keines wegs abgeschnitten; jedoch aber nicht ehender zugelassen, oder verstattet seyn, bis nicht sothane Bereitung, und Steuer-Anlag von der Landschaft in einem gantzen Viertel, Statt, oder Gericht gäntzlich vollendet, und zusammen gebracht, und zu Unserer Kayserl. Lands-Fürstlichen Erkanntnus, und Billich-haltung übergeben seyn wird. Zu welchem Ende dann, und weilen nach Ausweis des Landschäftlichen Bereitungs-Sistematis die endlich- und eigentliche Richtigkeit diser universal-Steuer Belegung auf einem nach vollbrachten alliglichen Beschreibung- und Anlag-erforderlichen Landtag, oder engeren Ausschuß beruhet, daselbsten jedermänniglich, so über die billiche Mas seiner Inhabung mit Steuer belegt, und desthalben beschweret zu seyn vermeinet, mit etwa billich-habender Klag, und Beschwerde zu erscheinen frey und erlaubt seyn, und disfalls von Uns einem jeden nach vorhero darüber angehörter Landschaft billiche Erkanntnus, und Ausspruch Gnädigst widerfahren solle. Damit aber.

Octavò. Der bisherige Steuer-Lauf zu Zeit diser vorhabenden universal-Bereitung, und bis dise in Stand, und Richtigkeit gebracht ist, keinen Schaden, oder Abbruch zu erleiden habe: solle einige Partey, so dermalen, es seye mit Adel- oder gemeiner Steuer, hoch oder gering belegt ist, sich bey vor angemeldter schweren Leibs- und Guts-Straff nicht unterstehen, die angesetzte Steuer, und deren richtige Zahl, und Abführung zu wider bis daher geübter Mas, und Weis ehevor zu verweigern, bis nicht das neue Bereitungs-

Werck in Richtigkeit gebracht, uñ von Uns für billich erkennet, auch aller Orten des Lands publicirt, und kund gethan seyn wird. Gleichwie aber anforderst alle diejenige, so bis anhero mit gemeiner Land-Steuer nicht belegt, oder unbesteuert gewesen, und von denen willigen Contribuenten in dieser allgemeinen Lands-Bürde unschuldig, und mit grosser Beschwerde übertragen worden, einstens zu billichem Mitleiden, und Besteuerung herbey zu ziehen, so billich, als nothwendig seyn will, so wollen Wir Unserer getreuesten Landschaft nach Gutbefinden, und Gelegenheit des Geschäffts, und desthalben mit Unseren O. Oe- Stellen pflegenden Raths Gnädigst überlassen, ob mit denen bis anhero unbesteuerten Effecten, und deren Inhabern der Anfang gemacht, und diese noch vor angemeldtem Land-Tag, oder Ausschuß mittelst würcklicher Bereit- oder anderer etwa thunlichen Vergleichung zu billicher Collect, und Beytrag gezogen, oder aber gleichwolen etwa mit besserer Ordnung, und weniger Mühe, und Kosten das gesamte Werck sowol von bishero versteuert- als unversteuerten Gut zusammen, und unter einist wolle ergriffen, und fortgesetzet werden, welch-ersten Falls, und sobald Uns einige Bereitungs-Libelli um Unsere Allerhöchste Kayserl. Lands-Fürstliche Erkanntnus, und Billich-haltung gehorsamst übergeben werden, es nach Mas der in Sachen erscheinenden Billichkeit an Unserer Erkanntnus, und billichen Ausspruch, auch kräfftig, und beständigen Manutention dessen, was einsmalen mit Unserer Erkanntnus würcklichen collectirt ist, keineswegs ermanglen solle. Wie Wir dann hieraufhin

Schließlichen zu Unserer getreuesten Tyrollischen Landschaft das gnädig und gäntzliche Vertrauen setzen, sie werde dises GOtt gefällige Werck, und die billiche An- und Außtheilung jener Beschwerten, und Oblagen, so das gesamte Land zu selbst eigener Wolfarth, und gemeinen Sicherheit zutragen hat, mit solch-behörig- und unermüdeten Fleiß, Eifer, und Emsigkeit sich angelegen seyn lassen, damit der dißfals schon so lang, und mit grossen Unkosten gesuchte so billich- als nothwendige effectus ehistens in Bälde erhoben, und, hierdurch, dem zerfallenen Steuer-Wesen mit zulänglicher Verbesserung zu Hülff gekommen, durch etwa noch längers fürwehrenden derley sowol Unserem Dienst, als dem Publico höchst schädliche Ungleich- und Unbillichkeiten aber Unserem höchsten Kayserl. Lands-Fürstlichen Obrigkeitl. Amt von Justiz wegen in Sachen fürzugreifen nicht bemüssete Anlaß oder Ursach gegeben werde. Und wollen demnach auß Kayserl. Lands-

Fürstl. Vollmacht auf gehorsamstes Bitten vilbesagter Landschaft den von unseren zweyen Regierungs Vorfahreren Weil. Kayseren Leopoldo und Josepho Majestäten, und Liebden höchstseeligsten Angedenckens deroselben in Steuer-Sachen ertheilten Executions-Gewalt in all und jeden seinen Begrif, und Inhalt nicht allein hiemit confirmirt, sondern selben in Kraft dises Unseres Lands-Fürstlichen Patents noch weiters dahin vermehret und extendiret haben, daß die Tyrolische Landschaft, oder deren in Steuer-Sachen verordnete Subordination in all-denen jenigen Sachen, und Vorfallenheiten, welche so wohl die nach bißhörigen Fuß schon belegte, als durch vorhabende Bereitung, oder in anderweg weiters belegende und von Uns einsmalen für billich erkennte allgemeine Land-Steuer und deren Zahl- und Einforderung anbetrift, gegen männiglich, was Stands, oder Würden der oder die seyn, auf ein-oder andere, es seye güt-oder rechtliche, Civil-oder Militarische Art, oder Weis mit-oder ohne Unserer etwa in Sachen nöthigen Lands-Fürstlichen Hülf, und Assistenz nach Gutbefinden zu exequiren ganz uneingeschränckt absolut- und vollkommene Macht, und Befugnus haben, auch in solcher Verrichtung, und Vollmacht von niemand gehindert, oder beeinträchtiget werden, sondern all-und jede wider Verordnen, oder Willen Unserer getreuesten Landschaft in ermeldten Steuer-Sachen verhandene, oder etwa ergehende Exemptiones, Suspensiones, Inhibitiones, oder Eingrif, es seye von was für Instanz, oder Gericht es immer wolle, ungültig, und Kraftloß seyn sollen, auch von Uns hiemit für null- und nichtig erkennet und declariret werden, und haben demnach dises Unser Kayserl. Lands-Fürstl. universal Steuer-Mandat, und anbey den Unserer getreuesten Tyrolischen Landschaft in Steuer-Sachen Gnädigst zugelegten vollkommenen Executions-Gewalt all diejenige, so das Tyrolische Steuer-Wesen vil-oder wenig berühret, und angehet, mit schuldigster Folg-Leistung zu beobachten, die Ubertrettere aber Unser obangezeigte Straf, und Ungnad zu gewarten. Und dises ist Unser Allergnädigst-und ernstlicher Wille und Meinung.

Gegeben in Unserer Kayserl. Residenz-Statt Wien, den Siebenzehenden Monats-Tag Martij im Sibenzehenhundert Zwey und Zwaintzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Eilften, deren Hispanischen im Neunzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen aber im Eilften Jahre.

Carl

L. S.

Phil. Ludw. Graf v. Sintzendorf.

Georg Christ. Graf v. Stürgkh.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Regiæque Majestatis proprium,
Joseph Ignatius v. May.

## Nro. 30.

Ihro Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. haben in Betreff, wie es, in cridæ Fällen, mit Classificirung deren Steuer Regiments Zoll- und andern ærarii Geldern gehalten werden solle, über den allerunterthänigst beschehenen Vortrag, vigore clementissimi rescripti ex summo tribunali justitiæ vom 4ten elapsi allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Primo: Die bey einem cridario, oder nach dessen Absterben, annoch in natura verhandenen Steueren, oder Landes Anlagen, Regiments, und anderer Gelder des k. k. ærarii als ein wahres Eigenthum desselben, und respective des Regiments zu vindiciren, mithin vor Allem ad classem primam primo loco zu collociren, ingleichen auch die von denen annoch in natura vorhandenen Waaren, rückständiger Zoll-gebühren ohne Unterschied, ob der Zoll geborget, oder aber in casu defraudationis, nicht entrichtet worden, denen oberwähnten Steuren gleich zu halten, folglichen auch derley rückständige Zollgebühren eben so, wie die annoch in natura verhandene Steuer-Regiments und andere ærarii Gelder ad classem primam primo loco zu setzen und zwar vorzüglich von jenen annoch verhandenen Waaren, wovon der Zoll rückständig, zu bezahlen seyen. Wo hingegen

Secundo: Die bey einem cridario von seinem Grund annoch rückständige, mithin auf demselben ohnedeme haftenden Steueren, oder Landes-Anlagen ad classem Secundam privilegiatorum gehören: So viel es nun weiters

Tertio: Die einem legitimo exactori bereits abgeführten, von diesem aber in proprios usus verwendete Steuer, oder Landes-Anlagen, wie auch die von einem cridario schon consummirte und zu seinen Nutzen verwendete Regiments-Gelder, dann die rückständige Zollgebühren von denen in natura nicht mehr verhandenen Waaren, nicht weniger von den publiquen Cassæ-Beamten bereits eingenommene, von diesem aber auch in proprios usus all schon verwendete Zoll- und alle übrige dem Landesfürstlichen ærario publico gebührende Gelder anbetrift, allen diesen gleich erwehnt consummirten Steuer oder Landes-Anlagen, militar- Zahl- und ærarii Geldern wollen Ihro Majestät ꝛc. ꝛc.

hie-

hiemit an dem mobilar Vermögen des debitoris das privilegium prælationis dergestalten, daß nämlich derley Foderungen gleich nach denen ohnedem an der gesamten Verlassenschaft vorzüglichst privilegirten Begräbnuß-Kosten sonsten vor allen andern Creditoribus, forderist von des cridarii zu veräusern kommenden mobilien, und anderen nicht Land-täflichen Stadt- oder Grund-bücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlt werden sollen, eingeraumt, quo ad residuum aber

Quarto: An das Land-täfliche Stadt-Grund-bücherliche, oder sonstige real Vermögen des debitoris folgendermassen gewiesen haben, daß solche künftighin in denen deutschen Erblanden, wo Landtafel allschon befindlich, oder annoch errichtet worden, wie ingleichen respectu deren Staats Grund- bücherlichen Realitätäten in classe tertia hypothecariorum, nach denen bereits Land-täflich-Stadt- oder Grundherrlich-haftenden Schulden, ultimo loco gesetzt werden sollen, es wäre dann, daß dergleichen consummirte Steuer- oder Landes-Anlagen, militär Zahl- und andere dem k. k. ærario publico gehörige Gelder vorhin Landesfürstlich-Stadt- oder Grund-bücherlich vorgemerkten Schulden, gleich zu achten, folglichen ad classem tertiam hypothecariorum in derjenigen prioritæt, wie selbe solche durch Lands-täfliche Stadt- oder grundbücherliche Einverleibung erworben hätten, zu collociren kommen, und gleichwie

Quinto: Den jetzt gemeldt bereits consummirten Stueren oder Landes Anlagen, militär Zahl- und andern höchst-erdeuten ærario publico gehörigen Geldern nicht nur per viam cautionis, und durch ordnunsmässigen öftern Untersuchungen des Cassæ Stands, sondern auch durch das, auf allen Nothfall, sogleich zu Handen stehende tabular Sicherheits-Gesuch genüglich prospicirt werden können, also stehe dem militari und dem bancali so, wie dem politico & camerali freywann und wie sowohl das militare und bancale, als auch das politicum & camerale respectu deren oberwehnten bereits consumirten Steuer, oder Lands-Anlagen militar-Zahl und andern obgedachten ærarii Geldern die tabular-Stadt- und grundbücherliche Sicherheit suchen will, und werden von denen betreffenden Land-Tafeln, wie auch denen Stadts- oder Grundbüchern, derley Einverleibungen allemal gratis, mithin ohne Abforderung einiger Tax zu vollziehen seyn.

Inmaſſen dann dieſer, von dem Ober- und Vorderöſtreichen judicio reviſionali in cauſis privatorum ſub 1ſten dieß anhero intimirt- allerhöchſten Entſchluß auch zur Nachacht- und allergehorſamſten Befolgung hiemit kund gemacht würdet. Daran beſchiehet Unſer Will und Meinung.

Actum Innsbruck den 12ten April 1756.

Dero Röm. Kaiſerl. auch zu Hunngarn und Böheim Königl. Majeſtät, Ertz-Herzogin zu Oeſtreich ꝛc. ꝛc.

Præſident, und Räthe des Regiments deren Oberöſtreichiſchen Landen.

Johann Franz Wilhelm Graf von Spaur.

Johann Abraham Bernhard von Faber.

Math. Balthaſar von Tſchuſi.

## Nro. 31.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. Königinn Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma zu Piazenza, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern, zu Wirtemberg; Markgräfinn des heil. Röm. Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Fürstinn zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Fürth, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca; zu Artois, Landgräfinn in Elsaß, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen March, Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Herzoginn zu Lotharingen, und Barr; Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbiethen jedermänniglich, insonderheit aber, sowohl Nachgesetzten, als auch allen privat-Oberkeiten, und Gerichtsstellen, wie nicht minder denen Vorstehern unserer militar oder auch andern ærarii Geldern, und publiquen Kassen unser kaiserl. Königl. auch Landesfürstliche Gnad, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen.

Wasmassen Wir zwar durch das unterm 22ten Juni 1756 publicirte Patent in Betreff deren Steuer-Regiments, und aller andern Geldern unseres höchsten ærarii, wie solche bey einer sich ereignenden Crida zu classificiren seyen, unter andern §vo. 3tio. daselbst verordnet haben, daß denen einem legitimo exactori bereits abgeführten, von

diesem aber in proprios usus verwendeten Steuren, oder Landesanlagen, wie auch denen von einem Cridario schon consumirten, und zu seinem Nutzen verwendeten Regimentsgeldern, dann denen rückständigen Zollgebühren von denen in natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und denen von denen Zolleinnehmern, nicht weniger von Unsern publiquen Casse-Beamten bereits eingenommen, von diesen aber auch in proprios usus, allschon verwendeten Zoll- und all übrigen Unsern höchsten ærario publico gebührenden Geldern an dem mobilar Vermögen des debitoris das privilegium prælationis dergestalt gebühren, daß derley Forderungen gleich nach denen ohnedem vorzüglichst privilegirten Begräbnuß-Unkosten sonsten vor allen andern creditoribus, forderist von des cridatarii zu veräußern kommenden Mobilien, und andern nicht landtäflichen Stadt- oder grundbücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlet werden sollen.

Wie zumalen aber darüber hin an Uns von einigen Unsern Stellen die weitere allerunterthänigste Anfragen beschehen seyn, wie es mit denen auf die letztere Krankheit des cridatarii, wie auch zu Errichtung des Inventarii für die Commissarien, und Curatoren benöthigten Unkösten; dann mit denen rückständigen Liedlohnsfoderungen, wann selbe drey Jahr nicht übersteigen, des Vorrechts halber in dem mobilar-Vermögen gegen obgedachte Unsere ærarii-Forderungen zu halten seye.

Als wollen Wir Unsere allerhöchste Willensmeinung nach denen allgemeinen Rechten, und unveränderlichen Beobachtung hiemit dahin allergnädigst erkläret haben, daß kurz erwehnte vor die Errichtung des Inventarii, wie auch für die Commissarien, und Curatoren gebührende, nicht weniger auf die letztere, Krankheit, und Begräbniß des cridatarii aufgelaufene Unkösten, daß die Liedlöhner jedoch nur von denen letztern drey Jahren denen ærarii Foderungen vorgehen, in allen übrigen aber es bey dem obenangeführten Patent de dato 22ten Juni 1756 sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

Wornach sich dann Eingangs ernannte Unsere nachgesetzte, wie auch all übrige privat Oberkeiten, und Gerichtsstellen, und zu forderist auch jene, denen die Besorgung Unseres höchsten ærarii obliget, sich zu achten wissen werden. Gegeben Innsbruck den 28ten November 1764.

# MARIA THERESIA.

L. S.

Casian Ignaz von Enzenberg.

Commissio Sac. Cæs. Apost. Majest.
in Consilio Gubernii.

Karl Joseph von Weinhart.

# MARIA THERESIA.

# Alphabetisches Register

## Ueber die im tyrolischen Steuer- und Peræquations-Wesen ergangenen Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften.


| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **A** | | |
| **Administratorn**, wie selbe die Faßionen einzustellen haben . . | 3 | 40 |
| **Adelsfaßionen**, wie solche einzurichten, und wo selbe einzureichen sind . | 3 22 | 43 110 |
| **Adelssteuer**, soll mit der Grundsteuer selbst, oder mit dem Fundo consolidirt werden . . . . . | 4 | 56 |
| —— wie solche mit der Glabalsteuer gleichzusetzen ist . . . | 4 | 57 |
| —— wie solche mit der Glebalsteuer zu vereinigen, und wie das Consolidations-System auszuführen wär, werden Reflectionen hinausgegeben . | 9 | 77 |
| —— wie selbe separat einzuführen, und zu heben wär . . . | 22 | 110 113 |
| —— wie solche in ein Summarium nach dem zweyten Taxtariff zu bringen sey | 24 | 131 |
| —— soll von der Grundsteuer abgesöndert werden . . . . | 25 | 133 |
| —— wird vertheilt . . . . . | 26 $26\frac{1}{2}$ | 134 u. 136 |
| —— Betrag wird ausgewiesen . . . . . | 28 | 162 200 |
| **Anschlag**, kapitalischer der Grundzinse, und Gülten . . . | 10 | 86 |
| —— wie solcher in ein Summarium zu bringen . . . . | 21 | 108 |
| —— kapitalischer der Grundzinse, und Gülten nach einem zweyten Tariff . | 23 | 119 |
| —— individueler der Grundzinse, und Gülten . . . . | 23 | 127 129 130 |
| —— wie solcher in ein Summarium zu bringen sey . . . | 24 | 131 |
| **Adelssteuer**, Summarium, wie solches einzurichten, und aufzunehmen, hierzu wird ein Formular gegeben . . . . . | 21 | 108 |
| —— Summarium, wie solches nach dem zweyten Taxtariffe einzurichten, und aufzunehmen, hierzu wird ein Formular gegeben . . . | 24 | 131 |
| —— wird hinausgegeben an die Lokalkommission . . . . | 26 | 134 |
| **Abweicher**, zwischen Schätzung, und Käufen wird ausgewiesen . . | 28 | 162 200 |
| **Arams Gericht**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte werden ausgewiesen . . . . . | 28 | 162 163 |
| **Ambras Hofgericht**, desselben Steuervermögen, Steuergebühre, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 162 163 |
| **Aschau**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 164 165 |
| **Aichach**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 172 173 |
| **Altrassen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 178 179 |
| **Ampezzo**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 178 179 |
| **Altenburg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 190 191 |
| **Arco**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 196 197 |
| **Aktivität**, zu Innsbruck und Botzen wird im Steuerwesen Gewalt, und Vollmacht ertheilt . . . . . | 29 | 202 205 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **B** | | |
| **Breitenbach**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte werden ausgewiesen . . . . . | 28 | 168 169 |
| **Burgstall**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 182 183 |
| **Botzen Stadt, und Landgericht**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 188 189 |
| **Bellfort**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 188 189 |
| **Burggrafamt**, Viertl dessen Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 200 201 |
| **Brixen Hochstift**, dessen Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, und Steuerknechte werden in cumulo ausgewiesen . . . . | 28 | 200 201 |
| **C** | | |
| **Confinen**, sind zu faßioniren . . . . . | 3 | 42 |
| **Confiscations** = Strafe wider die Uebertreter der Faßions-Gesetze . | 3 | 44 |
| **Consolidations** = System der Adelsteuer mit der eigentlichen Grundsteuer | 4 | 56 |
| —— wie solches auszuführen . . . . . | 4 9 | 57 77 |
| —— wird der Antrag gemacht davon abzugehen, und die Adelsteuer abzusondern | 22 | 110 113 |
| —— davon wird abgegangen . . . . . | 25 | 133 |
| **Catastер**, we solche anzusetzen, wird ein Formular herausgegeben . | 8 | 74 75 76 |
| —— wie hierüber tabellarische Extracte einzustellen, wird ein Formular herausgegeben . . . . . | 19 | 105 |
| —— wie solche zu ergänzen . . . . . | $26\frac{1}{2}$ $26\frac{1}{4}$ | 136 143 |
| **Control-Protocoll**, über Zuwachs, und Abgang des Adels Summarii, dann des gemeinen Catastер wird angeordnet, und die Formularen hinausgegeben . . . . . | 27 $27\frac{1}{2}$ | 146 149 |
| | $27\frac{1}{3}$ | 150 152 |
| **Castelfondo**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 190 191 |
| **Castelpietra**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 198 199 |
| **Castelalto**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 198 199 |
| **Concurs und cridæ** Fällen, wie die Steuern dabey zu classificiren . | 30 31 | 212 215 |
| **D** | | |
| **Detaxations** Satz oder Ziffer . . . . . | 28 | 162 200 |
| **Deutschenofen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 172 173 |
| **Döffereggen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 176 177 |
| **Deutschmez**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 190 191 |
| **Drena**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 198 199 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **E** | | |
| **Ertrag** reiner zu 5 von Hundert, wird einsweilen zur Grundlage bey der Schätzung vorgeschrieben | 1 und 2 | 5 21 |
| **Extract** tabellarischer über das Taxations-Catasters, wird vorgeschrieben, und ein Formular herausgegeben | 19 | 105 |
| **Ehrenberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 162 163 |
| **Ehrenburg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 178 179 |
| **Ennenberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 178 179 |
| **Enn und Kaldiff**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 196 197 |
| **Eisack**, Viertl dessen Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, und Steuerknechte | 28 | 200 201 |
| **Etsch**, Viertl dessen Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, und Steuerknechte | 28 | 200 201 |
| **Executions** Gewalt absolute ist der Landschaft, dem Steuerkompromiß, und der Aktivität in Steuersachen eingeraumet | 29 | 202 205 210 |
| **F** | | |
| **Faßionen** über die steuerbaren Gegenstände aufzunehmen wird angeordnet, und die Obrigkeiten hiezu als Lokalkommissare bevollmächtiget | 1 und 2 | 2 11 19 |
| —— kommt davon ab | 3 | 40 |
| —— sollen von jedem Innhaber der steuerbaren Gegenstände eingestellt werden bey der Obrigkeit, wo solche liegen | 3 | 40 52 |
| —— wie solche einzurichten | 3 22 | 40 41 43 110 |
| —— binnen welcher Zeit selbe einzureichen | 3 | 40 43 |
| —— von Realitäten in verschiedenen Gerichten | 3 | 41 |
| —— von Zinsen, und Zehenten | 3 | 43 |
| —— wie solche kundzumachen | 3 | 45 |
| —— wie solche den Obrigkeiten vorzulegen | 4 22 | 61 110 |
| **Faßions Patent, und Instruction** für Obrigkeiten, als Steuerlokalkommissare von Jahren 1771. und 1772. | 1 und 2 | 1 9 18 und 19 |
| —— diese werden abgewürdiget | 3 | 40 |
| —— vom Jahre 1774. ist das jüngste, und noch bestehende Gesetz | 3 | 39 |
| **Faßions Formulare** werden herausgegeben | 3 | 46 |
| —— von Realitäten | 3 | 48 49 |
| —— von adelsteuerbaren Gegenständen | 3 | 48 51 |
| **Fatenten**, so des Lesens, und Schreibens unkündig, wie mit denselben zu verfahren | 3 | 40 |
| —— haben sich in Ansehung der einzustellenden Faßionen an die Obrigkeiten zu halten | 3 22 | 41 110 |
| —— welche saumselig in Einstellung der Faßionen sind | 3 22 | 45 110 |
| **Flächenmaß** soll faßionirt werden | 3 | 42 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| —— ist von der Obrigkeit zu berichtigen | 3 | 51 |
| **Fischwässer** sollen beschrieben, und zur rustical Steuer faßionirt werden | 3 | 43 |
| **Freundsberg, und Schwatz**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 170 171 |
| **Forst**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 182 183 |
| **Finstermünz**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 186 187 |
| **Flavon**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 188 189 |
| **Flas und Kompodell**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 192 193 |
| **Folgaria**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 198 199 |
| **G** | | |
| **Güter Beschreibung** gerichtliche, oder obrigkeitliche nach den Patenten und nach den Instructionen von Jahren 1746. 9ten April 1771. und 22ten July 1772. | 1 und 2 | 1 9 17 18 |
| —— davon hat es abzukommen | 3 | 40 |
| —— mittels Selbstbekenntnisse wird angeordnet | 3 | 42 |
| **Gewerbsteuer**, zur Landschaft von Handelsleuten, und Profeßionisten ꝛc. wird einzuführen angetragen | 1 | 2 |
| —— wird davon abgegangen durch das Patent vom Jahre 1772. und nichts mehr davon gemeldet | 2 | 19 |
| **Gewerbe reale**, wie solche zu faßioniren | 3 | 41 42 |
| —— wie solche zu schätzen | 4 | 60 |
| **Grundzinse**, wie solche zu faßioniren | 3 | 41 42 |
| —— wie solche zu beschätzen | 4 | 60 |
| —— sind ad Marginem vorzumerken | 4 22 | 62 110 |
| —— derselben kapitalischer Anschlag | 10 23 | 86 119 |
| **Gränzen**, der Güter sind zu beschreiben | 3 | 42 |
| **Gemeinds Gerechtigkeiten** sind bey der Schätzung zu reflectiren | 4 | 64 |
| **Gemeind Gründe und Güter** sind zu beschreiben, und zu faßioniren | 3 | 42 |
| —— wie solche zu beschätzen | 4 | 64 |
| **Grund, oder gemeine Steuer** wird vertheilt | 26 $26\frac{1}{2}$ u. $26\frac{1}{3}$ $26\frac{1}{4}$ | 134 136 140 143 |
| —— ist aus einer Hand vom ganzen Gerichte dem Steuereinnehmer zu erlegen | 27 | 146 |
| —— soll nach dem neuen Steuerfuße um Andreas 1784. zum erstenmal erhoben werden | 27 | 147 |
| **General Ab = oder Zusatz** wird ausgewiesen | 28 | 162 200 |
| **Gusidaun**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 172 173 |
| **Gargazon**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 182 183 |
| **Glurns und Malß**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 184 185 |
| **Gresta**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 196 197 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **H** | | |
| **Häuser**, wie solche zu faßioniren, und zu beschreiben . . . | 3 | 41 |
| —— wie solche zu schätzen . . . . . | 4 | 55 63 |
| **Höfe ganze**, sind in toto einsmal zu schätzen . . . . | 4 | 63 |
| **Hörtenberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 162 163 |
| **Hall**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 170 171 |
| **Hauenstein**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 172 173 |
| **Heimfels**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 176 177 |
| **Hocheneppan**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 190 191 |
| **I** | | |
| **Jauchert**, haltet 1000 sechsschuhige Klafter . . . . | 3 | 42 |
| **Instructionen**, zur universal Güter Beschreibung . . . | 1 | 9 39 |
| **Individual-Scala** über die nassen, und trocknen, dann Geld-Zinse . | 23 | 127 129 und 130 |
| **Innsbruck Stadt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 162 163 |
| **Imst**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . | 28 | 166 167 |
| **Innichen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 176 177 |
| **Ischgls und Galdyr**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 186 187 |
| **Jenesien**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 192 193 |
| **Ivano**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 198 199 |
| **K** | | |
| **Kommission**, in Steuer-Peræquations-Wesen wird aus dem Mittel des Guberniums, und der tyrolischen Landschaft niedergesetzet . . | 1 und 2 | 10 29 |
| —— dahin sind die Faßionen einzusenden . . . . . | 3 | 43 |
| **Kirchpröbste**, wie selbe die Faßionen einzustellen haben . . . | 3 | 40 |
| **Kosten**, welche auf das Steuer-Peræquations-Wesen ausgelegt werden, werden durch landschäftliche Geldvorschüsse zum Theil bestritten, und bestim | 11 12 13 und 15 | 91 92 93 und 96 |
| —— sollen indeß auch ex ære communi bezahlt werden . . . | 14 | 94 |
| —— sollen ausgewiesen werden . . . . . | 20 27 | 107 148 |
| **Kommission in Taxgleichstellungssachen** wird ernennet . | 16 | 98 |
| —— wie selbe vorzugehen hatte . . . . . | 17 | 99 |
| —— wird an Herrn Johann von Unterrichter übertragen . . . | 26 | 135 |
| **Käufe, und derselben Daten**, wie selbe zur Taxgleichstellungs-Operation auszuziehen . . . . . | 17 | 99 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **Kitzbichl Stadt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 168 169 |
| **Kitzbichl Land.**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 168 169 |
| **Kufstein Stadt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 168 169 |
| **Kufstein Land.**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 168169 |
| **Karneid**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 172 173 |
| **Kastelruth**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 172 173 |
| **Kollmann**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 174 175 |
| **Kals**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 176 177 |
| **Kastelbell**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 184 185 |
| **Kaltern**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, Steuerknechte . . . | 28 | 190 191 |
| **Kurtatsch**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 190 191 |
| **Königsberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 194 195 |
| **L** | | |
| **Lokalsteuerkommissare**, sind die Obrigkeiten und wie selbe hierinfalls zu verfahren haben . . . . . | 1 2 3 | 2 19 40 41 43 45 |
| —— in Absicht auf die Schätzung . . . . . | 4 | 57 61 |
| —— in Absicht auf die Adelsfaßionen . . . . . | 22 | 110 |
| **Laudemial Bezüge** lassen sich zur ordentlichen Belegung mit der Adelssteuer in keine Regel bringen . . . . . | 23 | 120 |
| **Lichtwerth und Münster**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 168 169 |
| **Lienz Stadt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 176 177 |
| **Lienz Land.**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 176 177 |
| **Lienznerklausen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 176 177 |
| **Laudegg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 186 187 |
| **Landegg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 186 187 |
| **Laimburg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 190 191 |
| **Lana**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 190 191 |
| **Levico**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, unh Steuerknechte . | 28 | 198 199 |
| **Landschaft Tyroler** hat völle Executions, Gewalt in Steuerwesen . | 29 | 202 205 |

# M


| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **Maß, Maßerey**, soll nach dem Jauchert, Tagmad, und Morgen angegeben werden | 3 | 42 |
| —— nasser und trockner Zins | 3 | 42 |
| —— ist von der Obrigkeit zu berichtigen | 3 | 51 52 |
| **Morgen**, haltet 500 sechsschuhige Klafter | 3 | 42 |
| **Mittelpreis**, kapitalischer der Zinse, und Gülten | 10 | 86 |
| —— wie solcher in ein Adelssummarium zu bringen | 21 | 108 |
| —— kapitalischer der Zinse, und Gülten nach dem zweyten Tariff, wie solcher den Obrigkeiten mitgetheilt worden | 26 | 134 |
| **Mariastein**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 168 169 |
| **Matzen Hofmarkt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 168 169 |
| **Matrey Markt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 170 171 |
| **Matrey Burgfrieden**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 170 171 |
| **Michaelsburg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 178 179 |
| **Mühlbacherklausen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 180 181 |
| **Meran Stadt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühre, und Steuerknechte | 28 | 182 183 |
| **Meran Land.**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 182 183 |
| **Montani**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 184 185 |
| **Morter**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 184 185 |
| **Mariaberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 184 185 |
| **Matsch**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 184 185 |
| **Mölten**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 190 191 |


# N


| | | |
|---|---|---|
| **Neugründe**, wie solche zu schätzen | 4 | 65 |
| **Neustift**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 174 175 |
| **Neuhaus**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 178 179 |
| **Naudersberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 186 187 |
| **Nomi**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 196 197 |


# O


| | | |
|---|---|---|
| **Obrigkeiten**, werden als Kommissare auch wider alle eine Steuer-Exemtion sich bisher anmaßende Städte, Gerichte, und folglich jedermännigliche benennt, und bevollmächtiget | 1 und 2 | 2 19 |




wird

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| —— wird die Commission contra Exemptos und jedermänniglich in Steuer, und Faßionswesen ertheilt . . . . . | 3 4 | 40 43 57 59 |
| —— wie selbe in Faßionswesen zu verfahren haben . . . . | 3 4 | 41 43 61 |
| —— derselben Pflichten in Absicht auf die Faßionen . . . | 3 | 5 |
| —— derselben Instruction in Absicht auf die Schätzung der steuerbaren Gegenstände . . . . . | 4 7 | 59 71 |
| **Obersteuerkommissare**, in den Landesvierteln werden ernennet, und die Obrigkeiten an ihre Verfügungen angewiesen . . . . | 5 6 | 68 69 |
| **Oberinnthal**, Viertl desselben liquides Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 200 201 |
| **P** | | |
| **Peræquations-Commission**, in Steuerwesen wird aus dem Mittel des Guberniums, und der tyrolischen Landschaft niedergesetzet . . | 1 und 2 | 10 und 29 |
| —— dahin sind die Faßionen einzusenden . . . . . | 3 | 43 |
| **Professionisten**, und Handelsleute mit einer landschäftlichen Gewerbsteuer zu belegen wird angetragen . . . . . | 1 | 2 |
| —— kömmt davon ab, und wird nichts mehr davon gemeldet in dem Patente vom Jahre 1772. . . . . | 2 | 19 |
| **Peræquations-Kosten** wegen, werden Geldvorschüsse nach dem Verhältnisse der alten Steuerknechte von Seite der Landschaft gemacht . | 11 14 15 | 91 94 96 |
| —— in welchem Maße solche abzureichen . . . . . | 12 13 | 92 93 |
| —— sollen indeß auch ex ære communi bezahlt werden . . . | 14 | 94 |
| —— sollen ausgewiesen werden . . . . . | 20 27 | 107 148 |
| **Petersberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 164 165 |
| **Passeyr**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 182 183 |
| **Pfunds**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 186 187 |
| **Penede**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 198 199 |
| **Primiero**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 198 199 |
| **Pusterthal**, Viertl dessen Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, uud Steuerknechte . . . . . | 28 | 200 201 |
| **R** | | |
| **Real-Gewerbe**, wie solche zu faßioniren . . . . | 3 | 41 |
| —— wie solche zu schätzen . . . . . | 4 | 60 |
| **Real-Beschwerden**, sind zu faßioniren . . . . | 3 | 42 |
| —— sind ad marginem vorzumerken . . . . . | 4 22 | 62 110 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **Rechnungsknecht**, zur geläufigen Vertheilung der Steuer wird entworfen, und hinausgegeben | 26½ 26⅓ | 137 140 |
| **Rattenberg Stadt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 168 169 |
| **Rattenberg Land.**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 168 169 |
| **Rottenburg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 170 171 |
| **Rettenberg Stadt**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 170 171 |
| **Ritten**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 172 173 |
| **Riol**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 174 175 |
| **Reifenstein**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 174 175 |
| **Rodenegg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 180 181 |
| **Roveredo**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 196 197 |
| **S** | | |
| **Selbstbekenntnisse**, über die steuerbaren Gegenstände aufzunehmen wird angeordnet, und die Obrigkeiten hiezu als Lokalkommissaren bevollmächtiget | 1 und 2 | 2 11 19 |
| ——— von Obrigkeiten aufzunehmen, und auszumessen; davon kömmt es ab | 3 | 40 |
| ——— sollen von jedem Innhaber der steuerbaren Gegenstände eingestellt werden, und wie selbe einzurichten | 3 | 40 43 |
| **Steuer Exemtionen** haben aufgehört | 1 2 3 4 | 2 19 40 |
| | 29 | 43 57 |
| | | 202 205 210 |
| **Schätzungs Patent, nebst Instruction** für Obrigkeiten, als Steuerlokalkommissare von Jahren 1771. und 1772. | 1 und 2 | 1 9 18 und 28 |
| ——— davon wird abgegangen | 4 | 54 |
| ——— wird ein neues nebst Instruction unterm 26ten März 1777 bekannt gemacht, und ist das bestehende Gesetz | 4 | 53 59 |
| **Steuer-Peræquation** universale fortzusetzen, wird eine Commission aus dem Mittel des Guberniums, und der tyrolischen Landschaft ernennt | 1 2 3 | 10 29 43 |
| ——— war nothwendig, und nützlich | 4 | 59 |
| **Schätzung der steuerbaren Gegenstände** nach dem reinen Ertrage zu 5 von Hundert wird angeordnet | 1 und 2 | 5 21 |
| ——— davon wird abgegangen | 4 | 54 |
| ——— soll vorgenommen werden nach dem gemeinen mittlern Verkauf, und Käufe | 4 | 54 59 63 |
| ——— der sämmtlichen steuerbaren Gegenstände, als Steuer frey und lutreigen | 4 | 55 60 61 63 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| —— der adelsteuerbaren Gegenstände | 4 | 56 60 |
| —— was dabey zu reflectiren | 4 | 62 63 64 |
| —— und Beschreibung der in mehrern Gerichten zerstreuten Höfe | 4 | 65 66 |
| —— soll gleichförmig gemacht werden | 4 | 66 |
| —— soll in einem Jahre vollendet werden | 4 | 67 |
| —— ist gleichzustellen | 16 | 98 |
| **Strafen**, wider die Uebertreter der Faßionirungs-Gesetze | 3 | 44 45 |
| **Schätzungs Oberkommissare**, aus dem Mittel der Landschaft werden angeordnet | 4 5 6 | 57 66 68 69 |
| **Schätzungs Formular** | 4 | 66 |
| **Schätzmänner** sind auf- und in Pflichten zu nehmen | 4 | 57 |
| —— derselben Auswahl, und Anzahl | 4 | 60 |
| —— davon soll einer im Gerichte, der andre außer Gerichte seyn, auch darf ein Dorfesinnsaß pro informatione beygezogen werden | 4 7 | 57 60 72 |
| —— ihr Eides Nota | 4 7 | 60 61 72 |
| —— haben die innerliche Güte, Lage, mittlere Kultur, und Wassergefahr zu betrachten | 4 | 61 62 |
| —— wenn sie in der Schätzung nicht übereinkommen | 4 | 66 |
| —— ihre Taggelder werden bestimmt | 12 13 | 92 93 |
| —— sollen vorzüglich von den landschäftlichen Vorschuß bezahlt werden | 15 | 96 |
| **Steuer Catastr**, wie solche anzusetzen sind, wird ein Formular herausgegeben | 8 | 74 75 76 |
| —— wie solche zu ergänzen | $26\frac{1}{2}$ $26\frac{1}{4}$ | 138 143 |
| **Steuer** wird vertheilt zwischen Gleba, und Adel | 26 $26\frac{1}{2}$ | 134 u. 136 |
| | $26\frac{1}{3}$ $26\frac{1}{4}$ | 140 143 |
| —— nach dem neuen Fuße wird mit dem Andreas Termin 1784. zum ersten, mal erhoben | 27 | 147 |
| —— wie viel selbe betraget | 28 | 162 200 |
| **Steuerknechte** werden eingetheilt, und auf das ganze Land repartirt | 26 $26\frac{1}{2}$ | 134 u. 136 |
| | $26\frac{1}{3}$ $26\frac{1}{4}$ | 140 145 |
| —— derselben Anzahl | 28 | 162 200 |
| **Schätzungskosten** wegen werden Geldvorschüße nach dem Verhältnisse der alten Steuerknechte von Seite der Landschaft gemacht | 11 12 14 | 91 92 94 |
| **Steuer Peræquations-Kosten** wegen, werden Geldvorschüsse nach dem Verhältnisse der alten Steuerknechte von Seiten der Landschaft gemacht | 11 12 14 | 91 92 94 |
| | 15 | 96 |
| —— sollen ausgewiesen werden | 20 27 | 107 u. 148 |
| **Schätzungs Operatum** wird von den Obrigkeiten betrieben | 14 | 94 |
| —— ist zwischen Städte, und Gerichte gleichzustellen | 16 17 | 98 99 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **Schätzungs Gleichstellungs Kommissar** in der Person des Herrn Johann von Strobl wird ernennt . . . . . | 16 | 98 |
| —— giebt ein Formular heraus zu dessen Operation . . . | 17 | 99 |
| **von Strobl Johann** wird als Taxgleichstellungskommissar für das ganze Land Tyrol ernennt . . . . . | 16 | 98 |
| **Schätzungsklassen Register**, wie solches einzurichten hiezu wird ein Formular vorgeschrieben . . . . . | 18 | 103 |
| **Steuer Repartitions Patent, und Instruction** wird unterm 24ten May 1784. herausgegeben . . . . | 26 $26\frac{1}{2}$ | 134 u. 136 |
| | $26\frac{1}{3}$ $26\frac{1}{4}$ | 140 143 |
| —— hierüber wird eine Erläuterung unterm 28ten September 1784. mit 4 Beylagen herausgegeben . . . . . | 27 $27\frac{1}{2}$ | 146 150 |
| | $27\frac{1}{3}$ $27\frac{1}{4}$ | 152 154 |
| | $27\frac{1}{5}$ | 157 |
| **Steuer Vermögen** vom ganzen Lande Tyrol, und in beyden hochstiftischen Bezirken Trient, und Brixen, was selbes in liquider Summe betrage | 28 | 162 200 |
| **Steuerfreyheit** aufgehobene, und dagegen angeordnete universal Belegung | 1 | 2 |
| **Schätzungs Abweicher** wird ausgewiesen . . . . | 28 | 162 200 |
| **Sonnenburg Landgericht** desselben Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 162 163 |
| **Schloßberg** desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 162 163 |
| **Stams Hofgericht**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 164 165 |
| **Stum** desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 168 169 |
| **Steinach**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 170 171 |
| **Stubay**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 170 171 |
| **Störzing Stadt, und Landgericht** desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 174 175 |
| **Sprechenstein**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknecht. | 28 | 174 175 |
| **Schönegg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 23 | 178 179 |
| **Sonnenburg Hofgericht**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 180 181 |
| **Schöna**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, Steuerknechte . | 28 | 184 185 |
| **Schlanders**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 184 185 |
| **Schnals**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 184 185 |
| **Sigmundskron**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 188 189 |
| **Spor**, desselben Steuervermögen, Steuergebühre, und Steuerknechte . | 28 | 188 189 |
| **Stein und unter Löwenberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 8 | 190 191 |
| **Sarnthein**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 192 193 |
| **Saluru**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 196 197 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **Steuerkommpromiß**, wird Gewalt, und Vollmacht im Steuerwesen ertheilt | 28 | 202 205 |
| **Steuer Classificirung** in Concurs, und Cridæ Fällen | 30 31 | 212 215 |
| **Steuer-Rechte** in Concurs, und Cridæ Fällen | 30 31 | 212 215 |
| **T** | | |
| **Tagmad** haltet 500 sechsschuhige Klafter | 3 | 42 |
| **Teiche** sollen beschrieben, und faßionirt werden | 3 | 43 |
| **Taxscala, oder Tariff** kapitalischer in Ansehung der Grundzinse, und Gülten | 10 | 86 |
| **Taxtariff, oder Taxscala** kapitalischer in Ansehung der Grundzinse, und Gülten wird ein zweyter entworfen | 23 | 119 |
| —— wird den Lokalkommissaren mitgetheilt | 26 | 134 |
| **Taggelder** in Peræquations-Geschäften werden für Schätzmänner, und Schreiber regulirt, und festgesetzet | 12 13 | 92 93 |
| **Taxgleichstellungs-Kommissar** wird in der Person des Herrn Johann von Strobl für das ganze Land ernennt | 16 | 98 |
| —— giebt ein Formular heraus, zu dessen Operation | 17 | 99 |
| **Taxklassen Register**, wie solches einzurichten, hiezu wird ein Formular vorgeschrieben | 18 | 103 |
| **Tabellarischer Extract** über das Taxations-Catasier wird vorgeschrieben und ein Formular herausgegeben | 19 | 105 |
| **Taxen** lassen sich zur ordentlichen Belegung mit der Adelssteuer in keine Regel bringen | 23 | 120 |
| **Thierberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 168 169 |
| **Tratzberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 170 171 |
| **Thauer**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte, | 28 | 170 171 |
| **Trostburg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 172 173 |
| **Taufers**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 180 181 |
| **Terlan, und Neuhaus**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 188 189 |
| **Tramin**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 190 191 |
| **Tiesens**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 190 191 |
| **Telvana**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 198 199 |
| **Trient Hochstift**, dessen Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, Steuerknechte werden in cumulo ausgewiesen | 28 | 200 201 |
| **U** | | |
| **Urbare Gründe**, wie solche zu schätzen sind | 4 | 65 |
| **Uttenheim**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 178 179 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| **Unterdrittel**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 180 181 |
| **Ulten**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 182 183 |
| **Unterinnthal**, Viertel dessen Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 200 201 |
| **V** | | |
| **Vormünder**, wie selbe die Faßionen einzustellen haben . . . | 3 | 40 |
| **Völs**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 172 173 |
| **Villanders**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 172 173 |
| **Vürgen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 176 177 |
| **Vinschgau**, Viertl dessen Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 200 201 |
| **W** | | |
| **Waldungen**, wie solche zu schätzen . . . . . | 4 | 64 |
| **Wassergefahr**, wie bey der Schätzung darauf Rücksicht zu nehmen . | 4 | 65 |
| **Wilten Hofgericht**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 162 163 |
| **Wolkenstein**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte | 28 | 174 175 |
| **Wangen**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 174 175 |
| **Welsberg**, desselben Steuervermögen, Steuergebühr, und Steuerknechte . | 28 | 178 179 |
| **Wälsche Confinen**, Viertel dessen Steuervermögen, Steuerschuldigkeit, und Steuerknechte . . . . . | 28 | 200 201 |
| **Z** | | |
| **Zehente**, wie solche zu faßioniren . . . . . | 3 | 41 42 43 |
| —— wie solche zu beschätzen . . . . . | 4 | 60 |
| —— sind ad Marginem vorzumerken . . . . . | 4 22 | 62 110 |
| —— derselben Mittelpreise nach einem Taxscala oder Taxtariff . . | 10 | 86 |
| —— derselben Mittelpreise nach einem Tariff . . . . | 23 | 119 |
| —— der hierüber entworffene Tariff wird mitgetheilt . . . | 26 | 134 |
| —— wie davon die Steuer zu berechnen . . . . . | $27\frac{1}{4}$ $27\frac{1}{5}$ | 154 157 |
| **Zinse unablößliche** sind zu faßioniren nach der trocknen und nassen Maßerey . . . . . | 3 | 41 42 |
| —— wie solche zu schätzen . . . . . | 4 | 60 |
| —— sind ad Marginem vorzumerken . . . . . | 4 22 | 62 110 |
| —— derselben Mittelpreise nach einer Taxscala oder Tariff . . | 10 | 86 |
| —— derselben Mittelpreise nach einem Tariff . . . . | 23 | 119 |

| | Nro. der Verordnung. | Seite. |
|---|---|---|
| —— der hierüber entworffene Tariff wird hinausgegeben . . . | 26 | 134 |
| **Zinse nasse** hierüber wird eine individual Scala gemacht . . . | 23 | 127 |
| **Zinse trockne** hierüber wird eine individual Scala gemacht . . | 23 | 128 |
| **Zehentsabzug**, wie solcher zu berechnen . . . . . | 27¼ 27⅕ | 154 157 |


# Ende.

# Bemerkung

## jener Druckfehler, welche im Compilationswerke vorkommen, und einige Unverständlichkeit veranlassen möchten.

| Anstatt | soll bey Seite | im Paragraphe, | und in der Zeile | stehen. |
|---|---|---|---|---|
| geschützet | 6 | §. 1 | 8 | geschätzet |
| übregeben | 9 | §. 8 | 9 | übergeben |
| Streuerknechte | 19 | §. 33 | 6 | Steuerknechte |
| einer Achtel landschäftlichen | 19 | §. 36 | 2 | (eines Achtels (landschäftlicher |
| Kurrentpreiß | 21 | §. 40 | 18 | Kurrentpreise |
| 1780 Jahrs | 21 | §. 41 | 4 | 1780sten Jahrs |
| 20er Jahren | 23 | §. 43 | 7 | 20 Jahren |
| und eine Anzahl | 25 | §. 46 | 3 | (und eine solche (Anzahl |
| denaus gesetzten | 28 | §. 49 | 12 | den ausgesetzten |
| daß | 29 | §. 51 | 21 | das |
| des Gerichts | 29 | §. 51 | 33 | vom Gerichte N. |
| rückgelassen | 30 | §. 54 | 11 | zurückgelassen |
| Grundzins | 30 | §. 54 | 21 | Grundzinse |
| Comiſſar | 32 | §. 56 | 9 | Comiſſarii |
| ware | 34 | §. 61 | 15 | wäre |
| nach | 35 | §. 63 | 2 | noch |
| deren | 37 | §. 66 | 14 | denen |
| gamacht | 41 | §. 76 | 9 | gemacht |
| Addlsfassonen | 44 | §. 82 | 11 | Adelsfassionen |
| totale | 45 | §. 85 | 1 | Totale |
| gehalten | 50 | §. 93 | 8 | entfernt gehalten |
| wo | 55 | §. 105 | 10 | daß |
| Zwagmittels | 62 | §. 120 | 2 | Zwangsmittel |
| iyrer | 64 | §. 126 | 4 | ihrer |
| steheneen | 64 | §. 129 | 1 | stehenden |
| Individiums | 71 | §. 144 | 9 | Individuums |
| von Steite | 72 | §. 149 | 8 | von Seite |
| wolten | 75 | §. 156 | 4 | wollen |
| Streuerrechte | 76 | §. 158 | 9 | Steuerrechte |
| wüßten | 77 | §. 162 | 7 | müßten |

# Bemerkung

## jener Druckfehler, welche in der Sammlung der Verordnungen einkommen, und einige Unverständlichkeit, oder Irrungen veranlassen möchten.

| Anstatt | soll bey | Seite | in der | Zeile | stehen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1774sten | 58 | | 15 | | 1777sten |
| beschreiben | 66 | | 1 | | beschrieben |
| Laiboblatbrod | 87 | | 11 | | Laib Oblat-Brod |
| beworfen | 96 | | 30 | | berufen |
| Verlassung das Gut zum Aetzberg | 100 | | 27 | | (Verlassung des Gutes zum Aetzberg: |
| gergestalten | 101 | | 24 | | dergestalten |
| und | 101 | | 25 | | um |
| Kaufen | 101 | | 26 | | Käufe |
| zwischen Jahren | 102 | | 2 | | Zwischenjahren |
| dehörig | 136 | | 2 | | gehörig |
| obbröhrten | 139 | | 8 | | obberührten |
| verdleibt | 157 | | 10 | | verbleibt |
| hochstiftliche | 161 | | 6 | | hochstiftische |
| 1 fl. 15¾ kr. | 162 | in 2ter und 3ter Kolumne | 6 | | — fl. 15¾ kr. |
| 183 fl. | 175 | in 10ter Kolumne | 4 | | 283 fl. |

# Schluß

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eiberg, Carl von

Chronologisches systematisches Compilations-Werk über das Steuer- und Perä quationswesen Tyrols. Im Jahre 1793

Innsbruck [1793]

2 Austr. 37
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10934507-0
VD18 1442469